

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1892)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1891.



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

Bern.

Buchdruckerei Suter & Hieron.
1892.

Inhalt.

	Seite
I. Rechnung des Reinen Vermögens	3—66
A. Rechnung der Laufenden Verwaltung	3—65
I. Uebersicht und Vergleichung mit dem Voranschlage und den Nachkrediten	4—5
II. Spezielle Rechnungen	6—65
B. Gewinn- und Verlustrechnung	66
C. Stand des Reinen Staatsvermögens	66
II. Rechnung der Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven) und Bilanz	67—85
A. Rechnung der Vermögensbestandtheile	67—83
I. Stammvermögen	68—75
A. Waldungen	68—69
B. Domänen	68—69
C. Eisenbahnen	68—69
Da. Hypothekarkasse	70—71
Db. Domänenkasse	70—71
E. Kantonalbank	72—73
F. Anleihen	72—73
II. Betriebsvermögen	74—83
G. Betriebskapital der Staatskasse	74—83
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	74—75
B. Geldanlagen	76—77
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	76—77
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	76—77
E. Depots bei der Staatskasse	78—79
F. Anleihen	78—79
G. Kasse	78—79
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	80—81
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonstheilen	80—81
J. Rechnungsalbo der Laufenden Verwaltung	82—83
K. Mobilieninventar	82—83
B. Bilanz	84—85
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	87—105
Bericht über die Staatsrechnung	107—120

 **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ()** eingesetzt und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginirung der Beilagen.

I.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

- A. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung.
 - B. Gewinn- und Verlustrechnung.
 - C. Stand des Reinen Staatsvermögens.
-

1891.

Vergleichung der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1891 mit dem Voranschlage und den Nachkrediten.

Verwaltungsbranche der Laufenden Verwaltung.	Nachkredite.		Vergleichung mit dem Voranschlage.				Vergleichung mit den Nachkrediten.			
			Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.		Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Allgemeine Verwaltung	42,216	85	39,258	61	—	—	—	—	2,958	24
II. Gerichtsverwaltung	8,994	97	3,282	29	—	—	—	—	5,712	68
III. ^a Justiz	714	80	—	—	1,808	95	—	—	2,523	75
III. ^b Polizei	—	—	—	—	39,123	31	—	—	39,123	31
IV. Militär	35,365	55	—	—	6,812	60	—	—	42,178	15
V. Kirchenwesen	250	—	—	—	15,964	99	—	—	16,214	99
VI. Erziehung	25,032	—	4,047	22	—	—	—	—	20,984	78
VII. Gemeinwesen	—	—	—	—	220	65	—	—	220	65
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	—	—	—	—	5,304	60	—	—	5,304	60
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	20,968	35	14,144	84	—	—	—	—	6,823	51
IX. ^a Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	11,002	42	10,265	68	—	—	—	—	736	74
IX. ^b Landwirthschaft	—	—	—	—	3,646	73	—	—	3,646	73
X. Bauwesen	70,753	40	58,714	55	—	—	—	—	12,038	85
XI. Eisenbahnwesen	—	—	—	—	51,237	20	—	—	51,237	20
XII. Finanzwesen	—	—	—	—	1,787	03	—	—	1,787	03
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	—	—	—	—	4,185	26	—	—	4,185	26
XIV. Forstwesen	—	—	—	—	3,273	90	—	—	3,273	90
XV. Staatswaldungen	—	—	—	—	118,782	75	—	—	118,782	75
XVI. Domänen	—	—	—	—	10,533	02	—	—	10,533	02
XVII. Eisenbahnkapitalien	—	—	176,116	57	—	—	176,116	57	—	—
XVIII. Anleihen	—	—	591	07	—	—	591	07	—	—
XIX. ^a Hypothekarkasse	—	—	—	—	42,864	42	—	—	42,864	42
XIX. ^b Domänenkasse	—	—	16,181	22	—	—	16,181	22	—	—
XX. Kantonalbank	—	—	—	—	18,054	93	—	—	18,054	93
XXI. Staatskasse	—	—	—	—	200,364	83	—	—	200,364	83
XXII. Bußen und Konfiskationen	—	—	—	—	729	77	—	—	729	77
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	—	—	—	—	4,160	50	—	—	4,160	50
XXIV. Salzhandlung	—	—	—	—	59,391	56	—	—	59,391	56
XXV. Stempelgebühr	300	—	6,984	52	—	—	6,684	52	—	—
XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren	—	—	4,556	70	—	—	4,556	70	—	—
XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patentge- bühren	—	—	—	—	13,102	67	—	—	13,102	67
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	—	—	—	—	193,793	64	—	—	193,793	64
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Ge- bühren für Branntweinfabrikation und Verkauf	—	—	—	—	10,390	30	—	—	10,390	30
XXIX. Antheil am Ertrage des Alkoholmonopols	—	—	89,329	86	—	—	89,329	86	—	—
XXX. Militärsteuer	—	—	—	—	7,415	87	—	—	7,415	87
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	1,200	—	—	—	147,693	88	—	—	148,893	88
XXXII. Direkte Steuern im Jura	—	—	—	—	39,032	23	—	—	39,032	23
XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	5,501	14	—	—	5,501	14
XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern	40,000	—	40,000	—	—	—	—	—	—	—
			463,473	13	1,005,176	73	293,459	94	1,091,961	88
Mehrausgaben			186,485	48	—	—	16,772	29	—	—
Mindereinnahmen			276,987	65	—	—	276,687	65	—	—
Mehreinnahmen			—	—	871,811	51	—	—	873,011	51
Mindererausgaben			—	—	133,365	22	—	—	218,950	37
			463,473	13	1,005,176	73	293,459	94	1,091,961	88
Mehrausgaben			186,485	48	—	—	16,772	29	—	—
Mindererausgaben			133,365	22	—	—	218,950	37	—	—
					53,120	26			202,178	08
Nachkredite	256,798	34							256,798	34
									54,620	26
Mehreinnahmen			871,811	51	—	—	873,011	51	—	—
Mindereinnahmen			276,987	65	—	—	276,687	65	—	—
					594,823	86			596,323	86
Besseres Rechnungs-Ergebniß					541,703	60			541,703	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
Uebersicht.										
—	538,720	I. Allgemeine Verwaltung . . .	57,117	20	635,095	81	—	—	577,978	61
—	620,690	II. Gerichtsverwaltung . . .	22	—	623,994	29	—	—	623,972	29
—	13,745	III. ^a Justiz . . .	—	—	11,936	05	—	—	11,936	05
—	824,715	III. ^b Polizei . . .	1,033,276	66	1,818,868	35	—	—	785,591	69
—	241,030	IV. Militär . . .	885,596	72	1,119,814	12	—	—	234,217	40
—	992,045	V. Kirchenwesen . . .	2,400	15	978,480	16	—	—	976,080	01
—	2,283,925	VI. Erziehung . . .	95,844	41	2,383,816	63	—	—	2,287,972	22
—	7,870	VII. Gemeinwesen . . .	—	—	7,649	35	—	—	7,649	35
—	162,165	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	182,143	75	339,004	15	—	—	156,860	40
—	614,000	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	250,244	30	878,389	14	—	—	628,144	84
—	638,840	IX. ^a Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . .	522,426	94	1,171,532	62	—	—	649,105	68
—	117,175	IX. ^b Landwirthschaft . . .	579,954	63	693,482	90	—	—	113,528	27
—	1,862,875	X. Bauwesen . . .	754,613	86	2,676,203	41	—	—	1,921,589	55
—	52,000	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	—	762	80	—	—	762	80
—	131,600	XII. Finanzwesen . . .	882	13	130,695	10	—	—	129,812	97
—	356,225	XIII. Vermessungswesen und Ent-	—	—	—	—	—	—	—	—
—	107,140	sumpfungen . . .	2,524	20	354,563	94	—	—	352,039	74
—	—	XIV. Forstwesen . . .	61,266	30	165,132	40	—	—	103,866	10
373,300	—	XV. Staatswaldungen . . .	965,054	32	472,971	57	492,082	75	—	—
680,240	—	XVI. Domänen . . .	781,670	28	90,897	26	690,773	02	—	—
204,810	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	28,711	50	18	07	28,693	43	—	—
—	2,153,060	XVIII. Anleihen . . .	—	—	2,153,651	07	—	—	2,153,651	07
730,000	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	3,771,372	74	2,998,508	32	772,864	42	—	—
—	38,000	XIX. ^b Domänenkasse . . .	35,894	70	90,075	92	—	—	54,181	22
450,000	—	XX. Kantonalbank . . .	1,620,385	67	1,152,330	74	468,054	93	—	—
815,000	—	XXI. Staatskasse . . .	1,094,727	23	79,362	40	1,015,364	83	—	—
1,500	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	223,036	—	220,806	23	2,229	77	—	—
28,150	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	58,324	83	26,014	33	32,310	50	—	—
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,755,646	99	696,255	43	1,059,391	56	—	—
460,150	—	XXV. Stempelgebühr . . .	489,696	—	36,530	52	453,165	48	—	—
668,300	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren . . .	728,643	—	64,899	70	663,743	30	—	—
104,500	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren . . .	118,276	88	674	21	117,602	67	—	—
303,500	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben . . .	571,156	12	73,862	48	497,293	64	—	—
597,715	—	XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntwein-	—	—	—	—	—	—	—	—
1,045,000	—	fabrikation und Verkauf . . .	1,000,873	65	392,768	35	608,105	30	—	—
189,000	—	XXIX. Antheil am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	1,061,855	71	106,185	57	955,670	14	—	—
2,891,170	—	XXX. Militärsteuer . . .	468,511	50	272,095	63	196,415	87	—	—
757,050	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	3,205,327	99	166,464	11	3,038,863	88	—	—
—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	867,805	33	71,723	10	796,082	23	—	—
—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	7,588	49	2,087	35	5,501	14	—	—
—	—	XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern . . .	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
11,299,385	—	Einnahmen . . .	23,282,872	18	—	—	11,894,208	86	—	—
—	11,755,820	Ausgaben . . .	—	—	23,197,603	58	—	—	11,808,940	26
—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	85,268	60	—	—	85,268	60
456,435	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11,755,820	11,755,820		23,282,872	18	23,282,872	18	11,894,208	86	11,894,208	86

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
Spezielle Rechnungen.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
A. Großer Rath.										
—	46,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentf. d. Mitglieder, Kommissionskosten, N. Fr. 21,264. 70*) I, 1	1,310	—	68,574	70	—	—	67,264	70
—	46,000		1,310	—	68,574	70	—	—	67,264	70
B. Regierungsrath.										
—	59,000	1. Befoldungen der Regierungsräthe I, 2	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
—	59,000		—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
C. Rathskredit.										
—	12,000	1. Rathskosten, Bibliothek I, 3	43	20	7,868	29	—	—	7,825	09
		2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 4	—	—	600	—	—	—	600	—
		3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 5	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
—	12,000	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen I, 6	—	—	2,644	30	—	—	2,644	30
—	12,000	N. Fr. 3,470.	43	20	15,512	59	—	—	15,469	39
D. Ständeräthe und Kommissäre.										
—	3,000	1. Ständeräthe I, 7	—	—	2,760	—	—	—	2,760	—
—	1,000	2. Kommissäre, N. Fr. 1,126. 25 I, 8	—	—	2,126	25	—	—	2,126	25
—	4,000		—	—	4,886	25	—	—	4,886	25
E. Staatskanzlei.										
—	13,800	1. Befoldungen der Beamten I, 9	—	—	13,800	—	—	—	13,800	—
—	23,100	2. Befoldungen d. Angestellten, N. Fr. 253 I, 10	—	—	23,353	—	—	—	23,353	—
—	7,000	3. Büroakosten, N. Fr. 132 I, 13	285	—	7,416	95	—	—	7,131	95
—	20,000	4. Druckkosten, N. Fr. 11,296. 45 I, 16	1,999	—	34,696	45	—	—	32,697	45
—	4,000	5. Erstellung des bern. Urkundenverf. I, 17	—	—	3,940	—	—	—	3,940	—
—	7,000	6. Bedienung u. Beheizung d. Rathhauses I, 19	—	—	7,054	22	—	—	7,054	22
—	7,520	7. Miethzins I, 20	—	—	7,520	—	—	—	7,520	—
—	82,420		2,284	—	97,780	62	—	—	95,496	62
*) N. = Nachkredit.										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung.										
20,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 21	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
19,000	—	2. Abonnemente der Wirthe I, 21	19,570	—	—	—	19,570	—	—	—
—	2,400	3. Redaktionskosten, N. Fr. 120 . . . I, 21	—	—	2,520	—	—	—	2,520	—
—	10,000	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung, N. Fr. 2,257. 10 . I, 22	—	—	12,257	10	—	—	12,257	10
26,600	—		39,570	—	14,777	10	24,792	90	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.										
7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 23	7,000	—	—	—	7,000	—	—	—
6,000	—	2. Abonnemente der Wirthe I, 23	6,540	—	—	—	6,540	—	—	—
—	1,200	3. Redaktionskosten I, 23	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
—	3,500	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung, N. Fr. 900. 35 . I, 24	—	—	4,400	35	—	—	4,400	35
8,300	—		13,540	—	5,600	35	7,939	65	—	—
H. Regierungstatthalter.										
—	95,800	1. Befoldungen der Regierungstatthalter, N. Fr. 272 I, 27	—	—	96,072	—	—	—	96,072	—
—	4,000	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern I, 29	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	3,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter I, 30	—	—	1,355	—	—	—	1,355	—
—	18,000	4. Büreaukosten I, 34	220	—	17,377	25	—	—	17,157	25
—	16,000	5. Miethzinse I, 35	—	—	15,675	—	—	—	15,675	—
—	136,800		220	—	134,479	25	—	—	134,259	25
J. Amtsschreiber.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtsschreiber I, 38	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	118,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten, N. Fr. 1,125 I, 48	150	—	119,274	95	—	—	119,124	95
—	15,200	3. Miethzinse für Kanzleilokale I, 49	—	—	15,010	—	—	—	15,010	—
—	233,400		150	—	234,484	95	—	—	234,334	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
—	46,000	A. Großer Rath	1,310	—	68,574	70	—	—	67,264	70
—	59,000	B. Regierungsrath	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
—	12,000	C. Rathskredit	43	20	15,512	59	—	—	15,469	39
—	4,000	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	—	4,886	25	—	—	4,886	25
—	82,420	E. Staatskanzlei	2,284	—	97,780	62	—	—	95,496	62
26,600	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	39,570	—	14,777	10	24,792	90	—	—
8,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	13,540	—	5,600	35	7,939	65	—	—
—	136,800	H. Regierungstatthalter	220	—	134,479	25	—	—	134,259	25
—	233,400	J. Amtschreibereien	150	—	234,484	95	—	—	234,334	95
—	538,720		57,117	20	635,095	81	—	—	577,978	61
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 39,258. 61								
		Nachkredite „ 42,216. 85								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 2,958. 24								
II. Gerichtsverwaltung.										
A. Obergericht.										
—	90,500	1. Befoldungen der Obergerichter . . I, 52	—	—	89,969	90	—	—	89,969	90
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 53	—	—	1,125	—	—	—	1,125	—
—	91,500		—	—	91,094	90	—	—	91,094	90
B. Obergerichtskanzlei.										
—	13,600	1. Befoldungen der Beamten und Tag- gelder des Weibels I, 54	—	—	12,370	70	—	—	12,370	70
—	31,300	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 55	—	—	31,299	—	—	—	31,299	—
—	3,000	3. Bureaukosten, R. Fr. 598. 95 . . I, 57	—	—	3,109	35	—	—	3,109	35
—	4,375	4. Miethzins I, 58	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
—	500	5. Bibliothek I, 59	—	—	508	45	—	—	508	45
—	52,775		—	—	51,662	50	—	—	51,662	50

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
C. Amtsgerichte.										
—	95,800	1. Befoldungen der Amtsgerichtspräsi-	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
—	11,000	denten I, 62	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,500	2. Befoldungen des Vizepräsidenten und	—	—	11,300	—	—	—	11,300	—
—	41,500	des Untersuchungsrichters von Bern	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18,000	und seines Sekretärs, N. Fr. 300 . I, 64	—	—	3,557	85	—	—	3,557	85
—	15,600	3. Entschädigungen der Stellvertreter,	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,000	N. Fr. 57. 85 I, 66	—	—	41,840	20	—	—	41,828	20
—	187,400	4. Entschädigungen der Mitglieder und	12	—	19,818	—	—	—	19,808	—
—	—	Suppleanten, N. Fr. 340. 20 . . I, 70	10	—	15,365	—	—	—	15,365	—
—	—	5. Büreaufkosten, N. Fr. 1,818 . . I, 74	—	—	1,815	85	—	—	1,815	85
—	—	6. Miethzinse I, 75	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte . I, 76	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		22	—	189,496	90	—	—	189,474	90
D. Amtsgerichtsschreibereien.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber I, 79	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	101,000	2. Entschädigung für Angestellte und	—	—	105,076	70	—	—	105,076	70
—	14,405	Büreaufkosten, N. Fr. 4,076. 70 . . I, 89	—	—	14,405	—	—	—	14,405	—
—	215,605	3. Miethzinse für Kanzleilokale . . . I, 90	—	—	219,681	70	—	—	219,681	70
E. Staatsanwaltschaft.										
—	26,300	1. Befoldungen des Generalprokurators	—	—	25,520	10	—	—	25,520	10
—	2,000	und der Bezirksprokuratoren . . . I, 91	—	—	1,814	95	—	—	1,814	95
—	4,500	2. Büreaufkosten des Generalprokurators I, 92	—	—	4,627	17	—	—	4,627	17
—	32,800	3. Büreaufkosten der Bezirksprokuratoren, N. Fr. 127. 17 I, 94	—	—	31,962	22	—	—	31,962	22
F. Geschworenengerichte.										
—	20,500	1. Entschädigungen der Geschwornen,	—	—	21,255	—	—	—	21,255	—
—	7,000	N. Fr. 755 I, 95	—	—	7,921	10	—	—	7,921	10
—	3,000	2. Reisekosten und Unterhalt der Kri-	—	—	1,006	—	—	—	1,006	—
—	4,500	minalkammer, N. Fr. 921. 10 . . I, 96	—	—	4,303	97	—	—	4,303	97
—	5,610	3. Entschädigungen der Ersatzmänner,	—	—	5,610	—	—	—	5,610	—
—	40,610	Dolmetscher und Weibel I, 97	—	—	40,096	07	—	—	40,096	07
—	—	4. Büreaufkosten I, 99	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5. Miethzinse I, 101	—	—	—	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
—	91,500	A. Obergericht	—	—	91,094	90	—	—	91,094	90
—	52,775	B. Obergerichtskanzlei	—	—	51,662	50	—	—	51,662	50
—	187,400	C. Amtsgerichte	22	—	189,496	90	—	—	189,474	90
—	215,605	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	—	219,681	70	—	—	219,681	70
—	32,800	E. Staatsanwaltschaft	—	—	31,962	22	—	—	31,962	22
—	40,610	F. Geschworenengerichte	—	—	40,096	07	—	—	40,096	07
—	620,690		22	—	623,994	29	—	—	623,972	29
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 3,282. 29								
		Nachkredite „ 8,994. 97								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . . Fr. 5,712. 68								
III. ^a Justiz.										
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs . . . I, 103	—	—	4,462	—	—	—	4,462	—
—	3,000	2. Befoldungen der Angestellten . I, 104	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
—	2,500	3. Bureaukosten, R. Fr. 714. 80 . . I, 107	—	—	3,214	80	—	—	3,214	80
—	1,000	4. Rechtskosten I, 108	—	—	549	15	—	—	549	15
—	745	5. Miethzinse I, 108	—	—	745	—	—	—	745	—
—	11,745		—	—	11,770	95	—	—	11,770	95
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-										
revision.										
—	1,500	1. Revisions- und Redaktionskosten . I, 109	—	—	165	10	—	—	165	10
—	500	2. Druckkosten I, 109	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,000		—	—	165	10	—	—	165	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III.^a Justiz.										
—	11,745	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .	—	—	11,770	95	—	—	11,770	95
—	2,000	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	—	165	10	—	—	165	10
—	13,745	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 1,808. 95	—	—	11,936	05	—	—	11,936	05
		Nachkredit " 714. 80								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . . Fr. 2,523. 75								
III.^b Polizei.										
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs . . . I, 111	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	22,500	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 112	—	—	21,520	—	—	—	21,520	—
—	4,700	3. Büreaukosten I, 115	285	70	5,189	75	—	—	4,904	05
—	1,925	4. Miethzinse I, 116	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	33,625		285	70	33,134	75	—	—	32,849	05
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.										
—	1,000	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 117	—	—	755	40	—	—	755	40
3,000	—	2. Allgem. Schweiz. Polizeianzeiger . I, 118	9,576	30	6,486	85	3,089	45	—	—
—	9,000	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 120	—	—	8,706	80	—	—	8,706	80
—	14,000	4. Transport- und Armenfuhrkosten I, 128	1,972	40	15,455	50	—	—	13,483	10
—	21,000		11,548	70	31,404	55	—	—	19,855	85
C. Landjäger-Corps.										
—	9,300	1. Befoldungen der Offiziere . . . I, 130	—	—	9,100	—	—	—	9,100	—
—	358,800	2. Sold der Landjäger I, 140	6,082	35	359,908	85	—	—	353,826	50
—	7,650	3. Bekleidung I, 142	—	—	7,443	30	—	—	7,443	30
—	1,000	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 143	—	—	936	05	—	—	936	05
—	24,900	5. Einquartierung I, 145	228	90	21,743	45	—	—	21,514	55
—	2,000	6. Büreaukosten I, 147	—	—	1,954	—	—	—	1,954	—
—	40,850	7. Miethzinse I, 153	1,620	25	40,321	80	—	—	38,701	55
—	2,000	8. Musterungs- und Inspektionskosten I, 154	—	—	1,860	85	—	—	1,860	85
—	500	9. Kredit des Kommandanten . . . I, 155	—	—	500	—	—	—	500	—
59,200	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft I, 155	59,657	27	1,000	—	58,657	27	—	—
—	387,800		67,588	77	444,768	30	—	—	377,179	53

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III.^b Polizei.										
D. Gefängnisse.										
		1. In der Hauptstadt:								
—	16,000	a. Nahrung der Gefangenen . I, 157	94	—	14,249	05	—	—	14,155	05
—	9,000	b. Verschied. Verpflegungskosten I, 159	—	—	6,535	78	—	—	6,535	78
—	9,390	c. Miethzinse I, 160	—	—	9,390	—	—	—	9,390	—
		2. In den Bezirken:								
—	84,000	a. Nahrung der Gefangenen . I, 170	1,166	80	75,930	70	—	—	74,763	90
—	9,000	b. Verschied. Verpflegungskosten I, 179	—	—	8,224	15	—	—	8,224	15
—	18,900	c. Miethzinse I, 181	—	—	19,680	—	—	—	19,680	—
—	146,290		1,260	80	134,009	68	—	—	132,748	88
E. Strafanstalten.										
		1. Strafanstalt Bern:								
—	30,000	a. Verwaltung	125	—	25,042	43	—	—	24,917	43
—	500	b. Unterricht	—	—	455	56	—	—	455	56
—	71,300	c. Verpflegung	19,191	94	75,791	04	—	—	56,599	10
300	—	d. Kostgelder	394	—	—	—	394	—	—	—
55,500	—	e. Gewerbe	116,032	43	67,932	53	48,099	90	—	—
—	24,000	f. Miethzins	3,192	84	24,000	—	—	—	20,807	16
—	—	g. Inventarverminderung	15,807	29	3,583	13	12,224	16	—	—
—	70,000	I, 182	154,743	50	196,804	69	—	—	42,061	19
		2. Strafanstalt St. Johannsen:								
—	12,000	a. Verwaltung	269	70	13,342	02	—	—	13,072	32
—	200	b. Unterricht	—	—	82	08	—	—	82	08
—	52,500	c. Verpflegung	10,184	35	70,161	52	—	—	59,977	17
4,000	—	d. Kostgelder	3,054	—	—	—	3,054	—	—	—
12,200	—	e. Gewerbe	35,648	45	22,337	82	13,310	63	—	—
16,200	—	f. Landwirthschaft	197,469	86	160,393	77	37,076	09	—	—
—	1,200	g. Moorkulturversuche	—	—	194	55	—	—	194	55
—	3,500	h. Miethzins	—	—	3,010	—	—	—	3,010	—
—	5,000	i. Inventarvermehrung	3,161	55	24,061	85	—	—	20,900	30
—	42,000	I, 182	249,787	91	293,583	61	—	—	43,795	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III.^b Polizei.										
E. Strafanstalten.										
3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:										
—	11,800	a. Verwaltung	134	05	15,584	61	—	—	15,450	56
—	1,800	b. Unterricht	61	85	1,807	15	—	—	1,745	30
—	56,700	c. Verpflegung	14,415	77	75,007	70	—	—	60,591	93
500	—	d. Kostgelder	1,126	—	—	—	1,126	—	—	—
8,800	—	e. Gewerbe	65,776	54	37,979	13	27,797	41	—	—
36,000	—	f. Landwirthschaft	127,650	19	94,455	63	33,194	56	—	—
—	5,000	g. Miethzins	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	2,000	h. Inventarvermehrung	500	34	20,681	72	—	—	20,181	38
—	32,000		209,664	74	250,515	94	—	—	40,851	20
		I, 182								
—	70,000	1. Strafanstalt Bern	154,743	50	196,804	69	—	—	42,061	19
—	42,000	2. Strafanstalt St. Johannsen	249,787	91	293,583	61	—	—	43,795	70
—	32,000	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	209,664	74	250,515	94	—	—	40,851	20
—	144,000		614,196	15	740,904	24	—	—	126,708	09
F. Bekämpfung des Alkoholismus.										
30,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . I, 183	19,605	05	—	—	19,605	05	—	—
—	25,000	2. Arbeitsanstalten I, 183	—	—	14,605	05	—	—	14,605	05
—	5,000	3. Beiträge an Anstalten und Vereine I, 183	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—		19,605	05	19,605	05	—	—	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.										
—	90,000	1. Kosten in Strassachen I, 206	—	—	94,273	20	—	—	94,273	20
100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 214	317,053	24	219,177	20	97,876	04	—	—
—	35,000	3. Vergütungen für Gebührenantheile I, 217	—	—	30,260	40	—	—	30,260	40
1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 221	1,512	40	790	85	721	55	—	—
—	3,500	5. Polizeikosten d. Regierungsstatthalter I, 379	225	85	7,915	03	—	—	7,689	18
—	1,500	6. Inspektion der Löschanstalten . . I, 231	—	—	616	85	—	—	616	85
—	1,000	7. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde I, 231	—	—	751	30	—	—	751	30
—	30,000		318,791	49	353,784	83	—	—	34,993	34
H. Civilstand.										
—	60,000	1. Entschädig. der Civilstandsbeamten I, 233	—	—	59,793	90	—	—	59,793	90
—	2,000	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 235	—	—	1,463	05	—	—	1,463	05
—	62,000		—	—	61,256	95	—	—	61,256	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III.^b Polizei.										
—	33,625	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	285	70	33,134	75	—	—	32,849	05
—	21,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	11,548	70	31,404	55	—	—	19,855	85
—	387,800	C. Landjägercorps	67,588	77	444,768	30	—	—	377,179	53
—	146,290	D. Gefängnisse	1,260	80	134,009	68	—	—	132,748	88
—	144,000	E. Strafanstalten	614,196	15	740,904	24	—	—	126,708	09
—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	19,605	05	19,605	05	—	—	—	—
—	30,000	G. Justiz- und Polizeikosten	318,791	49	353,784	83	—	—	34,993	34
—	62,000	H. Civilstand	—	—	61,256	95	—	—	61,256	95
—	824,715		1,033,276	66	1,818,868	35	—	—	785,591	69
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 39,123. 31										
IV. Militär.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs . . . I, 237	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	8,200	2. Befoldungen der Angestellten . I, 238	—	—	8,122	20	—	—	8,122	20
—	4,000	3. Büreaukosten, R. Fr. 1000 . . I, 241	—	—	4,766	67	—	—	4,766	67
—	1,000	4. Miethzinse I, 241	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	17,400		—	—	18,088	87	—	—	18,088	87
B. Kantonskriegskommissariat.										
—	5,000	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . . . I, 242	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	3,600	2. Befoldung des Adjunkten . . . I, 242	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
—	13,800	3. Befoldungen der Angestellten . . I, 243	—	—	13,800	—	—	—	13,800	—
—	4,000	4. Büreaukosten I, 246	175	70	4,161	20	—	—	3,985	50
—	3,300	5. Miethzinse I, 246	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
15,550	—	6. Kostenanteil der Konfektion . . I, 246	15,377	60	—	—	15,377	60	—	—
—	1,000	7. Einleidungs- und Organisationskosten, R. Fr. 100 I, 247	—	—	1,069	70	—	—	1,069	70
—	15,150		15,553	30	30,930	90	—	—	15,377	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
C. Zeughausverwaltung.										
—	5,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	12,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	12,374	50	—	—	12,374	50
—	2,000	3. Büroaufkosten	746	85	2,029	06	—	—	1,282	21
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten	80	—	1,086	15	—	—	1,006	15
—	400	5. Modellsammlung	—	—	88	05	—	—	88	05
—	2,700	6. Miethzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
11,800	—	7. Kostenantheil der Zeughauswerkstätten	11,225	45	—	—	11,225	45	—	—
—	11,800	I, 248	12,052	30	23,277	76	—	—	11,225	46
D. Zeughaus-Werkstätten.										
—	54,720	1. Arbeitslöhne	—	—	58,941	07	—	—	58,941	07
—	15,600	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	—	16,279	12	—	—	16,279	12
—	880	3. Unfallversicherung der Arbeiter	57	40	879	80	—	—	822	40
—	1,800	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	3,500	5. Miethzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	60	6. Feuerversicherung	—	—	44	55	—	—	44	55
81,560	—	7. Lieferungen	86,968	10	—	—	86,968	10	—	—
—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	813	20	—	—	813	20
—	11,800	9. Verwaltungskosten	—	—	11,225	45	—	—	11,225	45
—	6,800	I, 249	87,025	50	93,183	19	—	—	6,157	69
E. Kasernen-Verwaltung.										
—	3,000	1. Befoldung des Verwalters I, 250	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	2,000	2. Befoldungen der Angestellten I, 251	—	—	1,860	—	—	—	1,860	—
—	17,000	3. Betriebskosten I, 258	24,897	45	41,741	62	—	—	16,844	17
—	70,500	4. Miethzinse I, 259	7,000	—	84,000	—	—	—	77,000	—
64,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft I, 261	87,302	20	—	—	87,302	20	—	—
—	28,500		119,199	65	130,601	62	—	—	11,401	97
F. Kreisverwaltung.										
1. Entschädigung der Kreiskommandanten :										
—	20,800	a. Befoldungen I, 263	—	—	20,800	—	—	—	20,800	—
—	4,200	b. Taggelder, N. Fr. 950 I, 265	—	—	5,071	60	—	—	5,071	60
—	2,000	2. Büroaufkosten der Kreiskommandanten, N. Fr. 160 I, 267	—	—	2,175	35	—	—	2,175	35
—	37,000	3. Befoldungen der Sektionschefs, N. Fr. 350 I, 275	12	—	37,198	50	—	—	37,186	50
—	2,000	4. Refrutenaushabung I, 276	—	—	2,022	45	—	—	2,022	45
—	66,000		12	—	67,267	90	—	—	67,255	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.										
—	368,750	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 380	—	—	486,065	50	—	—	486,065	50
—	36,000	2. Zins des Betriebskapitals . . I, 283	—	—	38,000	—	—	—	38,000	—
—	5,250	3. Miethzins I, 283	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
410,000	—	4. Lieferungen I, 283	544,059	77	—	—	544,059	77	—	—
—	15,550	5. Betriebskosten I, 283	—	—	15,377	60	—	—	15,377	60
—	15,550		544,059	77	544,693	10	—	—	633	33
H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.										
1. Kriegskommissariat:										
—	6,000	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung, R. Fr. 15,473. 75 I, 306	36,543	85	60,036	54	—	—	23,492	69
6,000	—	b. Erlös von Kleidern . . . I, 291	9,616	40	4	50	9,611	90	—	—
2. Zeughaus:										
—	23,000	a. Persönliche Bewaffnung . . I, 293	18,207	70	39,217	90	—	—	21,010	20
—	22,000	b. Korpsausrüstung I, 296	23,955	15	44,884	94	—	—	20,929	79
—	1,500	c. Munition I, 297	4	—	1,315	40	—	—	1,311	40
500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . I, 299	2,360	95	574	20	1,786	75	—	—
—	5,000	3. Transporte I, 303	126	90	5,219	30	—	—	5,092	40
—	5,400	4. Affekuranz I, 304	44	55	5,320	30	—	—	5,275	75
—	22,430	5. Miethzinse I, 304	6,570	—	26,730	—	—	—	20,160	—
—	78,830		97,429	50	183,303	08	—	—	85,873	58
J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.										
9,000	—	1. Erlös von alten Kleidern . . I, 305	5,807	50	—	—	5,807	50	—	—
2,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial I, 305	4,457	20	—	—	4,457	20	—	—
11,000	—		10,264	70	—	—	10,264	70	—	—
K. Verschiedene Militärausgaben.										
—	10,000	1. Schützenwesen und Reitkurse, R. Fr. 1,655 I, 308	—	—	11,655	—	—	—	11,655	—
—	1,000	2. Militärischer Strafvollzug . . I, 309	—	—	—	90	—	—	—	90
—	1,000	3. Winkelriedstiftung I, 314	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	4. Kantonale Militäraufgebote, R. Fr. 12,394. 95 I, 314	—	—	12,529	95	—	—	12,529	95
—	—	5. Pferdebestand = Untersuchung, R. Fr. 3,281. 85 I, 314	—	—	3,281	85	—	—	3,281	85
—	12,000		—	—	28,467	70	—	—	28,467	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
—	17,400	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	18,088	87	—	—	18,088	87
—	15,150	B. Kantonskriegskommissariat	15,553	30	30,930	90	—	—	15,377	60
—	11,800	C. Zeughausverwaltung	12,052	30	23,277	76	—	—	11,225	46
—	6,800	D. Zeughaus-Werkstätten	87,025	50	93,183	19	—	—	6,157	69
—	28,500	E. Kasernen-Verwaltung	119,199	65	130,601	62	—	—	11,401	97
—	66,000	F. Kreisverwaltung	12	—	67,267	90	—	—	67,255	90
—	15,550	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	544,059	77	544,693	10	—	—	633	33
—	78,830	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	97,429	50	183,303	08	—	—	85,873	58
11,000	—	materials	10,264	70	—	—	10,264	70	—	—
—	12,000	J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	—	—	28,467	70	—	—	28,467	70
—	241,030	K. Verschiedene Militärausgaben	885,596	72	1,119,814	12	—	—	234,217	40
		Weniger Ausgaben als veranschlagt								
		Nachkredite								
		Weniger Ausgaben als die Kredite								
		Fr. 6,812. 60								
		„ 35,365. 55								
		Fr. 42,178. 15								
V. Kirchenwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	300	1. Sekretariats- und Büreaukosten . I, 316	—	—	177	85	—	—	177	85
—	300		—	—	177	85	—	—	177	85
B. Protestantische Kirche.										
—	580,000	1. Befoldungen der Geistlichen . . I, 320	—	—	573,488	—	—	—	573,488	—
—	5,750	2. Befoldungszulagen I, 322	—	—	5,750	—	—	—	5,750	—
—	9,000	3. Wohnungsentw. d. R. Fr. 250 I, 324	—	—	9,245	10	—	—	9,245	10
—	41,000	4. Beheizungskosten I, 325	—	—	39,896	06	—	—	39,896	06
—	35,500	5. Leibgebäude I, 326	—	—	27,833	85	—	—	27,833	85
—	5,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere	—	—	4,600	—	—	—	4,600	—
—	580	Geistliche I, 327	—	—	580	—	—	—	580	—
1,500	—	7. Beitrag an den reformirten Gottes-	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
—	2,000	dienst in Solothurn I, 328	695	—	2,340	50	—	—	1,645	50
—	169,000	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen . I, 329	—	—	169,000	—	—	—	169,000	—
—	—	9. Theologische Prüfungskommission I, 330	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	—	10. Miethzinsen I, 330	—	—	—	—	—	—	—	—
—	846,330	11. Kirchenbau in Bruntrut, Beitrag I, 330	2,260	15	837,233	51	—	—	834,973	36

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R a h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
V. Kirchenwesen.										
C. Katholische Kirche.										
—	127,000	1. Besoldungen der Geistlichen . . . I, 331	—	—	126,427	30	—	—	126,427	30
—	2,100	2. Besoldungszulagen I, 333	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	9,500	3. Leibgedinge I, 334	—	—	5,580	—	—	—	5,580	—
—	1,800	4. Wohnungsentfädigungen . . . I, 335	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	4,615	5. Beitrag an die Besoldung d. Bischöfe I, 336	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
—	400	6. Theologische Prüfungskommission I, 337	140	—	546	50	—	—	406	50
—	145,415		140	—	141,068	80	—	—	140,928	80
—	300	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	—	177	85	—	—	177	85
—	846,330	B. Protestantische Kirche	2,260	15	837,233	51	—	—	834,973	36
—	145,415	C. Katholische Kirche	140	—	141,068	80	—	—	140,928	80
—	992,045		2,400	15	978,480	16	—	—	976,080	01
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 15,964. 99								
		Nachkredit " 250. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 16,214. 99								
VI. Erziehung.										
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.										
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . I, 338	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	6,000	2. Besoldungen der Angestellten . I, 339	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
—	6,500	3. Büroaufkosten I, 343	127	20	6,636	70	—	—	6,509	50
—	1,925	4. Miethzinsen I, 344	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	6,000	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten, R. Fr. 600 I, 352	2,585	50	9,231	—	—	—	6,645	50
—	2,500	6. Synodalkosten I, 353	—	—	2,353	70	—	—	2,353	70
—	27,425		2,712	70	30,646	40	—	—	27,933	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
B. Hochschule und Thierarzneischule.										
a. Hochschule.										
—	230,130	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Hochschule, R. Fr. 225 I, 361	4,000	—	234,355	—	—	—	230,355	—
—	5,800	2. Pensionen I, 362	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	19,000	3. Befoldungen der Assistenten I, 365	—	—	17,125	—	—	—	17,125	—
—	16,410	4. Befoldungen der Angestellten I, 369	—	—	15,520	50	—	—	15,520	50
—	21,000	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Heizung u. s. w.) I, 373	—	—	21,125	70	—	—	21,125	70
—	28,970	6. Miethzinse I, 374	—	—	28,970	—	—	—	28,970	—
—	8,000	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
—	6,000	a. Bibliotheken*) I, 375	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10,000	b. Kunstschule und Kunstsammlungen, R. Fr. 7,000 I, 376	—	—	13,000	—	—	—	13,000	—
—	4,000	c. Poliklinische Anstalt I, 378	—	—	7,697	70	—	—	7,697	70
—	1,500	d. Kliniken: { a. Chirurgische II, 381	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	5,000	{ b. Medizinische II, 385	—	—	1,499	56	—	—	1,499	56
—	2,000	e. Anatom. Institut, R. Fr. 460 II, 387	—	—	5,466	81	—	—	5,466	81
—	1,500	f. Physiologie II, 390	—	—	2,005	04	—	—	2,005	04
—	800	g. Augenheilkunde II, 392	—	—	1,492	36	—	—	1,492	36
—	3,200	h. Otiatrisch-laryngol. Institut II, 393	—	—	568	—	—	—	568	—
—	5,000	i. Pathologische Anstalt II, 395	—	—	3,209	17	—	—	3,209	17
—	2,000	k. Medizin.-chemische Anstalt II, 398	—	—	5,091	91	—	—	5,091	91
—	2,500	l. Chem. Labo- (a. organ. Chemie II, 399	—	—	2,001	64	—	—	2,001	64
—	4,000	ratorium (b. unorg. Chemie II, 402	—	—	2,558	81	—	—	2,558	81
—	2,000	m. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium II, 404	—	—	4,018	35	—	—	4,018	35
—	2,000	n. Naturhist. Sammlungen II, 405	—	—	2,016	14	—	—	2,016	14
—	1,000	o. Pharmazeutisches Institut, R. Fr. 1,020 II, 407	—	—	3,060	45	—	—	3,060	45
—	1,500	p. Pharmakologisches Institut II, 408	—	—	1,002	68	—	—	1,002	68
—	500	q. Hygienisches Institut II, 410	—	—	604	08	—	—	604	08
—	12,730	r. Dermatologisches Institut II, 411	—	—	508	55	—	—	508	55
—	2,500	8. Botanischer Garten: II, 412	434	50	9,414	33	—	—	8,979	83
—	2,500	a. Betriebsrechnung	—	—	4,730	—	—	—	4,730	—
—	130,000	b. Pachtzins	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
—	521,540	c. Beitrag d. Burgerraths v. Bern	2,765	—	—	—	2,765	—	—	—
—	—	9. Matrikelgelder II, 413	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
—	—	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 413	—	—	127,500	—	—	—	127,500	—
—	—	11. Beitrag a. d. Kliniken im Infirmerial II, 414	10,699	50	530,741	78	—	—	520,042	28

*) incl. Fr. 2,000 Beitrag an die Stadtbibliothek.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
B. Hochschule und Thierarzneischule.										
b. Thierarzneischule.										
—	26,100	12. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Thierarzneischule II, 414	—	—	25,706	25	—	—	25,706	25
—	2,500	13. Besoldungen der Assistenten, R. Fr. 1,300 II, 416	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	2,400	14. Besoldungen der Angestellten . II, 417	—	—	2,291	70	—	—	2,291	70
—	3,000	15. Verwaltungskosten II, 418	—	—	3,145	65	—	—	3,145	65
—	1,265	16. Miethzinse II, 419	—	—	1,265	—	—	—	1,265	—
—	10,000	17. Lehrmittel II, 424	5,181	20	15,181	20	—	—	10,000	—
2,500	—	18. Schulgelder II, 426	4,939	25	—	—	4,939	25	—	—
—	42,765		10,120	45	51,389	80	—	—	41,269	35
—	521,540	a. Hochschule	10,699	50	530,741	78	—	—	520,042	28
—	42,765	b. Thierarzneischule	10,120	45	51,389	80	—	—	41,269	35
—	564,305		20,819	95	582,131	58	—	—	561,311	63
C. Mittelschulen.										
—	8,000	1. Kantonschule Bern, Pensionen . II, 427	—	—	7,635	—	—	—	7,635	—
—	42,500	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag . II, 428	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
—	140,000	3. Staatsbeiträge an Progymnasien II, 429	—	—	138,911	80	—	—	138,911	80
—	284,800	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen, R. Fr. 10,802 II, 435	—	—	295,602	85	—	—	295,602	85
—	5,200	5. Inspektion II, 436	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
—	23,000	6. Pensionen für Sekundarlehrer . II, 438	—	—	21,947	—	—	—	21,947	—
—	7,100	7. Stipendien II, 440	1,506	—	8,527	50	—	—	7,021	50
—	510,600		1,506	—	520,324	15	—	—	518,818	15
D. Primarschulen.										
—	705,000	1. Ordentl. Staatszulagen an Lehrerbefoldungen II, 446	303	75	703,750	50	—	—	703,446	75
—	35,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden II, 449	—	—	34,925	—	—	—	34,925	—
—	50,000	3. Leibgedinge II, 453	75	—	56,580	—	—	—	56,505	—
—	5,400	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen II, 456	—	—	5,466	70	—	—	5,466	70
—	10,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, R. Fr. 3,335 II, 458	246	45	13,581	—	—	—	13,334	55
—	15,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . II, 459	—	—	5,104	55	—	—	5,104	55
—	98,000	7. Mädchenarbeitschulen, R. Fr. 290 II, 461	10	—	98,301	30	—	—	98,291	30
—	1,800	8. Turnunterricht II, 463	—	—	1,490	—	—	—	1,490	—
—	36,300	9. Schulinspektoren II, 465	—	—	35,993	75	—	—	35,993	75
—	956,500		635	20	955,192	80	—	—	954,557	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
1. Seminar Hofwyl.										
—	5,450	a. Verwaltung	13	—	5,555	15	—	—	5,542	15
—	25,200	b. Unterricht	3,006	53	26,664	42	—	—	23,657	89
—	29,100	c. Verpflegung	882	90	30,695	63	—	—	29,812	73
15,000	—	d. Kostgelder	13,287	50	67	50	13,220	—	—	—
—	12,000	e. Stipendien für Externe	—	—	11,305	—	—	—	11,305	—
445	—	f. Landwirthschaft	1,479	95	859	21	620	74	—	—
—	6,945	g. Miethzins	—	—	6,945	—	—	—	6,945	—
—	1,250	h. Handfertigkeitsunterricht	1,032	55	1,550	94	—	—	518	39
—	—	i. Inventarvermehrung	509	80	716	08	—	—	206	28
—	64,500	II, 466	20,212	23	84,358	93	—	—	64,146	70
2. Seminar Bruntrut.										
—	4,700	a. Verwaltung	—	—	4,465	60	—	—	4,465	60
—	16,800	b. Unterricht	53	—	16,557	89	—	—	16,504	89
—	18,000	c. Verpflegung	1,138	85	18,589	49	—	—	17,450	64
8,250	—	d. Kostgelder	7,750	—	—	—	7,750	—	—	—
—	7,500	e. Stipendien für Externe	—	—	6,968	15	—	—	6,968	15
—	—	f. Landwirthschaft	870	—	1,223	35	—	—	353	35
—	250	g. Miethzins für die Turnhalle	—	—	250	—	—	—	250	—
—	—	h. Inventarvermehrung	158	60	698	—	—	—	539	40
—	39,000	II, 466	9,970	45	48,752	48	—	—	38,782	03
3. Seminar Hindelbank.										
—	200	a. Verwaltung	—	—	197	77	—	—	197	77
—	7,320	b. Unterricht	278	—	7,628	82	—	—	7,350	82
—	14,650	c. Verpflegung	293	—	14,781	72	—	—	14,488	72
5,900	—	d. Kostgelder	5,920	—	—	—	5,920	—	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	530	f. Miethzins	—	—	530	—	—	—	530	—
—	—	g. Inventarvermehrung	249	—	320	—	—	—	71	—
—	16,800	II, 466	6,740	—	23,458	31	—	—	16,718	31
4. Seminar Delsberg.										
—	3,500	a. Verwaltung	—	—	3,453	50	—	—	3,453	50
—	4,300	b. Unterricht	—	—	4,210	40	—	—	4,210	40
—	15,225	c. Verpflegung	154	50	15,267	15	—	—	15,112	65
4,900	—	d. Kostgelder	4,795	80	—	—	4,795	80	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	27	—	—	—	27	—	—	—
—	2,170	f. Miethzins	—	—	2,170	—	—	—	2,170	—
—	—	g. Inventarvermehrung	10	50	181	50	—	—	171	—
—	20,295	II, 466	4,987	80	25,282	55	—	—	20,294	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
5. Wiederholungskurse und Pensionen.										
—	2,000	a. Wiederholungskurse . . . II, 467	840	—	2,863	95	—	—	2,023	95
—	1,500	b. Seminarlehrer-Pensionen . II, 467	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	3,500		840	—	4,363	95	—	—	3,523	95
—	64,500	1. Seminar Hofwyl	20,212	23	84,358	93	—	—	64,146	70
—	39,000	2. Seminar Bruntrut	9,970	45	48,752	48	—	—	38,782	03
—	16,800	3. Seminar Hindelbank	6,740	—	23,458	31	—	—	16,718	31
—	20,295	4. Seminar Delsberg	4,987	80	25,282	55	—	—	20,294	75
—	3,500	5. Wiederholungskurse und Pensionen	840	—	4,363	95	—	—	3,523	95
—	144,095		42,750	48	186,216	22	—	—	143,465	74
F. Taubstummenanstalten.										
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.										
—	3,500	a. Verwaltung	—	—	3,267	80	—	—	3,267	80
—	5,500	b. Unterricht	36	—	4,818	50	—	—	4,782	50
—	24,000	c. Verpflegung	3,143	35	28,802	64	—	—	25,659	29
6,600	—	d. Kostgelder	6,490	80	—	—	6,490	80	—	—
2,425	—	e. Gewerbe	10,814	03	9,559	25	1,254	78	—	—
500	—	f. Landwirthschaft	3,832	45	2,304	66	1,527	79	—	—
—	4,025	g. Miethzins	—	—	4,025	—	—	—	4,025	—
—	—	h. Inventarverminderung	3,103	45	3,027	63	75	82	—	—
—	27,500	II, 468	27,420	08	55,805	48	—	—	28,385	40
2. Taubstummenanstalt Wabern.										
—	3,500	a. Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	3,500	II, 468	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	27,500	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	27,420	08	55,805	48	—	—	28,385	40
—	3,500	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	31,000		27,420	08	59,305	48	—	—	31,885	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.										
—	4,000	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 475	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	7,000	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 476	—	—	6,605	—	—	—	6,605	—
—	3,500	3. Büroaufkosten II, 478	500	—	3,912	60	—	—	3,412	60
—	965	4. Miethzinse II, 479	—	—	965	—	—	—	965	—
—	15,465		500	—	15,482	60	—	—	14,982	60
B. Rettungsanstalten.										
1. Rettungsanstalt Landorf.										
—	2,200	a. Verwaltung	10	—	2,202	03	—	—	2,192	03
—	2,300	b. Unterricht	64	—	2,239	21	—	—	2,175	21
—	18,200	c. Verpflegung	3,013	39	19,063	99	—	—	16,050	60
6,600	—	d. Kostgelder	8,255	—	1,198	40	7,056	60	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
3,550	—	f. Landwirthschaft	24,120	58	20,314	88	3,805	70	—	—
—	2,450	g. Miethzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
—	—	h. Inventarvermehrung	50	—	2,509	42	—	—	2,459	42
—	15,000	II, 480	35,512	97	49,677	93	—	—	14,164	96
2. Rettungsanstalt Narwangen.										
—	2,500	a. Verwaltung	—	—	2,677	02	—	—	2,677	02
—	2,500	b. Unterricht	—	—	2,290	42	—	—	2,290	42
—	17,075	c. Verpflegung	1,062	65	17,674	05	—	—	16,611	40
6,700	—	d. Kostgelder	8,042	50	1,115	—	6,927	50	—	—
3,000	—	e. Landwirthschaft	19,241	75	16,755	16	2,486	59	—	—
—	1,825	f. Miethzinse	—	—	1,825	—	—	—	1,825	—
—	—	g. Inventarvermehrung	815	—	840	—	—	—	25	—
—	14,200	II, 480	29,161	90	43,176	65	—	—	14,014	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
B. Rettungsanstalten.										
3. Rettungsanstalt Erlach.										
—	2,500	a. Verwaltung	—	—	2,472	75	—	—	2,472	75
—	2,400	b. Unterricht	12	—	1,971	32	—	—	1,959	32
—	17,300	c. Verpflegung	1,262	50	17,639	05	—	—	16,376	55
6,500	—	d. Kostgelder	6,942	50	1,080	—	5,862	50	—	—
3,600	—	e. Landwirthschaft	28,166	48	21,906	76	6,259	72	—	—
—	3,900	f. Miethzinse	—	—	3,890	—	—	—	3,890	—
—	—	g. Inventarvermehrung	1,603	50	3,304	—	—	—	1,700	50
—	16,000	II, 480	37,986	98	52,263	88	—	—	14,276	90
4. Rettungsanstalt Kehrsatz.										
—	2,990	a. Verwaltung	—	—	2,480	20	—	—	2,480	20
—	1,800	b. Unterricht	—	—	1,905	38	—	—	1,905	38
—	15,635	c. Verpflegung	1,055	84	18,429	98	—	—	17,374	14
7,700	—	d. Kostgelder	8,945	—	1,315	—	7,630	—	—	—
1,000	—	e. Landwirthschaft	12,522	62	11,473	24	1,049	38	—	—
—	2,275	f. Miethzinse	—	—	2,275	—	—	—	2,275	—
—	2,000	g. Inventarvermehrung	115	30	1,708	90	—	—	1,593	60
—	16,000	II, 480	22,638	76	39,587	70	—	—	16,948	94
C. Bezirksarmenanstalten.										
—	15,000	1. Orphelinat in Saignelégier	35,512	97	49,677	93	—	—	14,164	96
—	14,200	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	29,161	90	43,176	65	—	—	14,014	75
—	16,000	3. Armenanstalt von Courtelary	37,986	98	52,263	88	—	—	14,276	90
—	16,000	4. Armenanstalt in Wangen	22,638	76	39,587	70	—	—	16,948	94
—	61,200		125,300	61	184,706	16	—	—	59,405	55
1. Orphelinat in Saignelégier										
—	3,000	II, 481	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	4,000	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	4,000	3. Armenanstalt von Courtelary	—	—	3,364	40	—	—	3,364	40
—	2,100	4. Armenanstalt in Wangen	—	—	1,812	50	—	—	1,812	50
—	2,500	5. Armenanstalt von Konolfingen	—	—	2,864	40	—	—	2,864	40
—	2,400	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	—	2,157	60	—	—	2,157	60
—	18,000		—	—	17,198	90	—	—	17,198	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
A. Notharmenpflege.										
—	437,500	1. Beiträge an die Gemeinden . . . II, 500	—	—	432,720	14	—	—	432,720	14
—	102,000	2. Unterstützung auswärtiger Noth-	971	15	114,547	85	—	—	113,576	70
—	5,000	armen, R. Fr. 11,600 . . . II, 510	—	—	4,188	70	—	—	4,188	70
—	544,500	3. Armeninspektoren . . . II, 513	971	15	551,456	69	—	—	550,485	54
B. Verpflegungsanstalten.										
1. Verpflegungsanstalt Friesenberg.										
—	5,500	a. Verwaltung	89	90	7,666	—	—	—	7,576	10
—	53,000	b. Verpflegung	6,717	50	71,800	40	—	—	65,082	90
46,000	—	c. Kostgelder	52,606	—	1,045	75	51,560	25	—	—
2,100	—	d. Gewerbe	6,379	65	3,810	25	2,569	40	—	—
3,900	—	e. Landwirthschaft	96,835	90	83,487	65	13,348	25	—	—
—	3,500	f. Miethzins	276	90	4,220	—	—	—	3,943	10
—	16,000	g. Inventarvermehrung	123	30	26,367	45	—	—	26,244	15
—	26,000	R. Fr. 9,368. 35 II, 514	163,029	15	198,397	50	—	—	35,368	35
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.										
—	3,750	a. Verwaltung	—	—	4,121	80	—	—	4,121	80
—	52,950	b. Verpflegung	3,155	32	55,485	55	—	—	52,330	23
44,500	—	c. Kostgelder	45,579	—	55	50	45,523	50	—	—
3,000	—	d. Gewerbe	4,120	60	1,400	50	2,720	10	—	—
5,000	—	e. Landwirthschaft	32,172	43	25,224	10	6,948	33	—	—
—	3,300	f. Miethzins	—	—	3,400	—	—	—	3,400	—
—	—	g. Inventarvermehrung	1,216	65	3,797	50	—	—	2,580	85
—	7,500	II, 514	86,244	—	93,484	95	—	—	7,240	95
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.										
—	8,500	a. Oberländische Anstalt Alzigen II, 515	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
—	5,000	b. Seeländische Anstalt Worben II, 515	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	8,000	c. Mittelländ. Anstalt Riggisberg II, 515	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
—	14,500	d. Stadtbernische Anstalt Kühle-	—	—	13,550	—	—	—	13,550	—
—	36,000	wyl II, 515	—	—	35,050	—	—	—	35,050	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.										
B. Verpflegungsanstalten.										
—	26,000	1. Verpflegungsanstalt Friesenberg	163,029	15	198,397	50	—	—	35,368	35
—	7,500	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	86,244	—	93,484	95	—	—	7,240	95
—	36,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	35,050	—	—	—	35,050	—
—	69,500		249,273	15	326,932	45	—	—	77,659	30
—	544,500	A. Notharmenpflege	971	15	551,456	69	—	—	550,485	54
—	69,500	B. Verpflegungsanstalten	249,273	15	326,932	45	—	—	77,659	30
—	614,000		250,244	30	878,389	14	—	—	628,144	84
		Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 14,144. 84								
		Nachkredite " 20,968. 35								
		Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 6,823. 51								
IX. ^a Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs II, 517	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	9,000	2. Befoldungen der Angestellten II, 518	—	—	8,352	—	—	—	8,352	—
—	3,000	3. Büroaufkosten II, 521	—	—	2,791	81	—	—	2,791	81
—	1,485	4. Miethzinse II, 521	—	—	1,485	—	—	—	1,485	—
—	17,985		—	—	17,128	81	—	—	17,128	81
B. Statistik.										
—	7,300	1. Befoldungen II, 522	52	50	6,530	—	—	—	6,477	50
—	2,500	2. Büroaufkosten und Druckkosten II, 523	10	75	2,580	65	—	—	2,569	90
—	9,800		63	25	9,110	65	—	—	1,047	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX.^a Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
C. Handel und Gewerbe.										
—	4,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen . . . II, 528	1,160	—	4,099	30	—	—	2,939	30
—	3,000	2. Gewerbliche Stipendien . . . II, 530	800	—	1,900	—	—	—	1,100	—
—	54,300	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, R. Fr. 4,000 . . . II, 534	57,477	—	112,332	—	—	—	54,855	—
—	10,000	4. Muster- und Modellsammlung . II, 536	7,600	—	17,600	—	—	—	10,000	—
—	3,000	5. Fußbeschlaganstalt u. Fußschmied- kurse II, 538	4,204	40	6,365	30	—	—	2,160	90
—	74,300		71,241	40	142,296	60	—	—	71,055	20
D. Maß und Gewicht.										
—	1,000	1. Befoldung des Inspektors . . . II, 539	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	800	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 539	25	—	492	60	—	—	467	60
—	4,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister II, 540	—	—	3,921	65	—	—	3,921	65
—	2,250	4. Maße, Gewichte und Apparate . II, 541	13	30	2,255	35	—	—	2,242	05
—	8,050		38	30	7,669	60	—	—	7,631	30
E. Lebensmittelpolizei.										
—	5,000	1. Chemisches Laboratorium:								
—	5,200	a. Befoldung des Kantonschemi- kers II, 542	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	735	b. Befoldungen der Assistenten und des Abwirts . . . II, 543	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
—	2,200	c. Miethzins II, 542	—	—	735	—	—	—	735	—
4,800	—	d. Chemikalien, Literatur, Be- leuchtung etc. II, 545	4	20	2,270	52	—	—	2,266	32
1,400	—	e. Rückerstattungen von Analyse- kosten II, 547	3,944	05	—	—	3,944	05	—	—
—	—	f. Beitrag der landwirthschaft- lichen Schule II, 547	1,400	—	—	—	1,400	—	—	—
—	10,000	2. Nachschauen:								
—	4,700	a. Befoldungen der Experten . II, 549	—	—	9,800	—	—	—	9,800	—
—	2,000	b. Reisevergütungen II, 551	—	—	4,407	—	—	—	4,407	—
—	800	c. Stationsvorstände und lokale Experten II, 551	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4,000	d. Apparate und Reagentien . II, 554	—	—	765	25	—	—	765	25
—	1,000	3. Bureauangestellte II, 555	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	—	4. Bureaukosten, Druckkosten etc. II, 556	—	—	776	60	—	—	776	60
—	29,435		5,348	25	31,454	37	—	—	26,106	12

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX.^a Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
F. Gesundheitswesen.										
—	4,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen II, 558	80	—	3,564	80	—	—	3,484	80
—	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen II, 561	1,356	50	3,787	35	—	—	2,430	85
—	4,500	3. Impfwesen II, 566	2,002	20	6,334	35	—	—	4,332	15
—	2,000	4. Wartgelder an Aerzte II, 568	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
—	14,500		3,438	70	15,676	50	—	—	12,237	80
G. Krankenanstalten.										
—	118,300	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten) II, 571	—	—	118,150	—	—	—	118,150	—
—	50,000	2. Beitrag des Staates an den Neubau des Krankenhauses . . . II, 572	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	185,000	3. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 572	—	—	191,747	30	—	—	191,747	30
—	700	4. Miethzinsen II, 572	—	—	700	—	—	—	700	—
—	354,000		—	—	360,597	30	—	—	360,597	30
H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.										
—	12,300	1. Verwaltung	300	—	12,933	75	—	—	12,633	75
—	3,700	2. Unterricht	346	40	2,830	63	—	—	2,484	23
—	31,800	3. Nahrung	1,236	10	35,496	73	—	—	34,260	63
—	28,200	4. Verpflegung	3,355	10	37,195	61	—	—	33,840	51
16,000	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	15,841	—	32	—	15,809	—	—	—
4,000	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen .	4,855	—	247	—	4,608	—	—	—
—	15,170	7. Miethzins	—	—	15,170	—	—	—	15,170	—
—	—	8. Inventarvermehrung	1,120	90	1,321	20	—	—	200	30
—	71,170	R. Fr. 7,002. 42 II, 573	27,054	50	105,226	92	—	—	78,172	42
J. Irrenanstalt Waldau.										
—	53,800	1. Verwaltung	1,213	35	54,408	78	—	—	53,195	43
—	2,400	2. Unterricht	829	—	2,250	48	—	—	1,421	48
—	106,850	3. Nahrung	23,335	60	145,224	78	—	—	121,889	18
—	85,650	4. Verpflegung	10,114	29	95,500	87	—	—	85,386	58
4,600	—	5. Gewerbe	26,520	65	17,974	19	8,546	46	—	—
6,000	—	6. Landwirthschaft	112,666	25	102,314	95	10,351	30	—	—
175,500	—	7. Kostgelder	181,939	70	956	80	180,982	90	—	—
—	—	8. Inventarvermehrung	4,920	10	15,198	—	—	—	10,277	90
—	62,600	II, 574	361,538	94	433,828	85	—	—	72,289	91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX.^a Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
K. Staatsapothete.										
—	4,000	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	6,180	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,340	—	—	—	6,340	—
—	1,150	3. Miethzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
—	2,100	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	920	35	2,735	77	—	—	1,815	42
—	14,170	5. Waarenankauf	66	42	17,965	44	—	—	17,899	02
30,600	—	6. Waarenverkauf	33,372	80	—	—	33,372	80	—	—
—	—	7. Zinse in Conto-Corrent	—	—	69	95	—	—	69	95
—	—	8. Verschiedene Einnahmen	300	—	—	—	300	—	—	—
—	—	9. Gewinnvortrag von 1890	2,762	17	—	—	2,762	17	—	—
3,000	—	II, 575	37,421	74	32,261	16	5,160	58	—	—
L. Bekämpfung des Alkoholismus.										
30,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel III, 1133	16,281	86	—	—	16,281	86	—	—
—	1,000	2. Hebung der Volksernährung im Allgemeinen III, 1128	—	—	462	60	—	—	462	60
—	2,000	3. Lehrerin für Kochkurse III, 1029	—	—	210	—	—	—	210	—
—	5,000	4. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse III, 1130	—	—	2,566	56	—	—	2,566	56
—	8,000	5. Beiträge an Volksküchen, Café- und Speisehallen III, 1131	—	—	2,685	—	—	—	2,685	—
—	4,000	6. Beiträge für Naturalverpflegung III, 1132	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	10,000	7. Beiträge an Trinkerheilanstalten III, 1133	—	—	6,357	70	—	—	6,357	70
—	—		16,281	86	16,281	86	—	—	—	—
—	17,985	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	17,128	81	—	—	17,128	81
—	9,800	B. Statistit	63	25	9,110	65	—	—	9,047	40
—	74,300	C. Handel und Gewerbe	71,241	40	142,296	60	—	—	71,055	20
—	8,050	D. Maß und Gewicht	38	30	7,669	60	—	—	7,631	30
—	29,435	E. Lebensmittelpolizei	5,348	25	31,454	37	—	—	26,106	12
—	14,500	F. Gesundheitswesen	3,438	70	15,676	50	—	—	12,237	80
—	354,000	G. Krankenanstalten	—	—	360,597	30	—	—	360,597	30
—	71,170	H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	27,054	50	105,226	92	—	—	78,172	42
—	62,600	J. Irrenanstalt Waldau	361,538	94	433,828	85	—	—	72,289	91
3,000	—	K. Staatsapothete	37,421	74	32,261	16	5,160	58	—	—
—	—	L. Bekämpfung des Alkoholismus	16,281	86	16,281	86	—	—	—	—
—	638,840		522,426	94	1,171,532	62	—	—	649,105	68
		Mehr Ausgaben als veranschlagt	Fr. 10,265. 68							
		Nachkredite	" 11,002. 42							
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 736. 74							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX.^b Landwirthschaft.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	5,000	1. Befoldungen der Angestellten . II, 576	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	1,000	2. Büreaufkosten II, 578	—	—	1,067	61	—	—	1,067	61
—	6,000		—	—	6,067	61	—	—	6,067	61
B. Landwirthschaft.										
—	20,000	1. Förderung der Landwirthschaft:								
—	10,000	a. Im Allgemeinen II, 583	3,220	31	19,642	29	—	—	16,421	98
—	—	b. Meliorationen II, 586	17,020	82	27,020	82	—	—	10,000	—
—	20,000	2. Pferdezücht:								
—	6,000	a. Prämien II, 608	19,710	—	39,200	—	—	—	19,490	—
—	1,100	b. Zuchtthengstankäufe II, 593	20,235	28	26,235	44	—	—	6,000	16
—	1,000	c. Schaukosten II, 593	—	—	1,029	15	—	—	1,029	15
—	—	d. Allgemeine Kosten II, 595	5,358	25	6,560	90	—	—	1,202	65
—	48,000	3. Rindviehzücht:								
—	3,000	a. Prämien II, 600	43,938	—	92,578	—	—	—	48,640	—
—	1,200	b. Schaukosten II, 601	—	—	2,755	25	—	—	2,755	25
50,000	—	c. Allgemeine Kosten II, 601	—	—	973	20	—	—	973	20
—	15,000	4. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse II, 602	50,000	—	—	—	50,000	—	—	—
—	—	5. Unterstützung der Hagelversicherung II, 604	14,988	84	29,977	69	—	—	14,988	85
—	75,300		174,471	50	245,972	74	—	—	71,501	24
C. Landwirthschaftliche Schule.										
—	30,100	1. Landwirthschaftliche Schule:								
—	3,700	a. Unterricht	954	40	30,823	72	—	—	29,869	32
—	30,000	b. Verwaltung	401	95	3,470	04	—	—	3,068	09
4,000	—	c. Verpflegung	13,775	10	32,386	93	—	—	18,611	83
—	—	d. Arbeit der Zöglinge	4,128	30	—	—	4,128	30	—	—
15,000	—	e. Miethzins	660	—	1,935	—	—	—	1,275	—
14,800	—	f. Kostgelder	13,200	25	2,749	80	10,450	45	—	—
—	—	g. Bundesbeitrag	10,657	76	—	—	10,657	76	—	—
—	—	h. Inventarverminderung	18,975	78	3,784	—	15,191	78	—	—
—	30,000		62,753	54	75,149	49	—	—	12,395	95
3,100	—	2. Gutswirthschaft:								
5,000	—	a. Viehstand	63,556	52	60,536	73	3,019	79	—	—
400	—	b. Ackerbau	43,230	68	41,424	17	1,806	51	—	—
8,500	—	(Verschiedene Wirthschaftszweige.)	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		106,787	20	101,960	90	4,826	30	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
A. Laufende Verwaltung.										
IX.^b Landwirthschaft.										
C. Landwirthschaftliche Schule.										
—	30,000	1. Landwirthschaftliche Schule	62,753	54	75,149	49	—	—	12,395	95
8,500	—	2. Gutswirthschaft	106,787	20	101,960	90	4,826	30	—	—
—	21,500	II, 606	169,540	74	177,110	39	—	—	7,569	65
D. Molkereischule.										
1. Molkereischule :										
—	21,200	a. Unterricht	6,923	45	17,310	60	—	—	10,387	15
—	1,000	b. Verwaltung	120	20	1,116	78	—	—	996	58
—	10,000	c. Verpflegung	11,805	20	22,695	97	—	—	10,890	77
1,300	—	d. Arbeiten der Zöglinge	1,236	—	—	—	1,236	—	—	—
—	—	e. Miethzins	58	30	1,750	—	—	—	1,691	70
4,800	—	f. Kostgelder	5,962	50	1,012	50	4,950	—	—	—
10,600	—	g. Bundesbeitrag	8,430	33	—	—	8,430	33	—	—
—	—	h. Inventarvermehrung	5,490	45	19,842	70	—	—	14,352	25
—	6,075	(Einrichtungskosten)	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21,575		40,026	43	63,728	55	—	—	23,702	12
2. Molkerei :										
—	138,000	a. Milchankauf	—	—	157,899	47	—	—	157,899	47
—	1,000	b. Geräte und Apparate	462	—	6,951	80	—	—	6,489	80
—	—	c. Unterhalt der Gebäude	—	—	332	45	—	—	332	45
—	1,800	d. Brennmaterial	234	65	3,424	15	—	—	3,189	50
—	—	e. Verschiedene Betriebskosten	4,489	—	5,892	50	—	—	1,403	50
150,000	—	f. Produkte	187,820	46	18,678	40	169,142	06	—	—
—	—	g. Verschiedene Einnahmen	60	—	—	—	60	—	—	—
—	2,000	h. Hüttenzins	125	—	4,321	66	—	—	4,196	66
—	—	i. Wege	2,724	85	3,103	18	—	—	378	33
7,200	—		195,915	96	200,603	61	—	—	4,687	65
II, 607										
—	21,575	1. Molkereischule	40,026	43	63,728	55	—	—	23,702	12
7,200	—	2. Molkerei	195,915	96	200,603	61	—	—	4,687	65
—	14,375		235,942	39	264,332	16	—	—	28,389	77

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. ^b Landwirthschaft.										
—	6,000	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	6,067	61	—	—	6,067	61
—	75,300	B. Landwirthschaft	174,471	50	245,972	74	—	—	71,501	24
—	21,500	C. Landwirthschaftliche Schule	169,540	74	177,110	39	—	—	7,569	65
—	14,375	D. Molkereischule	235,942	39	264,332	16	—	—	28,389	77
—	117,175		579,954	63	693,482	90	—	—	113,528	27
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 3,646. 73								
X. Bauwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.										
—	15,300	1. Befoldungen der Beamten . . II, 609	—	—	14,833	30	—	—	14,833	30
—	10,400	2. Befoldungen der Angestellten, R. Fr. 1,145 II, 610	—	—	11,545	—	—	—	11,545	—
—	6,700	3. Bureau- und Reisekosten . . . II, 614	—	—	6,700	05	—	—	6,700	05
—	2,275	4. Miethzinsfe II, 614	—	—	2,275	—	—	—	2,275	—
—	34,675		—	—	35,353	35	—	—	35,353	35
B. Bezirksbehörden.										
—	27,000	1. Befoldungen der Bezirksingenieure II, 615	—	—	26,500	—	—	—	26,500	—
—	8,700	2. Befoldungen der Angestellten . II, 617	—	—	8,640	—	—	—	8,640	—
—	8,000	3. Bureau- und Reisekosten . . . II, 620	—	—	7,821	85	—	—	7,821	85
—	43,700		—	—	42,961	85	—	—	42,961	85
C. Unterhalt der Staatsgebäude.										
—	80,000	1. Amtsgebäude, R. Fr. 11,925 . II, 671	2,044	05	93,883	75	—	—	91,839	70
—	50,000	2. Pfundgebäude, R. Fr. 3,250 . II, 659	759	60	54,018	50	—	—	53,258	90
—	14,000	3. Kirchengebäude II, 660	—	—	9,156	45	—	—	9,156	45
—	1,500	4. Oeffentliche Plätze II, 663	15	—	542	65	—	—	527	65
—	22,000	5. Wirthschaftsgebäude II, 669	3	—	21,695	40	—	—	21,692	40
—	167,500		2,821	65	179,296	75	—	—	176,475	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
D.^a Neue Hochbauten.										
—	150,000	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . II, 674	—	—	31,699	—	—	—	31,699	—
		2. Rätti, Molkereigebäude . . . II, 677	25,000	—	28,433	45	—	—	3,433	45
		3. Röniz, Schloß II, 678	—	—	2,563	60	—	—	2,563	60
		4. Bern, ehemalige Blindenanstalt II, 679	—	—	1,516	45	—	—	1,516	45
		5. Frienisberg, Anstalt II, 686	—	—	38,553	55	—	—	38,553	55
		6. Bern, Militäranstalten . . . II, 682	—	—	29,502	75	—	—	29,502	75
		7. Münchenbuchsee, Taubstummen- anstalt II, 683	—	—	10,706	35	—	—	10,706	35
		8. Bern, Thierarzneischule . . . II, 684	—	—	83,531	05	—	—	83,531	05
		9. Landorf, Anstalt II, 687	—	—	2,600	55	—	—	2,600	55
		10. Bruntrut, neues Gefängniß . II, 688	116	75	29,887	05	—	—	29,770	30
		11. St. Johannsen, neue Scheune . II, 689	—	—	2,174	70	—	—	2,174	70
		12. Bern, Rathhaus II, 689	—	—	3,611	35	—	—	3,611	35
		13. Langnau, Amthaus II, 690	—	—	809	40	—	—	809	40
		14. Courtelary, Amthaus II, 690	—	—	1,312	60	—	—	1,312	60
		15. Kehrsatz, Schloß II, 691	—	—	3,192	65	—	—	3,192	65
		16. Waldau, Irrenanstalt II, 691	—	—	3,986	30	—	—	3,986	30
		17. Kappelen, Pfarrhaus II, 692	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		18. Bern, Staatskanzlei II, 692	—	—	1,912	15	—	—	1,912	15
		19. Bern, Schützenmattkloake . . II, 693	9,956	90	—	—	9,956	90	—	—
		20. Bern, chemisches Laboratorium II, 693	—	—	165,775	65	—	—	165,775	65
		21. Wigwyl, Domäne, Umbauten . II, 695	—	—	4,730	60	—	—	4,730	60
		22. Wählern, Pfarrhaus II, 695	—	—	2,620	60	—	—	2,620	60
		23. Meiringen, Gefängniß II, 695	—	—	173	90	—	—	173	90
		24. Wigwyl, Domäne, Neubauten . II, 696	—	—	14,595	20	—	—	14,595	20
		25. Thorberg, Strafanstalt . . . II, 697	—	—	5,080	20	—	—	5,080	20
		26. Bern Entbindungsanstalt . . II, 697	—	—	3,346	85	—	—	3,346	85
		27. Erlach, Rettungsanstalt . . . II, 696	—	—	1,242	60	—	—	1,242	60
		28. Burgdorf, Technikum II, 697	—	—	442	70	—	—	442	70
		29. Wyl, Schloßlehenhaus II, 694	—	—	610	70	—	—	610	70
		30. Boncourt, Zollhaus II, 694	—	—	499	30	—	—	499	30
		31. Bern, Staatsapothek II, 694	—	—	2,420	65	—	—	2,420	65
		32. Bern, Militäranstalten . . . II, 685	—	—	1,296	15	—	—	1,296	15
—	150,000	Summe der neuen Hochbauten . . .	35,073	65	480,828	05	—	—	445,754	40
—	150,000	33. Amortisation der Vorschüsse . II, 685	—	—	150,000	—	—	—	150,000	—
—	—	34. Neue Vorschüsse der Staatskasse II, 685	295,754	40	—	—	295,754	40	—	—
—	300,000		330,828	05	630,828	05	—	—	300,000	—
D.^b Mänzingen, Irrenanstalt.										
—	—	1. Baukosten	—	—	26,980	05	—	—	26,980	05
—	—	2. Beitrag des Fonds für Erweite- rung der Irrenpflege	26,980	05	—	—	26,980	05	—	—
—	—	III, 849	26,980	05	26,980	05	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
E. Unterhalt der Straßen.										
—	296,000	1. Wegmeisterbefolgungen . . . II, 701	—	—	294,437	70	—	—	294,437	70
—	300,000	2. Material und Arbeiten, R. Fr. 22,539. 75 . . . III, 1138	7,743	50	329,674	06	—	—	321,930	56
—	60,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten, R. Fr. 28,893. 65 . . . III, 784	2,035	05	90,940	85	—	—	88,905	80
—	5,000	4. Verschiedene Kosten . . . III, 788	—	—	4,226	14	—	—	4,226	14
—	10,000	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 791	—	—	7,575	50	—	—	7,575	50
4,000	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten etc. . . . III, 792	3,276	45	—	—	3,276	45	—	—
—	—	7. Unfallentschädigungen, R. Fr. 3000 III, 793	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	667,000		13,055	—	729,854	25	—	—	716,799	25
F. Neue Straßenbauten.										
—	300,000	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 795	—	—	12,108	25	—	—	12,108	25
		2. Simmenthal-Straße zu Lattenbach III, 797	—	—	12,087	30	—	—	12,087	30
		3. St. Ursanne, Stationsstraße . III, 797	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
		4. Münchenbuchsee-Mülchi-Straße . III, 797	—	—	29,400	01	—	—	29,400	01
		5. Grimsel-Straße, Hof-Kantons-grenze . . . III, 812	—	—	79,056	19	—	—	79,056	19
		6. Bévilard-Champoz-Straße . . . III, 800	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		7. Hof-Gadmen-Straße, Kirchenstuf III, 800	—	—	6,859	35	—	—	6,859	35
		8. Kehrsatz-Zimmerwald-Straße . III, 801	—	—	435	70	—	—	435	70
		9. Helgisried-Rüeggisberg-Straße . III, 801	—	—	5,458	90	—	—	5,458	90
		10. Montabon-Develier-Straße . . . III, 802	—	—	2,863	90	—	—	2,863	90
		11. Scheulte-Brücke zu Recolaine . III, 802	—	—	6,061	25	—	—	6,061	25
		12. Aeschi-Mühlmen-Straße . . . III, 810	—	—	27,540	50	—	—	27,540	50
		13. Rätti, Verbindungsstraße . . . III, 803	—	—	2,330	55	—	—	2,330	55
		14. Laupen-Böfingen-Straße . . . III, 803	—	—	2,068	15	—	—	2,068	15
		15. Dürrenroth-Hulligen-Straße . . III, 803	—	—	9,749	—	—	—	9,749	—
		16. Delsberg-Sophières-Straße zu Vorburg III, 804	—	—	1,627	65	—	—	1,627	65
		17. Beatenberg-Straße III, 804	—	—	25	—	—	—	25	—
		18. Diemtighenthal-Straße, Grundstuf III, 804	—	—	3,452	—	—	—	3,452	—
		19. Mliswyl-Murzelen-Frieswyl-Straße III, 805	—	—	22,200	—	—	—	22,200	—
		20. Ralkstetten-Guggersbach-Straße . III, 805	7,000	—	17,039	20	—	—	10,039	20
		21. Riggisberg-Rätti-Straße III, 805	—	—	3,120	—	—	—	3,120	—
		22. Bern-Belp-Straße, Siechenhausstuf III, 806	—	—	4,289	05	—	—	4,289	05
		23. Worb-Höchstetten-Stalden-Straße III, 806	—	—	14,345	40	—	—	14,345	40
		24. N.-Goldbach-Huttwyl-Straße . . III, 806	—	—	3,366	20	—	—	3,366	20
		25. Rüderswyl-Zollbrück-Straße . . . III, 807	—	—	66	80	—	—	66	80
—	300,000	Uebertrag	7,000	—	272,050	35	—	—	265,050	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
F. Straßenbauten.										
—	300,000	Uebertrag	7,000	—	272,050	35	—	—	265,050	35
		26. Bern-Schwarzenburg-Straße . III, 807	—	—	664	90	—	—	664	90
		27. Heimberg-Brenzifofen-Dießbach-Straße . III, 807	—	—	6,926	—	—	—	6,926	—
		28. Bern-Belp-Straße, Mattenhof . III, 808	—	—	1,236	—	—	—	1,236	—
		29. Bern-Holligen-Köniz-Straße . III, 808	—	—	2,051	55	—	—	2,051	55
		30. Mbligen-Flamatt-Straße . III, 808	—	—	7,776	40	—	—	7,776	40
		31. Bendlincourt - Courtavon-Straße III, 809	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
		32. Wiedlisbach-Farnern-Straße . III, 809	—	—	6,710	—	—	—	6,710	—
		33. Wyl-Höchstetten-Straße . . . III, 809	—	—	6,152	25	—	—	6,152	25
		34. Grünen-Wafen-Straße . . . III, 810	—	—	5,489	40	—	—	5,489	40
		35. Lavannes-Saignelégier-Straße . III, 810	1,500	—	4,450	70	—	—	2,950	70
		36. Bruntrut, Bahnhof-Straße . . III, 811	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
		37. Breuleux-Lajour-Straße . . . III, 811	—	—	2,300	—	—	—	2,300	—
		38. Heimenschwand-Faßbach-Straße III, 811	—	—	2,049	05	—	—	2,049	05
		39. Gsteig-Pillon-Straße III, 814	—	—	463	45	—	—	463	45
		40. Schwarzenburg-Wislisau-Straße III, 811	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
		41. Thun-Merligen-Straße III, 814	—	—	675	30	—	—	675	30
		42. Delsberg-Sophières-Straße, 2 ^{te} und 3 ^{te} Sektion III, 814	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
		43. Burgdorf-Heimismyl-Kaltacker-Straße III, 815	—	—	3,170	—	—	—	3,170	—
		44. Senfebrücke zu Neueneegg . . III, 815	—	—	15,200	—	—	—	15,200	—
		45. Kriechenwyl-Straße III, 815	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
		46. Simmenthal-Straße zu Erlimbach III, 815	—	—	2,300	—	—	—	2,300	—
—	300,000	Summe der neuen Straßenbauten . . .	8,500	—	359,165	35	—	—	350,665	35
—	100,000	47. Amortisation der Vorschüsse . . III, 815	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
—	—	48. Neue Vorschüsse der Staatskasse III, 815	50,665	35	—	—	50,665	35	—	—
—	400,000		59,165	35	459,165	35	—	—	400,000	—
G. Wasserbauten.										
—	200,000	1. Vorarbeiten und Bauaufsicht . III, 817	—	—	8,654	—	—	—	8,654	—
		2. Schleusen- und Schwellenmeister III, 820	—	—	6,578	45	—	—	6,578	45
		3. Schleusen zu Unterseen . . . III, 821	75	—	1,824	25	—	—	1,749	25
		4. Märe unterhalb Thun, Wehr . . III, 822	—	—	98	10	—	—	98	10
		5. Emme im Schnezenschachen . . III, 823	—	—	—	—	—	—	—	—
		6. Senfe zu Thörishaus III, 824	—	—	2,195	65	—	—	2,195	65
		7. Märe in der Mühlau III, 826	—	—	2,825	10	—	—	2,825	10
		8. Scheußkanal zu Biel III, 827	117	50	—	—	117	50	—	—
		9. Verschiedene Kosten III, 828	739	10	1,089	20	—	—	350	10
		10. Märe, Hof-Brienzersee III, 841	—	—	1,593	25	—	—	1,593	25
		11. Saretzbach zu Wilderswyl . . . III, 830	3,240	—	7,626	—	—	—	4,386	—
		12. Engstligen-Korrektion III, 839	10,440	—	20,325	—	—	—	9,885	—
		13. Niedbach bei Leizigen III, 842	8,000	—	12,875	—	—	—	4,875	—
—	200,000	Uebertrag	22,611	60	65,684	—	117	50	43,189	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Baugesen.										
G. Wasserbauten.										
—	200,000	Uebertrag	22,611	60	65,684	—	117	50	43,189	90
		14. Kalberhöfnibach zu Saanen . . . III, 847	1,900	—	3,500	—	—	—	1,600	—
		15. Kaufisibach zu Saanen . . . III, 846	2,400	—	4,200	—	—	—	1,800	—
		16. Tischerzibach zu Gsteig . . . III, 846	1,700	—	3,100	—	—	—	1,400	—
		17. Simme, Wallbach-Niederdorf . . III, 831	898	85	1,797	70	—	—	898	85
		18. Simme, Lenk-Oberried . . . III, 845	3,700	—	7,400	—	—	—	3,700	—
		19. Simme zu Boltigen . . . III, 833	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
		20. Mattenbach und Senggigraben . . III, 831	5,712	90	9,987	—	—	—	4,274	10
		21. Reiden- und Garfenbach . . . III, 844	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
		22. Klostergraben zu Därfstetten . . III, 848	1,183	35	1,984	55	—	—	801	20
		23. Narrenbach zu Diemtigen . . . III, 832	3,000	—	5,367	—	—	—	2,367	—
		24. Feisebach zu Niederstocken . . . III, 847	3,700	—	5,500	—	—	—	1,800	—
		25. Blacht- und Krazhaltengraben . . III, 847	5,900	—	9,100	—	—	—	3,200	—
		26. Krazbach bei Thun . . . III, 832	886	45	1,443	—	—	—	556	55
		27. Wührriggraben in Teufenthal . . III, 832	600	—	1,000	—	—	—	400	—
		28. Julg zu Steffisburg . . . III, 848	2,700	—	—	—	2,700	—	—	—
		29. Jäzibach zu Jäzihyl . . . III, 847	5,700	—	8,900	—	—	—	3,200	—
		30. Niederwichtlach, Dorfbäche . . . III, 843	6,800	—	11,100	—	—	—	4,300	—
		31. Aare zwischen Thun und Uttigen . III, 833	4,500	—	9,000	—	—	—	4,500	—
		32. Aare zw. Uttigen u. Fabergbrücke . III, 843	600	—	1,200	—	—	—	600	—
		33. Gürbe zwischen Wattenhyl und Blumenstein . . . III, 835	9,500	—	22,446	15	—	—	12,946	15
		34. Gürbe im Thal . . . III, 844	—	—	2,852	80	—	—	2,852	80
		35. Aare zw. Schützenfahr u. Elfenau . III, 843	—	—	10,007	10	—	—	10,007	10
		36. Hühnerbach zu Langnau . . . III, 839	6,400	—	10,350	10	—	—	3,950	10
		37. Grundbach und Anschaugraben . . III, 840	—	—	15	—	—	—	15	—
		38. Lichtgutgraben zu Signau . . . III, 848	6,122	40	—	—	6,122	40	—	—
		39. Alfs-Korrektion . . . III, 845	7,800	—	13,655	—	—	—	5,855	—
		40. Emme-Korrektion, Emmenmatt . . III, 836	49,873	95	100,630	96	—	—	50,757	01
		41. Emme-Korrekt., Burgdorf-Soloth. . III, 840	27,686	80	55,373	50	—	—	27,686	70
		42. Saane-Korrekt., Laupen-Altigen . . III, 838	—	—	8,364	30	—	—	8,364	30
		43. Scheuß zwischen Bözingen u. Biel . III, 830	43,100	—	82,100	—	—	—	39,000	—
		44. Birs zwischen Lovereffe u. Court . III, 837	10,000	—	18,898	—	—	—	8,898	—
		45. Sagislaugraben zu Matten . . . III, 831	1,472	20	1,451	90	20	30	—	—
		46. Aare im Schwäbis . . . III, 837	—	—	318	70	—	—	318	70
		47. Aare zwischen Elfenau und Bern . III, 838	—	—	4,402	95	—	—	4,402	95
		48. Lammibach zu Schwanden . . . III, 841	—	—	1,585	45	—	—	1,585	45
		49. Denz-Korrektion zu Graßhyl . . . III, 842	—	—	6,400	—	—	—	6,400	—
		50. Aare, Ostermanigen-Zucker . . . III, 842	—	—	1,666	60	—	—	1,666	60
		51. Saane zu Didi . . . III, 844	—	—	998	30	—	—	998	30
		52. Lombach-Korrektion . . . III, 845	—	—	4,333	70	—	—	4,333	70
		53. Schlißlibach zu Brienzi . . . III, 846	—	—	2,250	—	—	—	2,250	—
		54. Fraubrunnen-Moos . . . III, 848	3,500	—	5,500	—	—	—	2,000	—
—	200,000	Summe der neuen Wasserbauten . . .	239,948	50	521,763	76	—	—	281,815	26
—	50,000	55. Amortisation der Vorschüsse . . . III, 848	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	—	56. Neue Vorschüsse der Staatskaffe . III, 848	81,815	26	—	—	81,815	26	—	—
—	250,000		321,763	76	571,763	76	—	—	250,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
—	34,675	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	—	35,353	35	—	—	35,353	35
—	43,700	B. Bezirksbehörden	—	—	42,961	85	—	—	42,961	85
—	167,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude	2,821	65	179,296	75	—	—	176,475	10
—	300,000	D. ^a Neue Hochbauten	330,828	05	630,828	05	—	—	300,000	—
—	—	D. ^b Münsingen, Irrenanstalt	26,980	05	26,980	05	—	—	—	—
—	667,000	E. Unterhalt der Straßen	13,055	—	729,854	25	—	—	716,799	25
—	400,000	F. Neue Straßenbauten	59,165	35	459,165	35	—	—	400,000	—
—	250,000	G. Wasserbauten	321,763	76	571,763	76	—	—	250,000	—
—	1,862,875		754,613	86	2,676,203	41	—	—	1,921,589	55
		Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 58,714. 55								
		Nachkredit „ 70,753. 40								
		Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 12,038. 85								
XI. Eisenbahnwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	2,000	1. Bureau- und Aufsichtskosten III, 850	—	—	762	80	—	—	762	80
—	2,000		—	—	762	80	—	—	762	80
B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.										
—	50,000	1. Beitrag an die Langenthal-Guttwil-Bahn III, 851	—	—	—	—	—	—	—	—
—	50,000		—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,000	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	762	80	—	—	762	80
—	50,000	B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens	—	—	—	—	—	—	—	—
—	52,000		—	—	762	80	—	—	762	80
		Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 51,237. 20								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	4,800	1. Befoldung des Kantonsgeometers III, 874	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	10,000	2. Befoldungen der Angestellten . III, 876	—	—	9,540	—	—	—	9,540	—
—	2,500	3. Bureaukosten III, 878	—	—	2,483	90	—	—	2,483	90
—	1,925	4. Miethzinse III, 879	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	19,225		—	—	18,748	90	—	—	18,748	90
B. Vermessungswesen.										
—	15,000	1. Vermessungskosten III, 883	1,923	60	13,815	04	—	—	11,891	44
—	4,000	2. Kantonskarte III, 884	600	60	4,000	—	—	—	3,399	40
—	19,000		2,524	20	17,815	04	—	—	15,290	84
C. Entsumpfungen.										
—	200,000	1. Beitrag an die Juragewässer-								
		korrektur:								
—	30,000	a. Für das Unternehmen . . III, 885	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
—	50,000	b. Für den Schwellenfonds . . III, 885	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	38,000	2. Beitrag an die Haslethalent-	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
		sumpfung III, 885								
—		3. Beitrag an die Gürbekorrektion	—	—	38,000	—	—	—	38,000	—
		(Amortisation der Staatsvor-								
		schüsse) III, 885	—	—	318,000	—	—	—	318,000	—
—	318,000		—	—	318,000	—	—	—	318,000	—
—	19,225	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	18,748	90	—	—	18,748	90
—	19,000	B. Vermessungswesen	2,524	20	17,815	04	—	—	15,290	84
—	318,000	C. Entsumpfungen	—	—	318,000	—	—	—	318,000	—
—	356,225		2,524	20	354,563	94	—	—	352,039	74
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,185. 26										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIV. Forstwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs III, 886	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	7,000	2. Befoldungen der Angestellten III, 887	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
—	2,500	3. Bureau- und Reisekosten III, 890	8,312	55	10,750	15	—	—	2,437	60
—	740	4. Miethzinse III, 890	—	—	740	—	—	—	740	—
—	14,440		8,312	55	22,690	15	—	—	14,377	60
B. Forstpolizei.										
—	13,500	1. Forstinspektoren:								
		a. Befoldungen der Forstinspek-								
—	1,500	toren III, 891	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
—	3,600	b. Bureaukosten III, 892	—	—	1,028	37	—	—	1,028	37
—	800	c. Reisekosten III, 894	—	—	2,771	25	—	—	2,771	25
		d. Miethzinse III, 895	—	—	790	—	—	—	790	—
—	57,500	2. Kreisförster:								
—	3,000	a. Befoldungen der Kreisförster III, 897	—	—	58,150	—	—	—	58,150	—
—	12,000	b. Bureaukosten III, 900	—	—	3,000	15	—	—	3,000	15
—	3,200	c. Reisekosten III, 902	—	—	12,030	45	—	—	12,030	45
—	10,000	d. Miethzinse III, 905	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
52,400	—	3. Oberbannwarte und Waldauf-	—	—	9,526	—	—	—	9,526	—
		feher III, 907								
—	52,700	4. Antheil der Staatswaldungen	52,400	—	—	—	—	52,400	—	—
		an den Kosten der Forstinspek-	52,400	—	103,796	22	—	—	51,396	22
		toren und Kreisförster III, 907								
C. Förderung des Forstwesens.										
—	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschafts-								
		pläne und Förderung des Forst-								
—	35,000	wesens im Allgemeinen III, 908	553	75	3,646	03	—	—	3,092	28
—	40,000	2. Verbauungen von Wildbächen	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
		und Aufforstungen im Hochgebirge III, 911	553	75	38,646	03	—	—	38,092	28
—	14,440	A. Verwaltungskosten	8,312	55	22,690	15	—	—	14,377	60
—	52,700	B. Forstpolizei	52,400	—	103,796	22	—	—	51,396	22
—	40,000	C. Förderung des Forstwesens	553	75	38,646	03	—	—	38,092	28
—	107,140		61,266	30	165,132	40	—	—	103,866	10
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,273. 90										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
A. Haupt- und Zwischennutzungen.										
750,000	—	1. Hauptnutzungen III, 912	655,010	73	—	—	655,010	73	—	—
		2. Zwischennutzungen III, 912	207,733	97	—	—	207,733	97	—	—
750,000	—		862,744	70	—	—	862,744	70	—	—
B. Nebennutzungen.										
1,300	—	1. Stocklosungen III, 913	1,431	50	374	20	1,057	30	—	—
500	—	2. Grubenlosungen, Torf III, 915	633	55	220	—	413	55	—	—
20,000	—	3. Weid- und Lehenzinsen, Gras- und Fischenraub III, 918	19,548	20	2,525	50	17,022	70	—	—
21,800	—		21,613	25	3,119	70	18,493	55	—	—
C. Wirthschaftskosten.										
—	21,000	1. Waldfulturen III, 929	35,083	58	45,877	80	—	—	10,794	22
—	28,000	2. Weganlagen III, 932	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
—	34,000	3. Fützlöhne (Bannwartenlöhne) III, 936	8,068	—	40,290	—	—	—	32,222	—
—	154,000	4. Rüftlöhne und verschiedene Wirthschaftskosten III, 937	—	—	163,563	78	—	—	163,563	78
—	1,500	5. Marchungen, Vermessungen III, 938	274	45	1,713	95	—	—	1,439	50
—	6,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten III, 939	—	—	10,179	96	—	—	10,179	96
—	1,000	7. Rechtskosten III, 940	—	—	142	15	—	—	142	15
—	5,600	8. Aufforstungen III, 941	867	70	6,431	20	—	—	5,563	50
—	4,000	9. Unfallentschädigungen an Waldarbeiter III, 942	200	30	3,933	85	—	—	3,733	55
—	255,100		44,494	03	300,132	69	—	—	255,638	66
D. Beschwerden.										
—	14,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme III, 944	3,585	55	15,295	43	—	—	11,709	88
—	28,000	2. Staatssteuern III, 948	18,097	28	45,443	12	—	—	27,345	84
—	43,000	3. Gemeindesteuern III, 959	14,240	71	54,336	73	—	—	40,096	02
—	6,000	4. Schwellenmaterial III, 963	278	80	2,243	90	—	—	1,965	10
—	91,000		36,202	34	117,319	18	—	—	81,116	84

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
E. Verwaltungskosten.										
—	52,400	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster III, 964	—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
—	52,400		—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
750,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	862,744	70	—	—	862,744	70	—	—
21,800	—	B. Nebennutzungen	21,613	25	3,119	70	18,493	55	—	—
—	255,100	C. Wirtschaftskosten	44,494	03	300,132	69	—	—	255,638	66
—	91,000	D. Beschwerden	36,202	34	117,319	18	—	—	81,116	84
—	52,400	E. Verwaltungskosten	—	—	52,400	—	—	—	52,400	—
373,300	—		965,054	32	472,971	57	492,082	75	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 118,782. 75										
XVI. Domänen.										
A. Ertrag.										
157,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . III, 970	184,647	76	1,361	47	183,286	29	—	—
31,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen III, 973	29,850	75	595	15	29,255	60	—	—
29,000	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden III, 975	29,000	—	—	—	29,000	—	—	—
398,000	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden . III, 976	403,160	—	—	—	403,160	—	—	—
126,240	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden III, 975	126,240	—	—	—	126,240	—	—	—
10,000	—	6. Erlös von Produkten . . . III, 977	1,441	66	—	—	1,441	66	—	—
100	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . III, 978	658	40	—	—	658	40	—	—
3,500	—	8. Lastwaage in Bern III, 979	1,178	80	121	95	1,056	85	—	—
754,840	—		776,177	37	2,078	57	774,098	80	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVI. Domänen.										
B. Wirthschaftskosten.										
—	18,000	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen III, 980	31	95	15,075	69	—	—	15,043	74
—	500	2. Marchungen, Vermessungen III, 982	—	—	194	95	—	—	194	95
—	1,500	3. Aufsichtskosten III, 983	—	—	1,534	45	—	—	1,534	45
—	4,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten III, 986	—	—	11,318	42	—	—	11,318	42
—	26,000	5. Brandversicherungskosten III, 988	59	20	27,759	20	—	—	27,700	—
900	—	6. Steigerungsvorbehalte III, 990	963	98	—	—	963	98	—	—
100	—	7. Verspätungszinse III, 991	—	—	—	—	—	—	—	—
—	49,000		1,055	13	55,882	71	—	—	54,827	58
C. Beschwerden.										
—	12,500	1. Staatssteuern III, 993	1,301	56	16,121	12	—	—	14,819	56
—	13,100	2. Gemeindesteuern III, 1000	3,136	22	16,814	86	—	—	13,678	64
—	25,600		4,437	78	32,935	98	—	—	28,498	20
754,840	—	A. Ertrag	776,177	37	2,078	57	774,098	80	—	—
—	49,000	B. Wirthschaftskosten	1,055	13	55,882	71	—	—	54,827	58
—	25,600	C. Beschwerden	4,437	78	32,935	98	—	—	28,498	20
680,240	—		781,670	28	90,897	26	690,773	02	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,533. 02										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXI. Staatskasse.										
A. Zinse von Guthaben.										
		1. Zinse von Geldanlagen :								
130,000	—	a. Bankdepot III, 1014	161,240	70	—	—	161,240	70	—	—
690,000	—	b. Werthschriften III, 1014	858,959	05	870	60	858,088	45	—	—
		2. Zinse von Vorschüssen :								
50,000	—	a. Spezialverwaltungen III, 1015	56,638	25	—	—	56,638	25	—	—
10,000	—	b. Öffentliche Unternehmen III, 1016	7,752	65	—	—	7,752	65	—	—
2,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben III, 1024	8,929	33	—	—	8,929	33	—	—
—	—	4. Verschiedene Einnahmen III, 1025	443	50	—	—	443	50	—	—
882,000	—		1,093,963	48	870	60	1,093,092	88	—	—
B. Zinse für Schulden.										
		1. Zinse für Depots :								
—	50,000	a. Spezialverwaltungen III, 1026	—	—	24,397	56	—	—	24,397	56
—	15,000	b. Gerichtliche Geldhinterlagen III, 1031	—	—	12,174	77	—	—	12,174	77
—	500	c. Administrative Geldhinterlagen III, 1034	—	—	854	17	—	—	854	17
—	—	d. Spezialfonds III, 1037	483	75	138	25	345	50	—	—
—	1,300	e. Verschiedene Depots III, 1039	280	—	35,576	79	—	—	35,296	79
—	200	f. Hinterlagen der Landesfremden III, 1040	—	—	380	05	—	—	380	05
—	—	2. Sconti für Baarzahlungen III, 1040	—	—	4,970	21	—	—	4,970	21
—	67,000		763	75	78,491	80	—	—	77,728	05
882,000	—	A. Zinse von Guthaben	1,093,963	48	870	60	1,093,092	88	—	—
—	67,000	B. Zinse für Schulden	763	75	78,491	80	—	—	77,728	05
815,000	—		1,094,727	23	79,362	40	1,015,364	83	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 200,364. 83										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXII. Bußen und Konfiskationen.										
A. Bußen.										
130,000	—	1. Gesprochene Bußen III, 1045	149,336	34	—	—	149,336	34	—	—
—	60,000	2. Umgewandelte Bußen III, 1049	—	—	57,408	10	—	—	57,408	10
—	2,500	3. Verjährte Bußen III, 1051	—	—	3,998	95	—	—	3,998	95
1,000	—	4. Administrativbußen III, 1053	299	43	—	—	299	43	—	—
—	3,500	5. Bezugskosten III, 1057	—	—	3,118	50	—	—	3,118	50
—	20,000	6. Belohnungen III, 1059	—	—	20,667	65	—	—	20,667	65
—	5,000	7. Beitrag an die Landjäger-Inva-								
—	—	lidentkasse III, 1060	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	20,000	8. Anthel der Gemeinden . . III, 1061	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
—	20,000	9. Anthel des kantonalen Kranken-								
—	—	und Armenfonds III, 1061	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
—	—	10. Verschiedene Bußenantheile . III, 1064	1,689	35	2,454	55	—	—	765	20
—	—	11. Vortrag zu vertheilender Anthelle III, 1064	62,804	03	67,813	50	—	—	5,009	47
—	—		214,129	15	214,129	15	—	—	—	—
B. Ersatz und Konfiskationen.										
1,000	—	1. Ersatz III, 1070	8,647	80	6,527	08	2,120	72	—	—
500	—	2. Konfiskationen III, 1072	259	05	150	—	109	05	—	—
1,500	—		8,906	85	6,677	08	2,229	77	—	—
A. Bußen			214,129	15	214,129	15	—	—	—	—
B. Ersatz und Konfiskationen			8,906	85	6,677	08	2,229	77	—	—
1,500	—		223,036	—	220,806	23	2,229	77	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 729. 77										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.										
A. Stempelsteuer.										
70,000	—	1. Stempelpapier	55,675	70	—	—	55,675	70	—	—
320,000	—	2. Stempelmarken	327,271	—	15	—	327,256	—	—	—
20,000	—	3. Spielfarten-Stempel	20,958	60	—	—	20,958	60	—	—
410,000	—	III, 1108	403,905	30	15	—	403,890	30	—	—
B. Banknotensteuer.										
90,000	—	1. Kantonalbank III, 1113	85,500	—	—	—	85,500	—	—	—
90,000	—		85,500	—	—	—	85,500	—	—	—
C. Betriebskosten.										
—	10,000	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) III, 1115	290	70	8,634	40	—	—	8,343	70
—	200	2. Unterhalt der Geräthe III, 1116	—	—	53	60	—	—	53	60
—	21,100	3. Provisionen der Stempelverkäufer III, 1116	—	—	20,180	82	—	—	20,180	82
—	31,300		290	70	28,868	82	—	—	28,578	12
D. Verwaltungskosten.										
—	4,500	1. Befoldungen der Angestellten, R. Fr. 300 III, 1117	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	3,500	2. Bureaukosten III, 1119	—	—	2,321	70	—	—	2,321	70
—	550	3. Bureaumiethe III, 1119	—	—	525	—	—	—	525	—
—	8,550		—	—	7,646	70	—	—	7,646	70
410,000	—	A. Stempelgebühren	403,905	30	15	—	403,890	30	—	—
90,000	—	B. Banknotensteuer	85,500	—	—	—	85,500	—	—	—
—	31,300	C. Betriebskosten	290	70	28,868	82	—	—	28,578	12
—	8,550	D. Verwaltungskosten	—	—	7,646	70	—	—	7,646	70
460,150	—		489,696	—	36,530	52	453,165	48	—	—
		Weniger Einnahmen als veranschlagt . Fr. 6,984. 52								
		Nachcredit " 300. —								
		Weniger Einnahmen als vorgesehen . Fr. 6,684. 52								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.										
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.										
95,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber IV, 1150	92,004	95	5	—	91,999	95	—	—
75,500	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber IV, 1159	75,798	20	1,821	30	73,976	90	—	—
—	400	3. Kosten der Gebührenmarken . . IV, 1161	—	—	280	—	—	—	280	—
—	100	4. Verschiedene Bezugskosten . . IV, 1162	—	—	—	—	—	—	—	—
170,000	—		167,803	15	2,106	30	165,696	85	—	—
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.										
410,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber IV, 1171	437,382	84	49	42	437,333	42	—	—
80,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber IV, 1180	50,562	98	—	—	50,562	98	—	—
—	200	3. Bezugskosten IV, 1183	—	—	79	10	—	—	79	10
489,800	—		487,945	82	128	52	487,817	30	—	—
C. Einregistrirungsgebühren.										
75,000	—	1. Einregistrirungsgebühren . . . IV, 1184	72,894	03	5,702	63	67,191	40	—	—
—	55,000	2. Antheil der Gemeinden . . . IV, 1184	—	—	46,224	75	—	—	46,224	75
—	1,000	3. Bezugskosten:								
—	7,300	a. Befoldung des Einregistri-	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	3,200	rungs-Direktors IV, 1185	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
—	—	b. Befoldungen der Einnehmer IV, 1185	—	—	2,437	50	—	—	2,437	50
—	—	c. Bureau- und Druckkosten . IV, 1185	—	—	—	—	—	—	—	—
8,500	—		72,894	03	62,664	88	10,229	15	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.										
170,000	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	167,803	15	2,106	30	165,696	85	—	—
489,800	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	487,945	82	128	52	487,817	30	—	—
8,500	—	C. Einregistrirungsgebühren	72,894	03	62,664	88	10,229	15	—	—
668,300	—		728,643	—	64,899	70	663,743	30	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt . Fr. 4,556. 70										
XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.										
A. Staatskanzlei.										
26,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . IV, 1188	29,740	—	190	90	29,549	10	—	—
26,000	—		29,740	—	190	90	29,549	10	—	—
B. Gerichtskanzleien.										
5,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- u. Patentgebühren IV, 1189 (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G 2.)	5,350	—	—	—	5,350	—	—	—
5,000	—		5,350	—	—	—	5,350	—	—	—
C. Justiz und Polizei.										
500	—	1. Gebühren der Justizdirektion . IV, 1191	—	—	24	05	—	—	24	05
8,000	—	2. Gebühren der Polizeidirektion . IV, 1193	9,312	90	86	55	9,226	35	—	—
8,500	—		9,312	90	110	60	9,202	30	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
342,000	—	1. Ordentliche Abgaben IV, 1203	569,856	93	10,007	41	559,849	52	—	—
—	34,200	2. Antheil der Gemeinden 10 % IV, 1204	114	20	55,353	71	—	—	55,239	51
3,000	—	3. Bußen IV, 1204	1,184	99	—	—	1,184	99	—	—
310,800	—		571,156	12	65,361	12	505,795	—	—	—
B. Bezugskosten.										
—	6,800	1. Bezugsprovisionen IV, 1205	—	—	8,347	46	—	—	8,347	46
—	500	2. Verschiedene Bezugskosten . . IV, 1206	—	—	153	90	—	—	153	90
—	7,300		—	—	8,501	36	—	—	8,501	36
310,800	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	571,156	12	65,361	12	505,795	—	—	—
—	7,300	B. Bezugskosten	—	—	8,501	36	—	—	8,501	36
303,500	—		571,156	12	73,862	48	497,293	64	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 193,793. 64										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
A. Wirthschaftspatentgebühren.										
930,000	—	1. Patentgebühren IV, 1220	970,287	—	34,315	—	935,972	—	—	—
1,000	—	2. Patentübertragungen IV, 1226	1,072	60	—	—	1,072	60	—	—
—	93,000	3. Antheil der Gemeinden 10 % IV, 1227	—	—	92,840	—	—	—	92,840	—
—	21,285	4. Konzessionsentschädigungen:	—	—	21,285	—	—	—	21,285	—
—	231,000	a. Zins IV, 1228	—	—	231,000	—	—	—	231,000	—
		b. Amortisation IV, 1228	—	—	—	—	—	—	—	—
585,715	—		971,359	60	379,440	—	591,919	60	—	—
B. Verkaufsgebühren.										
24,000	—	1. Patentgebühren IV, 1231	28,286	10	231	—	28,055	10	—	—
—	12,000	2. Antheil der Gemeinden 50 % IV, 1234	—	—	12,757	—	—	—	12,757	—
12,000	—		28,286	10	12,988	—	15,298	10	—	—
C. Fabrikations-Gebühren.										
1,000	—	1. Fabrikationsgebühren IV, 1237	1,227	95	—	—	1,227	95	—	—
1,000	—		1,227	95	—	—	1,227	95	—	—
D. Bezugskosten.										
—	400	1. Inspektions- und Taxationskosten IV, 1238	—	—	—	—	—	—	—	—
—	600	2. Bezugskosten und Druckkosten IV, 1239	—	—	340	35	—	—	340	35
—	1,000		—	—	340	35	—	—	340	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
A. Grundsteuer.										
1,260,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 635,071,570	1,270,143	14	825	34	1,269,317	80	—	—
8,000	—	zu 2 ‰ IV, 1276	10,298	02	—	—	10,298	02	—	—
8,000	—	2. Nachbezüge IV, 1277	10,273	60	—	—	10,273	60	—	—
1,276,000	—	3. Steuerbußen IV, 1278	1,290,714	76	825	34	1,289,889	42	—	—
B. Kapitalsteuer.										
670,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 338,521,421	677,041	95	1,136	60	675,905	35	—	—
8,000	—	zu 2 ‰ IV, 1280	11,016	48	—	—	11,016	48	—	—
6,000	—	2. Nachbezüge IV, 1281	6,451	25	—	—	6,451	25	—	—
684,000	—	3. Steuerbußen IV, 1281	694,509	68	1,136	60	693,373	08	—	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.										
670,000	—	1. Einkommenssteuer von	765,600	—	29,645	94	735,954	06	—	—
1,000	—	Fr. 25,520,000 zu 3 ‰ . . . IV, 1284	2,951	35	—	—	2,951	35	—	—
1,000	—	2. Nachbezüge IV, 1285	1,590	—	—	—	1,590	—	—	—
672,000	—	3. Steuerbußen IV, 1285	770,141	35	29,645	94	740,495	41	—	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.										
14,000	—	1. Einkommenssteuer von	16,632	—	502	70	16,129	30	—	—
—	—	Fr. 415,800 zu 4 ‰ IV, 1286	1,004	—	—	—	1,004	—	—	—
—	—	2. Nachbezüge IV, 1287	80	—	—	—	80	—	—	—
14,000	—	3. Steuerbußen IV, 1287	17,716	—	502	70	17,213	30	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
E. Einkommenssteuer III. Klasse.										
365,000	—	1. Einkommenssteuer von	420,805	—	6,402	69	414,402	31	—	—
5,000	—	Fr. 8,416,100 zu 5 % . . . IV, 1289	7,330	—	—	—	7,330	—	—	—
5,000	—	2. Nachbezüge IV, 1291	4,095	—	—	—	4,095	—	—	—
375,000	—	3. Steuerbußen IV, 1292	432,230	—	6,402	69	425,827	31	—	—
F. Taxations- und Bezugskosten.										
—	39,200	1. Bezugsprovisionen für Grund- und	—	—	39,072	05	—	—	39,072	05
—	4,200	Kapitalsteuern, 2 % IV, 1294	—	—	3,519	25	—	—	3,519	25
—	5,500	2. Entschädigungen an die Gemeinden IV, 1296	—	—	4,364	90	—	—	4,364	90
—	31,830	3. Bezirkskommissionen und Vertreter	14	40	36,143	34	—	—	36,128	94
—	4,200	des Fiskus IV, 1300	—	—	4,878	50	—	—	4,878	50
—	2,500	4. Bezugsprovisionen für Einkom-	1	80	2,656	35	—	—	2,654	55
—	6,500	menssteuern, 3 % IV, 1301	—	—	5,669	25	—	—	5,669	25
—	93,930	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge	16	20	96,303	64	—	—	96,287	44
G. Verwaltungskosten.										
—	8,500	und Steuerbußen, 10 % . . . IV, 1303	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	20,000	6. Verschiedene Bezugskosten, R.	—	—	19,200	—	—	—	19,200	—
—	3,500	Fr. 300 IV, 1306	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
—	1,360	7. Druckkosten IV, 1309	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
—	2,540		—	—	3,287	20	—	—	3,287	20
—	35,900		—	—	31,647	20	—	—	31,647	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
1,276,000	—	A. Grundsteuer	1,290,714	76	825	34	1,289,889	42	—	—
684,000	—	B. Kapitalsteuer	694,509	68	1,136	60	693,373	08	—	—
672,000	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	770,141	35	29,645	94	740,495	41	—	—
14,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	17,716	—	502	70	17,213	30	—	—
375,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	432,230	—	6,402	69	425,827	31	—	—
—	93,930	F. Taxations- und Bezugskosten	16	20	96,303	64	—	—	96,287	44
—	35,900	G. Verwaltungskosten	—	—	31,647	20	—	—	31,647	20
2,891,170	—		3,205,327	99	166,464	11	3,038,863	88	—	—
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 147,693. 88								
		Nachkredite " 1,200. —								
		Mehr Einnahmen als die Kredite . Fr. 148,893. 88								
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
A. Grundsteuer.										
545,400	—	1. Grundsteuer von Fr. 304,642,089								
		zu 1,80 ‰ IV, 1325	548,355	76	—	—	548,355	76	—	—
545,400	—		548,355	76	—	—	548,355	76	—	—
B. Einkommenssteuer I. Klasse.										
229,500	—	1. Einkommenssteuer von								
		Fr. 10,363,800 zu 2,70 ‰ . IV, 1328	279,822	60	21,689	80	258,132	80	—	—
—	—	2. Nachbezüge IV, 1329	281	35	—	—	281	35	—	—
—	—	3. Steuerbußen IV, 1329	—	—	—	—	—	—	—	—
229,500	—		280,103	95	21,689	80	258,414	15	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
C. Einkommenssteuer II. Klasse.										
2,700	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 100,600	3,621	60	139	70	3,481	90	—	—
—	—	zu 3,60 % IV, 1330	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2. Nachbezüge IV, 1331	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	3. Steuerbußen IV, 1331	—	—	—	—	—	—	—	—
			3,621	60	139	70	3,481	90	—	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.										
23,400	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 629,000	28,305	—	1,626	17	26,678	83	—	—
1,000	—	zu 4,50 % IV, 1332	2,705	40	—	—	2,705	40	—	—
500	—	2. Nachbezüge IV, 1333	2,409	75	—	—	2,409	75	—	—
24,900	—	3. Steuerbußen IV, 1333	—	—	—	—	—	—	—	—
			33,420	15	1,626	17	31,793	98	—	—
E. Taxations- und Bezugskosten.										
—	16,400	1. Bezugs-Provision für die Grundsteuer, 3 % IV, 1334	—	—	16,450	67	—	—	16,450	67
—	7,818	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 % IV, 1335	—	—	9,376	94	—	—	9,376	94
—	2,050	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus IV, 1337	—	—	1,449	35	—	—	1,449	35
—	1,582	4. Verschiedene Bezugskosten . . . IV, 1338	4	90	1,100	—	—	—	1,095	10
—	27,850		4	90	28,376	96	—	—	28,372	06
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.										
—	9,600	1. Befoldungen der Beamten . . . IV, 1339	—	—	9,600	—	—	—	9,600	—
—	3,200	2. Befoldungen der Angestellten . IV, 1340	—	—	3,185	—	—	—	3,185	—
—	3,300	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1341	—	—	3,292	50	—	—	3,292	50
—	900	4. Miethzinse IV, 1342	—	—	900	—	—	—	900	—
—	600	5. Vermessungen IV, 1343	—	—	614	—	—	—	614	—
—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse . IV, 1344	2,298	97	2,298	97	—	—	—	—
—	17,600		2,298	97	19,890	47	—	—	17,591	50

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
545,400	—	A. Grundsteuer	548,355	76	—	—	548,355	76	—	—
229,500	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	280,103	95	21,689	80	258,414	15	—	—
2,700	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	3,621	60	139	70	3,481	90	—	—
24,900	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	33,420	15	1,626	17	31,793	98	—	—
—	27,850	E. Taxations- und Bezugskosten	4	90	28,376	96	—	—	28,372	06
—	17,600	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	2,298	97	19,890	47	—	—	17,591	50
757,050	—		867,805	33	71,723	10	796,082	23	—	—
		Mehr Einnahmen als veranschlagt. . . Fr. 39,032. 23								
XXXIII. Unvorhergesehenes.										
—	—	Erblose Verlassenschaften . . . IV, 1345	7,588	49	2,087	35	5,501	14	—	—
—	—		7,588	49	2,087	35	5,501	14	—	—
		Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 5,501. 14								
XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern.										
—	—	1. Staatsbeitrag, R. Fr. 40,000 . IV, 1345	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	—		—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 40,000. — Nachkredit " 40,000. —								
		Die Ausgaben sind gleich dem Kredite.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Voranschlag für 1891.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
B. Gewinn- und Verlustrechnung.										
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)										
—	456,435	1. Rechnung der Laufenden Verwaltung S. 5	23,282,872	18	23,197,603	58	85,268	60	—	—
B. Berichtigungen. *)										
—	—	1. Mehrerlös von Waldungen . .	8,905	35	—	—	8,905	35	—	—
—	—	2. Mindererlös von Domänen . .	—	—	124,219	51	—	—	124,219	51
—	—	3. Schätzungsberichtigungen v. Waldungen	12,229	—	7,500	—	4,729	—	—	—
—	—	4. Schätzungsberichtigungen von Domänen	332,307	—	28,224	53	304,082	47	—	—
—	—	5. Vermehrungen und Verminderungen des Verwaltungsinventars	183,716	23	52,985	81	130,730	42	—	—
—	—	IV, 1347	537,157	58	212,929	85	324,227	73	—	—
—	456,435	A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens	23,282,872	18	23,197,603	58	85,268	60	—	—
—	—	B. Berichtigungen	537,157	58	212,929	85	324,227	73	—	—
—	456,435	Summa Vermögensveränderungen	23,820,029	76	23,410,533	43	409,496	33	—	—
C. Reines Staatsvermögen.										
50,174,087	—	Stand am 1. Jänner . . IV, 1349	49,561,424	43	—	—	49,561,424	43	—	—
—	456,435	Vermehrung, wie oben	23,820,029	76	23,410,533	43	409,496	33	—	—
49,717,652	—	Verminderung, wie oben.	—	—	49,970,920	76	—	—	49,970,920	76
—	—	Stand am 31. Dezember	73,381,454	19	73,381,454	19	—	—	—	—

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

II.

Rechnung

der

Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven)

und

Bilanz.

A. Rechnung der Vermögensbestandtheile:

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

B. Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				A. Wäldungen.			
14,023,914	—	—	—			Walddankäufe	41,260 —
						Mehrerlös	8,905 35
						Schätzungserhöhungen . .	12,229 —
14,023,914	—	—	—	Summe der Aktiven.	V, 1441	Summe der Vermehrungen	62,394 35
				B. Domänen.			
23,309,115	—	—	—			Domänen-Ankäufe	860,860 53
						Mehrerlös	— —
						Schätzungserhöhungen . .	332,307 —
23,309,115	—	—	—	Summe der Aktiven.	V, 1442	Summe der Vermehrungen	1,193,167 53
				C. Eisenbahnen.			
5,380,000	—	—	—	Eisenbahn-Aktien.	V, 1443	—	—
				Nominalwerth:			
				1. Jura-Simplon	Fr. 4,010,000		
				2. Emmenthalbahn	" 800,000		
				3. Centralbahn	" 20,000		
				4. Langenthal-Huttwyl	" 400,000		
				5. Tramlingen-Dachs-			
				felden	" 150,000		
					Fr. 5,380,000		
5,380,000	—	—	—	Summe der Aktiven.		Summe der Vermehrungen	— —
				Keine Verminderung . .			
							4,800,000 —
				Nicht im Vermögensetat aufgenommene Eisenbahnwerthe:			
				Gotthardbahn-Subvention, Fr. 1,402,000.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.					
			A. Waldungen.					
23,785	35	Waldverkäufe (Erlös).			14,055,023	—	—	—
—	—	Mindererlös.						
7,500	—	Schätzungsreduktionen.						
31,285	35	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . V, 1441		14,055,023	—	—	—
31,109	—	Keine Vermehrung.						
			B. Domänen.					
231,150	49	Domänenverkäufe (Erlös).			24,118,688	—	—	—
124,219	51	Mindererlös.						
28,224	53	Schätzungsreduktionen.						
383,594	53	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . V, 1442		24,118,688	—	—	—
809,573	—	Keine Vermehrung.						
			C. Eisenbahnen.					
4,800,000	—	Verkauf.	Eisenbahn-Aktien V, 1443		580,000	—	—	—
			Nominalwerth:					
			1. Jura-Simplon . . Fr. 10,000					
			2. Emmenthalbahn . . " 800,000					
			3. Centralbahn . . . " 20,000					
			4. Langenthal-Huttwyl . . " 400,000					
			5. Tramlingen-Dachs-					
			felden " 150,000					
			Fr. 1,380,000					
4,800,000	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven		580,000	—	—	—
			Nicht im Vermögensetat aufgenommene					
			Eisenbahnwerthe:					
			1. Gotthardbahn-Subvention . Fr. 1,402,000					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D, a. Hypothekarkasse.			
88,049,178	37	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	7,337,490	85
1,166,491	75	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	306,000	—
693,549	15	—	—	3. Staatskasse, Konto-Korrent.	Neue Depots	4,022,556	06
—	—	558,143	26	4. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	695,361	38
39,802	40	—	—	5. Obligationen.	—	—	—
315,000	—	—	—	6. Immobilien.	—	—	—
152,100	59	—	—	7. Kasse.	Einnahmen	26,058,890	94
—	—	56,102,690	—	8. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . . .	2,594,340	—
—	—	7,718,932	28	9. Depots in Konto-Korrent.	Einlagen-Rückzahlungen . .	1,041,007	05
—	—	14,037,017	20	10. Sparkasse-Einlagen.	Neue Aktivzinse u. (Seite 47)	7,049,851	15
2,905,384	60	—	—	11. Zinse von Guthaben, Provisionen u.	Abzahlung von Zinsen u. . .	3,739,847	19
—	—	1,148,021	40	12. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten.	Ertrags-Ablieferung . . .	2,859,760	15
—	—	756,702	72	13. Ertrags-Konto.	Summe der Vermehrungen	756,702	72
93,321,506	86	80,321,506	86	Summen der Aktiven und der Passiven.		56,461,807	49
				V, 1444			
		13,000,000	—	Keine Aktiven.			
				D, b. Domänenkasse.			
654,396	15	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. V, 1445	Neue Guthaben:		
—	—	2,323,107	89	2. Schulden für Ankäufe. V, 1445	Bon Waldverkäufen . . .	23,785	35
1,483	90	—	—	3. Kapitalanlagen. V, 1446	Bon Domänenverkäufen . .	231,150	49
558,143	26	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent. V, 1446	Abzahlung von Rauffschulden	600,385	46
					Neue Guthaben	4,900	—
					Einnahmen	299,761	60
1,214,023	31	2,323,107	89	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,159,982	90
1,109,084	58			Keine Passiven.	Keine Verminderung . . .	647,184	69
					(Vermehrung der Schuld)		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
D, a. Hypothekarkasse.							
4,761,762	65	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	90,624,906	57	—	—
82,818	85	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	1,389,672	90	—	—
2,702,156	36	Depot-Rückzüge.	3. Staatskasse, Konto-Korrent	2,013,948	85	—	—
389,837	52	Rückzahlungen.	4. Domänenkasse, Konto-Korrent	—	—	252,619	40
15,968	30	Rückzahlungen.	5. Obligationen	23,834	10	—	—
15,000	—	Abschreibung.	6. Immobilien	300,000	—	—	—
26,035,672	03	Ausgaben.	7. Kasse	175,319	50	—	—
5,053,000	—	} Depot-Einzahlungen.	8. Depots gegen Schuldscheine	—	—	58,561,350	—
1,543,893	77		9. Depots in Konto-Korrent	—	—	8,221,819	—
8,334,038	10	Neue Einlagen.	10. Sparkasse-Einlagen	—	—	15,321,204	15
3,871,829	69	Gingang von Zinsen zc.	11. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	2,773,402	10	—	—
2,882,965	80	Neue Passivzinse zc. (Seite 47).	12. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,171,227	05
772,864	42	Neuer Ertrag.	13. Ertrags-Konto	—	—	772,864	42
56,461,807	49	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	97,301,084	02	84,301,084	02
			V, 1444				
			Reine Aktiven			13,000,000	—
D, b. Domänenkasse.							
299,440	50	Gingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . . V, 1445	609,891	49	—	—
41,260	—	Neue Schulden:	} 2. Schulden für Ankäufe . . V, 1445	—	—	2,624,842	96
860,860	53	Waldankäufe.					
321	10	Domänenankäufe.	3. Kapitalanlagen V, 1446	6,062	80	—	—
605,285	46	Ausgaben.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent	252,619	40	—	—
			V, 1446				
1,807,167	59	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	868,573	69	2,624,842	96
			Reine Passiven	1,756,269	27		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				E. Kantonalbank. *)			
10,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates. V, 1447	—	—	—
10,000,000	—	—	—	Summe der Aktiven.	—	—	—
				*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.			
6,640,647	43	—	—	Kassa.	} Neue Guthaben und Rückzahlung von Schulden	178,434,973	99
10,069,705	40	—	—	Schweizerwechsel.		146,925,891	11
1,736,890	89	—	—	Fremdwechsel.		19,821,646	77
626,965	—	—	—	Hinterlagenwechsel.		1,837,243	30
3,178,430	78	3,288,351	66	Hauptbank und Filialen.		84,406,404	03
5,350,340	25	1,512,479	75	Kreditrechnungen.		39,257,140	98
3,981,936	39	1,684,575	09	Korrespondenten.		234,215,352	15
9,810,816	—	—	—	Werthschriften.		13,066,950	02
87,025	—	—	—	Darlehen.		74,500	—
48,661	60	—	—	Hypothekar-Anlagen.		90	—
746,500	—	—	—	Immobilien (incl. Bankgebäude).		36,577	70
12,500	—	—	—	Mobilien.		1,242	20
—	—	10,000,000	—	Notenemission.		—	—
—	—	212,423	80	Reservefonds.		—	—
—	—	11,480,569	80	Depotrechnungen.		65,235,224	30
—	—	3,416,000	—	Kassascheine.		184,000	—
—	—	27,169	50	Acceptationen.		89,280	55
2,018	45	142,678	02	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechself.		1,563,583	05
—	—	528,189	57	Gewinn- und Verlust-Konten.		2,271,403	08
42,292,437	19	32,292,437	19	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen . .	787,421,503	23
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital).			
				F. Anleihen.			
—	—	18,253,560	—	1. Anleihen von 1887, 3 1/2 %.	Uebertragung zu dem An-	4,800,000	—
				(Siehe auch Seite 78.)	leihen der Staatskasse .		
—	—	18,253,560	—	Summe der Passiven. V, 1448	Summe der Verminderungen der Anleihen	4,800,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
E. Kantonalkant.*)							
—	—	1. Kapitaleinschuss des Staates V, 1447		10,000,000	—	—	—
—	—	Summe der Aktiven		10,000,000	—	—	—
*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.							
177,128,978	08	Kassa		7,946,643	39	—	—
144,678,111	11	Schweizerwechsel		12,317,485	40	—	—
21,340,478	46	Fremdwechsel		218,059	20	—	—
1,755,633	30	Hinterlagenwechsel		708,575	—	—	—
84,125,681	07	Hauptbank und Filialen		5,000,887	81	4,830,085	73
37,986,972	13	Kreditrechnungen		6,278,497	75	1,170,468	40
236,756,748	17	Korrespondenten		1,642,508	19	1,886,542	91
10,017,161	72	Werthschriften		12,860,604	30	—	—
39,135	10	Darlehen		122,389	90	—	—
6,040	—	Hypothekar-Anlagen		42,711	60	—	—
36,577	70	Immobilien (incl. Bankgebäude)		746,500	—	—	—
1,242	20	Mobiliar		12,500	—	—	—
5,000,000	—	Notenemission		—	—	15,000,000	—
61,848	90	Reservefonds		—	—	274,272	70
64,679,805	32	Depotrechnungen		—	—	10,925,150	82
—	—	Kassascheine		—	—	3,232,000	—
62,111	05	Acceptationen		—	—	—	—
1,488,210	53	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln		99,558	20	164,845	25
2,256,768	44	Gewinn- und Verlust-Konten		—	—	513,554	93
787,421,503	23	Summen der Aktiven und der Passiven		47,996,920	74	37,996,920	74
		Reine Aktiven (Stammkapital)				10,000,000	—
F. Anleihen.							
—	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %		—	—	13,453,560	—
		(Siehe auch Seite 79.)					
—	—	Summe der Passiven . . V, 1448		—	—	13,453,560	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				Zusammenzug des Stammvermögens.			
14,023,914	—	—	—	A. Waldungen.	Seite 68	62,394	35
23,309,115	—	—	—	B. Domänen.	68	1,193,167	53
5,380,000	—	—	—	C. Eisenbahnen.	68	—	—
93,321,506	86	80,321,506	86	D, a. Hypothekarkasse.	70	56,461,807	49
1,214,023	31	2,323,107	89	D, b. Domänenkasse.	70	1,159,982	90
10,000,000	—	—	—	E. Kantonalbank.	72	—	—
—	—	18,253,560	—	F. Anleihen.	72	4,800,000	—
147,248,559	17	100,898,174	75	Summen der Aktiven und der Passiven.		63,677,352	27
		46,350,384	42	Keine Aktiven.			
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Spezialverwaltungen.			
				(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei denselben.)			
—	—	—	—	a. Kassen.	V, 1496	7,656,946	11
48,200	—	2,160	20	b. Allgemeine Verwaltung.	V, 1497	18,900	—
21,186	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung.	V, 1546	3,300	—
16,153	97	24,455	25	d. Justiz.	V, 1551	209,164	85
66,016	31	106,842	97	e. Polizei.	V, 1545	204,828	45
1,043,903	31	—	—	f. Militärverwaltung.	V, 1614	910,191	18
11,827	03	10,203	22	g. Erziehung.	V, 1622	180,630	—
5,407	30	760	37	h. Armenwesen.	V, 1629	104,325	65
—	—	33,561	44	i. Volkswirtschaft.	V, 1634	157,340	05
5,499	67	—	—	k. Landwirthschaft.	V, 1641	216,703	86
1,535,829	35	2,072,399	65	l. Finanzwesen.	V, 1692	6,970,154	91
128,752	37	443,231	31	m. Forstverwaltung.	V, 1736	1,100,374	26
—	—	23,407	41	n. Entsumpfungen.	V, 1737	50	—
—	—	—	—	o. Eisenbahnwesen.	V, 1738	10,250	—
2,882,775	31	2,717,021	82	Summen der Aktiven und der Passiven.		17,743,159	32
		165,753	49	Keine Aktiven.		1,604,895	34

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
Zusammenzug des Stammvermögens.							
31,285	35	A. Waldungen	Seite 69	14,055,023	—	—	—
383,594	53	B. Domänen	69	24,118,688	—	—	—
4,800,000	—	C. Eisenbahnen	69	580,000	—	—	—
56,461,807	49	D, a. Hypothekarkasse	71	97,301,084	02	84,301,084	02
1,807,167	59	D, b. Domänenkasse	71	868,573	69	2,624,842	96
—	—	E. Kantonalbank	73	10,000,000	—	—	—
—	—	F. Anleihen	73	—	—	13,453,560	—
63,483,854	96	Summen der Aktiven und der Passiven		146,923,368	71	100,379,486	98
193,497	31	Keine Aktiven				46,543,881	73
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)							
7,656,946	11	a. Kassen	V, 1496	—	—	—	—
18,814	20	b. Allgemeine Verwaltung	V, 1497	48,200	—	2,074	40
2,886	—	c. Gerichtsverwaltung	V, 1546	21,600	—	—	—
182,011	15	d. Justiz	V, 1551	18,852	42	—	—
179,931	31	e. Polizei	V, 1545	51,883	98	67,813	50
966,594	37	f. Militärverwaltung	V, 1614	987,500	12	—	—
232,594	70	g. Erziehung	V, 1622	10,816	79	61,157	68
106,014	85	h. Armentwesen	V, 1629	3,531	75	574	02
150,663	93	i. Volkswirtschaft	V, 1634	—	—	26,885	32
172,302	57	k. Landwirthschaft	V, 1641	49,900	96	—	—
8,632,339	42	l. Finanzwesen	V, 1692	994,287	11	3,193,041	92
1,036,956	05	m. Forstverwaltung	V, 1736	117,783	66	368,844	39
10,000	—	n. Entsumpfungen	V, 1737	—	—	33,357	41
—	—	o. Eisenbahnwesen	V, 1738	10,250	—	—	—
19,348,054	66	Summen der Aktiven und der Passiven		2,314,606	79	3,753,748	64
		Keine Passiven		1,439,141	85		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				B. Geldanlagen.			
6,930,630	80	—	—	1. Kantonalbank, Depot. V, 1747	Neue Depots	11,859,311	68
20,693,000	—	—	—	2. Werthschriften. V, 1751	Ankauf	7,305,900	—
27,623,630	80	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	19,165,211	68
				C. Laufende Verwaltung.			
—	—	59,766	55	1. Kontokorrent. (Siehe Seite 82.) V, 1753	Neue Vorschüsse: Ausgaben der Laufenden Verwal- tung	23,197,603	58
4,870,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. V, 1753	—	—	—
4,870,781	71	59,766	55	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	23,197,603	58
		4,811,015	16	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . .	700,268	60
				D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.			
88,092	97	—	—	1. Katastervorschüsse. V, 1758	Neue Vorschüsse	32,164	60
—	—	225,607	03	2. Brandversicherungsanstalt. V, 1788		941,239	22
11,592	20	—	—	3. Erlach-Mullen-Tschugg. V, 1801		328	75
211,334	50	—	—	4. Gürbe-Korrektion. Obere Abtheilung. V, 1803		7,396	70
114,149	41	—	—	5. Haslethal-Entsumpfung. Wildbäche. V, 1804		—	—
—	—	609,142	66	6. Furagewässer-Korrektion. V, 1805		1,472,289	45
230,967	—	—	—	7. Bauvorschüsse:		295,754	40
223,300	78	—	—	a. Hochbauten. V, 1824		50,665	35
163,962	59	—	—	b. Straßenbauten. V, 1831		81,815	26
35,604	30	—	—	c. Wasserbauten. V, 1839		52,261	76
85,069	15	9,704	65	d. Verzinssliche Vorschüsse. V, 1841		111,102	60
1,164,072	90	844,454	34	8. Forstpolizeiliche Aufforstungen. V, 1856	Summe der Vermehrungen	3,045,018	09
		319,618	56	Summen der Aktiven und der Passiven.	Keine Verminderung . .	503,454	63
				Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.					
			G. Betriebskapital der Staatskasse.					
			B. Gelbanlagen.					
11,025,077	60	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot	V, 1747	7,764,864	88	—	—
362,700	—	Rückzahlung.	2. Werthschriften	V, 1751	27,636,200	—	—	—
11,387,777	60	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven		35,401,064	88	—	—
7,777,434	08	Keine Vermehrung.						
			C. Laufende Verwaltung.					
23,282,872	18	Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Kontokorrent. (Siehe Seite 83.) V, 1753		—	—	145,035	15
615,000	—	Einnahmen der Laufenden	2. Amortisationskonto	V, 1753	4,255,781	71	—	—
		Verwaltung.	Summen der Aktiven und der Passiven		4,255,781	71	145,035	15
23,897,872	18	Amortisationen.	Keine Aktiven				4,110,746	56
		Summe der Verminderungen.						
			D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.					
35,462	57	Vorschuß-Rückzahlungen.	1. Katastervorschüsse	V, 1758	84,795	—	—	—
1,308,504	62		2. Brandversicherungsanstalt	V, 1788	—	—	592,872	43
790	—		3. Erlach-Mullen-Tschugg	V, 1801	11,130	95	—	—
38,000	—		4. Gürbe-Korrektion. Obere Abtheilung	V, 1803	180,731	20	—	—
20,000	—		5. Haslethal-Entsumpfung. Wildbäche	V, 1804	94,149	41	—	—
1,674,719	69		6. Juragewässer-Korrektion	V, 1805	—	—	811,572	90
150,000	—		7. Bauvorschüsse:					
100,000	—		a. Hochbauten	V, 1824	376,721	40	—	—
50,000	—		b. Straßenbauten	V, 1831	173,966	13	—	—
59,744	44		c. Wasserbauten	V, 1839	195,777	85	—	—
111,251	40	d. Verzinssliche Vorschüsse	V, 1841	28,121	62	—	—	
			8. Forstpolizeiliche Aufforstungen	V, 1856	77,014	44	1,798	74
3,548,472	72	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		1,222,408	—	1,406,244	07
			Keine Passiven		183,836	07		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
E. Depots bei der Staatskasse.							
—	—	367,023	30	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VI, 1917		880,523	74
—	—	9,551	70	2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern. VI, 1952		87,361	77
—	—	62,142	90	3. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VI, 2041	Depot-Rückzahlungen . . .	3,813,620	80
—	—	—	—	4. Spezialfonds, Konto-Korrent. VI, 2053		280,575	—
—	—	210,955	88	5. Verschiedene Depots. VI, 2139		945,220	37
—	—	649,673	78	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	6,007,301	68
					Keine Vermehrung derselben	667,620	41
F. Anleihen.							
—	—	473,000	—	1. Anleihen von 1880, 4½ %/o. VI, 2183	Rückzahlung	231,000	—
—	—	32,062,440	—	2. Anleihen von 1887, 3½ %/o. VI, 2183 (Siehe auch Seite 72.)	Rückzahlung	384,000	—
—	—	32,535,440	—	Summe der Passiven.	Summe der Verminderung der Anleihen	615,000	—
					Keine Vermehrung derselben	4,185,000	—
G. Kasse.							
77,055	40	540,544	74	1. Amtschaffnereikassen. VI, 2219	Kassa-Einnahmen	18,982,691	34
272,350	86	—	—	2. Kantonskasse. VI, 2219		13,773,092	08
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VI, 2219	Einnahmen durch Abrechnn.	125,745,640	59
349,406	26	540,544	74	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	158,501,424	01
191,138	48			Keine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
E. Depots bei der Staatskasse.							
971,660	34	1. Hinterlagen bei den Gerichten VI, 1917		—	—	458,159	90
103,390	62	2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern VI, 1952		—	—	25,580	55
3,767,386	30	3. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn VI, 2041		—	—	15,908	40
280,575	—	4. Spezialfonds, Konto-Korrent VI, 2053		—	—	—	—
1,551,909	83	5. Verschiedene Depots . . . VI, 2139		—	—	817,645	34
6,674,922	09	Summe der Vermehrung der Depots.		—	—	1,317,294	19
F. Anleihen.							
—	—	1. Anleihen von 1880, 4½ % VI, 2183		—	—	242,000	—
4,800,000	—	2. Anleihen von 1887, 3½ % VI, 2183 (Siehe auch Seite 73.)		—	—	36,478,440	—
4,800,000	—	Summe der Passiven		—	—	36,720,440	—
G. Kasse.							
18,688,249	76	1. Amtschaffnereikassen . . . VI, 2219		328,143	96	497,191	72
13,813,311	02	2. Kantonskasse VI, 2219		232,131	92	—	—
125,745,640	59	3. Gegenrechnungskasse . . . VI, 2219		—	—	—	—
158,247,201	37	Summen der Aktiven und der Passiven		560,275	88	497,191	72
254,222	64	Keine Vermehrung.				63,084	16

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).							
1,403,918	17	26,470	30	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VI, 2220	Neue Aktivausstände . . .	158,262,001	—
12,200	—	444,376	52	b. Passivausstände (fällige Schulden). VI, 2221	Abzahl. v. Passivausständen	158,247,201	37
1,416,118	17	470,846	82	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	316,509,202	37
		945,271	35	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . . .	370,417	74
2,882,775	31	2,717,021	82	A. Spezialverwaltungen. Seite 74		17,743,159	32
27,623,630	80	—	—	B. Geldanlagen. " 76		19,165,211	68
4,870,781	71	59,766	55	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. " 76	Neue Guthaben und Depot-	23,197,603	58
1,164,072	90	844,454	34	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. " 76	rückzahlungen	3,045,018	09
—	—	649,673	78	E. Depots bei der Staatskasse. " 78		6,007,301	68
—	—	32,535,440	—	F. Anleihen. " 78		615,000	—
36,541,260	72	36,806,356	49			69,773,294	35
349,406	26	540,544	74	G. Kasse. " 78	Einnahmen	158,501,424	01
1,416,118	17	470,846	82	H. Ausstände. " 80	Vermehrungen	316,509,202	37
38,306,785	15	37,817,748	05	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	544,783,920	73
		489,037	10	Keine Aktiven.			
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonstheilen. *)							
—	—	1,724,227	43	a. Rechnung des alten Kantons. VI, 2185	Kosten des Armenwesens des alten Kantons	628,144	84
—	—	1,724,227	43	Summe der Passiven.	Summe der Vermehrungen	628,144	84
1,724,227	43	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons. VI, 2185	Domänen- und Feudallasten- Kapital-Ertrag	316,000	—
1,724,227	43	—	—	Summe der Aktiven.	Zufuhrsteuer, $\frac{2}{10}$ ‰ . . .	303,886	38
—	—	1,724,227	43	a. Rechnung des alten Kantons.	Summe der Vermehrungen	619,886	38
1,724,227	43	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons.	Keine Verminderung . . .	8,258	46
1,724,227	43	1,724,227	43	Summen der Aktiven und der Passiven.	Ausgaben	628,144	84
					Einnahmen	619,886	38
					Summe der Vermehrungen	1,248,031	22

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	Nr.			Fr.	Nr.	Fr.	Nr.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).							
158,501,424	01	Eingang v. Aktivausständen.	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VI, 2220	1,177,423	16	39,398	30
158,378,196	10	Neue Passivausstände.	b. Passivausstände (fällige Schulden) VI, 2221	6,960	25	570,131	50
316,879,620	11	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,184,383	41	609,529	80
			Keine Aktiven			574,853	61
19,348,054	66	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	A. Spezialverwaltungen Seite 75	2,314,606	79	3,753,748	64
11,387,777	60		B. Geldanlagen " 77	35,401,064	88	—	—
23,897,872	18		C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent " 77	4,255,781	71	145,035	15
3,548,472	72		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen " 77	1,222,408	—	1,406,244	07
6,674,922	09		E. Depots bei der Staatskasse . . . " 79	—	—	1,317,294	19
4,800,000	—		F. Anleihen " 79	—	—	36,720,440	—
69,657,099	25			43,193,861	38	43,342,762	05
158,247,201	37	Ausgaben.	G. Kasse " 79	560,275	88	497,191	72
316,879,620	11	Verminderungen.	H. Ausstände " 81	1,184,383	41	609,529	80
544,783,920	73	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	44,938,520	67	44,449,483	57
			Keine Aktiven			489,037	10
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsheilen. *)							
316,000	—	Domänen und Feudallasten-Kapital-Ertrag.	a. Rechnung des alten Kantons ^{*)} VI, 2185	—	—	1,715,968	97
303,886	38	Zufahrtsteuer, ² / ₁₀ ‰.					
619,886	38	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	1,715,968	97
8,258	46	Keine Vermehrung.					
628,144	84	Kosten des Armenwesens des alten Kantons.	b. Rechnung des ganzen Kantons VI, 2185	1,715,968	97	—	—
628,144	84	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	1,715,968	97	—	—
619,886	38	Einnahmen.	a. Rechnung des alten Kantons	—	—	1,715,968	97
628,144	84	Ausgaben.	b. Rechnung des ganzen Kantons	1,715,968	97	—	—
1,248,031	22	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,715,968	97	1,715,968	97

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				I. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.			
59,766	55	—	—	1. Staatskasse, Kontoforrent. VI, 2186 (Siehe Seite 76.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung in 1891	85,268	60
59,766	55	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	85,268	60
				K. Mobilieninventar.			
893,828	30	—	—	1. Inventar d. Allgemeinen Verwaltung. VI, 2187	Inventarvermehrung . . .	11,379	45
1,257,278	86	—	—	2. Inventar d. Staatsanstalten. VI, 2188		127,006	18
511,129	20	—	—	3. Kriegsinventar. VI, 2189		45,330	60
2,662,236	36	—	—	Summe der Aktiven.	Summe d. Inventarvermehr.	183,716	23
				Zusammenzug des Betriebsvermögens.			
38,306,785	15	37,817,748	05	G. Betriebskapital der Staatskasse. Seite 80	Neue Guthaben und Rück- zahlungen von Schulden .	544,783,920	73
1,724,227	43	1,724,227	43	H. Rechnung der beiden Kantonsheile. Seite 80		1,248,031	22
59,766	55	—	—	J. Rechnungssaldo der Laufend. Verwaltg. Seite 82		85,268	60
2,662,236	36	—	—	K. Mobilieninventar. Seite 82		183,716	23
42,753,015	49	39,541,975	48	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	546,300,936	78
		3,211,040	01	Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.							
—	—	1. Staatskasse, Kontokorrent VI, 2186 (Siehe Seite 77.)		145,035	15	—	—
—	—	Summe der Aktiven		145,035	15	—	—
K. Mobilieninventar.							
—	—	1. Inventar d. Allgemeinen Verwaltung VI, 2187		905,207	75	—	—
31,148	56	2. Inventar d. Staatsanstalten VI, 2188		1,353,136	48	—	—
21,837	25	3. Kriegsinventar . . . VI, 2189		534,622	55	—	—
52,985	81	Summe der Aktiven		2,792,966	78	—	—
130,730	42						
Zusammenzug des Betriebsvermögens.							
544,783,920	73	G. Betriebskapital der Staatskasse Seite 81		44,938,520	67	44,449,483	57
1,248,031	22	H. Rechnung der beiden Kantonssteile Seite 81		1,715,968	97	1,715,968	97
—	—	J. Rechnungssaldo der Laufend. Verwaltg. Seite 83		145,035	15	—	—
52,985	81	K. Mobilieninventar Seite 83		2,792,966	78	—	—
546,084,937	76	Summen der Aktiven und der Passiven		49,592,491	57	46,165,452	54
215,999	02	Keine Vermehrung.				3,427,039	03

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890.					Vermögens:		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
Bilanz. Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven). (Rechnung II, Seite 67—83.)							
147,248,559	17	100,898,174	75	I. Stammvermögen. Seite 74	Neue Guthaben und Ab- zahlungen von Schulden {	63,677,352	27
42,753,015	49	39,541,975	48	II. Betriebsvermögen. " 82		546,300,936	78
190,001,574	66			Summe der Aktiven.	Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven		
		140,440,150	23	Summe der Passiven.		609,978,289	05
		49,561,424	43	Reines Vermögen. Seite 66 (Rechnung I, Seite 3—66.)	Verminderungen des reinen Vermögens	23,410,533	43
190,001,574	66	190,001,574	66			633,388,822	48

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891.							
Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Bilanz.							
Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven).							
(Rechnung II, Seite 67—83.)							
63,483,854	96	Neue Schulden und Ab- zahlungen von Guthaben.	I. Stammvermögen	146,923,368	71	100,379,486	98
546,084,937	76		II. Betriebsvermögen	49,592,491	57	46,165,452	54
609,568,792	72	Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven.	Summe der Aktiven	196,515,860	28		
			Summe der Passiven			146,544,939	52
23,820,029	76	Vermehrungen des reinen Vermögens.	Reines Vermögen			49,970,920	76
			(Rechnung I, Seite 3—66.)				
633,388,822	48			196,515,860	28	196,515,860	28

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1891.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
610,432	75	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 610,432. 75	Bußenantheile Zinse Summe der Vermehrungen	— 26,833 48,196	— 95 45
1,485,182	30	—	—	2. Viehentschädigungskasse. Hypothekarkasse Fr. 1,485,182. 30	Zinse Erlös von Viehscheinen . Bußen Summe der Vermehrungen	52,094 48,177 2,191 102,463	80 — 90 70
89,442	50	—	—	3. Pferdescheinkasse. Hypothekarkasse Fr. 89,442. 50	Zinse Erlös von Pferdescheinen . Summe der Vermehrungen	3,117 3,060 6,177	25 — 25
706,362	96	—	—	4. Viktoria-Stiftung. Viktoriagut Fr. 198,750. — Mobilien " 54,863. — Hypothekarkasse " 377,769. 02 Werthschriften " 74,580. 12 Kostgeldausstand " 390. — Aktivsaldo " 10. 82 Fr. 706,362. 96	Zinse Beiträge und Geschenke . Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	15,874 — 15,874 665	46 — 46 44
2,891,420	51	—	—	Uebertrag		172,711	86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds Hypothekarkasse Fr. 658,629. 20	658,629	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
48,196	45						
4,966	05	Kosten der Viehscheine.	2. Viehentschädigungskasse	1,497,390	10	—	—
50,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.	Hypothekarkasse Fr. 1,497,390. 10				
13,583	75	Viehgesundheitspolizei.					
21,380	—	Vergütungen für Viehverlust.					
326	10	Verwaltungskosten.					
90,255	90	Summe der Verminderungen.					
12,207	80	Keine Vermehrung.					
320	80	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinkasse	90,873	95	—	—
4,425	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 90,873. 95				
4,745	80	Summe der Verminderungen.					
1,431	45	Keine Vermehrung.					
15,929	90	Kosten der Erziehungsanstalt.	4. a Vittoria Stiftung	707,458	49	1,760	97
610	—	Abgaben und Beschwerden.	Vittoriagut Fr. 198,750. —				
			Mobilien " 56,047. —				
			Hypothekarkasse " 377,456. 37				
			Werthschriften " 75,080. 12				
			Kostgelbauzustand " 125. —				
			Fr. 707,458. 49				
			Kasse, Passivsaldo " 1,760. 97				
			Fr. 705,697. 52				
16,539	90	Summe der Verminderungen.					
111,541	60		Uebertrag	2,954,351	74	1,760	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,891,420	51	—	—	Uebertrag		172,711	86
20,654	08	—	—	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse Kostgelbantheile Summe der Vermehrungen	722 2,485 3,208	89 26 15
10,126	30	276	66	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse Fr. 10,126. 30 Passivsaldo " 276. 66 Fr. 9,849. 64	Zinse Kostgelbantheile Beiträge Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . .	354 1,180 277 1,811 222	40 — 50 90 65
12,446	30	631	95	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen. Hypothekarkasse Fr. 12,446. 30 Passivsaldo " 631. 95 Fr. 11,814. 35	Zinse Kostgelbantheile Beiträge Summe der Vermehrungen	437 1,115 410 1,962	15 — — 15
2,934,647	19	908	61	Uebertrag		179,694	06

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
111,541	60		Uebertrag	2,954,351	74	1,760	97
3,008	15	Ausstattungen u. Lehrgelder.	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung.	20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08				
3,208	15	Summe der Verminderungen.					
390	—	Lehrgelder.	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	10,480	70	853	71
1,644	55	Unterstützungen.	Landorf.				
			Hypothekarkasse Fr. 10,480. 70				
			Passivsaldo " 853. 71				
			Fr. 9,626. 99				
2,034	55	Summe der Verminderungen.					
639	45	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	13,392	20	1,185	35
930	20	Unterstützungen.	Arwangen.				
			Hypothekarkasse Fr. 13,392. 20				
			Passivsaldo " 1,185. 35				
			Fr. 12,206. 85				
1,569	65	Summe der Verminderungen.					
392	50	Keine Vermehrung.					
118,353	95		Uebertrag	2,998,878	72	3,800	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,934,647	19	908	61	Uebertrag		179,694	06
6,043	15	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 5,448. 35 Aktivsaldo " 594. 80 Fr. 6,043. 15	Zinse Kostgeldanteile Beiträge	190 1,005 285	65 — —
					Summe der Vermehrungen	1,480	65
32,767	94	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Rönz. Hypothekarkasse Fr. 32,585. 35 Aktivsaldo " 182. 59 Fr. 32,767. 94	Zinse Kostgeldanteile Beiträge	1,140 1,240 —	50 — —
					Summe der Vermehrungen	2,380	50
192,752	40	—	—	9. Landjäger-Invalidentasse. Hypothekarkasse Fr. 192,752. 40	Zinse Beitrag des Staates Beiträge der Landjäger Geschenke Verschiedene Einnahmen	6,897 6,000 15,365 50 244	45 — 90 — 90
					Summe der Vermehrungen	28,558	25
3,166,210	68	908	61	Uebertrag		212,113	46

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.			
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr. R.
118,353	95		Uebertrag	2,998,878	72	3,800 03
384 1,031	— —	Lehrgelder. Unterstützungen.	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 5,639. — Aktivsaldo " 469. 80 Fr. 6,108. 80	6,108	80	— —
1,415 65	— 65	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
— 682	— 26	Lehrgelder. Unterstützungen.	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz. Hypothekarkasse Fr. 33,725. 85 Aktivsaldo " 740. 33 Fr. 34,466. 18	34,466	18	— —
682 1,698	26 24	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
25,755 460	45 —	Pensionen. Unterstützungen.	9. Landjäger-Invalidentasse Hypothekarkasse Fr. 195,095. 20	195,095	20	— —
26,215 2,342	45 80	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
146,666	66		Uebertrag	3,234,548	90	3,800 03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,166,210	68	908	61	Uebertrag		212,113	46
811,493	80	—	—	10. Muthafen-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 811,493. 80	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	28,112 15 312 50
				Summe der Vermehrungen		28,424	65
107,915	30	—	—	11. Schulschmel-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 107,915. 30	Zinse Beitrag aus d. Muthafenfonds	3,706 65 2,100 —
				Summe der Vermehrungen		5,806	65
73,914	40	—	—	12. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 73,914. 40	Zinse	2,587 —
				Summe der Vermehrungen		2,587	—
4,159,534	18	908	61	Uebertrag		248,931	76

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
146,666	66	Uebertrag		3,234,548	90	3,800	03
24,876	10	10. Muthafen-Fonds		811,743	15	—	—
1,140	—	Schulgeldbeiträge.					
9	20	Hypothekarkasse Fr. 811,743. 15					
2,100	—						
50	—						
28,175	30						
249	35						
2,500	—	11. Schulgedel-Fonds		108,311	10	—	—
1,875	—	Hypothekarkasse Fr. 108,311. 10					
1,025	—						
10	85						
5,410	85						
395	80						
1,293	50	12. Kantonschul-Fonds		75,207	90	—	—
1,293	50	Hypothekarkasse Fr. 75,207. 90					
1,293	50						
181,546	31	Uebertrag		4,229,811	05	3,800	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,159,534	18	908	61	Uebertrag		248,931	76	
—	—	—	—	13. Invalidentasse des Instruktionstörps.	Beitrag der Militärbußentasse	4,854	—	
					Summe der Vermehrungen	4,854	—	
109,899	60	—	—	14. Militärbußentasse. Hypothekentasse Fr. 109,899. 60	Militärbußen	3,304	15	
					Zinse	3,871	30	
					Summe der Vermehrungen	7,175	45	
35,848	—	—	—	15. Taubstummen-Substitutions-Fonds. Hypothekentasse Fr. 35,848. —	Legat Gutmann	3,018	40	
					Zinse	1,349	60	
					Summe der Vermehrungen	4,368	—	
54,665	73	—	—	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Münchenbuchsee. Hypothekentasse Fr. 54,137. 43 Aktivsaldo " 528. 30 Fr. 54,665. 73	Zinse	1,920	10	
					Eintrittsgelder	180	—	
					Unterhaltungsgelder	320	—	
					Geschenke	1,000	—	
					Summe der Vermehrungen	3,420	10	
4,359,947	51	908	61	Uebertrag		268,749	31	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.						
Ausgaben.			Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
181,546	31				Uebertrag	4,229,811	05	3,800	03
4,800	—	Pensionen.	13. Invalidentasse des Instruktionsskorps .			—	—	—	—
54	—	Zinse.							
4,854	—	Summe der Verminderungen.							
4,854	—	Beitrag an die Invalidentasse	14. Militärbusentasse .			112,221	05	—	—
		des Instruktionsskorps.	Hypothekarkasse	Fr. 112,221. 05					
4,854	—	Summe der Verminderungen.							
2,321	45	Keine Vermehrung.							
—	—		15. Taubstummens-Substitutions-Fonds .			40,216	—	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 40,216. —					
—	—	Summe der Verminderungen.							
4,368	—	Keine Vermehrung.							
887	70	Unterstützungen.	16. Unterstützungsfonds der Taubstummens-			57,185	68	—	—
12	45	Abgaben.	anstalt Münchenbuchsee.						
			Hypothekarkasse	Fr. 56,587. 38					
			Aktivsaldo	" 598. 30					
				Fr. 57,185. 68					
900	15	Summe der Verminderungen.							
2,519	95	Keine Vermehrung.							
192,154	46				Uebertrag	4,439,433	78	3,800	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,359,947	51	908	61	Uebertrag		268,749	31
28,488	65	—	—	17. Müsli'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 28,488. 65	Zinse	991	70
					Summe der Vermehrungen	991	70
6,999	46	—	—	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt. Hypothekarkasse Fr. 6,400. — Ausstehendes Legat " 500. — Rechnungssaldo " 99. 46 Fr. 6,999. 46	Zinse Beiträge	224 15	—
					Summe der Vermehrungen	239	—
8,136	15	—	—	19. Haller'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 8,136. 15	Zinse Beitrag aus dem Muthäfen- fonds	284 50	75
					Summe der Vermehrungen	334	75
4,670	40	—	—	20. Rüde-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 4,670. 40	Zinse	161	20
					Summe der Vermehrungen	161	20
4,408,242	17	908	61	Uebertrag		270,475	96

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
192,154	46		Uebertrag	4,439,433	78	3,800	03
300	—	Preise.	17. Müsli'sches Legat	29,180	35	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 29,180. 35				
691	70	Keine Vermehrung.					
209	72	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt	7,028	74	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 6,400. —				
			Ausstehendes Legat " 500. —				
			Rechnungsfalbo " 128. 74				
			Fr. 7,028. 74				
209	72	Summe der Verminderungen.					
29	28	Keine Vermehrung.					
285	—	Medaille.	19. Galler'sche Preismedaille	8,185	90	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 8,185. 90				
285	—	Summe der Verminderungen.					
49	75	Keine Vermehrung.					
150	—	Stipendien.	20. Lude-Stipendium	4,681	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 4,681. 60				
150	—	Summe der Verminderungen.					
11	20	Keine Vermehrung.					
193,099	18		Uebertrag	4,488,510	37	3,800	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,408,242	17	908	61		Uebertrag	270,475	96
4,032	40	—	—	21. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 4,032. 40	Zinse	141 10
						Summe der Vermehrungen	141 10
4,107	04	—	—	22. Guttnid-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000. — " 107. 04 Fr. 4,107. 04	Zinse	140 —
						Summe der Vermehrungen	140 —
35,366	55	—	—	23. Trächsel-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 35,366. 55	Zinse	1,237 85
						Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . .	1,237 85 — 95
11,969	15	—	—	24. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 11,969. 15	Zinse	418 90
						Summe der Vermehrungen	418 90
4,463,717	31	908	61		Uebertrag	272,413	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.							
Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
193,099	18		Uebertrag	4,488,510	37	3,800	03
—	—						
—	—	21. Lazarus-Preis		4,173	50	—	—
141	10	Hypothekarkasse Fr. 4,173. 50					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
116	90	Revision und Ergänzung der	22. Guttnid-Stiftung	4,130	14	—	—
		botanischen Sammlungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,000. —				
			Rechnungssaldo " 130. 14				
116	90	Summe der Verminderungen.	Fr. 4,130. 14				
23	10	Keine Vermehrung.					
1,238	80	Leibrenten.	23. Trächsel-Stiftung	35,365	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 35,365. 60				
1,238	80	Summe der Verminderungen.					
—	—						
—	—		24. Haller-Stiftung	12,388	05	—	—
418	90	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 12,388. 05				
		Keine Vermehrung.					
194,454	88		Uebertrag	4,544,567	66	3,800	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,463,717	31	908	61	Uebertrag		272,413	81
1,238,375	20	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege. Hypothekarkasse Fr. 1,238,375. 20	Zinse Beitrag des Staates . . . Summe der Vermehrungen	43,325 191,747 235,072	— 30 30
1,409,304	03	9,562	65	26. Waldau-Fonds. Liegenschaften Fr. 928,000. — Inventar " 243,511. 60 Hypothekarkasse " 225,725. 30 Laufende Guthaben " 11,987. 30 Kassafaldo " 79. 83 Fr. 1,409,304. 03 Laufende Schulden " 9,562. 65 Fr. 1,399,741. 38	Pachtzinse Kapitalzinse Inventarvermehrung . . Vergabungen	2,254 8,114 19,402 8,200	— 95 90 —
					Summe der Vermehrungen	37,971	85
13,663	65	—	—	27. Legat Mühlemann. Hypothekarkasse Fr. 13,663. 65	Zinse Summe der Vermehrungen	478 478	20 20
153,367	—	2,098	84	28. Moser-Stiftung. Spitalacker gut Fr. 73,700. — Hypothekarkasse " 79,667. — Fr. 153,367. — Passivsaldo " 2,098. 84 Fr. 151,268. 16	Pachtzinse Kapitalzinse Summe der Vermehrungen	2,220 2,796 5,017	80 80 60
7,278,427	19	12,570	10	Uebertrag		550,953	76

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.			
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr. R.
194,454	88		Uebertrag	4,544,567	66	3,800 03
26,980	05	Baukosten der Irrenanstalt in Münstigen.	25. Erweiterung der Irrenpflege	1,446,467	45	— —
26,980	05	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 1,446,467. 45			
208,092	25	Keine Vermehrung.				
—	—	—	26. Waldbau-Fonds	1,453,950	30	16,237 07
			Biegenschaften Fr. 928,000. —			
			Inventar " 262,914. 50			
			Hypothekarkasse " 242,040. 25			
			Laufende Guthaben " 6,091. 65			
			Vorschüsse " 4,444. 23			
			Staatskasse Rt.=Rt. " 10,459. 67			
			Aktiven Fr. 1,453,950. 30			
			Laufende Schulden Fr. 14,411. 78			
			Kassa-Saldo " 1,825. 29			
			Passiven Fr. 16,237. 07			
			Fr. 1,437,713. 23			
—	—	Summe der Verminderungen.	27. Legat Mühlemann	14,141	85	— —
37,971	85	Keine Vermehrung.	Hypothekarkasse Fr. 14,141. 85			
—	—	—				
—	—	Summe der Verminderungen.	28. Moser-Stiftung	158,163	80	3,549 47
478	20	Keine Vermehrung.	Spitalacker gut Fr. 73,700. —			
			Hypothekarkasse " 84,463. 80			
350	—	Leibrente.	Fr. 158,163. 80			
292	08	Abgaben.	Passivsaldo " 3,549. 47			
635	40	Gebäudeunterhalt.	Fr. 154,614. 33			
393	95	Verwaltungskosten.				
1,671	43	Summe der Verminderungen.				
3,346	17	Keine Vermehrung.				
223,106	36		Uebertrag	7,617,291	06	23,586 57

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1890.					Vermögens:		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
7,278,427	19	12,570	10	Uebertrag		550,953	76
29,711	65	—	—	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 29,711. 65	Zinse	1,023	15
					Vermehrungen	1,023	15
					Keine Verminderung . . .	176	85
263,723	80	—	—	30. Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 263,723. 80	Neue Einlage	45,500	—
					Zinse	10,548	90
					Vermehrung	56,048	90
—	—	—	—	31. Hilfs- und Patronatsfonds.	Staatsbeitrag für 1890 . .	6,142	92
					für 1891 . .	44,087	16
					Zinse "	214	38
					Summe der Vermehrungen .	50,444	46
7,571,862	64	12,570	10	Totale Summen der Aktiven u. der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	658,470	27
		7,559,292	54	Keine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1891.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
223,106	36		Uebertrag	7,617,291	06	23,586	57
1,200	—	Stipendien.	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.	29,534	80	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 29,534. 80				
1,200	—	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	30. Kantonalbank-Reserve.	319,772	70	—	—
			Kantonalbank Fr. 319,772. 70				
—	—	Summe der Verminderungen.					
56,048	90	Keine Vermehrung.					
—	—	—	31. Hilfs- und Patronatsfonds	50,444	46	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 50,444. 46				
—	—	Summe der Verminderungen.					
50,444	46	Keine Vermehrung.					
224,306	36	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summen der Aktiven u. der Passiven	8,017,043	02	23,586	57
434,163	91	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			7,993,456	45

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 18. April 1892.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1891.

Das reine Staatsvermögen des Kantons Bern, welches am Anfange des Jahres 1891 Fr. 49,561,424. 43 betrug, hat sich im Laufe des Jahres um Fr. 409,496. 33 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 49,970,920. 76 (Seite 66).

Diesem Reinvermögen entsprechen folgende Vermögensbestandtheile (Seite 85):

Aktiven	Fr. 196,515,860. 28
Passiven	„ 146,544,939. 52
Reines Vermögen, wie oben,	<u>Fr. 49,970,920. 76</u>

In diesen Summen sind die Aktiven der Kantonalbank, soweit sie das Grundkapital derselben übersteigen, und die Passiven der Bank nicht mitgezählt. Rechnet man auch diese mit je Fr. 37,996,920. 74 (S. 73) hinzu, so ergeben sich folgende Summen:

Aktiven	Fr. 234,512,781. 02
Passiven	„ 184,541,860. 26
Reines Vermögen, wie oben,	<u>Fr. 49,970,920. 76</u>

I. Rechnung über das reine Vermögen.

(Seite 3—66.)

Die Vermögensvermehrung von Fr. 409,496. 33 ist zusammengesetzt aus dem Ueberschusse der Einnahmen der Laufenden Verwaltung im Betrage von Fr. 85,268. 60

und aus verschiedenen Berichtigungen im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872, zusammen im Betrage von „ 324,227. 73

Vermögensvermehrung, wie oben, Fr. 409,496. 33

oder, wenn man nur die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr. 11,894,208. 86
Ausgaben	„ 11,808,940. 26
Mehreinnahmen, wie oben,	<u>Fr. 85,268. 60</u>

Die erstern waren zu Fr. 11,299,385, die letztern zu Fr. 11,755,820 veranschlagt. Demnach haben die Einnahmen, wie die Ausgaben, den Voranschlag überschritten. Die Ueberschreitung beträgt:

für die Einnahmen	Fr. 594,823. 86
für die Ausgaben	„ 53,120. 26

und das Rechnungsergebniß ist um Fr. 541,703. 60 günstiger als der Voranschlag, welcher einen Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 456,435 vorgesehen hatte, während die Rechnung mit einem Einnahmenüberschusse von Fr. 85,268. 60 abschließt.

Es ist hier zu erwähnen, daß der vom Großen Rathe am 29. November 1890 angenommene Voranschlag für

A. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

(Seite 1—65.)

Das Rechnungsergebniß der Laufenden Verwaltung ist folgendes:

Einnahmen	Fr. 23,282,872. 18
Ausgaben	„ 23,197,603. 58
Mehreinnahmen	<u>Fr. 85,268. 60</u>

das Jahr 1891 durch einen Nachtrag vom 8. April 1891, die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels vom Ertrage des Alkoholmonopols betreffend, abgeändert worden ist. In dem ersten Voranschlage waren die Mehrausgaben zu . Fr. 370,435. — berechnet. Durch den Nachtrag wurde die Summe der Ausgaben um " 86,000. — vermehrt und damit der Ueberschuß der Ausgaben auf die Summe von . . . Fr. 456,435. — erhöht.

Die Abweichungen vom Voranschlage vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XXI. Staatskasse, Zinse	Fr. 200,364. 83
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.	" 193,793. 64
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	" 147,693. 88
XV. Staatswaldungen	" 118,782. 75
XXIV. Salzhandlung	" 59,391. 56
XIX. ^a Hypothekarkasse	" 42,864. 42
XXXII. Direkte Steuern im Jura	" 39,032. 23
XX. Kantonalbank	" 18,054. 93
XXVI. ^b Verschiedene Gebühren	" 13,102. 67
XVI. Domänen	" 10,533. 02
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren zc.	" 10,390. 30
XXX. Militärsteuer	" 7,415. 87
XXXIII. Unvorhergesehenes	" 5,501. 14
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	" 4,160. 50
XXII. Bußen und Konfiskationen	" 729. 77
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 871,811. 51

Mindereinnahmen:

XVII. Eisenbahnkapitalien	Fr. 176,116. 57
XXIX. Antheil am Ertrage des Alkoholmonopols	" 89,329. 86
XXV. Stempelgebühr	" 6,984. 52
XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren	" 4,556. 70
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 276,987. 65

Mehrausgaben:

X. Bauwesen	Fr. 58,714. 55
XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern	" 40,000. —
I. Allgemeine Verwaltung	" 39,258. 61
XIX. ^b Domänenkasse	" 16,181. 22
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	" 14,144. 84
IX. ^a Volkswirthschaft und Gesundheitswesen	" 10,265. 68
VI. Erziehung	" 4,047. 22
II. Gerichtsverwaltung	" 3,282. 29
XVIII. Anleihen	" 591. 07
Summe der Mehrausgaben	Fr. 186,485. 48

Minderausgaben:

XI. Eisenbahnwesen	Fr. 51,237. 20
III. ^b Polizei	" 39,123. 31
V. Kirchenwesen	" 15,964. 99
IV. Militär	" 6,812. 60
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	" 5,304. 60
XIII. Vermessungswesen und Entsempfungen	" 4,185. 26
IX. ^b Landwirthschaft	" 3,646. 73
XIV. Forstwesen	" 3,273. 90
III. ^a Justiz	" 1,808. 95
XII. Finanzwesen	" 1,787. 03
VII. Gemeindewesen	" 220. 65

Summe der Minderausgaben Fr. 133,365. 22

Mehreinnahmen	Fr. 871,811. 51
Mindereinnahmen	" 276,987. 65
	Fr. 594,823. 86
Mehrausgaben	Fr. 186,485. 48
Minderausgaben	" 133,365. 22
	" 53,120. 26

Besseres Ergebniß gegenüber dem Voranschlage, wie oben, Fr. 541,703. 60

Diese Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlage werden in den Verwaltungsberichten der Direktionen des Regierungsrathes näher erörtert werden. Hier ist darüber nur Folgendes anzubringen:

I. Allgemeine Verwaltung.

Die bewilligten Nachkredite betragen Fr. 42,216. 85. Den bezüglichlichen Mehrausgaben, welche größtentheils die Kosten des Großen Rathes und die Druckkosten der Staatskanzlei betreffen, stehen indessen einige Krediterparnisse gegenüber, so daß die Ausgaben im Ganzen um Fr. 2,958. 24 geringer sind als die bewilligten Kredite.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Mehrausgaben betreffen zum größten Theile die Kosten der Amtsgerichte und der Amtsgerichtsschreibereien. Sie sind durch Ersparnisse auf andern Rubriken zum Theil ausgeglichen, und der Voranschlag wird nur um Fr. 3,282. 29 überschritten, obwohl die Nachkredite Fr. 8,994. 97 betragen.

III.^b Polizei.

Die Kosten folgender Rubriken überschreiten den Voranschlag:

Strafanstalt Thorberg	um Fr. 8,851. 20
Strafanstalt St. Johannis	" " 1,795. 70
Kosten in Strafsachen	" " 4,273. 20
Polizeikosten der Regierungstatthalter	" " 4,189. 18
Büreaukosten der Polizeidirektion	" " 204. 05
Zusammen	Fr. 19,313. 33

Diesen Ueberschreitungen stehen indessen bedeutende Ersparnisse auf den Kosten des Landjägerkorps, der Gefängnisse und der Strafanstalt Bern gegenüber, und die Ausgaben bleiben im Ganzen um Fr. 39,123. 31 hinter dem Voranschlage zurück.

IV. Militär.

Die bewilligten Nachkredite betragen Fr. 35,365. 55 und betreffen hauptsächlich die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmateriales und die verschiedenen Militärausgaben. Diesen Nachkrediten stehen verschiedene Ersparnisse und Mehreinnahmen gegenüber, so daß die totalen Ausgaben um Fr. 6,812. 60 hinter dem Voranschlage oder um Fr. 42,178. 15 hinter den sämtlichen bewilligten Krediten zurückbleiben.

V. Kirchenwesen.

Die Ersparnisse betragen im Ganzen gegenüber dem Voranschlage Fr. 15,964. 99. Für die einzige Ueberschreitung von Fr. 245. 10 ist ein Nachkredit von Fr. 250 bewilligt worden.

VI. Erziehung.

Für das Erziehungswesen wurden Nachkredite im Gesamtbetrage von Fr. 25,032 bewilligt. Die bezüglichlichen Mehrausgaben sind jedoch durch Ersparnisse auf verschiedenen andern Rechnungsrubriken theilweise kompensiert, und die totalen Ausgaben übersteigen den Voranschlag nur um Fr. 4,047. 22.

VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

Die Rechnungsergebnisse entsprechen durchwegs nahezu dem Voranschlag. Die einzige Ueberschreitung, die Kosten der Rettungsanstalt Rehrsaß betreffend, beträgt Fr. 948. 94. Die reine Kreditersparniß beträgt Fr. 5,304. 60.

VII.^b Armenwesen des alten Kantons.

Die Kosten der Unterstützung der auswärtigen Notharmen sind um Fr. 11,576. 70, die Kosten der Verpflegungsanstalt Frienisberg um Fr. 9,368. 35 über den Voranschlag hinausgegangen, und es sind dafür entsprechende Nachkredite bewilligt worden. Für die übrigen Rubriken bestehen etwelche Ersparnisse, und im Ganzen ist der Voranschlag um Fr. 14,144. 84 überschritten worden.

Die Kosten der Unterstützung der auswärtigen Notharmen wachsen unverhältnißmäßig stark an. Dieselben betragen:

1860	Fr.	22,984.	15
1870	"	54,121.	72
1880	"	80,033.	80
1890	"	102,930.	59
1891	"	113,576.	70

Die Unterstützungsbedürftigkeit der auswärtigen Notharmen des alten Kantonstheils hat gewiß nicht in dieser Progression zugenommen. Die Ursache dieser großen Zunahme der Kosten ist größtentheils der Tendenz zuzuschreiben, den Heim Schub auswärtiger Notharmer zu vermeiden, und es liegt dabei der größte Uebelstand nicht darin, daß der Staat dadurch zu Gunsten der bezüglichlichen Wohnstättgemeinden belastet wird, sondern darin, daß dadurch die leichtfertige und mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unterstützung in hohem Maße gefördert wird.

IX.^a Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges übersteigen den Voranschlag um Fr. 10,265. 68. Für die Entweilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

bindungsanstalt wurde ein Nachkredit von Fr. 7,002. 42 bewilligt, und die Kosten der Irrenanstalt Waldau überschreiten den Kredit um Fr. 9,689. 91.

IX.^b Landwirthschaft.

Auch hier besteht im Ganzen eine Kreditersparniß, welche Fr. 3,646. 73 beträgt. Es ist einzig der Kredit für die Molkereischule überschritten worden. Die Ueberschreitung, welche Fr. 14,014. 77 beträgt, ist jedoch durch die Ersparniß von Fr. 13,930. 35 auf dem Kredite für die Landwirthschaftliche Schule nahezu ausgeglichen. Durch die neue Einrichtung der Molkereischule und den Uebergang der Käseerei von der Landwirthschaftlichen Schule an die letztere sind die Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben der beiden Anstalten wesentlich verändert worden. Durch die Bundesbeiträge werden die bisherigen Kosten der Landwirthschaftlichen Schule etwas reduziert. Die Mehrkosten der Molkereischule sind zum Theil durch einen Ausgabenüberschuß der Molkerei bedingt, welcher um so bedeutender wurde, als mit dem Zurückgehen der Käsepreise Fehler in der Fabrikation zusammen trafen. Die Rechnung der Molkerei schließt, statt mit einem Gewinne von Fr. 7,200, wie er veranschlagt war, mit einem Ausgabenüberschusse von Fr. 4,687. 65 ab, und diese Mehrausgaben würden noch bedeutender sein, wenn dem Betriebsjahre nicht aus dem frühern Betriebsjahre vorgetragene Käseorräthe zu gut gekommen wären.

X. Bauwesen.

Für das Bauwesen sind Nachkredite im Betrage von Fr. 70,753. 40 bewilligt worden, namentlich den Unterhalt der Straßen und den Unterhalt der Staatsgebäude betreffend. Doch bestehen einige Kreditersparnisse, so daß die Ausgaben im Ganzen den Voranschlag nur um Fr. 58,714. 55 überschreiten.

Für neue Hochbauten ist, dem Voranschlage entsprechend, für Amortisation der Bauvorschuße eine Summe von Fr. 150,000 verrechnet worden. Da aber bei einem Kredite von Fr. 300,000 die wirklichen Bauausgaben Fr. 445,754. 40 betragen, so hat nicht nur keine Amortisation der Bauvorschuße stattgefunden, sondern diese haben sich im Gegentheil um Fr. 145,754. 40 vermehrt.

Für neue Straßenbauten ist ebenfalls, wie es der Voranschlag verlangte, für Amortisation der Bauvorschuße eine Summe von Fr. 100,000 in Rechnung gebracht worden. Die wirklichen Ausgaben für Straßenbauten betrugen jedoch Fr. 350,665. 35 bei einem Kredite von Fr. 400,000, und die Vorschufzurückzahlung erreicht demnach in Wirklichkeit nur die Summe von Fr. 49,334. 65.

Die Ausgaben für Wasserbauten betragen Fr. 281,815. 26; sie übersteigen den Kredit von Fr. 250,000 um Fr. 31,815. 26, und um diesen Betrag haben sich, trotz der verrechneten Amortisation von Fr. 50,000, die Bauvorschuße für Wasserbauten vermehrt. (S. 117.)

XI. Eisenbahnwesen.

Im Voranschlage für das Jahr 1891 ist für die Rückzahlung des Vorschusses der Staatskasse für die Subvention der Langenthal-Guttwil-Bahn ein Kredit von Fr. 50,000 ausgesetzt worden. Der Vorschuf ist indessen in 1890 vollständig zurückbezahlt worden,

und es ist deshalb dieser Kredit von Fr. 50,000 unverwendet geblieben. Von dem Kredite von Fr. 2,000 für Bureau- und Aufsichtskosten sind nur Fr. 762. 80 ausgegeben worden.

XII. Finanzwesen.

Die Ausgaben für das Finanzwesen weichen vom Voranschlage wenig ab. Der Kredit für Druck- und Buchbinderkosten der Kantonsbuchhaltereie ist um Fr. 744. 05 überschritten worden; im Ganzen besteht eine Krediterparnis von Fr. 1,787. 03.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Die Ausgaben für Entsumpfungen entsprechen genau dem Voranschlage. Auf den übrigen Krediten ist eine Ersparnis von Fr. 4,185. 26 eingetreten.

XIV. Forstwesen.

Auch die Ausgaben für das Forstwesen weichen vom Voranschlage wenig ab. Der Kredit für Besoldungen der Kreisförster ist um Fr. 650 überschritten; im Ganzen bleiben aber die Ausgaben um Fr. 3,273. 90 hinter dem Voranschlage zurück.

XV. Staatswaldungen.

Die Einnahmen übersteigen diejenigen des vorhergehenden Jahres um Fr. 32,822. 99, den Voranschlag um Fr. 118,782. 75. Die Mehreinnahme ist zum Theil durch etwas größeren Ertrag der Zwischennutzungen, hauptsächlich aber durch höhere Holzpreise bedingt. In der Abrechnung nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 11. Mai 1887 betrug der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre für 1890 Fr. 13. 73, für 1891 Fr. 14. 29 für den Festmeter. Dagegen kommen auch die Kustlöbne und die Verkaufskosten höher zu stehen. In der Rubrik Beschwerden besteht eine Krediterparnis von Fr. 9,883. 16, welche indessen sofern nicht vollständig reell ist, als dagegen die Ausgaben in 1892 wieder höher sein werden, da die Kosten für Staats- und Gemeindesteuern in der Regel erst bei der Bezahlung zur Verrechnung kommen können, und diese sich oft in das folgende Jahr hinauszieht.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen ist um Fr. 6,459. 06 geringer als im Jahr 1890, aber um Fr. 10,533. 02 größer, als im Voranschlage vorgesehen war. Der Rohertrag geht zwar um Fr. 19,258. 80 über den Voranschlag hinaus; aber es stehen dieser Summe auch Mehrausgaben gegenüber, nämlich: Kaufs- und Verpachtungskosten Fr. 7,318. 42, Brandversicherungskosten Fr. 1,700 und Staatssteuern Fr. 2,319. 56.

XVII. Eisenbahnkapital.

Auf 1. Jänner 1891 sind die nach der ersten Abtretung noch übrig bleibenden Jura-Simplon-Aktien des Staates, bis an einen Rest von 20 Stücken, ebenfalls an den Bund abgetreten worden. Der Ertrag dieser 20 Stücke, Fr. 450 für den Coupon für 1891, wird bei

der Einlösung des Coupon verrechnet werden und deshalb in der Rechnung für 1892 erscheinen. Infolge dieser Abtretung bleibt der Ertrag der Eisenbahnkapitalien des Staates um Fr. 176,116. 57 hinter dem Voranschlage zurück, wogegen aber der Ertrag der Kapitalien der Staatskasse, Rubrik XXI, um so größer wird.

XVIII. Anleihen.

Die Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung des $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1887 entsprechen genau dem Voranschlage, dagegen sind die Kosten für Einlösung der Coupon und der fälligen Obligationen um Fr. 591. 07 über den Voranschlag hinausgegangen.

XIX.^a Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 42,864. 42 und den Ertrag vom Jahre 1890 um Fr. 16,161. 70. Die stetige Zunahme der Kapitalien der Hypothekarkasse bedingt auch eine stetige Zunahme des Ertrages derselben. Die Kapitalien der Hypothekarkasse haben 1891 wieder um ungefähr 4 Millionen Franken zugenommen. Bei dem Verhältnisse von einem Grundkapital von Fr. 13,000,000 zu einem Gesamtkapital von über Fr. 97,000,000 und bei der absoluten Sicherheit, welche die Hypothekarkasse ihren Gläubigern bieten kann, ist übrigens dieser Ertrag gar nicht hoch. Es ist eben bei der bestehenden Einrichtung der Hypothekarkasse der Kredit des Staates in naturgemäßer und glücklicher Weise zum Vortheile des Landes, speziell der Schuldner und der Gläubiger der Hypothekarkasse nutzbar gemacht.

XIX.^b Domänenkasse.

Die Aktivzinse der Domänenkasse betragen Fr. 35,894. 70 und sind etwas größer als sie veranschlagt worden sind; die Passivzinse betragen Fr. 90,075. 92 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 18,075. 92. Diese Ueberschreitung ist durch die Zunahme der Kaufschulden der Domänenkasse bedingt.

XX. Kantonalbank.

Der Ertrag der Kantonalbank übersteigt den Voranschlag um Fr. 13,554. 93, bleibt aber hinter dem Ertrage von 1890 um Fr. 14,634. 64 zurück. Er würde den Letztern bedeutend übersteigen, wenn er nicht durch Abschreibungen im Betrage von Fr. 81,027. 87 und Verluste im Betrage von Fr. 68,898. 20 reduziert worden wäre.

Der Kantonalbankreserve sind Fr. 45,500 (etwas über 40% von Fr. 113,554. 94) zugewendet worden.

XXI. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 200,364. 83 und den Ertrag des vorhergehenden Jahres um Fr. 180,256. 94. Diese Mehreinnahme ist durch die Abtretung von Jura-Simplon-Aktien an den Bund gegen 3% eidgenössische Rententitel herbeigeführt, welche Letztere dem Werthschriftenkonto der Staatskasse zugewiesen worden sind, und entspricht der Mindereinnahme in der Rubrik XVII, Eisenbahnkapital.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Von dem Ertrage der Bußen konnten in 1891 den Gemeinden und dem kantonalen Kranken- und Armenfonds wie in 1890 je Fr. 26,833. 95 zugewiesen werden, wobei sich die Reserve, welche den ausstehenden Bußen gegenüber steht, um Fr. 5,009. 47 vermehrt hat.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Einnahmen vom Jagdregal und vom Fischereiregal sind etwas höher als der Voranschlag und der Ertrag des vorhergehenden Jahres. Umgekehrt stehen die Einnahmen des Bergbauregals sowohl gegen den Voranschlag als gegen den Ertrag des Vorjahres etwas zurück.

XXIV. Salzhandlung.

Die Salzhandlung hat Fr. 59,391. 56 mehr abgeworfen, als veranschlagt war, Fr. 21,637. 99 mehr als im Jahr 1890. Es sind im Jahre 1891 175,136 Kilo Rochsalz mehr verkauft worden, als im frühern Jahre.

XXV. Stempelgebühr.

Die Stempelgebühren bleiben gegenüber dem Voranschlag um Fr. 6,109. 70 zurück; sie sind um Fr. 20,000. 25 geringer als im Jahre 1889, und wenn man die außerordentliche Einnahme von Fr. 119,120 in 1890 in Abzug bringt, um Fr. 15,478. 10 geringer als im Jahr 1890.

XXVI.^a Amts- und Gerichtsschreiberei und Einregistrationsgebühren.

Auch diese Einnahmen sind sowohl gegenüber dem Voranschlage als gegenüber dem Ertrage des vorhergehenden Jahres zurückgeblieben, gegenüber dem Voranschlage um Fr. 4,556. 70, gegenüber dem vorjährigen Ertrage um Fr. 60,778. 30.

XXVI.^b Verschiedene Gebühren.

Dagegen weicht der Ertrag der verschiedenen Kanzleigebühren, welcher zwar den Voranschlag um Fr. 13,102. 67 übersteigt, von dem Ertrage des Vorjahres nur um Fr. 29. 61 ab.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist um Fr. 34,329. 79 höher als im Jahr 1890 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 193,793. 64.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren.

Die Wirthschaftspatentgebühren weichen vom Ertrage des Vorjahres wie vom Voranschlage verhältnißmäßig nur wenig ab. Der Reinertrag ist um Fr. 10,390. 30 höher als der Voranschlag, um Fr. 8,063. 35 größer als in 1890.

XXIX. Antheil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Dem Kanton Bern ist als Antheil an dem Ertrage des Alkoholmonopols für das Jahr 1891 eine Summe von Fr. 1,061,855. 71 zugetheilt worden; Fr. 12,336.

12 weniger, als die bisherige Ohmgeld-Entschädigung betragen hat. Die Berechnung des Anthells des Kantons Bern ist nicht richtig; derselbe hätte nur so weit, als sein ordentlicher Antheil nach der Bevölkerungszahl die bisherige Entschädigung von Fr. 1,074,191. 83 übersteigt, für die Zutheilung an die Kantone, welche von 1891 an eine Einbuße erleiden, in Mittheilung gezogen werden sollen, wie auch keinem andern Kanton, dessen Antheil größer ist, als die bisherige Entschädigung, diese Letztere reduziert wird. In Folge der Reduktion von Fr. 12,336. 12 und der Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus von Fr. 106,185. 57 ($\frac{1}{10}$ der Anthellssumme) bleibt der Reinertrag gegenüber dem vorhergehenden Jahre um Fr. 118,521. 69 zurück. Von den Fr. 106,185. 57 für Bekämpfung des Alkoholismus sind Fr. 62,098. 41 verwendet und Fr. 44,087. 16 dem Hülf- und Patronschaftsfonds zugewiesen worden.

XXX. Militärsteuer.

Der Ertrag der Militärsteuer ist zwar um Fr. 7,415. 85 höher als der Voranschlag, kommt aber dem Ertrage von 1890 nahezu gleich.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Die direkten Steuern im alten Kanton übersteigen den Voranschlag um Fr. 147,693. 88 und den Ertrag von 1890 um Fr. 49,451. 62. Die Vermehrung betrifft fast ausschließlich die Einkommenssteuer erster Klasse.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Auch die direkten Steuern im Jura sind höher als der Voranschlag und als der Ertrag von 1890. Ersterer ist um Fr. 39,032. 23, letzterer um Fr. 12,055. 37 überschritten worden. Auch hier fällt die Vermehrung hauptsächlich auf die Einkommenssteuer I. Klasse.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Die Einnahmen bestehen ausschließlich aus dem Staate zugefallenem erblosem Nachlaß und die Ausgaben aus Rückerstattung von solchem an Berechtigte. Im Voranschlage sind diese Einnahmen nicht vorgesehen.

XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern.

Die hier verrechnete Ausgabe betrifft den vom Großen Rathe am 4. Februar 1891 beschlossenen Beitrag des Staates an die 700jährige Gründungsfeier der Stadt Bern. Auch diese Ausgabe ist im Voranschlage nicht vorgesehen worden.

* * *

Eine Uebersicht der Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlage ist auf Seite 2 der Staatsrechnung enthalten. Eine Uebersicht der Abweichungen von den Rechnungsergebnissen von 1890 wird hier beigelegt:

Minderausgaben:

XI. Eisenbahnwesen . . .	Fr. 352,528. 80
XVIII. Anleihen	" 104,427. 88
III. ^b Polizei	" 83,392. 16
Uebertrag	Fr. 540,348. 84

	Uebertrag	Fr. 540,348. 84
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	"	12,927. 07
X. Bauwesen	"	9,094. 76
XIX. ^b Domänenkasse	"	8,364. 48
II. Gerichtsverwaltung	"	4,256. 34
V. Kirchenwesen	"	3,319. 72
VII. Gemeindewesen	"	8. 34
Summe der Minderausgaben	Fr.	<u>578,319. 55</u>

Mehrausgaben:

VI. Erziehung	Fr.	64,872. 85
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	"	45,154. 33
XXXIV. Gründungsfeier der Stadt Bern	"	40,000. —
XIII. Vermessungen und Entsumpfungen	"	37,046. 94
IX. ^b Landwirthschaft	"	33,601. 15
IV. Militär	"	21,551. 15
XIV. Forstwesen	"	10,812. 91
IX. ^a Volkswirthschaft	"	10,716. 11
I. Allgemeine Verwaltung	"	5,746. 19
XII. Finanzwesen	"	2,457. 89
III. ^a Justiz	"	541. 17
Summe der Mehrausgaben	Fr.	<u>272,500. 69</u>

Mindereinnahmen:

XVII. Eisenbahnkapital	Fr.	341,080. 23
XXV. Stempelgebühr	"	107,086. 02
XXIX. Alkoholmonopol (Ohm=	"	118,521. 69
geld)		
XXVI. ^a Amts- und Gerichts=	"	60,778. 30
schreibereien		
XX. Kantonalbank	"	8,834. 64
XVI. Domänen	"	6,459. 06
XXX. Militärsteuer	"	1,072. 13
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	<u>643,832. 07</u>

Mehreinnahmen:

XXI. Staatskasse	Fr.	180,256. 94
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	"	49,451. 62
XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer	"	34,329. 79
XV. Staatswaldungen	"	32,822. 99
XXIV. Salzhandlung	"	21,637. 99
XIX. ^a Hypothekarkasse	"	16,161. 70
XXXII. Direkte Steuern im Jura	"	12,055. 37
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren	"	8,063. 35
XXXIII. Unvorhergesehenes	"	4,376. 59
Uebertrag	Fr.	<u>359,156. 34</u>

	Uebertrag	Fr. 359,156. 34
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	"	4,170. 69
XXII. Bußen und Konfiskationen	"	158. 62
XXVI. ^b Verschiedene Gebühren	"	29. 61
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	<u>363,515. 26</u>

Minderausgaben	Fr.	578,319. 55
Mehrausgaben	"	272,500. 69
	Fr.	<u>305,818. 86</u>
Mindereinnahmen	"	643,832. 07
Mehreinnahmen	"	363,515. 26
	"	<u>280,316. 81</u>
Besseres Ergebnis in 1891	Fr.	<u>25,502. 05</u>

Bei dieser Vergleichung ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß im Jahr 1890 außerordentliche Ausgaben im Betrage von Fr. 801,878. 67 verrechnet worden sind, nämlich:

X. Bauwesen	Fr.	420,000. —
XI. Eisenbahnwesen	"	300,000. —
III. Polizei	"	50,000. —
I. Allgemeine Verwaltung	"	24,000. —
XIII. Entsumpfungen	"	7,878. 67
Zusammen, wie oben,	Fr.	<u>801,878. 67</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu den Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung kommen noch folgende Veränderungen des Staatsvermögens:

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	8,905. 35
Schätzungserhöhung von Waldungen	"	12,229. —
Schätzungserhöhung von Domänen	"	332,307. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	"	183,716. 23
Summe der Vermehrungen	Fr.	<u>537,157. 58</u>

Verminderungen:

Mindererlös von Domänen	Fr.	124,219. 51
Schätzungsreduktion von Waldungen	"	7,500. —
Schätzungsreduktion von Domänen	"	28,224. 53
Verminderungen des Verwaltungsinventars	"	52,985. 81
Summe der Verminderungen	Fr.	<u>212,929. 85</u>

Keine Vermehrung Fr. 324,227. 73

Dazu die Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	"	85,268. 60
Summe der Vermehrung des reinen Staatsvermögens, wie hievon,	Fr.	<u>409,496. 33</u>

II. Rechnung der Vermögensbestandtheile.

(Seite 65—83.)

Das im ersten Theile der Staatsrechnung nachgewiesene reine Staatsvermögen besteht nach dem zweiten Theile derselben aus folgenden Aktiven und Passiven (S. 73 u. 81):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 14,055,023. —
Domänen	24,118,688. —
Eisenbahnen	580,000. —
Hypothekarkasse	97,301,084. 02
Domänenkasse	868,573. 69
Kantonalbank	10,000,000. —
Staatskasse	44,938,520. 67
Rechnung zwischen den bei- den Kantonstheilen	1,715,968. 97
Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	145,035. 15
Mobilieninventar	2,792,966. 78
Summe der Aktiven	Fr. 196,515,860. 28

Passiven:

Hypothekarkasse	Fr. 84,301,084. 02
Domänenkasse	2,624,842. 96
Anleihen: Stammvermögen	13,453,560. —
Staatskasse	36,720,440. —
Staatskasse (übrige Passiven).	7,729,043. 57
Rechnung zwischen den bei- den Kantonstheilen	1,715,968. 97
Summe der Passiven	Fr. 146,544,939. 52
Reines Vermögen	Fr. 49,970,920. 76

Die Aktiven haben sich um Fr. 6,514,285. 62, die Passiven um Fr. 6,104,789. 29 vermehrt. Der Unterschied dieser Veränderungen, Fr. 409,496. 33, entspricht der Vermehrung des reinen Vermögens. Im Ganzen beträgt die Bewegung der Vermögensbestandtheile (S. 84 u. 85):

So II.

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven . . Fr. 609,978,289. 05

Haben.

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„ 609,568,792. 72
Keine Vermehrung des Vermögens, wie oben,	„ 409,496. 33

Auf die beiden Abtheilungen des Staatsvermögens vertheilen sich die Vermögensbestandtheile folgendermaßen:

I. Stammvermögen:

Aktiven	Fr. 146,923,368. 71
Passiven	„ 100,379,486. 98
Reines Stammvermögen	Fr. 46,543,881. 73

II. Betriebsvermögen:

Aktiven	Fr. 49,592,491. 57
Passiven	„ 46,165,452. 54
Reines Betriebsvermögen	Fr. 3,427,039. 03

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

I. Stammvermögen	Fr. 46,543,881. 73
II. Betriebsvermögen	„ 3,427,039. 03
Reines Staatsvermögen, wie hievon,	Fr. 49,970,920. 76

I. Stammvermögen.

(Seite 66—75.)

Am Ende des Jahres beträgt das reine Stammvermögen, wie oben angegeben (S. 75)	Fr. 46,543,881. 73
Am Anfange des Jahres hat dasselbe betragen (S. 74)	„ 46,350,384. 42
Es hat sich demnach vermehrt um	Fr. 193,497. 31

Diese Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr. 8,905. 35
Schätzungserhöhung von Waldungen	„ 12,229. —
Schätzungserhöhung von Domänen	„ 332,307. —
Summe der Vermehrungen	Fr. 353,441. 35

Verminderungen:

Mindererlös von Domänen	Fr. 124,219. 51
Schätzungsreduktion von Domänen	„ 7,500. —
Schätzungsreduktion von Waldungen	„ 28,224. 53
Summe der Verminderungen	Fr. 159,944. 04

Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 193,497. 31
------------------------------------	------------------------

Im Ganzen beträgt die Bewegung des Stammvermögens (S. 74 u. 75):

So II.

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven Fr. 63,677,352. 27

Haben.

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„ 63,483,854. 96
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 193,497. 31

Dieser Verkehr betrifft zum größten Theile die Kapitalien der Hypothekarkasse.

A. Waldungen.

Der Schätzungswerth der Waldungen hat sich um Fr. 31,109 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 14,055,023. Diese Summe entspricht der Grundsteuerschätzung der Waldungen.

Die Ankäufe betragen:

Kaufpreis	Fr. 41,260. —
Schätzungserhöhung	„ 12,229. —
Grundsteuerschätzung	Fr. 53,489. —
Uebertrag	Fr. 53,489. —

Uebertrag Fr. 53,489. —

Die Verkäufe:

Erlös	Fr. 23,785. 35
Mehrerlös	" 8,905. 35
Grundsteuerschätzung	" 14,880. —

Vermehrung Fr. 38,609. —

welche durch eine Schätzungsberichtigung von " 7,500. —

auf die oben angegebene Summe von Fr. 31,109. — reduziert wird.

B. Domänen.

Die Vermehrung der Domänen beträgt Fr. 809,573. — und die Grundsteuerschätzung derselben am Ende des Jahres Fr. 24,118,688. —.

Die Ankäufe betragen:

Kaufpreis	Fr. 860,860. 53
Schätzungsreduktion	" 28,224. 53
Grundsteuerschätzung	Fr. 832,636. —

Die Verkäufe:

Erlös	Fr. 231,150. 49
Mindererlös	" 124,219. 51
Grundsteuerschätzung	" 355,370. —

Vermehrung Fr. 477,266. —

Diese Vermehrung wird durch Schätzungsberichtigungen infolge von Neubauten u. s. w. um " 332,307. — auf die oben angegebene Summe von Fr. 809,573. — vermehrt.

C. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnkapital des Staates, welches am Anfange des Jahres noch Fr. 5,380,000 betrug, hat durch die Abtretung von weiteren 8000 Jura-Simplon-Aktien an den Bund wieder eine bedeutende Verminderung erlitten und beträgt am Ende des Jahres nur noch Fr. 580,000. Die abgetretenen Aktien im Nominalwerthe von Fr. 4,000,000 ergaben, zu Fr. 600 die Aktie berechnet, einen Erlös von Fr. 4,800,000, welche Summe von der Summe von Fr. 5,380,000 vollständig in Abzug gebracht worden ist.

Die übrig bleibenden Eisenbahnaktien im Nominalwerthe von Fr. 1,380,000 und von verschiedenem realem Werthe stehen nun für den Rest, d. h. für eine Summe von Fr. 580,000 im Vermögensstat. Diese Schätzungssumme ist freilich dem realen Werthe der vorhandenen Eisenbahnaktien gegenüber zu niedrig, kann aber in der folgenden Rechnung berichtigt werden, wenn die kompetenten Behörden eine andere Schätzung festsetzen.

D, a. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse von Fr. 13,000,000 ist unverändert geblieben. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven der Hypothekarkasse um Fr. 3,979,577. 16 vermehrt. Die Vermehrung betrifft bei den Aktiven hauptsächlich die Darlehen und das

Depot bei der Staatskasse und bei den Passiven vorzugsweise die Depot gegen Schuldscheine und die Spareinlagen.

D, b. Domänenkasse.

Die reine Schuld der Domänenkasse hat sich um Fr. 647,184. 69 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,756,269. 27. Diese Vermögensverminderung, welche durch Vermehrungen der Waldungen und der Domänen kompensiert wird, besteht in folgenden Veränderungen:

Verminderungen:

Neue Schulden für Waldankäufe . .	Fr. 41,260. —
für Domänenankäufe . .	" 860,860. 53

Summe der Verminderungen Fr. 902,120. 53

Vermehrungen:

Neue Guthaben für Waldverkäufe . .	Fr. 23,785. 35
für Domänenverkäufe . .	" 231,150. 49

Summe der Vermehrungen Fr. 254,935. 84

Reine Verminderung, wie oben, Fr. 647,184. 69

Die übrigen Verhandlungen der Domänenkasse verändern wohl den Stand der Aktiven und der Passiven, aber nicht das reine Vermögen derselben.

E. Kantonalsbank.

Auch das Grundkapital der Kantonalsbank, Fr. 10,000,000 ist unverändert geblieben. Die Aktiven und die Passiven der Bank, welche in der Staatsrechnung anmerkungsweise angegeben sind, haben sich jedoch um Fr. 5,704,483. 55 vermehrt, welche Vermehrung hauptsächlich auf die Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalsbank von Fr. 10,000,000 auf Fr. 15,000,000 zurückzuführen ist.

F. Anleihen.

Die Rückzahlung von Fr. 384,000 auf dem 3 1/2% Anleihen von 1887 ist auf dem Anleiheansatheil der Staatskasse abgeschrieben worden und der Anleiheansatheil des Stammvermögens hat dadurch keine Veränderung erlitten. Da aber die dem Bunde verkauften 8000 Jura-Simplon-Aktien von demselben mit 3% eidgenössischen Rententiteln bezahlt wurden und letztere dem Werthschriftenkonto der Staatskasse zugewiesen worden sind, so würde dadurch das Stammvermögen um Fr. 4,800,000 vermindert und das Betriebsvermögen um so viel vermehrt worden sein. Um diese Verschiebung zwischen den beiden Abtheilungen des Staatsvermögens aufzuheben, ist von dem Anleiheansatheil des Stammvermögens eine Summe von Fr. 4,800,000 zu dem Anleiheansatheil der Staatskasse übertragen worden, so daß durch diese Verhandlungen weder das reine Stammvermögen noch das reine Betriebsvermögen verändert wird. Es ist übrigens dasselbe Verfahren, das auch im Jahr 1890 bei dem Verkäufe von 30,000 Jura-Simplon-Aktien gegen 3% eidgenössischer Rententitel beobachtet worden ist. Hiedurch ist die Anleiheansathuld des Stammvermögens auf Fr. 13,453,560 reduziert worden.

II. Betriebsvermögen.

(Seite 74—83.)

Das reine Betriebsvermögen hat sich um Franken 215,999. 02 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres (Seite 83) Fr. 3,427,039. 03.

Die Vermehrung ist folgendermaßen zusammenge setzt:

Vermehrungen:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 85,268. 60
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	" 183,716. 23
Summe der Vermehrungen	Fr. 268,984. 83

Verminderungen:

Verminderungen des Verwaltungsinventars	" 52,985. 81
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 215,999. 02

Die Bewegung des Betriebsvermögens beträgt im Ganzen (S. 82 und 83):

Soll.

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr. 546,300,936. 78
--	---------------------

Haben.

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	" 546,084,937. 76
Keine Vermehrung, wie oben,	Fr. 215,999. 02

Dieser Verkehr betrifft fast ausschließlich das Betriebskapital der Staatskasse (Fr. 544,783,920. 73).

Am Ende des Jahres besteht das Betriebsvermögen aus folgenden Bestandtheilen:

Aktiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 44,938,520. 67
Rechnung der beiden Kantons theile	" 1,715,968. 97
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	" 145,035. 15
Mobilieninventar	" 2,792,966. 78
Summe der Aktiven	Fr. 49,592,491. 57

Passiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 44,449,483. 57
Rechnung der beiden Kantons theile	" 1,715,968. 97
Summe der Passiven	Fr. 46,165,452. 54
Reines Betriebsvermögen, wie oben,	Fr. 3,427,039. 03

G. Betriebskapital der Staatskasse.

(Seite 74—81.)

Das Betriebskapital der Staatskasse hatte am Anfange des Jahres folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 38,306,785. 15
Passiven	" 37,817,748. 05
Reines Betriebskapital	Fr. 489,037. 10

und am Ende des Jahres:

Aktiven (s. oben)	Fr. 44,938,520. 67
Passiven (s. oben)	" 44,449,483. 57
Reines Betriebskapital	Fr. 489,037. 10

Das reine Betriebskapital ist unverändert geblieben; dagegen haben die Aktiven wie die Passiven um Fr. 6,631,735. 52 zugenommen. Diese Vermehrung ist zum größten Theile durch die erwähnte Erwerbung von eidgenössischen Rententiteln und die entsprechende Anleiheübertragung bedingt und betrifft bei den Aktiven hauptsächlich die Geldanlagen und bei den Passiven den Anleihenstheil der Staatskasse.

Am Ende des Jahres ist das Betriebskapital der Staatskasse aus folgenden Aktiven und Passiven zusammenge setzt:

Aktiven:

Vorschüsse an die Verwaltungen	Fr. 2,314,606. 79
Geldanlagen	" 35,401,064. 88
Amortisationskonto	" 4,255,781. 71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 1,222,408. —
Kassen, Aktivsaldo	" 560,275. 88
Aktivausstände	" 1,177,423. 16
Zahlungen für Rechnung von 1892	" 6,960. 25
Summe der Aktiven, wie oben	Fr. 44,938,520. 67

Passiven:

Depot der Verwaltungen	Fr. 3,753,748. 64
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	" 145,035. 15
Depot der öffentlichen Unternehmen	" 1,406,244. 07
Gerichtliche und verschiedene Depots	" 1,317,294. 19
Anleihen der Staatskasse	" 36,720,440. —
Kassen, Passivsaldo	" 497,191. 72
Passivausstände	" 570,131. 50
Einnahmen für Rechnung von 1892	" 39,398. 30
Summe der Passiven, wie oben,	Fr. 44,449,483. 57

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war im Jahre 1891 folgende:

Soll (Vermehrungen):

Kontokorrente, Auszahlungen,	Fr. 69,158,294. 35
Anleihen, Rückzahlungen,	" 615,000. —
Kassen, Einnahmen:	
a) Baareinnahmen	" 32,755,783. 42
b) Gegenrechnung	" 125,745,640. 59
Aktivausstände, neue Guthaben,	" 158,262,001. —
Passivausstände, Abzahlungen,	" 158,247,201. 37
Summe der Vermehrungen	Fr. 544,783,920. 73

Haben (Verminderungen):

Kontokorrente, Einzahlungen,	Fr. 64,857,099. 25
Anleihen, Uebertragung,	" 4,800,000. —
Uebertrag	Fr. 69,657,099. 25

Uebertrag	Fr. 69,657,099. 25
Kassen, Ausgaben:	
a) Baarausgaben	" 32,501,560. 78
b) Gegenrechnung	" 125,745,640. 59
Aktivaufstände, Eingänge, . .	" 158,501,424. 01
Passivaufstände, neue Schulden, .	" 158,378,196. 10
Summe der Verminderungen, gleich der Summe der Vermehrungen,	<u>Fr. 544,783,920. 73</u>

A. Spezialverwaltungen.

(Seite 74 und 75.)

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Spezialverwaltungen betragen Fr. 17,743,159. 32, die Vorschussrückzahlungen und die Depoteinzahlungen Fr. 19,348,054. 66. Die letztern übersteigen die erstern um Fr. 1,604,895. 34 und es haben sich, dem entsprechend, die Aktiven um Fr. 568,168. 52 vermindert und die Passiven um Fr. 1,036,726. 82 vermehrt.

Am Ende des Jahres 1891 haben diese Vorschüsse und Depots folgenden Bestand:

Aktiven (Vorschüsse):

Allgemeine Verwaltung.	
Amtschreiber, Gebührenmarken- vorschüsse,	Fr. 48,200. —
Gerichtsverwaltung.	
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken- vorschüsse,	" 21,600. —
Justiz.	
Streitige Forderungen	" 18,852. 42
Polizei.	
Strafanstalten, Salbi in Konto- korrent,	" 48,716. 33
Arbeiterheim und Patronatskom- mission, Vorschüsse,	" 2,554. 60
Kosten in Streitsachen	" 613. 05
Militärverwaltung.	
Kantonkriegskommissariat, Be- triebsvorschüsse,	" 957,533. 51
Zeughausverwaltung, Betriebs- vorschüsse,	" 26,676. 61
Soldvorschüsse	" 3,290. —
Erziehung.	
Erziehungsanstalten, Salbi, . . .	" 10,816. 79
Armenwesen.	
Armenanstalten, Salbi,	" 3,531. 75
Landwirtschaft.	
Landwirtschaftliche Schule, Saldo, .	" 42,862. 50
Meliorationen, Vorschüsse, . . .	" 7,038. 46
Finanzwesen.	
Hypothekarkasse, Ertrags-Saldo, .	" 522,864. 42
Salzhandlung, Betriebsvorschuß, .	" 400,000. —
Haslethal-Entsumpfung, Vorschuß, .	" 25,593. 45
Streitige Forderungen	" 21,613. 21
Staatsapothek, Kontokorrent, . . .	" 9,254. 98
Verschiedene Vorschüsse	" 14,961. 05
Forstwesen.	
Staatswaldungen, Kontokorrent, .	" 117,783. 66
Eisenbahnwesen.	
Vorschüsse für Bahnstudien . . .	" 10,250. —
Summe der Vorschüsse	<u>Fr. 2,314,606. 79</u>

Passiven (Depot):

Allgemeine Verwaltung.	
Staatskanzlei, Kontokorrent, . . .	Fr. 2,074. 40
Polizei.	
Bußenantheile.	" 67,813. 50
Erziehung.	
Nationalmuseum	" 60,000. —
Thierarzneischule	" 1,157. 68
Armenwesen.	
Armenanstalten, Salbi,	" 574. 02
Volkswirtschaft.	
Krankenanstalten, Salbi,	" 26,885. 32
Finanzwesen.	
Hypothekarkasse, Kontokorrent, . .	" 2,122,727. 99
Staatsanleihen, Zinse,	" 612,926. 75
Staatsanleihen, Amortisation . . .	" 125,500. —
Militärsteuerantheil des Bundes . .	" 230,892. 63
Salzhandlung, Kontokorrent, . . .	" 100,194. 55
Anschaffung von Kassaschränken . .	" 800. —
Forstwesen.	
Staatswaldungen, Kontokorrent, . .	" 368,844. 39
Entsumpfung.	
Haslethal-Entsumpfung	" 33,357. 41
Summe der Depot	<u>Fr. 3,753,748. 64</u>

Die Zunahme der Depot betrifft fast ausschließlich das Kontokorrent der Hypothekarkasse, deren Guthaben bei der Staatskasse von Fr. 845,110. 77 auf Fr. 2,122,727. 99 gestiegen ist.

B. Geldanlagen.

(Seite 76 und 77.)

Die Geldanlagen haben sich um Fr. 7,777,434. 08 vermehrt und betragen am Ende des Jahres Fr. 35,401,064. 88, nämlich: Depot bei der Kantonalbank Fr. 7,764,864. 88 und Werthschriften Fr. 27,636,200.

Bei der Kantonalbank sind Fr. 11,859,311. 68 eingezahlt und Fr. 11,025,077. 60 zurückgezogen worden. Die Vermehrung des Depot bei der Kantonalbank ist hauptsächlich durch die Vermehrung des Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse bedingt.

Von den Werthschriften sind infolge Auslösung Fr. 125,000 von dem 4½ % bernischen Staatsanleihen von 1880 und Fr. 183,000 4 % Luzerner Staatsobligationen eingelöst worden, überdies wurden Hypothekarkassascheine im Betrage von Fr. 54,700 gekündet und zurückbezahlt, so daß von den Werthschriften im Ganzen Fr. 362,700 abgegangen sind. Dagegen wurden dieselben durch folgende Ankäufe vermehrt:

Fr. 5,333,000 3 % eidgenössische Renten- titel zu 90 %	Fr. 4,799,700
Fr. 2,500,000 3½ % bernische Staats- obligationen von 1887 zu 99 % . . .	" 2,475,000
Fr. 31,200 3½ % Schuldscheine der Hypothekarkasse	" 31,200
Zusammen	<u>Fr. 7,305,900</u>

Die eidgenössischen Rententitel sind an Zahlungsstatt für die dem Bunde zu Fr. 4,800,000 verkauften 8000 Jura-Simplon-Aktien angenommen worden. Die Differenz von Fr. 300 wurde in Baarschaft bezahlt. Die 3½ % bernischen Staatsobligationen wurden der Kantonalbank abgekauft, und die 3½ % Schuldscheine der Hypothekarkasse wurden in einem Erbschaftsteuerfalle an Zahlungsstatt angenommen.

Am Ende des Jahres ist der Bestand der Werthschriften der Staatskasse folgender:

Gidgenössische Rententitel 3%, Fr. 25,333,000, 90%	Fr. 22,799,700
Bernische Staatsobligationen: 3 1/2 % Fr. 2,217,000, 100%	" 2,217,000
3 1/2 % " 2,500,000, 99%	" 2,475,000
4 1/2 % " 133,000, 100%	" 133,000
Verschiedene Werthschriften	" 11,500
Zusammen, wie oben angegeben	Fr. 27,636,200

C. Laufende Verwaltung.

(Seite 76 und 77.)

1. Kontokorrent.

Am Anfang des Jahres ist ein Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse von Fr. 59,766. 55 vorgetragen worden. Die Einnahmen der Staatskasse für die Laufende Verwaltung betragen Fr. 23,282,872. 18 und die Ausgaben Fr. 23,197,603. 58. Das Guthaben der Laufenden Verwaltung hat sich um den Unterschied von Fr. 85,268. 60 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 145,035. 15.

2. Amortisationskonto.

Der Saldo des Amortisationskonto betrug am 1. Jänner 1891 Fr. 4,870,781. 71. Dieses Guthaben der Staatskasse ist durch die Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung abzutragen. In 1891 sind davon Fr. 615,000, entsprechend den Rückzahlungen auf dem 3 1/2 % Anleihen von 1887, Fr. 384,000, und auf dem 4 1/2 % Anleihen von 1880, Fr. 231,000, getilgt worden, und am Ende des Jahres ist ein Saldo von Fr. 4,255,781. 71 vorzutragen.

D. Öffentliche Unternehmen.

(Seite 76 und 77.)

Die Einzahlungen der öffentlichen Unternehmen betragen Fr. 3,548,472. 72, die Auszahlungen an dieselben oder für dieselben Fr. 3,045,018. 09. Die erstern übersteigen die letztern um Fr. 503,454. 63, und es haben sich dem entsprechend die Vorschüsse zwar um Fr. 58,335. 10, dagegen aber auch die Depot um Fr. 561,789. 73 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die erstern Fr. 1,222,408 und die letztern Fr. 1,406,244. 07.

Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft ausschließlich die unverzinslichen Bauvorschüsse (D, 7, a—c), welche sich zusammen um Fr. 128,235. 01 vermehrt haben und am Ende des Jahres Fr. 746,465. 38 betragen. Es sind zwar, dem Voranschlage entsprechend, auf diesen Bauvorschüssen Rückzahlungen im Betrage von Fr. 300,000 verrechnet worden. Die Ausgaben für neue Hochbauten, neue Straßenbauten und Wasserbauten werden aber nicht durch den Voranschlag bedingt, sondern durch die speziellen Beschlüsse des Großen Rathes über die Ausführung der Bauarbeiten, während die Budgetkredite nur die Summen bestimmen, welche im betreffenden Rechnungsjahre von den entstandenen Baukosten der Laufenden Verwaltung zur Last zu bringen sind (Beschlüsse des Großen Rathes vom 18. Mai 1888 und 16. April 1890). Wenn nun diese Baukosten größer

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

sind als die Budgetkredite, so nehmen die Bauvorschüsse zu, und nur wenn jene kleiner sind, nehmen diese ab. Die Theilung der Kredite in Summen für neue Ausgaben und in Summen für Amortisation kann hieran nichts ändern; von Bedeutung ist hier einzig die Höhe des Gesamtkredites. Es hat denn auch thatsächlich, trotz der angegebenen Verrechnung von Rückzahlungen im Betrage von Fr. 300,000, auf den Vorschüssen für neue Hochbauten und für Wasserbauten gar keine, und auf den Vorschüssen für neue Straßenbauten nur eine Rückzahlung von Fr. 49,334. 65 stattgefunden. Die Vorschüsse für neue Hochbauten haben im Gegentheil um Fr. 145,754. 40 und die Vorschüsse für Wasserbauten um Fr. 31,815. 26 zugenommen. Die Verrechnung der Amortisationen nach dem Voranschlage hatte nur die Wirkung, die Summen im Soll und im Haben zu erhöhen, ohne die Saldi der Vorschüsse zu ändern; denn um so größer sind die Summen geworden, welche als neue Vorschüsse zu verrechnen blieben.

Alle übrigen Vorschüsse für öffentliche Unternehmen haben sich mehr oder weniger vermindert. Von dem Vorschüsse für die Wildbachverbauung im Haslethal sind Fr. 20,000 und von dem Vorschüsse an die obere Abtheilung der Gurbekorrektion Fr. 30,603. 30 getilgt worden.

Das Depot der Brandversicherungsanstalt beträgt am Ende des Jahres Fr. 592,872. 43 und dasjenige der Furagewässerkorrektur Fr. 811,572. 90.

Die Rechnung der Furagewässerkorrektur ist auf den 31. Dezember 1891 abgeschlossen worden. Die Ergebnisse derselben sind folgende:

Kosten.	
Baufonto	Fr. 11,994,082. 20
Zinse und Anleihekosten	" 1,446,021. 62
Summe der Kosten	Fr. 13,440,103. 82

Beiträge.

Beitrag des Bundes, einbezahlt	Fr. 4,491,200. —
noch einzuzahlen	" 121,800. —
Beitrag des Kantons, einbezahlt	" 4,260,000. —
noch einzuzahlen	" 68,223. 52
Beiträge der Grundeigentümer	" 4,498,880. 30
Summe der Beiträge gleich den Kosten	Fr. 13,440,103. 82

Die ausstehenden Bundesbeiträge von Fr. 121,800 werden in den Jahren 1892 bis 1894 einbezahlt werden. Der ausstehende Staatsbeitrag von Fr. 68,223. 52 entspricht dem Ueberschusse der Ausgaben des Unternehmens. Zur Tilgung desselben ist im Voranschlage des Staates ein entsprechender Ausgabeposten aufzunehmen. Das Rechnungsergebnis ist verhältnismäßig günstig. Der Schwellenfonds beträgt am Ende des Jahres 1891 Fr. 1,001,596. 42. Demselben entsprechen folgende Guthaben des Unternehmens:

Guthaben bei der Staatskasse, wie oben,	Fr. 811,572. 90
Ausstehender Bundesbeitrag	" 121,800. —
Ausstehender Staatsbeitrag	" 68,223. 52
Zusammen, wie oben,	Fr. 1,001,596. 42

Der Schwellenfonds ist nach dem Regulativ über die Rechnungsführung des Spezialfonds vom 3. Dezember 1875 bei der Hypothekarkasse anzulegen.

E. Depot bei der Staatskasse.

(Seite 78 und 79.)

Die neuen Depot betragen Fr. 6,674,922. 09, die Rückzahlungen Fr. 6,007,301. 68, und die Depot haben sich um Fr. 667,620. 41 vermehrt. Dieselben betragen am Ende des Jahres Fr. 1,317,294. 19. Unter den verschiedenen Depot befindet sich eine Summe von Fr. 274,160. 75 Liebesgaben für die Brandbeschädigten von Meiringen.

F. Anleihen der Staatskasse.

(Seite 78 und 79.)

Von dem Anleihen für Vergütung der Wirthschaftskonzessionen vom Jahr 1880, $4\frac{1}{2}\%$, sind Fr. 231,000 zurückbezahlt worden. Der Rest von Fr. 242,000 wird in 1892 getilgt werden. Auf dem $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 1887 sind Fr. 384,000 abbezahlt worden. Dagegen wurde, wie bereits erwähnt, von dem Anleiheantheil des Stammvermögens eine Summe von Fr. 4,800,000 zu dem Anleiheantheile der Staatskasse übertragen, und derselbe beträgt deshalb am Ende des Jahres Fr. 36,478,440. Im Ganzen ist der Stand der Anleihen am Ende des Jahres folgender:

Anleihen von 1880, $4\frac{1}{2}\%$	Fr. 242,000
Anleihen von 1887, $3\frac{1}{2}\%$:	
Antheil des Stamm-	
vermögens	Fr. 13,453,560
Antheil der Staats-	
kasse	„ 36,478,440
	„ 49,932,000
	<u>Fr. 50,174,000</u>

G. Kasse.

(Seite 78 und 79.)

Die Einnahmen der Kassen betragen Fr. 32,755,783. 42, die Ausgaben derselben Fr. 32,501,560. 78. Dazu kommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen, im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 125,745,640. 59 betragend. Damit steigen die Einnahmen im Ganzen auf Fr. 158,501,424. 01 und die Ausgaben auf Fr. 158,247,201. 37.

H. Ausländer.

(Seite 80 und 81.)

a. Aktivausstände.

Die für 1891 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

A. Waldungen	Fr. 31,285. 35
B. Domänen	383,594. 53
C. Eisenbahnkapital	„ 4,800,000. —
D, a. Hypothekarkasse	56,461,807. 49
D, b. Domänenkasse	„ 1,807,167. 59
G. Betriebskapital der Staatskasse	„ 69,657,099. 25
H. Rechnung zwischen den beiden Kantons-theilen	„ 1,248,031. 22
K. Mobilieninventar	„ 52,985. 81
Gewinn und Verlust	„ 23,820,029. 76
Summe der Bezugsanweisungen	<u>Fr. 158,262,001. —</u>

Aktivausstände am 1. Jänner	Fr. 1,403,918. 17
Neue Bezugsanweisungen, wie oben,	„ 158,262,001. —
Einnahmen in 1891 für Rechnung von 1892	„ 39,398. 30
Zusammen	<u>Fr. 159,705,317. 47</u>

Einnahmen in 1890 für Rechnung von 1891	Fr. 26,470. 30
Einnahmen in 1891	„ 158,501,424. 01
Aktivausstände am 31. Dezember	„ 1,177,423. 16
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 159,705,317. 47</u>

b. Passivausstände.

Die für 1891 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen:

A. Waldungen	Fr. 62,394. 35
B. Domänen	„ 1,193,167. 53
D, a. Hypothekarkasse	„ 56,461,807. 49
D, b. Domänenkasse	„ 1,159,982. 90
F. Anleihen	„ 4,800,000. —
G. Betriebskapital der Staatskasse	„ 69,773,294. 35
H. Rechnung der beiden Kantons-theile	„ 1,248,031. 22
J. Rechnungsfaldo der laufenden Verwaltung	„ 85,268. 60
K. Mobilieninventar	„ 183,716. 23
Gewinn und Verlust	„ 23,410,533. 43
Summe der Zahlungsanweisungen	<u>Fr. 158,378,196. 10</u>
Passivausstände am 1. Jänner	Fr. 444,376. 52
Neue Zahlungsanweisungen, wie oben,	„ 158,378,196. 10
Ausgaben in 1891 für Rechnung von 1892	„ 6,960. 25
Zusammen	<u>Fr. 158,829,532. 87</u>
Ausgaben in 1890 für Rechnung von 1891	Fr. 12,200. —
Ausgaben in 1891	„ 158,247,201. 37
Passivausstände am 31. Dezember	„ 570,131. 50
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 158,829,532. 87</u>

H. Rechnung zwischen den beiden Kantons-theilen.

(Seite 80 und 81.)

In der Abrechnung zwischen den beiden Kantons-theilen war der alte Kanton für die Kosten des Armenwesens im alten Kanton mit Fr. 628,144. 84 zu belasten. Dagegen waren demselben zu gut zu schreiben: die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1865 fixirte Summe von Fr. 316,000 und der Ertrag der Zusatzsteuer im alten Kanton für das Armenwesen desselben, Fr. 303,886. 38, zusammen Fr. 619,886. 38. Das Steuerguthaben des alten Kantons hat sich dadurch um Fr. 8,258. 46 vermindert und es beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,715,968. 97.

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

(Seite 82 und 83.)

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Einnahmenüberschuß der erstern in 1891, Fr. 85,268. 60 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 145,035. 15. In der Rechnung des Betriebskapitals der Staatskasse erscheint dieser Betrag als Schuld der Letztern. (S. 117.)

K. Mobilieninventar.

(Seite 82 und 83.)

Der Schätzungswerth des Mobilieninventars hat sich durch Inventarrevisionen um Fr. 183,716. 23 vermehrt und um Fr. 52,985. 81 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 2,792,966. 78, von welcher Summe ungefähr die Hälfte das Inventar der Staatsanstalten betrifft.

III. Bilanz.

(Seite 84 und 85.)

Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung des reinen Vermögens und der Rechnung der Vermögensbestandtheile durch folgende Gleichungen nach:

Verkehrsbilanz.

S o l l.

Vermehrungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 609,978,289. 05
Verminderungen des reinen Vermögens	„ 23,410,533. 43
	<u>Fr. 633,388,822. 48</u>

H a b e n.

Verminderungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 609,568,792. 72
Vermehrungen d. reinen Vermögens	„ 23,820,029. 76
	<u>Fr. 633,388,822. 48</u>

Ausgangsbilanz.

S o l l.

Summe der Aktiven	<u>Fr. 196,515,860. 28</u>
H a b e n.	
Summe der Passiven	Fr. 146,544,939. 52
Reines Vermögen	„ 49,970,920. 76
	<u>Fr. 196,515,860. 28</u>

Unter den Aktiven des Staatsvermögens befinden sich folgende Summen, welche insofern nicht reale Guthaben darstellen, als es Forderungen der Staatskasse an den Staat selbst, beziehungsweise an spätere Betriebsjahre der Laufenden Verwaltung sind:

II, C, 2 Amortisationskonto	Fr. 4,255,781. 71
II, D, 4 Gürbekorrektion	„ 180,731. 20
II, D, 5 Haslethalentsumpfung	„ 94,149. 41
II, D, 7, a-c Bauvorschuße	„ 746,465. 38
Zusammen	<u>Fr. 5,277,127. 70</u>

Das Amortisationskonto umfaßt Betriebsdefizite der Laufenden Verwaltung aus frühern Jahren und Abschreibungen auf dem Eisenbahnkapital, welche durch die Anleihestrückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung allmählig auszugleichen sind. Die noch bestehenden Saldi von den Vorschüssen an die Gürbekorrektion und an die Haslethalentsumpfung sind vom Staate abzutragen, und die unverzinslichen Bauvorschuße betreffen Bauausgaben, die aus künftigen Einnahmen der Laufenden Verwaltung gedeckt werden sollen, um sie gleichmäßiger auf die verschiedenen Betriebsjahre zu vertheilen (S. 117).

Im Jahr 1891 sind von diesen Forderungen der Staatskasse an den künftigen Betriebsrechnungen der Laufenden Verwaltung Fr. 537,368. 29 getilgt worden, nämlich:

Amortisationskonto	Fr. 615,000. —
Gürbekorrektion	„ 30,603. 30
Haslethalentsumpfung	„ 20,000. —
Zusammen	<u>Fr. 665,603. 30</u>

Die Bauvorschuße vermehrten sich um „ 128,235. 01

Keine Verminderung, wie oben Fr. 537,368. 29

Betrachtet man die genannten Guthaben der Staatskasse an den künftigen Betriebsrechnungen nicht als Aktiven, so ist der Betrag des Staatsvermögens auf Ende 1891 um Fr. 5,227,127. 70 geringer, die reine Vermehrung des Staatsvermögens in 1891 dagegen um Fr. 537,368. 29 höher zu setzen, als in der Staatsrechnung angegeben ist.

Die Tilgung dieser Vorschüsse der Staatskasse wird auch in den künftigen Jahren regelmäßig fortschreiten. Dagegen wird der Ausfall auf den Einnahmen, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entsteht, nicht sofort durch neue Einnahmen oder Vermehrung bestehender Einnahmen ausgeglichen werden können und es werden deshalb neue Betriebsdefizite der Laufenden Verwaltung unvermeidlich sein.

IV. Bestand und Veränderungen der Spezialfonds.

(Seite 87—105.)

Das reine Vermögen der im Anhang zur Staatsrechnung aufgeführten Spezialfonds hat sich im Laufe des Jahres 1894 um Fr. 434,163. 91 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 7,993,456. 45. Die sämtlichen Einnahmen derselben betragen Fr. 658,470. 27 und die sämtlichen Ausgaben Fr. 224,306. 36. Die bedeutendsten Vermehrungen betreffen den Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 208,092. 25, die Kantonalbank-Reserve, Fr. 56,048. 90, den Hilfs- und Patronats-Fonds, Fr. 50,444. 46 und den kantonalen Kranken- und Armenfonds, Fr. 48,196. 45.

Der Hilfs- und Patronats-Fonds tritt im Jahr 1891 zum ersten Male auf. Er ist infolge der Bundesgesetze über das Alkoholmonopol entstanden und speziell durch Art. 5 des Dekretes vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten gegründet worden.

In der Uebersicht der Rechnungen der Spezialfonds ist das Vermögen des Inferspitals und des Außerkrankenhauses nicht aufgenommen. Der Bestand und die Bewegung des Vermögens dieser beiden Fonds war im Jahre 1890 (die Rechnungen für 1891 sind noch nicht genehmigt) folgende:

I. Inferspital.

Einnahmen:

Ertrag des Vermögens	Fr. 168,018. 24
Bergabungen und Geschenke	„ 33,205. 80
Verschiedene Beiträge	„ 2,931. 30
Einnahmen der Spezialfonds	„ 10,897. 02
Summe der Einnahmen	Fr. 215,052. 36

Ausgaben:

Inferspital, Kosten	Fr. 115,963. 87
Beschwerden und Abgaben	„ 10,419. 51
Uebertrag	Fr. 126,383. 38

Uebertrag Fr.	126,383. 38
Verwaltungskosten	„ 3,105. 30
Ausgaben der Spezialfonds	„ 9,349. 25
Summe der Ausgaben	Fr. 138,837. 93
Mehreinnahmen	Fr. 76,214. 43

Stand des Vermögens:

am 1. Jänner	„ 7,060,710. 04
am 31. Dezember	Fr. 7,136,924. 47

nämlich:

1. Stiftungsvermögen	Fr. 6,989,335. 87
2. Badesteuerfonds	„ 12,528. 51
3. Bigiusfonds	„ 15,000. —
4. Weihnachtsfonds	„ 2,300. —
5. Beerleberstiftung	„ 16,947. 77
6. Reifegelderfonds	„ 100,812. 32

Zusammen, wie oben, Fr. 7,136,924. 47

II. Außerkrankenhaus.

Einnahmen:

Ertrag des Vermögens	Fr. 42,765. 19
Legate und Geschenke	„ 4,646. 55
Summe der Einnahmen	Fr. 47,411. 74

Ausgaben:

Krankenhaus, Kosten	Fr. 33,286. 59
Beschwerden und Abgaben	„ 2,017. 42
Verwaltungskosten	„ 1,041. 90
Summe der Ausgaben	Fr. 36,345. 91
Mehreinnahmen	Fr. 11,065. 83

Stand des Vermögens:

am 1. Jänner	„ 1,455,795. 63
am 31. Dezember	Fr. 1,466,861. 46

Herr Finanzdirektor! Die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1891 wird Ihnen zu Händen des Regierungsrathes und des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 26. April 1892.

Der Kantonsbuchhalter:

J. Süssli.

Projekt.**Abänderung**

des

§ 25 des Dekrets vom 1. März 1882

betreffend

das Verfahren bei den Schätzungen und
bei den Versicherungen von Gebäuden,
sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.

(März 1892)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der letzte Absatz des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese geschieht in den Fällen a und b hievor „auf Kosten der Eigenthümer, im Falle c auf Kosten „der Anstalt. Für die von den Gebäudeeigenthümern „zu bezahlenden Schätzungskosten ist der Verwaltungs- „rath der Brandversicherungsanstalt befugt, eine den „Durchschnittskosten entsprechende einheitliche Gebühr „festzusetzen. Diese ist von dem die außerordentliche „Schätzung anbegehrenden Gebäudeeigenthümer zum „Voraus auf der Amtsschreiberei zu deponiren“

Art. 2.

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Eggli,

der Staatschreiber

Ristler.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Anträge

der

Verfassungsrevisionskommission

(Vierzigerkommission).

(21. Mai 1892.)

1. Der Große Rath möchte in Gemäßheit des § 90 Nr. 1 der Verfassung den Antrag zu einer Revision der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846 stellen und demzufolge nach § 91 beschließen, den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorzulegen:

- a) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und, wenn ja:
- b) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

2. Es sei in einer Botschaft zu obigem Revisionsantrage dem Volke zur Kenntniß zu bringen, daß der Große Rath, falls ihm die Revision der Verfassung übertragen werden sollte, dieselbe nach dem vom Regierungsrath aufgestellten und durch die Vierzigerkommission modifizirten und ergänzten Programm ausführen werde.

Vortrag der Justizdirektion

an

den Regierungsrath zu Ganden des Großen Rathes

über

das Postulat betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- & Gerichtschreibereien.

(März 1892.)

Herr Präsident,
Meine Herren,

Bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1888 hat der Große Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, der Regierungsrath sei eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht zum Zwecke regelmäßiger Inspektionen der Amts- und Gerichtschreibereien eine besondere Beamtung eingerichtet werden solle.

Die Staatswirthschaftskommission wurde zu diesem Postulate hauptsächlich durch die in den letzten Jahren stattgefundenen Entdeckungen von Unregelmäßigkeiten auf mehreren Amts- und Gerichtschreibereien veranlaßt. Diese zum Theil bedeutenden Unregelmäßigkeiten, welche zu krimineller und korrekioneller Bestrafung verschiedener Inhaber solcher Beamtungen führten und noch weitere gerichtliche Verhandlungen nach sich ziehen dürften, bewegten sich in folgenden Richtungen. Einerseits hatten die Beamten Gebühren bezogen, zu deren Bezug weder der Staat noch sie berechtigt waren, und hatten sich dieselben ganz oder theilweise angeeignet, oder sie hatten den bei den betreffenden Geschäften, z. B. amtlichen

Güterverzeichnis, beteiligten Personen Auslagen in Rechnung gebracht, die nicht gemacht worden waren. Es drohte so das alte Sportelunwesen in ganz ungesetzlicher Form wieder einzureißen. Andererseits hatten Beamte die ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Gelder veruntreut, oder sie hatten ihr Amt dazu mißbraucht, Fälschungen vorzunehmen, unrichtige Darstellungen zu bestätigen und falsche Zeugnisse auszustellen, um sich oder dritten Personen einen rechtswidrigen Vortheil zuzuwenden. Durch diese pflichtwidrigen Handlungen, zu welchen sich auch solche gesellten, die mehr auf Nachlässigkeit, Unkenntniß und Ungeschick beruhten, wurde die öffentliche Verwaltung diskreditirt und öffentliche Einrichtungen, wie die Grundbuchführung, wurden stellenweise ihrer Zuverlässigkeit entkleidet. Sodann wurde der Staat, weil er für den durch pflichtwidrige Handlungen seiner Beamten verursachten Schaden verantwortlich ist, in vielfache unangenehme Rechtshändel verwickelt, welche noch jetzt nicht alle ausgetragen sind, und er mußte auch für sehr bedeutende Summen Ersatz leisten. Man glaubt nun, solchen Vorkommnissen könnte durch eine bessere Beaufsichtigung der betreffenden Beamten vorgebeugt werden und hiefür solle ein neues Aufsichtsorgan geschaffen werden.

Zur Zeit stehen folgende Vorschriften über die Beaufsichtigung der Amts- und Gerichtsschreibereien in Geltung. Nach Art. 11 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und der Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831 stehen die Amtsschreibereien unter der Aufsicht der Regierungsstatthalter und es sollen diese von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die Grundbücher und Manuale fleißig nachgetragen und gehörig registrirt werden, und ob sich die Archive in guter Ordnung befinden. Eine gleiche allgemeine Aufsichtspflicht der Gerichtspräsidenten gegenüber den Gerichtsschreibern ist nirgends statuiert. So weit dem Erstern die Leitung der gerichtlichen Verhandlungen und der Thätigkeit des Richteramts überhaupt obliegt, läßt sie sich hieraus abstrahiren. Durch den § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 wurde der Justiz- und Polizeidirektion übertragen: „Die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke.“ Nachdem eine Trennung dieser Direktion mit Bezug auf Justiz und Polizei stattgefunden, wurde die gleiche Aufgabe durch das Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen vom 22. Mai 1889 ausdrücklich der Justizdirektion zugewiesen. Sodann bestimmt § 6 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878: „Der Regierungsrath hat die Amts- und Gerichtsschreibereien, je nach Bedürfniß, hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Uebelstände zu beseitigen,“ und § 16 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 fügt bei: „Der Regierungsrath wird je nach Bedürfniß die Archive der Bezirksverwaltung hinsichtlich ihrer Ordnung und Einrichtung, sowie der Beschaffenheit der Lokale durch Sachverständige untersuchen, vorhandene Uebelstände beseitigen und werthlose Schriften vernichten lassen.“

Eine Beaufsichtigung der genannten Beamten und die Vornahme von Untersuchungen hat man nach diesen Vorschriften von jeher als nothwendig erachtet. Jedoch glaubte man, es genüge, wenn die Letztern „von Zeit zu Zeit“ oder „nach Bedürfniß“ vorgenommen werden.

Diese Bestimmungen waren gut gemeint, konnten aber ihren Zweck nicht erfüllen. Was die mit der Ueberwachung und Untersuchung betrauten Beamten und Behörden betrifft, so sind dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgabe nur bis zu einem gewissen Grade geeignet. Sie können allerdings solche Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche wahrnehmen, welche in den geschäftlichen Berührungen mit dem zu beaufsichtigenden Beamten zu Tage treten. Aber die tieferen und wesentlicheren Mängel, wie der Bezug zu hoher oder unrichtiger Gebühren, die Vernachlässigung selbständig zu besorgender Arbeiten, der Akten-, Bureau- und Archivordnung, die unrichtige Führung z. B. der Grundbücher, der Handelsregister etc., oder noch schlimmere Vorkommnisse, wie sie in den Eingangs berührten Fällen bekannt geworden sind, werden sie dabei nicht entdecken.

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sind in den größern Amtsbezirken schon so stark beschäftigt, daß sie zu weitläufigen und zeitraubenden Untersuchungen nur selten Zeit finden und dieselben somit nicht ohne bestimmten Anstoß von Oben vornehmen werden. Sie stehen zudem in den meisten Amtsbezirken, insbesondere in den kleinern, in einem kollegialen Verhältnisse zu den Amts- und Gerichtsschreibern, welches eine Ueber- und

Unterordnung nicht aufkommen läßt und die Untersuchungen, falls sie wirklich vorgenommen würden, in der Regel zu einer bloßen Formsache reduciren würde.

Was die Justizdirektion betrifft, so besitzt dieselbe kein Personal, welches sie zu Inspektionen verwenden kann. Dem Direktor ist zur Bewältigung seiner Arbeiten ein Sekretär und ein Angestellter beigegeben, welche durch die ordentlichen Bureauarbeiten vollauf beschäftigt sind. Sollen demnach Untersuchungen von Amts- oder Gerichtsschreibereien vorgenommen werden, so muß sich die Justizdirektion jeweilen an Persönlichkeiten außerhalb des Bureaus wenden. Solche zu finden ist nicht immer leicht. Es sind dazu die verschiedensten Eigenschaften erforderlich: Eingehendste Sachkenntniß, taktvolles Auftreten, Ausdauer, fester Charakter u. s. f. Wer diese Eigenschaften besitzt, hat gewöhnlich schon andere Aufgaben in Fülle zu besorgen und übernimmt nicht gerne so unangenehme und zeitraubende Missionen. Sollen die Untersuchungen überall durchgeführt werden, so entstehen auch bei diesem System sehr bedeutende Kosten für Taggelder, Reisen, Verpflegung, Berichterstattung u. s. f. Und da für Justizzwecke nur ungerne größere und außerordentliche Summen bewilligt werden, und die gewöhnlichen Kredite hierfür nicht ausreichen, so werden die Inspektionen so lange als möglich verschoben. So datirt z. B. die letzte allgemeine Untersuchung auf das Jahr 1871 zurück, und die damals verwendeten Experten konstatiren in ihren Berichten, daß seit 25 Jahren keine allgemeine Untersuchung mehr stattgefunden habe. Verschiedene derselben betonen auch, daß ihre Untersuchung nur den Werth einer vorläufigen Visitation habe. Um die bestehenden Verhältnisse mit hinreichender Sachkenntniß beurtheilen zu können, würden mehrere aufeinanderfolgende Untersuchungen erforderlich sein.

Es liegt nach dem Gesagten unzweifelhaft ein Fehler im bestehenden System und die laut gewordenen Klagen, welchen das Postulat entsprungen ist, haben ihren Grund nicht in bloßen Zufälligkeiten. Sollen die Inspektionen ihren Zweck erfüllen, so müssen sie in rascherer Aufeinanderfolge stattfinden und es muß dafür gesorgt werden, daß zwischen den einzelnen Untersuchungen der erforderliche Zusammenhang bestehe. Beides wird nach den gemachten Erfahrungen nur erreicht, wenn dafür ein ständiger Beamter geschaffen wird.

Ob schon also das Bedürfniß einer solchen Einrichtung vorhanden ist, würde der Unterzeichnete dennoch Bedenken getragen haben, dieselbe vorzuschlagen. Bekanntlich ist unsere Bevölkerung der Vermehrung der öffentlichen Stellen nicht sehr zugethan. Auch liegt es nahe, einzuwenden, ein ständiger Inspektor bloß für die Amts- und Gerichtsschreibereien werde auf die Dauer nicht genügende Beschäftigung haben. Mit Bezug auf die Gebühreneinnahmen übt die Finanzdirektion bereits eine ziemlich intensive Kontrolle aus und der Geschäftsbereich der Gerichtsschreibereien wird für die Zukunft in Folge der Uebertragung der Zwangsliquidationen an die Betreibungs- und Konkursämter ein beschränkterer werden.

Allein das Bedürfniß einer neuen Beamtenstellung besteht auf der Justizdirektion noch in andern Beziehungen. Bekanntlich liegt derselben ob, die Anträge für die Festsetzung der Bureaukosten- und Angestellten-Vergütungen an die Amts- und Gerichtsschreiber, sowie die Betreibungs- und Konkursbeamten zu stellen und für die Unterbringung und Möblirung der Gerichtsbehörden, sowie die Lokale der Sekretariate, der Archive etc. zu sorgen. Insbesondere

die erstere Aufgabe kann nur bei genauer Kenntniß aller einschlägigen Verhältnisse richtig erfüllt werden. Sonst wird der Staat zu hohe oder nicht gleichmäßig und gerecht bemessene Vergütungen ausbezahlen. Um zu richtigen Anträgen zu gelangen, mußte die Justizdirektion schon bis dahin von Zeit zu Zeit mehr oder weniger ausgedehnte Feststellungen der Geschäftslast auf den genannten Amtsstellen vornehmen lassen. Wird ein ständiger Aufsichtsbeamter eingeführt, so wird ihr derselbe auch hierüber die erforderlichen Aufschlüsse verschaffen, und wir sind überzeugt, daß er dadurch allein dem Staate mehr nützen wird, als den Betrag seiner Besoldung. So hat z. B. eine kürzlich auf mehreren Gerichtsschreibereien des Jura vorgenommene Visitation gezeigt, daß daselbst weitläufige unnütze und sogar ungesegnete Arbeiten gemacht wurden, für welche der Staat die Kosten, d. h. die erforderlichen Angestellten bezahlte.

Durch die Verordnung des Bundesrathes über das Handelsregister vom 6. Mai 1890 ist den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Handelsregisterführung zur Pflicht gemacht worden, jedes Registerbureau alljährlich mindestens einmal untersuchen zu lassen. Dieser Obliegenheit konnte die Justizdirektion als Aufsichtsbehörde für den Kanton Bern bis jetzt nur ungenügend nachkommen. Wird die in Frage stehende Beamtung freit, so können derselben auch diese Inspektionen übertragen und gleichzeitig mit den andern vollzogen werden. Möchte man bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vielleicht dem Handelsregister keine große Bedeutung beimessen, so ist dies nun seit dem genannten Zeitpunkte wesentlich anders geworden. Von der Art und Weise der Führung desselben wird es vielfach abhängen, ob mehr oder weniger Schuldner auf Konkurs oder auf Pfändung betrieben werden können. Es besteht für die Behörden und das Publikum ein sehr großes Interesse daran, daß hierin überall eine möglichst gleichmäßige, weder übertrieben strenge noch zu laze Praxis gehandhabt werde.

Der Justizdirektion fehlte überhaupt bis jetzt ein Organ, durch welches sie zu der Bezirksverwaltung und den Einrichtungen der freiwilligen Rechtspflege (Grundbuchführung, Vormundschaftswesen, Notariat) in engem Kontakt treten konnte. Die (zwar zahlreichen) Einfragen, Beschwerdeführungen, Gebührenangelegenheiten, welche an sie gelangen, werfen nur auf einzelne Vorgänge Licht und ersetzen eine umfassende und unmittelbare Anschauung nicht. Wird ihr hiefür ein eigener Beamter beigegeben, so werden manche gegenwärtig bestehende Uebelstände bald verschwinden. Im Allgemeinen wird die Ordnung auf den Amtsbüreaux, welche viel zu wünschen übrig läßt, eine bessere werden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung werden beobachtet und es wird mehr Einheitlichkeit in der Durchführung der Amtshandlungen erzielt werden. Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung werden früher entdeckt, so daß noch Remedur stattfinden kann. Das Publikum wird vor Ueberforderungen, der Staat vor Gebührendefraudationen mehr als bis dahin gesichert. Die Gefahr der Ausbeutung der amtlichen Stellung zu betrügerischen Handlungen wird geringer.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

A. Amtsschreibereien.

1. Die Grundbuchführung wird eine gleichmäßigere, im Jura auch eine sicherere werden. Die formellen Vor-

schriften über das Hypothekarwesen werden richtiger befolgt, die demselben anhaftenden Mängel besser erkannt und für die Beseitigung derselben und eine Neuordnung wichtige Anhaltspunkte gewonnen. Die Pflicht der Amtsschreiber, die ihnen eingereichten Akten auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, wird überall gleiche Anwendung finden und es wird dadurch auch die Notariatspraxis in gewissen Beziehungen zu größerer Gleichmäßigkeit und Pünktlichkeit veranlaßt werden.

2. Der Gebührenbezug ist ein sehr ungleichmäßiger, was manchenorts sehr unangenehm empfunden wird. Diesem Uebelstande würde abgeholfen.

3. Die Archive des Amtsschreibers und des Regierungsstatthalters befinden sich beinahe überall in schlimmem Zustande. Die nutzlosen Akten werden nicht ausgeschieden, die aufzubewahrenden nicht gehörig geordnet und verwahrt und die Register nicht nachgeführt. Die Klagen über diesen Zustand sind alt, von einer Berücksichtigung derselben mußte jedoch bis jetzt meist Umgang genommen werden.

B. Gerichtsschreibereien.

1. Die bekannten Mißbräuche bei der Beschreibung der Gerichtsprotokolle könnten bis zu einem gewissen Grade gehoben werden.

2. Der Gebührenbezug würde einheitlicher.

3. Betreffend die Archive der Gerichtsschreibereien und der Richterämter ist dasselbe zu sagen, wie über diejenigen der Amtsschreibereien und der Regierungsstatthalterämter.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Dieselben stehen unter gerichtlicher Aufsicht. Mit der Justizdirektion haben sie nur Beziehungen administrativer Natur (Lokale, Besoldungen, Bureau- und Angestellten-Entscheidungen). Es hat sich jedoch bereits gezeigt, daß die kantonale Aufsichtsbehörde (3 Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes) mitunter für Visitationen, Erhebungen u. dgl. eines Kommissärs bedürfen wird. Voraussetzlich wird sie hiezu gerne den mit den erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen ausgerüsteten Inspektor verwenden.

D. Vormundschaftswesen.

In diesem Gebiete wird noch vielfach über Nachlässigkeit in der Rechnungslegung geklagt. Durch den ständigen Beamten wird der Justizdirektion die Möglichkeit geboten sein, sich über den wirklichen Stand der Dinge besser Auskunft zu verschaffen, als es gegenwärtig durch die Jahresberichte der Bezirksprokuratoren geschehen kann.

E. Notariat.

Eine bessere Ueberwachung dieser patentirten Berufspersonen ist noch vor Kurzem im Großen Rathe verlangt worden. Sie wird in durchgreifender Weise erst stattfinden können, nachdem eine neue Notariatsordnung die Grundlagen geschaffen haben wird. Bis dahin besteht aber immerhin das Bedürfnis, einzelne Notariatsbüreaux, z. B. mit Rücksicht auf hängige Disziplinaruntersuchungen, einer Visitation zu unterwerfen. Es kann dadurch dem Publikum manche Schädigung oder Vernachlässigung erspart werden.

Würde nach den bisherigen Ausführungen der ständige Inspektor berufen sein, der laufenden Verwaltung werthvolle Dienste zu leisten und bestehende Lücken auszufüllen, so wäre doch damit seine Aufgabe und seine Bedeutung nicht erschöpft. Sie würde sich noch in Folgendem ganz besonders geltend machen.

Viele der bestehenden Vorschriften über die Sekretariate, Gerichtsschreibereien, die Grundbuchführung, Archive, ganz besonders aber sämtliche Tarife bedürfen einer gründlichen und baldigen Revision und zum Theil einer Reform. Die großen Verschiedenheiten in den Einrichtungen der Amtsstellen und der Handhabung der bestehenden Vorschriften fallen vielfach nicht den Beamten, sondern ebenso sehr der Lückenhaftigkeit und Unklarheit dieser Vorschriften zur Last. Viele der letztern sind unter einer ganz andern Gesetzgebung entstanden und passen zu den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Soll aber eine gesammte Revision derselben vorgenommen werden, so kann dieselbe nur auf Grundlage einer genauen Kenntniß der vorhandenen Mängel und Bedürfnisse mit Erfolg stattfinden. Der Unterzeichnete würde diese Arbeit gerne an die Hand nehmen. Er glaubt aber, daß er erst durch die Berichte des geplanten Inspektors die genügenden Anhaltspunkte dafür erhalten wird.

Fragt es sich nun, wie die neue Stelle zu schaffen sei, so bin ich der Ansicht, daß dazu ein Gesetz nicht nothwendig ist. Es genügt ein Dekret des Großen Rathes. Denn es handelt sich nicht darum, den bestehenden Rechtszustand zu ändern. Der Regierungsrath und die Justizdirektion sollen einfach in den Stand gesetzt werden, die ihnen schon lange obliegenden Pflichten vollkommener, als bis jetzt zu erfüllen. Liegt auch den vorhandenen Vorschriften vorwiegend der Gedanke zu Grunde, daß es hiefür nur zeitweiliger Inspektionen bedürfe, so schließen sie doch auch die vorgeschlagene Organisation nicht aus. Vor von Zeit zu Zeit oder nach Bedürfniß Untersuchungen vornehmen lassen kann, darf sie auch jährlich oder sonst periodisch wiederkehren lassen. Und wenn die Wahl der Kommissäre, ihre Art und Zahl und das Verfahren bei der Untersuchung frei gestellt ist, der darf sich hiefür auch eines ständigen Beamten bedienen. Genügt zur Autorisation des Kommissärs oder Inspektors der Auftrag des Regierungsrathes oder der Justizdirektion, so muß umsomehr auch ein Dekret des Großen Rathes hiefür ausreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich demnach, Ihnen den Entwurf zu einem bezüglichlichen Dekret mit dem Antrage vorzulegen, Sie möchten auf dessen Berathung eintreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat er nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Die Besoldung dieses Beamten muß so bemessen werden, daß für die Stelle eine in jeder Beziehung geeignete Persönlichkeit gefunden werden kann. Die Stellung und Obliegenheiten des Inspektors und das von ihm bei den Untersuchungen zu beobachtende Verfahren können im Dekret nicht erschöpfend umschrieben, sondern es muß deren Feststellung einem besondern Reglement und den im Einzelfall zu ertheilenden Instruktionen der vorgelegten Behörden reservirt werden.

Bern, 28. März 1892.

Mit Hochachtung!

Der Justizdirektor:

Lienhard.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Entwurf = Dekret

betreffend

die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der Justizdirektion wird für die Beaufsichtigung und Untersuchung der Amts- und Gerichtsschreibereien ein ständiger Inspektor beigegeben.

Demselben können auch andere Verrichtungen, wie z. B. Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter, der Notariatsbüreau etc., übertragen werden.

Art. 2.

Der Inspektor wird durch den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sein Bureau wird ihm von der Justizdirektion angewiesen.

Art. 3.

Die Besoldung des Inspektors wird auf Fr. 4000 bis Fr. 5000 jährlich festgesetzt. Außerdem werden ihm die Auslagen für Reisen, Verpflegung u. dgl. vergütet.

Art. 4.

Ein Reglement des Regierungsrathes wird über die Obliegenheiten des Inspektors und die Vergütung seiner Auslagen die nähern Vorschriften aufstellen.

Sollte derselbe durch die in Art. 1 bezeichneten Verrichtungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden, so hat er auch andere ihm vom Regierungsrath oder der Justizdirektion ertheilte Aufträge zu vollziehen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 2. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Eggli,

der Staatschreiber

Kistler.

Entwurf.

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

in Erwägung, daß es dem Grundsatz der Rechtsgleichheit entspricht, alle ausbetriebenen Schuldner gleich zu behandeln,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, sind auf die Dauer von sechs Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkursöffnung oder der Ausstellung des Verlustscheins noch minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Theil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach dem Grade oder Maße des Verschuldens abgekürzt oder ganz aufgehoben werden.

§ 3.

Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allen in seinen Händen befindlichen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben auf Kosten des Gesuchstellers vornehmen.

§ 4.

Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner als jedem verlustig gewordenen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu.

Die Erklärung der Weiterziehung muß innerhalb 10 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten und das Urtheil an die oberinstanzliche Behörde einzusenden. Die Letztere kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und theilt das Urtheil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 5.

Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß einer der in Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Fälle vorliegt.

§ 6.

Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurs oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind. Im Streitfall entscheidet hierüber der Gerichtspräsident.

§ 7.

Die Einstellungen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen fruchtloser Pfändung sind vierteljährlich im Amtsblatt durch den Betreibungsbeamten je einmal bekannt zu machen. Hinsichtlich der in Konkurs gefallenen Schuldner vertritt der Schuldenruf diese Bekanntmachung.

Die Aufhebungen der Einstellung (§§ 2 u. ff.) und die Rehabilitationen (§ 5) sind durch den Gerichtsschreiber ebenfalls je einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1892 in Geltstag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche das Falliment erkannt worden ist.

Gbenso ist es anwendbar auf die seit dem 1. Januar 1892 in Konkurs erkannten oder fruchtlos ausgepfändeten Schuldner.

Durch dieses Gesetz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben: Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854 über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

In § 4, Ziff. 2, des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879 wird den Worten „für eines Geltstagers oder Güterabtreters“ beigelegt „Konkursiten oder ausgepfändeten Schuldners“.

Bern, den 18. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Eggli,

der Staatschreiber

Kistler.

Bericht der Polizeidirektion

an den

Regierungsrath zu Banden des Großen Rathes

betreffend

die Revision des Gesetzes vom 1. September 1868

über

die Organisation, den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps.

(1. Mai 1892.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Am 30. Juli 1890 hat der Große Rath einen Anzug des Herrn Oberst Scherz erheblich erklärt, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. September 1868 im Allgemeinen, aber insbesondere auch im Sinne einer ökonomischen Besserstellung der Landjäger zu revidiren sei, und dem Großen Rathe Bericht und Antrag hierüber vorzulegen.“

Der Anzug des Herrn Oberst Scherz bezweckt, einem Zustande abzuhehlen, über welchen seit Langem geklagt wird und auf dessen Nachtheile die Polizeidirektion selbst schon öfter hingewiesen hat. Zu wiederholten Malen haben die Landjäger um eine Aufbesserung ihres Soldes nachgesucht, welche ihrer Stellung, sowie den Besoldungen der Landjäger anderer Kantone entspräche. Der Sold der bernischen Landjäger ist in der That niedriger, als der Durchschnitt der Landjägerbesoldungen der übrigen Kantone. Die Erhöhung, welche ihnen durch das Dekret vom 2. April 1875 gewährt worden, ist augenscheinlich ungenügend, und die Aufnahme, welche der Anzug des Herrn Oberst Scherz in der Presse gefunden, zeigte, daß die öffentliche Meinung der demselben zu Grunde liegenden Absicht günstig ist.

Der Zeitpunkt scheint auch gekommen zu sein, um zu einer Reorganisation des Landjägerkorps zu schreiten. Die vor 30 Jahren eingeführte und durch das Gesetz von 1868 beibehaltene Organisation entsprach der damaligen Vertheilung der verschiedenen von der Polizeidirektion abhängenden Dienstzweige. Seither wurde diese Vertheilung modifizirt und haben sich auch neue Bedürfnisse geltend gemacht; es ist daher nothwendig geworden, die Organisation des Landjägerkorps mit derjenigen der Polizeidirektion in Einklang zu bringen.

Das Landjägerkorps soll in ständigen Beziehungen zu der Zentralpolizei stehen. Es liegt dies in der Natur der Sache, da die Zentralpolizei hauptsächlich folgende Dienstzweige zu besorgen hat:

1. das Fahndungswesen, inbegriffen die Redaktion und die Versendung des eidgenössischen Polizeianzeigers und des kantonalen Fahndungsblattes;
2. die Fremdenpolizei, sowie die Ausstellung der Reisepässe und Wanderbücher;
3. die allgemeine Strafkontrolle und die Vollziehung der Strafen in den Zentralgefängnissen;
4. das Transportwesen;
5. das Erkundigungs- und Berichtswesen in Sachen der Kriminal- und Sicherheitspolizei.

In der Periode vor 1830 hatte der Zentralpolizeidirektor den unmittelbaren Befehl über das Landjägerkorps. Das Dekret vom 28. Juni 1832 änderte hieran Nichts (Art. 2, Lemma 5), ebenso wenig das Gesetz vom 24. März

1854. Diese Organisation hatte den Nachtheil, daß sie eine allmähliche Erschlaffung im Korps der Landjäger begünstigte, welche nicht genügend überwacht waren und deren Beaufsichtigung gänzlich Unteroffizieren überlassen war, welche unfähig waren, eine strenge Disziplin zu handhaben und einen guten, kräftigen Einfluß auf das Korps auszuüben. Man glaubte, diesen Uebelständen abzuweichen durch das Gesetz vom 9. Dezember 1861, welches dem Korps einen eigenen Kommandanten gab, in dessen Hand die ganze unmittelbare Leitung und Befehlsgewalt desselben gelegt war. Unter der geschickten Führung des ersten Kommandanten, Hauptmann von Wattenwyl, erzielte die neue Organisation Anfangs günstige Resultate. Dabei stand übrigens das Landjägerkorps fortwährend in unmittelbarem Verkehr mit dem Zentralpolizei-Bureau. Dieses Bureau wurde durch das Gesetz vom 2. Mai 1880 (§ 3) aufgehoben, und dessen Einrichtungen sollten theils auf die Polizeidirektion selbst, theils auf das Landjägerkommando übergehen. Die Folge davon war ein Mangel an Zusammenhang und gegenseitiger Fühlung, der je länger je deutlicher hervortritt. Die Einrichtungen des aufgehobenen Zentralpolizei-Bureaus werden großentheils nach wie vor von eigenen, damit beauftragten Angestellten besorgt, allein diese stehen nicht mehr unter einer unmittelbaren und permanenten Leitung und Kontrolle, indem es sowohl dem Polizeidirektor als dem Direktionssekretär thatsächlich an Zeit gebricht, sich fortwährend damit zu befassen, besonders seitdem die Geschäfte der Polizeidirektion so bedeutend an Umfang zugenommen haben durch das Hinzutreten des Civilstandswesens in seiner jetzigen Gestalt, der Arbeitshäuser, des Stellenvermittlungswesens, der Prüfung der Kostenrechnungen in Straffachen (Beschluß und Regulative des Regierungsrathes vom 8. November 1882), endlich besonders auch durch die wachsenden Anforderungen der Fremdenpolizei, welche einen unaufhörlichen Geschäftsverkehr in Heimatrechts-, Unterstützungs-, Heimischaffungs- und Auslieferungsangelegenheiten mit sich bringt. Nicht zu vergessen ist ferner die stattgefundene Uebertragung der Militärdirektion an den Polizeidirektor. Der wichtige Dienst der Zentralpolizei, wie wir ihn weiter oben skizzirten, entbehrt demnach eines speziell damit betrauten verantwortlichen Vorgesetzten, und die betreffenden Angestellten sind einigermaßen sich selbst überlassen. Andererseits ist der Mangel an Fühlung zwischen der Zentralpolizei und dem Landjägerkommando mit mehrfachen Nachtheilen verbunden; es mangelt dem polizeilichen Berichtswesen an Centralisation; bezügliche Berichte gehen direkt bei dem Landjägerkommando ein, und die Polizeidirektion erhält nur durch dieses ab und zu Kenntniß davon. Es besteht nicht mehr die wünschbare Einheitlichkeit im Transportwesen, und die Folge davon ist mancher Zeitverlust mit Vermehrung der Kosten und eine gewisse Verwirrung des Dienstes. Man fühlt, daß in diesem Organismus ein wichtiges Bindeglied fehlt.

Dieses Bindeglied herzustellen ist der Zweck unseres Antrages auf Freirung des Amtes eines Polizeieinspektors, welcher Chef der Zentralpolizei und des Landjägerkorps zugleich wäre. Seine Obliegenheiten bestünden hauptsächlich darin, alle polizeilichen Erkundigungen zu zentralisiren, den Transportdienst und das Fahndungswesen (welches wir sobald als möglich durch die Einführung des Systems Bertillon [Anthropometrie] zu verbessern wünschen) zu leiten, die Strafskontrolle und das Niederlassungs- resp. Aufenthaltswesen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

der Fremden zu überwachen, mit einem Worte, die wirkliche Erfüllung der Pflichten der Zentralpolizei zu kontrolliren.

Dem Landjägerhauptmann, der zugleich Adjunkt des Polizeieinspektors wäre, läge sodann insbesondere ob: die unmittelbare Aufsicht über das Landjägerkorps, die Inspektion der Rekruten, die Dienstreisen, die Inspektionen, das Besoldungswesen u. s. w.

Die Obliegenheiten des Polizeieinspektors und des Landjägerhauptmanns würden des Näheren durch ein spezielles Reglement festgesetzt, wie im Art. 13 des Entwurfes vorgesehen.

Auf diese Weise würden die zwei wesentlichen Prinzipien einer Organisation der Polizei zur Geltung gelangen: die Einheitlichkeit der Leitung und die Handhabung der Disziplin.

Das Gesetz von 1868 bestimmte den Bestand des Landjägerkorps auf circa 300 Mann. Diese Zahl hat successiv erhöht werden müssen infolge der Ausdehnung, welchen der Zolldienst nahm. Die Zahl der für diesen Dienst von der Eidgenossenschaft verwendeten Landjäger hat sich seit zehn Jahren mehr als verdoppelt. Wir beantragen daher, den Bestand des Korps auf ein Maximum von 350 Mann festzusetzen.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Korps bleiben die bisherigen; dagegen scheint es uns nothwendig, die Art der Rekruteninstruktion in mehreren Punkten zu reformiren. Es wird nach unserer Ansicht möglich und von Nutzen sein, in der Kaserne auf dem Beurenfelde Instruktionkurse für die Rekruten und selbst Wiederholungskurse für die Landjäger zu organisiren und den polizeilichen Fachunterricht durch Kurse zu vervollständigen, die von kompetenten Männern über Materialien gegeben würden, welche das jetzige System nur oberflächlich zu streifen gestattet. Hauptsächlich aber scheint es uns nützlich zu sein, wie wir es schon in unserm Berichte vom 27. Dezember 1890 über die Gefängnisreform anführten, die Landjäger zu verpflichten, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Korps wenigstens ein Jahr lang in dem Aufsichtspersonal der Strafanstalten Dienst zu thun. Man wird dadurch einen zweifachen Vortheil erreichen: die Strafanstalten bekommen bessere Aufseher, deren Einfluß ohne Zweifel zur moralischen Hebung der Sträflinge beitragen wird, und die Landjäger erhalten Gelegenheit, die Stammgäste der Zuchthäuser persönlich und nicht mehr nur durch unvollständige Signalemente kennen zu lernen. Es genügt, jenen Grundsatz in das Gesetz niederzulegen; die Ausführung desselben zu ordnen, wäre dem Regierungsrathe zu überlassen.

Die beantragten Besoldungen der an die Spitze des Korps zu stellenden Beamten stehen im Verhältniß zu der Wichtigkeit ihrer Obliegenheiten. Was den Sold der Landjäger betrifft, so beantragen wir zunächst eine allgemeine Erhöhung desselben um 50 Rappen per Tag und sodann je nach einer Periode von sechs Jahren bis zum fünfundsingzigsten Dienstjahre eine tägliche Soldzulage von 20 Rappen. Der Tagesold des gemeinen Landjägers würde demnach stufenweise von Fr. 3. 50 auf Fr. 4. 30 ansteigen. Diese Solderhöhung, auf den gegenwärtigen Bestand von 320 Mann berechnet, bedingt eine jährliche Gesamtausgabe von ungefähr Fr. 97,000, wie aus folgender Uebersicht zu ersehen ist:

320	Mann,	50	Rappen	tägliche	Soldderhöhung,	jährlich	per	Mann	Fr. 182. 50,	zusammen	Fr. 58,400
91	"	20	"	"	Soldzulage	nach 6	Dienstjahren,	jährlich	per	Mann	Fr. 73, " 6,643
39	"	40	"	"	"	"	12	"	"	"	146, " 5,694
40	"	60	"	"	"	"	18	"	"	"	219, " 8,760
60	"	80	"	"	"	"	24	"	"	"	292, " 17,520
											Total: Fr. 97,017

Indessen sind hievon in Abzug zu bringen die Summen, welche gegenwärtig an die Landjäger bezahlt werden für Bußenantheile (Fr. 18,000) und für Entschädigungen in Strassachen (Fr. 30,000) in einem Gesamtbetrage von Fr. 48,000. Die jährliche Mehrausgabe für den Kanton würde sich demnach in runder Summe auf ungefähr Fr. 50,000 belaufen.

Diese Summe wird sich aber voraussichtlich noch vermindern, wenn, wie wohl billiger Weise verlangt werden kann, die Eidgenossenschaft sich verhältnismäßig an der Besoldungserhöhung theilhaftig für die in ihren Zolldienst gestellten Mannschaften. Es wird der Fall sein, Schritte in dieser Richtung zu thun, sobald das neue Gesetz erlassen sein wird. Jedenfalls darf angenommen werden, daß die Theilnahme der Eidgenossenschaft wenigstens diejenige Mehrausgabe decken wird, welche die Besoldungen des Polizeieinspektors, des Landjägerhauptmanns und der Divisionschefs mit sich bringen werden.

Der Art. 10 des Entwurfes legt die Pflegekosten für die kranke Mannschaft dem Staate auf. Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden diese Kosten theilweise durch einen täglichen Soldabzug von 70 Rp. gedeckt. Es hat uns billig erschienen, diesen Soldabzug fallen zu lassen, der sich nicht rechtfertigt, wenn es sich, wie dies fast immer der Fall ist, um Krankheiten handelt, die sich der Mann im Dienste zugezogen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn die Krankheit eine Folge von schlechter Aufführung oder Nachlässigkeit des Mannes ist, diesem die Pflegekosten fernerhin auferlegt werden sollen.

Ein anderer Vortheil, welchen der Entwurf den Landjägern bringen möchte, liegt in der Herabsetzung ihrer Beiträge an die Invalidenkasse. Diese Beiträge betragen gegenwärtig 4% des Soldes. Wir hoffen, sie in kurzer Zeit um die Hälfte reduzieren zu können. Wir beantragen nämlich (Art. 12), der Invalidenkasse, die sich Ende 1891 auf 195,000 Fr. belief, das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbuschenkasse einzuverleihen. Dieses Kapital betrug auf Ende 1890 Fr. 109,899. 60 Rp. und wird sich Ende 1892 auf beiläufig 115,000 Fr. belaufen. Die Militärbuschenkasse wurde ohne eine gesetzliche Grundlage gebildet, einfach durch das Zusammenlegen der Militärbusen. Die einzige Bestimmung, welche in Betreff dieser Busen besteht, ist die, daß die Militärdirektion den Ertrag derselben auf Ausgaben der Militärverwaltung verwenden kann. Seitdem nun die Invalidenkasse des Instruktionstörps erschöpft ist, bezahlt die Militärbusenkasse die von der Regierung bewilligten Pensionen, welche in einer gewissen Zahl von Jahren allmählich erlöschen werden. Durch die Vereinigung des Kapitals dieser Kasse mit der Landjäger-Invalidenkasse erhielt man einen Fundus von ungefähr 300,000 Fr., welcher ge-

stattet würde, später die Zuschüsse der Landjäger von 4% auf 2% herabzusetzen, was den Zuschüssen entsprechen würde, die anderwärts für die Ruhegehälter verlangt werden. Die finanzielle Lage der Landjäger würde dadurch erheblich verbessert. Die Landjäger-Invalidenkasse bliebe für einen Theil der Pensionen der Instrukteure belastet bis zum Erlöschen der Berechtigungen. Die dahierige Summe würde jedes Jahr durch die Regierung festgesetzt werden je nach dem Betrage der Bußengelder, welcher zu diesem Zwecke verwendet werden könnte.

Der Art. 14 des Entwurfes ermächtigt die Regierung, mit der Stadt Bern eine Uebereinkunft abzuschließen behufs gemeinsamer Organisation der Staats- und der Ortspolizei. Die seit zwei Jahren funktionirende Organisation ist nur provisorisch und bedarf übrigens der Abänderung. Sie hat zwar unbefriedigbare Dienste geleistet, allein bei dem dormaligen Stande der Gesetzgebung ist es nicht möglich, alle diejenigen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche durch die Umstände geboten wären. Eine ähnliche Uebereinkunft wird vielleicht auch mit der Stadt Biel geschlossen werden müssen, deren rasche Entwicklung eine vollständige Reorganisation des dortigen Polizeidienstes nothwendig macht.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes sind größtentheils dem jetzigen Gesetze entnommen und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir bitten Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, diesen Entwurf dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen und die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Bern, 1. Mai 1892.

Der Polizeidirektor:
Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 14. Mai 1892.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Eggli,

Der Staatschreiber

Kistler.

Gesetzesentwurf

Anträge der großrätlichen Kommission.

über die Organisation des bernischen Polizeikorps.

11. Mai 1892.

(Mai 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. Herbstmonat 1868,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Das Polizeikorps ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion, welche über dessen Verwendung verfügt.

Art. 2.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Korps wird durch folgende Beamte ausgeübt, welche der Polizeidirektion unterstellt sind:

1. einen Polizeiinspektor;
2. einen Landjägerhauptmann, zugleich Adjunkten des Polizeiinspektors;
3. vier bis sechs Divisionschefs.

Diese Beamten werden auf den Vorschlag der Polizeidirektion durch den Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor be eidigt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie sogleich wieder wählbar.

Ihnen liegt ob, nach Maßgabe der von der Polizeidirektion erlassenen Vorschriften die Instruktion der Polizeimannschaft, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein. Ihre Amtsfrühe und der Betrag der von ihnen zu leistenden Amtsbürgschaften werden durch eine Verordnung des Regierungsrathes bestimmt werden.

Art. 3.

Der Bestand des Polizeikorps ist auf ein Maximum von 350 Mann — Landjägern — festgesetzt, inbegriffen 30 bis 40 Unteroffiziere als Sektionschefs, welche in zwei Klassen zerfallen, die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang. Obiger Maximalbestand kann nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv erhöht werden. In außerordentlichen und dringenden Fällen ist jedoch der Regierungsrath befugt, das Korps provisorisch zu verstärken.

ad Art. 3.

4. Linie die Worte streichen: „die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang.“

Art. 4.

Um in das Polizeikorps aufgenommen werden zu können, muß der Mann folgende Eigenschaften besitzen:

1. Das schweizerische Bürgerrecht;
2. das zurückgelegte Alter von 20 Jahren;
3. den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
4. einen guten Leumund;
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen;
6. eine gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Bewerber genießen, welche im Heere eingetheilt sind und beide Landessprachen kennen.

Art. 5.

Die Rekrutierung wird durch die in Art. 2 vorgesehenen Beamten besorgt, welchen die Polizeidirektion für die Instruktion der Rekruten das nöthige Personal begeben kann.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme eines Mannes in das Korps, über die Beförderungen und über die Entlassungen (mit oder ohne Pension) der Landjäger jedes Grades (Art. 3).

Nach seiner Aufnahme wird jeder Landjäger durch den Polizeiinspektor beeidigt und sodann für eine angemessene Zeit zunächst in das Aufsichtspersonal der Strafanstalten eingetheilt. Die bisherigen Verhältnisse sind auf dem Verordnungswege des Nähern zu ordnen.

ad Art. 5.

8. Zeile:
Die Worte „jeden Grades“ ersetzen durch „jeder Klassen.“

Art. 6.

Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bewaffnet, ausgerüstet und bekleidet.

Art. 7.

Gehalte und Sold sind festgesetzt, wie folgt:
für den Polizeiinspektor 4000 bis 5000 Fr. jährlich;
für den Adjunkten des Inspektors 3000 bis 4000 Fr. jährlich;
für einen Divisionschef 2500 bis 3000 Fr. jährlich;
für einen Sektionschef I. Klasse (Wachtmeister) 4 Fr. 50 Rp. täglich;
für einen Sektionschef II. Klasse (Korporal) 4 Fr. täglich;
für einen Landjäger 3 Fr. 50 Rp. täglich;
für einen Rekruten während der Dauer seiner Instruktion 2 Fr. 80 Rp. täglich.

Die Landjäger aller Grade erhalten überdies je nach ihrem Dienstalter folgende Soldzulagen:

ad Art. 7.

„Grade“ durch „Klassen“ ersetzen.

a.	nach	6	Dienstjahren	20	Rp.	täglich;
b.	"	12	"	40	"	"
c.	"	18	"	60	"	"
d.	"	24	"	80	"	"

Die Soldzulage beginnt am 1. Januar, welcher auf die Vollendung des zur Zulage berechtigenden Dienstjahres folgt.

Die Polizeidirektion ist berechtigt, durch motivirten Beschluß die Gewährung einer Soldzulage zu verweigern oder solche wieder zurückzuziehen, gegenüber Landjägern jeden Grades, welche ihre Pflichten vernachlässigen und sich schon wiederholt schwerere Disziplinarfehler haben zu Schulden kommen lassen.

Somit wieder kann die Polizeidirektion den Uebertritt in eine höhere Soldzulage-Klasse bis auf zwei Jahre früher als auf den ordentlichen Termin eintreten lassen, zu Gunsten von Landjägern jeden Grades, welche sich durch außerordentliche Dienstleistungen auszeichnen.

Art. 8.

Es werden den Beamten und Mannschaften des Polizeikorps für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte u. s. w. billige Entschädigungen, welche reglementarisch näher bestimmt werden sollen, bewilligt, ebenso Belohnungen für außerordentliche Dienstleistungen in der Kriminal- und Sicherheitspolizei.

Art. 9.

Der Staat liefert den außerhalb der Hauptstadt stationirten Landjägern jeden Grades freie Wohnung. Die in Bern stehenden Mannschaften werden entweder kasernirt oder erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende jährliche Wohnungsentchädigung.

Art. 10.

Im Falle von Krankheit, welche der Mannschaft im Dienste zustoßt, trägt der Staat die Kosten der ärztlichen Behandlung, werde dieselbe den Kranken zu Hause oder im Spital zu Theil, inbegriffen die Arzneikosten.

Ist jedoch die Krankheit die Folge der eigenen Nachlässigkeit oder der üblen Aufführung des Patienten, so können obige Kosten ganz oder theilweise dem Letztern aufgelegt werden.

Art. 11.

Fehler gegen die Disziplin und Dienstfehler, welche sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, werden durch die Polizeidirektion oder durch die Beamten und Angestellten, welchen dieselbe ihre dazugehörigen Befugnisse übertragen haben wird, nach Maßgabe ihrer durch das Reglement festzusetzenden Kompetenzen bestraft.

Art. 12.

Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps (die bisherige Landjäger-Invalidenkasse) einen jährlichen Beitrag von wenigstens 6000 Fr.

Das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbusenkasse wird der Invalidenkasse des Polizeikorps einverleibt, wogegen Letztere einen, vom Regierungsrathe zu bestimmenden Theil der Pensionen zu übernehmen hat, welche den vormaligen Gliedern des kantonalen Instruktionskorps bewilligt sind.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

ad Art. 7.

Im 4. Alinea sind die Worte: „zu verweigern oder solche wieder zurückzuziehen“ zu ersetzen durch: „für ein Jahr hinauszuschieben.“

ad Art. 9.

„Grade“ durch „Klassen“ ersetzen.

Art. 13.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps sind durch den Regierungsrath zu ordnen. Der Erlaß einer allgemeinen Dienstinstruktion steht der Polizeidirektion zu.

Art. 14.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, betreffend die Beforgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern größern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

Art. 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt auf den in Kraft.

Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg sind aufgehoben:

1. das Gesetz über Organisation, Bestand und Befoldung des Landjägerkorps vom 1. Herbstmonat 1868;

2. die Verordnung betreffend das Landjägerkorps vom 15. Jänner 1869;

3. das Dekret über die Befoldungen des Landjägerkorps;

4. das Gesetz betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886, soweit es die Landjäger betrifft;

5. der Beschluß betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887, soweit er die Landjäger betrifft;

6. der Beschluß betreffend die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizeiangeestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887.

Bern, 7. Mai 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Bern, 11. Mai 1892.

Namens
der großrätlichen Kommission
der Präsident
Scherz, Großrath.

Strafnachlaßgesuche.

(Mai 1892.)

1. Friedrich, Bendicht, Landwirth, von und zu Großaffoltern, geboren 1836, hatte mit Bewilligung der kantonalen Forstbehörde ein Waldstück ausgereutet und vorübergehend landwirthschaftlich benutzt. An diese Bewilligung war die Bedingung geknüpft, daß die Schlagfläche im Frühjahr 1891 wieder mit Wald anzupflanzen sei. Friedrich kam dieser Bedingung nicht nach und wurde deshalb am 10. Oktober 1891 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Polizeivorschriften über die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen zc. vom 26. Oktober 1853 zu einer Geldbuße von Fr. 75 und zu den Kosten des Staates verurtheilt. Friedrich sucht nun beim Großen Rathe um Erlaß der Geldbuße nach, indem er glaubwürdig nachweist, daß er die ihm obliegende Waldanpflanzung, zu welcher er die Pflänzlinge lange vor Einreichung der Strafanzeige angekauft, im Spätsommer 1891 ausgeführt hat. Er macht geltend, daß hauptsächlich die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr 1891 die rechtzeitige Anpflanzung verhindert hätten. Es liegt ein Bericht des Kreisförstlers vor, welcher bestätigt, daß die Witterung im Frühjahr 1891 für Waldanpflanzungen sehr ungünstig war. Erstinstanzlich war Friedrich von Schuld und Strafe freigesprochen worden. Das vorliegende Nachlaßgesuch ist vom Gemeinderath von Großaffoltern und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich diesen Empfehlungen anzuschließen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Freydig, Wilhelm, von Lenk, Spengler, geboren 1861, wurde am 22. Dezember 1888 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls an Geld und häuslichen Effecten, ferner wegen fortgesetzter Fabrication falschen Geldes und wegen eines Ausbruchversuches aus dem Untersuchungsgefängniß zu 4 Jahren und vier

Monaten Zuchthaus und 25 Tagen Gefangenschaft, letztere auszuhalten nach verbüßter Zuchthausstrafe, verurtheilt. Freydig sucht um Erlaß des Restes der Zuchthausstrafe nach, eventuell bittet er um bedingte Entlassung mit dem Beifügen, daß er die Größe seines begangenen Unrechtes einsehe und es tief bereue. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht darauf, daß Freydig sich in jeder Beziehung sehr gut betragen habe und nicht rückfällig sei. Der Regierungsrath ist jedoch der Ansicht, daß die von der Verwaltung hervorgehobenen Umstände bei der Frage des Nachlassens des letzten Zwölftels zu würdigen seien, daß sie aber im vorliegenden Falle keinen genügenden Grund zu einer darüber hinausgehenden Begnadigung bilden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Maitre, Paul, von Epiguerez, Schuhmacher, geboren 1868, wurde am 11. Dezember 1889 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Nothzucht, verübt unter wiederholten Malen an einem Mädchen unter zwölf Jahren, und wegen unsittlichen Handlungen, begangen an einem andern noch nicht sechszehn Jahre alten Mädchen, zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Derselbe sucht seiner alten gebrechlichen Mutter wegen, die seiner Unterstützung bedarf, bei dem Großen Rathe um Erlaß des letzten Viertels nach. Die Verwaltung der Strafanstalt hat gegen einen theilweisen Strafnachlaß nichts einzuwenden. Der Regierungsrath ist jedoch der Ansicht, daß auch in diesem Falle, mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere der an unreifen Mädchen verübten Gewaltthatigkeiten, ein Nachlaß der Strafe nicht zu empfehlen sei.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

4. Marti, Christian, von Ruggisberg, geboren 1852, welcher am 22. Oktober 1888 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Nothzucht, verübt unter mehreren Malen an seinem Stiefkinde unter zwölf Jahren, und wegen Unfittlichkeiten mit seinem eigenen achtjährigen Kinde zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht, unter Bezeugung tiefer Reue und unter Hinweisung auf sein gutes Betragen in der Strafanstalt, bei dem Großen Rathe um Erlaß des letzten Viertels seiner Strafzeit nach. Eventuell bittet er um bedingte Entlassung. Das Gesuch ist empfohlen vom Gemeinderath von Mühleberg, der bisher für die Familie Marti gesorgt hat, sowie von der Verwaltung der Strafanstalt, welche die bedingte Entlassung beantragt. Der Regierungsrath hat jedoch beschlossen, das vorliegende Gesuch nach keiner Richtung zu empfehlen, da die Natur und die Schwere der Verbrechen gegen eine Strafmilderung sprechen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Hubacher, Jakob, von Krauchthal, Sodmacher, zu Hettiswyl, geboren 1861, wurde am 15. Dezember 1891 vom korrekzionellen Richter von Burgdorf wegen Mißhandlung, Wirthshausstreit und öffentlichem Standal, zu 20 Tagen Gefängniß, zu 2 Geldbußen, zusammen im Betrage von Fr. 30, und zu den Kosten des Staates verurtheilt. Ueberdies wurde das Wirthshausverbot für die Dauer eines Jahres gegen ihn verhängt. Hubacher sucht um Erlaß der Gefängnißstrafe nach. Er glaubt, er sei zu hart bestraft worden. Der Regierungsrath hat keinen Grund, den nachgesuchten Nachlaß zu empfehlen. Hubacher steht im Rufe eines jähzornigen und streitsüchtigen Menschen, der wegen ähnlichen Vergehen schon bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Berchtold, Johannes, von und wohnhaft zu Bußwyl bei Melchnau, Schüler, geboren 1878, wurde am 26. November 1891 vom Polizeirichter von Narwangen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Geldbuße von Fr. 120 und Fr. 7. 50 Gerichtskosten verurtheilt, weil er im Laufe des Herbstes zwölf Distelfinken, die bekanntlich zu den geschützten Vogelarten gehören, eingefangen hatte. Der Vater Berchtold sucht um theilweisen Erlaß dieser Buße nach, indem er geltend macht, sein Sohn sei zur Zeit der eingeklagten Gesetzesübertretungen noch nicht dreizehn Jahre alt gewesen, und, wenn ihm auch die Unterscheidungskraft nicht abzusprechen sei, so habe er doch die Tragweite seiner Handlung nicht genügend erkannt. Der Gerichtspräsident von Narwangen, der das Urtheil ausgefällt, und der dortige Regierungsrathhalter empfehlen

das Gesuch. In Anbetracht des sehr jugendlichen Alters des Verurtheilten hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch in dem Sinne zu empfehlen, die ausgesprochene Buße um neun Zehntel herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 12.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. Rufener, Jakob, von und wohnhaft zu Blumenstein, geboren 1861, welcher am 24. Februar 1892 von der Polizeikammer wegen Betruges zu dreißig Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Eventuell bittet er, dieselbe auf die Hälfte herabzusetzen. Er findet es nicht recht, daß die Bestimmung des Strafgesetzes, wonach bei Unterschlagungen, wenn Ersatz stattgefunden, unter Umständen Straflosigkeit eintreten kann, nicht auch bei Betrugsfällen Anwendung findet, da doch beide Delikte sehr viele Aehnlichkeit mit einander hätten. Der Regierungsrathhalter von Thun empfiehlt Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte, mit der Begründung, der Gesuchsteller sei Familienvater und nicht begütert. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, er findet keinen stichhaltigen Grund, der eine Milderung der ausgesprochenen Strafe, die auf das äußerste gesetzliche Minimum reduziert ist, rechtfertigen könnte. Die Rechtsauffassung des Gesuchstellers ist, wie aus den Motiven des Urtheils hervorgeht, schon zu seiner Vertheidigung vor dem Gerichte geltend gemacht und vom Legtern widerlegt worden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. In der Nacht des 15./16. Januar 1872 war in der Nähe von Bern ein Raubmord an einem Schuhmacher-gefallen verübt worden, dessen Leichnam von den erlittenen Mißhandlungen gräßlich zugerichtet und, seiner Kleider beraubt, daselbst aufgefunden worden. Noch bevor die Thäter dieses Verbrechens entdeckt waren, hatten sich dieselben, von Reue getrieben, schon des folgenden Tages freiwillig bei der Polizei gestellt und ihre Missethat eingestanden. Infolge dessen wurden die beiden Thäter, Niklaus Häberli, geboren 1844, und Johann Kräuchi, geboren 1845, Beide von Münchenbuchsee, vielfach vorbestraft, wegen Raubmord, unter Annahme mildernder Umstände, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. Häberli starb daselbst am 31. März 1890. Kräuchi, welcher seine Strafe in der hiesigen Strafanstalt verbüßt und demnächst 20 Jahre an seiner Strafzeit zurückgelegt haben wird, hat nun zu Händen des Großen Rathes das vorliegende Begnadigungs-gesuch eingereicht und dasselbe namentlich mit seiner stark zerrütteten Gesundheit begründet. Dem beigefügten Bericht des Anstaltsarztes und der Empfehlung des Verwalters ist zu entnehmen, daß Kräuchi durch eine unheilbare Halswirbelentzündung vollständig arbeitsunfähig geworden ist und infolge dessen

12. Zürcher, Rosette, von Trubschachen, geboren 1862, welche am 5. Februar 1892 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen Landstreicherei und gewerbmässiger Unzucht zu sechs Monaten Arbeitshaus verurtheilt wurde und diese Strafe in Thorberg verbüßt, ist daselbst an Lungenschwindsucht erkrankt. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes hat sich ihr Zustand nun so sehr verschlimmert, daß er als hoffnungslos zu betrachten ist. Es empfiehlt sich deshalb, die Zürcher in eine Krankenanstalt zu versetzen. Der Regierungsrath hat daher beschlossen, die Zürcher zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths:	Erlaß des Restes
„ der Bittschriftenkommission:	der Strafzeit.
	id.

13. Baumgartner geb. Kunz, Anna Elisabeth, Christians Wittwe, von Langnau, geboren 1842, welche am 20. Januar 1892 von der Polizeikammer wegen Diebstahls und Bettels zu zwei Jahren Korrekzionshaus, abzüglich zwei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde und diese Strafe in Thorberg verbüßt, ist laut Bericht des Anstaltsarztes seit ihrem Eintritte so krank, daß sie beständig im Krankenzimmer verpflegt werden muß. Sie leidet an chronischer Lungentuberkulose und einem Herzklappenfehler. Die Krankheit ist unheilbar und die Patientin körperlich schon sehr heruntergekommen. Es erscheint deshalb nothwendig, daß sie aus der Strafanstalt entlassen und in andere, für ihren kranken Zustand besser passende Verhältnisse gebracht wird. Infolge dessen hat der Regierungsrath beschlossen, die Wittwe Baumgartner zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes:	Erlaß des Restes
„ der Bittschriftenkommission:	der Strafzeit.
	id.

Vollziehungs-Dekret

zu

den Art. 101 und 102 des bernischen
Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz

über

Schuldbetreibung und Konkurs.

(März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 104 des genannten Einfüh-
rungsgesetzes vom 18. Oktober 1891,

auf den Antrag des Regierungsraths,

befchließt:

Art. 1.

Wenn zwischen Eheleuten im Jura infolge eines Pfän-
dungs- oder Konkursverfahrens gegen den Ehemann und
der erfolgten Anweisung der Ehefrau nach Mitgabe der
Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes vom 18. Ok-
tober 1891 eine partielle oder totale Gütertrennung ein-
tritt, so hat der Betreibungs- und Konkursbeamte diese
Thatfache durch eine einmalige Bekanntmachung im Amts-
blatt zu veröffentlichen.

Art. 2.

Im fernern hat der Betreibungs- und Konkursbeamte
ein besonderes öffentliches Buch zu führen, in welches in
allen in Art. 1 erwähnten Fällen einzutragen sind:

1. Die genaue Bezeichnung der Ehegatten und ihres
Wohnsitzes;
2. das Datum der Eingabe der Ehefrau oder der
Erklärung des Anschlusses an die Pfändung;
3. das Datum der Auflage des Kollokationsplanes
und des Inkrafttretens der Anweisung;
4. der Gegenstand und Betrag der der Ehefrau zu
Theil gewordenen Anweisung.

Dieses Buch ist auf dem Betreibungs- und Konkurs-
amt öffentlich aufzulegen und kann gegen Entrichtung
einer Gebühr von 30 Rp. von Jedermann eingesehen
werden.

Für die Eintragung und Bekanntmachung ist eine
Gebühr von Fr. 5 nebst den Auslagen zu entrichten.

Art. 3.

Ist für die Durchführung des Konkurses eine beson-
dere Verwaltung eingesetzt worden, so liegt derselben die
Verpflichtung ob, dem Betreibungs- und Konkursbeamten
die erforderlichen Mittheilungen zu machen, damit er die
ihm nach Art. 1 und 2 obliegenden Maßnahmen besorgen
kann.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 4. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Eggli,

der Staatschreiber

Kistler.

Entwurf.

Dekret

über

die Amts- und Berufskautionen.

(2. März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 78 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Kautionspflicht und Höhe der Kautionen.

Art. 1.

Die Beamten und Angestellten des Staates oder vom Staate patentirten Berufspersonen, welche Kaution zu leisten haben, werden durch die einschlägigen Organisationsvorschriften bezeichnet. Ebenso wird die Höhe der einzelnen Kautionen bestimmt.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, eine Revision der bezüglichlichen Vorschriften in dem Sinne vorzunehmen, daß er einzelne Kautionen erhöhen, neue einführen, andere herabsetzen oder ganz aufheben kann.

II. Arten, Form und Inhalt der Kautionsleistung.

Art. 2.

Die Amts- oder Berufskautionen können geleistet werden:

- durch die Bürgschaft einer vom Regierungsrathe genehmigten Amtsbürgschaftsgenossenschaft;
- durch Hinterlage von Geld oder soliden und leicht zu liquidirenden Werthschriften;
- durch die Bürgschaft von wenigstens zwei solidarisch haftenden Einzelpersonen.

Art. 3.

Der Regierungsrath hat die Statuten einer sich bildenden Amtsbürgschaftsgenossenschaft zu prüfen und zu genehmigen und die weiteren Erfordernisse festzusetzen, welche von derselben zu erfüllen sind, ehe Bürgschaften von ihr entgegengenommen werden können.

Abänderungen der Statuten dürfen nicht ohne die Genehmigung des Regierungsrathes stattfinden. Die Rechnungen der Genossenschaft sind alljährlich abzuschließen und innerhalb zwei Monaten nach Jahreschluß der Finanzdirektion zur Einsicht zu unterbreiten.

Die Gelder der Genossenschaft sind auf der Hypothekarkasse zu hinterlegen.

Die Genossenschaft haftet als Selbstschuldnerin für den von ihr verbürgten Beamten oder Berufsmann.

Art. 4.

Wird die Kaution in Geld geleistet, so wird die betreffende Summe bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt und es ist der Kautionsbesteller berechtigt, alljährlich den davon erlaufenen Zins zu beziehen.

Art. 5.

Besteht die Kaution in Werthpapieren mit Coupons, so werden dem Kautionsbesteller die Coupons der zwei nächstfolgenden Jahre zum Voraus überlassen.

Dagegen hat derselbe die Ueberwachung der Titel (Verfall, Auslosung, Eingaben in Liquidationen etc.) selbst zu besorgen.

Sind Werthschriften anderer Art hinterlegt, so steht dem Hinterleger ebenfalls das Recht zum Bezuge der verfallenen Zinsen zu und es liegt ihm in jedem Falle die Pflicht zur Eingabe in Liquidationen, amtliche Güterverzeichnisse u. dgl. ob, welche die verpflichteten Personen oder das Unterpfand betreffen.

Art. 6.

Die Kosten für die Aufbewahrung der Werthschriften, Herausgabe der Coupons, Auswechslungen, Anfertigung von Urkunden etc. sind von den Hinterlegern zu tragen.

Art. 7.

Einzelsbürgen (Art. 2 litt. c) werden nur angenommen, wenn sie:

- im Kanton niedergelassen, eigenen Rechts und bürgerlich ehrenfähig sind;
- jeder einzeln nach Ausweis der Steuerregister ein reines Vermögen von wenigstens dem doppelten Betrage der Kautionssumme besitzen.

Art. 8.

Nicht annehmbar als Amts- oder Berufsbürgen sind die Beamten oder Mitglieder von Behörden, welche dem betreffenden Beamten, Angestellten oder Berufsmann gegenüber eine kontrollirende oder beaufsichtigende Stellung haben.

Art. 9.

Wird die Kaution durch Bürgschaft geleistet (Art. 2 litt. a und c), so liegt den Bürgen die Pflicht ob, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Konkurse und andere

Liquidationen, welche den Verbürgten oder einen Mitbürgen betreffen, selbst zu besorgen. Von der Verpflichtung zu Konkursanzeigen u. dgl. ist der Staat ihnen gegenüber entbunden.

Art. 10.

Die Formulare für die verschiedenen Arten der Kautionleistung werden von der Finanzdirektion aufgestellt. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind als Bestandtheile der bezüglichen Willenserklärungen anzusehen.

Der Kautionsvertrag wird erst perfekt, nachdem die Finanzdirektion die angebotene Kaution geprüft und genehmigt hat.

Art. 11.

Die Kaution haftet dem Staate und den mit dem betreffenden Beamten, Angestellten oder patentirten Berufsmann in Beziehung kommenden Privatpersonen für allen Schaden nebst Folgen, zu deren Ersatz er infolge seiner amtlichen oder beruflichen Stellung nach Maßgabe der dafür jeweiligen geltenden Vorschriften verpflichtet sein sollte.

Art. 12.

Ist eine Kaution theilweise durch Bürgschaft und theilweise durch Werthschriften oder Baarschaft geleistet worden, so können die verschiedenen Kautionsmittel durch den Geschädigten nach freier Wahl bis zu seiner Deckung in Anspruch genommen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Haftungsverhältniß zwischen den verschiedenen Kautionsmitteln nach dem Civilrecht. Ebenso das Rückgriffsverhältniß zwischen dem Verbürgten und den Bürgen oder dem dritten Besteller einer Werthschriften- oder Baarschaftkaution.

III. Beginn und Dauer der Kautionleistung, Folgen der Nichtleistung, Ersatz und Kündigung.

Art. 13.

Die Kaution ist vor dem Amtsantritt zu leisten. Wird der Vertrag erst nach dem Amtsantritt perfekt, so haftet sie dennoch für die Zeit seit dem Amtsantritt. Ebenso verhält es sich im Falle einer Wiederwahl.

Art. 14.

Die Amtskaution durch Einzelbürgschaft (Art. 2 litt. c) ist jeweiligen für die Amtsperiode, und wenn die Anstellung eine fortdauernde ist, jeweiligen für eine Periode von vier Jahren zu bestellen. Bei Wiederwahl oder Fortdauer der Beamtung oder Anstellung ist die Kaution für die folgende Periode zu erneuern.

Die Berufskautionen durch Einzelbürgschaft unterliegen ebenfalls der Erneuerung von vier zu vier Jahren.

Die Kautionen durch Bürgschaft einer Amtsbürgschaftsgenossenschaft oder durch Hinterlagen dauern dagegen fort, so lange sie nicht von der einen oder andern Seite gekündigt werden.

Art. 15.

Die Leistung der Kaution ist als eine der Bedingungen zu betrachten, unter welchen die Anstellung oder Patentirung eines Beamten, Angestellten oder einer patentirten Berufsperson erfolgt.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Wird die Kaution bei Neuanstellung, Wiederwahl oder Ablauf einer Kautionsperiode auf schriftliche Aufforderung hin innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet oder erneuert, so soll der säumige Beamte oder Angestellte entlassen oder das Berufspatent entzogen werden.

Art. 16.

Ein Bürge ist zu ersetzen:

- a. im Falle des Todes;
- b. wenn eines der in Art. 7 verlangten Erfordernisse wegfällt;
- c. wenn ein Fall der Unvereinbarkeit nach Art. 8 eintritt.

Der Bürge oder seine Erben bleiben jedoch in der Bürgschaft, bis der Ersatz stattgefunden hat.

Art. 17.

Der Ersatz- oder Ergänzungsbürge tritt für den Rest der Bürgschaftsperiode an die Stelle des ausgefallenen Bürgen. Seine Haftung beginnt mit der Unterzeichnung des Bürgschaftsaktes, sofern letzterer genehmigt wird.

Werden zwei neue Einzelbürgen gestellt, so haften dieselben ebenfalls von der Unterzeichnung der Verpflichtung an bis zum Schluß der Periode.

Wird dagegen die neue Sicherheit durch die Bürgschaft einer Amtsbürgschaftsgenossenschaft oder Hinterlagen geleistet, so beginnt eine neue Kautionsperiode auf unbestimmte Zeit.

Art. 18.

Beschließt eine Amtsbürgschaftsgenossenschaft, welche Amts- oder Berufskautionen geleistet hat, ihre Auflösung, fallen einzelne der vom Regierungsrath nach Art. 3 festgesetzten Erfordernisse dahin oder findet eine Kündigung der Bürgschaften von der einen oder andern Seite statt, so haben die betreffenden Kautionspflichtigen neue Sicherheit zu leisten.

Art. 19.

Der Bürge oder dritte Besteller einer Hinterlage, welcher für die Zukunft aus dem Kautionsverhältniß entlassen sein will, hat eine schriftliche Aufkündigung bei der Finanzdirektion einzureichen. Nach Ablauf von 60 Tagen oder mit der Ersetzung der Sicherheit, wenn dieselbe früher stattfindet, hört die Haftung des Bürgen oder der Hinterlagen für die Folgezeit auf.

Art. 20.

Gelangt einer der Fälle in den Art. 16, 18 und 19 zur Kenntniß der Finanzdirektion, so setzt sie dem Kautionspflichtigen eine Frist von 30 Tagen zur Ersetzung oder Erneuerung der Kaution. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll gemäß Art. 15 Absatz 2 verfahren werden.

Art. 21.

Tritt ein patentirter Berufsmann in eine Stellung ein, mit welcher die Ausübung seines Berufes unvereinbar ist, so hat er bei späterer Wiederaufnahme des Berufes neue Sicherheit zu leisten.

IV. Verwaltung der Amts- und Berufskautionen.

Art. 22.

Die Oberaufsicht über die Amts- und Berufskautionen gehört in den Geschäftskreis der Finanzdirektion.

Art. 23.

Von jeder Wahl oder Wiederwahl eines kautionspflichtigen Beamten oder Angestellten ist der Finanzdirektion durch die Wahlbehörde und, wenn die Wahl durch den Großen Rath vorgenommen wurde, durch die Staatskanzlei Kenntniß zu geben.

Die Finanzdirektion fordert hierauf den Kautionspflichtigen, unter Ansetzung einer den Verhältnissen angemessenen Frist, auf, die Sicherheit zu leisten. Wird dieselbe nicht oder nicht in genügender Weise beigebracht, so gibt die Finanzdirektion der Wahlbehörde davon Kenntniß.

In gleicher Weise ist bei Ablauf der Bürgschaftsperiode vorzugehen.

Art. 24.

Die Kautionen sind der Finanzdirektion einzureichen und werden von ihr geprüft und genehmigt. Nach erfolgter Genehmigung gibt sie der Wahlbehörde des betreffenden Beamten oder Angestellten oder der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß. Die Bürgschaftsscheine und Hinterlagen werden von ihr der Hypothekarkasse zugestellt.

Art. 25.

Die Berufskautionen werden von der Verwaltungsabtheilung eingefordert, geprüft und genehmigt, welche das Patent ertheilt. Die erstmalige Kaution ist zu leisten, ehe das Patent verabfolgt wird.

Die genehmigte Bürgschaft oder Hinterlage ist der Hypothekarkasse zuzustellen.

Art. 26.

Der Hypothekarkasse liegt die Aufbewahrung und Ueberwachung der sämtlichen Amts- und Berufskautionen ob.

Sie führt ein Verzeichniß darüber, aus welchem die Art der Kaution und bei Einzelbürgschaft die Namen der Bürgen ersichtlich sein müssen.

Art. 27.

Hinsichtlich der Einzelbürgen und der hinterlegten Werthschriften liegt der Hypothekarkasse ob, auf alle dieselben betreffenden Publikationen in den Amtsblättern zu achten und nothwendig werdende Eingaben und Rechtsverwahrungen zu besorgen.

Art. 28.

Auf jeder Amtsschreiberei ist ein Verzeichniß zu führen, in welches alle im Amtsbezirk wohnenden Personen einzutragen sind, welche sich als Einzelbürgen für einen Beamten, Angestellten und Berufsmann verpflichtet haben. Die Hypothekarkasse hat den Amtsschreibern das erste Verzeichniß zu liefern und ihnen die zur Nachführung erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Art. 29.

Der Amtsschreiber hat der Hypothekarkasse davon Mittheilung zu machen, wenn eine für die Bürgschaft wesentliche Aenderung in den Verhältnissen eines der auf dem Verzeichniß stehenden Bürgen eintritt. Er hat im Fernern auf Ende jedes Jahres einen Gesamtbericht einzusenden.

Die Hypothekarkasse ihrerseits wird der Finanzdirektion oder, bei Berufskautionen, der betreffenden Verwaltungsabtheilung von der erhaltenen Mittheilung zur weiteren Verfügung Kenntniß geben.

Art. 30.

Hinterlegte Werthschriften oder Geldsummen werden nach Beendigung des Kautionsverhältnisses herausgegeben, sofern die im Verantwortlichkeitsgesetz für die Haftung aus Amtspflichtverletzung gegenüber dem Staat festgesetzten Fristen abgelaufen und während dieser Zeit von keiner Seite Ansprüche darauf erhoben worden sind.

Bürgschaftsscheine sind auch nach Beendigung der Bürgschaft so lange aufzubewahren, als daraus Ansprüche erhoben werden können.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 31.

Die Bestimmungen über die gewöhnliche Bürgschaft und den Faustpfandsvertrag finden auf die Amts- und Berufskautionen nur insofern Anwendung, als in diesem Dekret darauf hingewiesen ist oder die Natur der Sache sonst eine subsidiarische Herbeiziehung derselben rechtfertigt.

Art. 32.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesammlung aufzunehmen.

Kautionspflichtige Beamte, Angestellte oder Berufsleute, welche bereits nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Sicherheit geleistet haben, unterliegen, wenn die Amtsperiode nicht vorher zu Ende geht, den Bestimmungen desselben erst vom 1. Januar 1893 an.

Durch dieses Dekret werden alle zur Zeit geltenden Vorschriften über die Amts- und Berufskautionen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Pflicht zur Kautionsleistung und die Höhe der Kautionen beziehen, aufgehoben.

Bern, 12. Februar 1892.

Der Justizdirektor:
Lienhard.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 2. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Entwurf.**Vollziehungsdekret**

zum

Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

(2. März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,in Vollziehung des genannten Bundesgesetzes,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Die Vormundschaft über die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen und dem Auslande wird im Sinne des angeführten Bundesgesetzes den Einwohnergemeinden übertragen.

§ 2.

In jeder Gemeinde ist der Einwohnergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde der in derselben wohnenden kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter.

§ 3.

Jedermann ist verpflichtet, eine ihm von dem Regierungstatthalter aufgetragene Vogtei über kantonsfremde Niedergelassene und Aufenthalter zu übernehmen, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wie er, sofern er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

Wenn ein solcher Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Antritte der Vogtei derselben entlassen werden.

§ 4.

Die sämtlichen Vorschriften der bestehenden Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, namentlich auch diejenigen über die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeiständeten Personen, finden auf die durch das angeführte Bundesgesetz begründeten vormundschaftlichen Verhältnisse volle Anwendung.

§ 5.

Anträge der zuständigen heimatlichen Behörden auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nichtberners sind an den Regierungstatthalter des Wohnsitzbezirks zu richten und von diesem gleich einem Antrage der Vormundschaftsbehörde nach Maßgabe der Satzungen 216 u. ff. des bernischen Civilgesetzbuches zu behandeln.

Rührt der Antrag von den Verwandten der betreffenden Person her, so ist er dem Einwohnergemeinderath des Wohnorts als Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten,

und es ist demselben gemäß den angeführten Satzungen weitere Folge zu geben.

Die Satzungen 24 und 25 finden auf solche Fälle volle Anwendung.

§ 6.

Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Auslande Anstände der in Art. 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrath als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

§ 7.

Ehegatten, welche sich gemäß Art. 20 und 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes mit Bezug auf ihre Güterrechtsverhältnisse unter die Gesetzgebung des neuen Wohnsitzes zu stellen wünschen, haben hiezu die Genehmigung des Einwohnergemeinderaths ihrer neuen Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach Maßgabe des Gemeindegesetzes rekurrirt werden.

§ 8.

Die Erklärung der Ehegatten in den in § 7 vorgesehenen Fällen ist, nach erfolgter Genehmigung, der Amtsschreiberei des Wohnsitzbezirks einzureichen.

Der Amtsschreiber hat dieselbe mit der Genehmigung ihrem ganzen Wortlaute nach in das für die Weiber- gutsempfangscheine und Herausgabeverträge bestimmte Buch einzuschreiben und als Beilage zu demselben sicher zu verwahren.

Für die Einschreibung und Aufbewahrung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

§ 9.

Die Regierungstatthalter haben den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthaltern, um Bestellung außerordentlicher Beistände, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern.

Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landesabwesende (Art. 30 Bundesgesetz).

§ 10.

In Ausführung des Art. 39 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 werden alle mit demselben und dem gegenwärtigen Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften als aufgehoben erklärt. Namentlich gelten, soweit widersprechend, als aufgehoben:

die Satzungen 245, 328 bis und mit 331 des Civilgesetzbuches.

§ 11.

Dieses Vollziehungsdekret tritt auf 1. Juli 1892 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrath wird mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Bern, 2. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Naturalisationen.

(Mai 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Karl Ernst Demmler von Lauffen am Neckar, Königreichs Württemberg, geb. 1851, ledig, Schlossermeister in Burgdorf, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf.

2. Johann Jakob Richner von Rohr, Kantons Aargau, geb. 1845, Angestellter der Kantonsbuchhaltere, seit 1868 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Rohr, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Friedrich Jakob Rudolf Julius von Tolochenaz, Kantons Waadt, geb. 1842, Eisenhändler, seit seiner Jugend in Bern wohnhaft, verheirathet mit Luise Wilhelmine Tobler, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Johann Julius Streuli von Wädensweil, Kantons Zürich, geb. 1850, Handelsmann, seit 1878 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Rosina Schaffer, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

5. Johann Jakob Gysi von Buchs, Kantons Aargau, geb. 1849, Tapezierer, seit 1870 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Anna Luise Bühlmann, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

6. Adolf Baumann von Herlazhofen, Königreichs Württemberg, geb. 1864, Uhrmacher in Courgenay, seit seinem fünften Altersjahr im Kanton Bern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Seleute.

7. Herbert William Hall aus Batavia, Niederländisch-Indien, geb. 1864, seit 1887 als Maschinen-Ingenieur bei der Jura-Simplon-Bahn angestellt, wohnhaft in Bern, verheirathet mit Luise Ischi, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Rumisberg.

8. Emil Eduard Richard Weiß von Riedböhringen, Großherzogthums Baden, geb. 1873, Handelslehrling in Sangenthal, in Interlaken aufgezogen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Entwurf.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.

(März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1.

Der § 4 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 erhält folgende Fassung:

In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderath dafür zu sorgen:

1. daß die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag stattfindet;
2. daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht wird; werden mehrere Abstimmungslokale eingerichtet, so ist anzugeben, in welchem derselben die Prüfung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattzufinden hat (Hauptlokal, Art. 10 Absatz 2);
3. daß am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung, sowie für jeden Verhandlungsgegenstand je ein Stimm- oder Wahlzettel zugestellt wird.

Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen, die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel noch am nämlichen Tage zuzustellen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.

Stimmberechtigte, welche an der Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Ausweisarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen, von dem Abstimmungstage an gerechnet, so ist der Gemeinderath berechtigt, die Ausweisarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu lassen.

Art. 2.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen. Größere Gemeinden sind berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Für die Gemeinde Bern gilt diese Verpflichtung und Berechtigung für jeden Wahlkreis besonders.

Die Wirthshäuser sind als Abstimmungslokale ausgeschlossen.

Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzettel schreiben und einlegen kann.

Art. 3.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Im Abstimmungslokal sind verschlossene Urnen aufzustellen:

eine Stimmurne von rother Farbe zur Einlage der Stimmzettel;

eine Wahlurne von weißer Farbe zur Einlage der Wahlzettel.

Es kann für jede einzelne Wahlverhandlung (Nationalrath, Großrath, Bezirksbeamte) eine besondere Wahlurne, welche mit deutlicher Aufschrift zu versehen ist, aufgestellt werden.

Ebenso sind daselbst amtliche Stimm- und Wahlzettelformulare in genügender Anzahl zu Handen der Stimmberechtigten zur Verfügung zu halten.

Im Abstimmungslokal und, wenn in der gleichen Gemeinde mehrere solche bestehen, im Hauptlokal (Art. 10 Absatz 2), ist das Stimmregister aufzulegen.

Art. 4.

Der § 7, Absatz 3 lautet wie folgt:

Die Wahlzettel sind von weißer Farbe und es wird für jede Wahlverhandlung ein besonderer Wahlzettel hergestellt.

Art. 5.

Der § 8 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 5 und 6) ersetzt:

Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich.

Während der Stimmgebung, der Oeffnung der Urnen, sowie der Ermittlung, Protokollierung und Eröffnung des Ergebnisses hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Abstimmungslokal.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Zusatz zu diesem Article:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung in Gemeinden, welche für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweisarten aufstellen lassen.

Dem zweiten Satze ist beizufügen:

... nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden.

Es ist beizufügen:

eine Kontrolurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweisarten;

Art. 6.

Die Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen liegt dem Wahlausschusse ob, welcher aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Sind in einer Gemeinde mehrere Abstimmungslokale vorhanden, so werden jedem derselben 5 Mitglieder des Wahlausschusses zugetheilt.

Art. 7.

Der § 9 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 7 und 8) ersetzt:

Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen von Morgens 10 bis Nachmittags 2 Uhr statt und soll ohne Unterbrechung vor sich gehen. Wenn alle auf dem Stimmregister eingetragenen Bürger ihre Ausweisarten abgegeben haben, kann die Stimmgebung schon vor der festgesetzten Stunde geschlossen werden.

Um Stimmberechtigten, welche verhindert sind ihr Stimmrecht am Abstimmungstage auszuüben, die Theilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen, kann der Gemeinderath, mit Bewilligung des Regierungsraths, die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. Die Oeffnung der Urnen sowie die Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung wird in diesem Falle sofort nach Schluß der letzten vorgenommen und selbständig protokolliert.

Art. 8.

Die Stimmabgabe geschieht in folgender Weise:

Bei Abstimmungen ist der amtliche Stimmzettel an der hiefür bezeichneten Stelle mit „Ja“ oder „Nein“ zu überschreiben.

Bei Wahlen steht es dem Bürger frei, das amtliche Formular auszufüllen oder sich außeramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzettel zu bedienen. Die außeramtlichen Wahlzettel müssen, bei Folge der Ungültigkeit, an Größe, Form und Papier dem amtlichen Formular genau entsprechen und dürfen keine äußerlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen; sie sollen so eingerichtet sein, daß der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.

Gegen Abgabe der Ausweisarte durch den Stimmberechtigten werden die von ihm vorgelegten Stimm- und Wahlzettel von einem Mitgliede des Ausschusses auf der Rückseite abgestempelt, worauf der Stimmberechtigte die Zettel in die dazu bestimmten Urnen legt.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zettel ausfüllen.

Schreibbüreaux der Parteien sind nicht gestattet.

Art. 9.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Die Stimmabgabe hat in der Regel durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Der Ausschuss soll ganz besonders darüber wachen, daß der Stimmende mit der auf der Ausweisarte bezeichneten Person identisch sei, daß er für jeden Abstimmungsgegenstand nur einen Stimmzettel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzettel zur Abstempelung vorlege.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

„Ausschusse“ statt „Wahlausschusse“.

„Ausschusses“ statt „Wahlausschusses“.

Streichung des Satzes: „Wenn alle auf dem Stimmregister ...“

Der letzte Absatz soll lauten:

Der Gemeinderath kann mit Genehmigung des Regierungsraths die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. In diesem Falle bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses (Art. 10) geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Der zweite Absatz soll lauten:

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten gestattet, insofern der Vertretene und der Vertreter Hausgenossen oder Glieder der nämlichen Familie sind; jedoch darf Niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen; jedoch darf...

Art. 10.

Der § 12 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 10 und 11) ersetzt:

Nach Schluß der Stimmgebung schreitet der Ausschuß zur Oeffnung der Urnen, sowie zur Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung.

Bestehen für die gleiche politische Versammlung mehrere Abstimmungslokale, so werden die Ausweiskarten, die unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel, sowie die eingelegten Stimm- oder Wahlzettel an den Nebenstellen, in gesonderten Paketen, ungezählt versiegelt und in das Hauptlokal gebracht. Dasselbst treten sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses der politischen Versammlung zusammen; die von den Nebenstellen hergebrachten Pakete werden wieder geöffnet und die eingelegten Stimm- oder Wahlzettel mit denjenigen des Hauptbureau's vermischt.

Art. 11.

Zunächst werden die eingegangenen Ausweiskarten und unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel gezählt, protokolliert und versiegelt.

Dann folgt die Abzählung der in die Urnen eingelegten Stimm- oder Wahlzettel, wobei die leeren Zettel und diejenigen, welche nicht mit dem Stempel des Wahlausschusses versehen sind, außer Betracht fallen. Uebersteigt die Zahl der in Betracht fallenden Zettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung nichtig.

Ist die Verhandlung gültig, so folgt weiter die Prüfung der Stimmzettel und die Ermittlung und Protokollierung der Stimmgebung über die Vorlagen, sowie die Versiegelung der Stimmzettel.

Endlich folgt die Prüfung der Wahlzettel und die Ermittlung der Wahlergebnisse. Werden gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen, so ist über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen und es sind die betreffenden Wahlzettel ebenfalls getrennt zu versiegeln.

Art. 12.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gelten folgende Regeln:

1. Leere Stimm- oder Wahlzettel, sowie solche, welche nicht mit dem Stempel des Wahlausschusses versehen sind, sind ungültig.

2. Stimmzettel, welche anders als mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.

3. Wahlzettel auf außeramtlichen Formularen, welche der Vorschrift in Art. 8, dritten Absatz, nicht entsprechen, sind ungültig.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

4. Wahlzettel, welche ehrverletzende oder unanständige Bemerkungen oder Zulagen enthalten, sind ungültig.

Ungültige Stimm- oder Wahlzettel, im Sinne der Ziffern 1—4, werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt.

5. Wahlzettel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt.

6. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „die Alten“, „die Bisherigen“ und dergleichen, sind, wenn keine begründete Zweifel im Sinne der Ziffer 5 obwalten, gültig.

7. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Namen nicht gezählt.

8. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

9. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Art. 13.

Der erste Absatz des § 14 erhält folgende Fassung:

Die Protokolle sollen enthalten:

1. den Tag und Zweck der Verhandlung;
 2. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
 - A. Die Abstimmungsprotokolle insbesondere:
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel, gemäß § 13, Ziffern 1 und 2;
 4. die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzettel und das Ergebnis der Stimmgebung;
 - B. Die Wahlprotokolle insbesondere:
 3. die Zahl der ungültigen Wahlzettel, gemäß § 13, Ziffern 1, 3 und 4;
 4. die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel und das Ergebnis der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Ausschusses über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzettel.
- Für jede Wahlverhandlung sind die Angaben getrennt einzutragen;
5. die Ernennung der Abgeordneten an die Kreis- und Bezirksausschüsse.

Art. 14.

Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler Anstalten und Polizeikorps, welche dienstlich verhindert sind, ihr Stimmrecht am Abstimmungsorte persönlich auszuüben, ist es gestattet, die Stimm- und Wahlzettel, unter Beifügung der Ausweiskarte, per Post an den Wahlausschuß gelangen zu lassen. Die Stimmabgabe wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die Sendung vor Schluß der Stimmgebung franco in die Hände des Ausschusses gelangt. Kollektivsendungen sind unstatthaft.

Esolchermaßen eingesandte Stimm- und Wahlzettel werden nach der Abstempelung durch ein Mitglied des Wahlausschusses in die Urne gelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es jedoch untersagt, Einsicht von dem Inhalt der Zettel zu nehmen.

Art. 15.

§ 20, Ziffer 2, soll lauten:

Die Gesamtzahl der nach § 13, Ziffern 1, 3 und 4 ungültigen Wahlzettel.

Art. 16.

Die Absätze 2 und 3 des § 32 erhalten folgende Fassung:

Bei Wahlen in den Großen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Bezirks- und Betreibungsbeamten hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Großen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.

Art. 17.

Dieses Dekret tritt am in Kraft.

Durch dasselbe werden die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 aufgehoben.

Bis zu der Abänderung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 können für keine politische Versammlung, auch wenn dieselbe aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt ist, mehr als drei Abstimmungslokale eingerichtet werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Besonderer Antrag.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die zur Publikation dieses Dekrets erforderliche Drucklegung in der Weise zu besorgen, daß dasselbe mit den in Kraft verbleibenden Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1870 zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen wird. Von diesem Zeitpunkte hinweg wird das bisherige Dekret in seiner Gesamtheit als aufgehoben erklärt.

Bern, den 5. Mai 1892.

Namens der Kommission
der Präsident
R. Brunner.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Banden des Großen Rathes

betreffend

den definitiven Rechnungsabscluß der Juragewässerkorrektur.

(22. Juli 1892.)

Hochgeachtete Herren,

Nach dem Dekrete vom 22. Februar 1889 sollten die Korrektionsarbeiten der Juragewässerkorrektur bis 1. Mai 1891 vollendet und die Baurechnung des Unternehmens auf diesen Zeitpunkt abgeschlossen werden. Dieser Termin konnte nahezu eingehalten werden, und es ist dem Regierungsrathe ein provisorischer Rechnungsabscluß auf den 1. Mai 1891 vorgelegt worden. Es haben aber später noch verschiedene Verhandlungen stattgefunden, welche in den definitiven Rechnungsabscluß aufzunehmen waren, Einzahlungen von Bundesbeiträgen, Liquidation des Inventars des Unternehmens und der entbehrlichen Landabschnitte desselben, so daß es zweckmäßig erschien, den definitiven Abscluß der Rechnung des Unternehmens der Juragewässerkorrektur auf den 31. Dezember 1891 zu stellen, um so mehr, als in diesem Falle der Rechnungsabscluß auf den gegebenen Termin mit den bezüglichen Büchern genau übereinstimmen konnte, was nicht möglich gewesen wäre, wenn man einen früheren Abschlußtermin gewählt hätte.

Die sämmtlichen Ausgaben des Unternehmens betragen Fr. 16,953,356. 92, die sämmtlichen Einnahmen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

desselben mit Einschluß der noch ausstehenden Bundesbeiträge von Fr. 121,800 betragen Fr. 16,885,133. 40. Es befand demnach ein Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 68,223. 52. Um diesen Ueberschuß auszugleichen, haben Sie unterm 4. April 1892 beschloffen, es sei der Rechnung des Unternehmens ein nachträglicher Staatsbeitrag von Fr. 68,223. 52 zu gut zu schreiben und damit die Summe der Einnahmen auf Fr. 16,953,356. 92, gleich der Summe der Ausgaben, zu bringen. Dieser nachträgliche Beitrag des Kantons im Betrage von Fr. 68,223. 52 hat von der Staatskasse vorgeschossen werden müssen. Dieser Vorschuß war unvermeidlich, wenn das große Unternehmen zu seinem endlichen und bei Berücksichtigung der Umstände glücklichen Abscluß gebracht werden sollte. Es war übrigens bereits bei den Verhandlungen über das Dekret vom 22. Februar 1889 im Großen Rathe die Möglichkeit in's Auge gefaßt worden, daß noch eine letzte, abschließende Subvention des Staates nöthig werden könnte. Betreffend die Tilgung dieses Vorschusses, so wird in den Voranschlägen der nächsten Jahre darauf Bedacht genommen werden müssen.

Der definitive Abscluß der Rechnung der Juragewässerkorrektur zeigt nun folgende Ergebnisse:

Bilanz der Juragewässerkorrektion auf den 31. Dezember 1891.

	Brutto-Summen.				Saldo.			
	Soll.		Haben.		Soll.		Haben.	
I. Juragewässerkorrektion.								
Kosten.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Baufonto	13,030,769.	41	1,036,687.	21	11,994,082.	20	—	—
Zinse und Anleihekosten	2,524,192.	05	1,078,170.	43	1,446,021.	62	—	—
Summa der Kosten	15,554,961.	46	2,114,857.	64	13,440,103.	82	—	—
Beiträge.								
Bund	—	—	4,613,000.	—	—	—	4,613,000.	—
Kanton	—	—	4,328,223.	52	—	—	4,328,223.	52
Grundeigenthümer	1,398,895.	46	5,897,775.	76	—	—	4,498,880.	30
Summa der Beiträge	1,398,895.	46	14,838,999.	28	—	—	13,440,103.	82
Kosten	15,554,961.	46	2,114,857.	64	13,440,103.	82	—	—
Beiträge	1,398,895.	46	14,838,999.	28	—	—	13,440,103.	82
	16,953,856.	92	16,953,856.	92	—	—	—	—
II. Kreditoren und Debitoren.								
Anleihen	4,000,000.	—	4,000,000.	—	—	—	—	—
Verfstätte	1,494,508.	85	1,494,508.	85	—	—	—	—
Baufasse	1,943,500.	60	1,943,500.	60	—	—	—	—
Momentane Vorschüsse	700,000.	—	700,000.	—	—	—	—	—
Seeuerverficherung	145,091.	03	145,091.	03	—	—	—	—
Kautionen	18,488.	68	18,488.	68	—	—	—	—
Schwellenfonds	284,225.	41	1,285,821.	83	—	—	1,001,596.	42
Bundesbeitrag	121,800.	—	—	—	121,800.	—	—	—
Staatsbeitrag	68,223.	52	—	—	68,223.	52	—	—
Staatskasse, Saldo	811,572.	90	—	—	811,572.	90	—	—
	9,587,410.	99	9,587,410.	99	—	—	—	—

Um diese Ergebnisse mit dem Voranschlage vom Jahre 1888 zu vergleichen (Beilagen zum Tagblatte des Großen Rathes vom Jahre 1888, Nr. 35), muß dieser Voranschlag nach den Rubriken der Rechnung zusammengestellt werden, nämlich:

Baufonto.		
1. Baukosten bis Ende 1887, rund	Fr.	11,570,000
2. Vollendungsbauten	"	530,000
3. Unvorhergesehenes (zur Ausgleichung)	"	31,404
	Zusammen	Fr. 12,131,404
4. Erlös aus Inventar und Landabschnitten	"	194,000
	Netto Baukosten	Fr. 11,937,404
Zinse und Anleihekosten.		
1. Kosten bis Ende 1887	Fr.	1,550,000
2. Verzinsungszinse	"	156,660
	Netto Zinse und Anleihekosten	" 1,393,340
	Summa der Kosten	Fr. 13,330,744
Schwellenfonds.		
1. Beiträge der Grundeigenthümer	Fr.	641,200
2. Beiträge des Kantons	"	330,000
	Summa der Beiträge	Fr. 971,200

Vergleichung der Rechnung und des Voranschlags.

I. Juragewässerkorrektion.

Kosten.	Voranschlag.		Rechnung.		Mehr.		Minder.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Baufonto	11,937,404.	—	11,994,082.	20	56,678.	20	—	—
Zinse und Anleihekosten	1,393,340.	—	1,446,021.	62	52,681.	62	—	—
Summa der Kosten	13,330,744.	—	13,440,103.	82	109,359.	82	—	—
Beiträge.								
Bund	4,613,000.	—	4,613,000.	—	—	—	—	—
Kanton	4,200,000.	—	4,328,223.	52	128,223.	52	—	—
Grundeigenthümer	4,517,744.	—	4,498,880.	30	—	—	18,863.	70
Summa der Beiträge	13,330,744.	—	13,440,103.	82	109,359.	82	—	—

II. Schwellenfonds.

Beiträge der Grundeigenthümer	641,200.	—	638,369.	60	—	—	2,830.	40
Beiträge des Staates	330,000.	—	330,000.	—	—	—	—	—
Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	28,800.	—	33,226.	82	4,426.	82	—	—
	1,000,000.	—	1,001,596.	42	1,596.	42	—	—

Das Kapital des Schwellenfonds, Fr. 1,001,596. 42, ist, dem Regulativ über die Spezialfonds vom 3. Dezember 1875 entsprechend, auf 1. Jänner 1892 bei der Hypothekarkasse angelegt worden.

Die Finanzdirektion stellt zum Schluß folgende

Anträge:

1. Der Regierungsrath möchte der Rechnung über die Juragewässerkorrektion die Genehmigung ertheilen und solche dem Großen Rathe zur Kenntniß bringen.
2. Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe beantragen, es sei für das Unternehmen der Juragewässerkorrektion ein nachträglicher Beitrag von Fr. 68,223. 52 zu bewilligen.

Bern, den 22. Juli 1892.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Dem Regierungsrathe genehmigt und zur Kenntniß, sowie mit dem Antrage auf Bewilligung eines nachträglichen Staatsbeitrags von Fr. 68,223. 52 an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 23. Juli 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Vize-Präsident
Marti,
der Staatschreiber
Kistler.

Wird dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 16. September 1892.

Namens der Staatswirthschaftskommission
der Präsident
F. Bühlmann.

Strafnachlaßgesuche.

(September 1892.)

1. Rafzger, Gottlieb, Viehhändler, von und zu Uetendorf, geboren 1863, hat laut Urtheil der Polizeikammer vom 11. Mai 1892 zehn Tage Gefangenschaft auszuhalten wegen Betruges, begangen in einem Tauschhandel um eine Kuh. Er sucht um Erlaß der Strafe nach, mit der Behauptung, daß er bei dem fraglichen Handel keine betrügerische Absicht gehabt. Er bittet um Berücksichtigung seiner bisherigen Straßlosigkeit und guten Leumundes. Das Gesuch ist vom Gemeinderath von Uetendorf und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath beantragt, das Gesuch abzuweisen, da kein Grund zum Nachlaß vorliegt. Die betrügerische Absicht ist durch die Motivirung des Urtheils zweifellos nachgewiesen, und dem straflosen Vorleben und dem guten Leumund des Petenten hat das Gericht, wie aus dem Urtheile ersichtlich ist, schon bei der Zumessung der Strafe Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrathes:
„ der Bittschriftkommission:

Abweisung.
id.

2. Maria Rosa Brechbühl geb. Schüttel, Rudolfs des Schneiders Ehefrau, geboren 1862, wohnhaft in Bern, welche am 8. November 1890 von der Polizeikammer wegen Anstiftung zu Diebstählen und Begünstigung von solchen zu vier Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß, bezw. Umwandlung des Restes ihrer Strafe nach. Sie hat an derselben acht Tage ausgehalten und wurde dann wegen eingetretenen Todes eines ihrer Kinder beurlaubt. Frau Brechbühl bittet zu berücksichtigen, daß sie in ärmlichen Verhältnissen lebe und sechs unerzogene Kinder habe, zu deren Unterhalt und Verpflegung sie ebenfalls mithelfen müsse, weil der eigene Erwerb des

Mannes dazu nicht hinreiche. Die Ortspolizei empfiehlt das Gesuch im Interesse der Kinder, ebenso der Regierungstatthalter. Der Regierungsrath kann sich diesen Empfehlungen nicht anschließen. Frau Brechbühl hat ihre beiden jugendlichen Halbbrüder zu einer Reihe von Diebstählen, die jene hauptsächlich in der Stadt ausführten, verleitet und begünstigt. Sie ist für ihr Vergehen, infolge dessen die beiden Knaben eine zweijährige Enthaltung in einer Besserungsanstalt verbüßen müssen, keineswegs zu streng bestraft worden.

Antrag des Regierungsrathes:
„ der Bittschriftkommission:

Abweisung.
id.

3. Elise Gfeller geb. Arn, Christians Ehefrau, von Bichigen, wohnhaft in Bern, geboren 1867, wurde am 2. September 1891 vom korrekthellen Richter von Bern wegen Ehrverletzung und Skandal zu einer Geldbuße von Fr. 30 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 32. 50 verurtheilt. Letztere sind durch die Bestreitung der Klage und des dadurch nöthig gewordenen Beweisverfahrens erheblich vermehrt worden. Frau Gfeller sucht um Erlaß ihrer Strafe nach, indem es ihr unmöglich sei, die Buße zu bezahlen oder durch Gefangenschaft abzufügen, da sie drei kleine Kinder habe, die ernährt werden müßten, und der Mann als Handlanger nur wenig verdiene. Auch beruft sie sich auf ihre bisherige Straßlosigkeit. Das Gesuch ist von der Ortsbehörde und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath kann sich diesen Empfehlungen der Konsequenzen wegen nicht anschließen, weil er in den Familienverhältnissen der Petentin einen genügenden Grund, um sie von der verdienten Strafe zu befreien, nicht findet. Es wäre an ihr gewesen, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse sich

davor zu hüten, mit dem Strafgesetze in Konflikt zu kommen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. Hans Jakob, von Langnau, Buchhalter, in Biel, geboren 1861, welcher am 8. Juli 1892 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Betrugs zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, sucht um Herabsetzung dieser Strafe auf einen Tag Gefängniß nach, beifügend, daß er sonst keine Anstellung verlieren würde. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch nicht zu empfehlen, da kein Grund zum Nachlaß der ohnehin sehr niedrigen Strafe vorliegt. Jakob konnte die Konsequenzen seiner strafbaren Handlung voraussehen und hätte daher sich vor denselben hüten sollen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Zbinden, Rudolf, von Rüschegg, Pächter in der Gemeinde Sonceboz, 51 Jahre alt, welcher am 21. April 1892 von dem Polizeirichter von Münster der Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien schuldig erklärt und deshalb zu Fr. 30 Buße und Fr. 12. 50 Kosten an den Staat verurtheilt wurde, sucht um Erlass dieser Bestrafung nach, mit der Begründung, die Gesetzesübertretung, wegen welcher jene Strafe ausgesprochen worden, sei nicht von ihm, sondern von seinem Sohne Rudolf begangen worden, welcher den an den Blattern erkrankten, im Absonderungshause zu Münster verpflegten und daselbst verstorbenen jüngern Bruder Fritz, entgegen dem Verbot, heimlich besucht hatte. Die hierauf veranlaßten amtlichen Erhebungen bestätigen die Richtigkeit dieser Anbringen. Der Vater Rudolf Zbinden trägt zwar an der stattgehabten Verwechslung beim Richter die Hauptschuld, weil er bei'r Hauptverhandlung ausblieb, andernfalls würde der als Zeuge erschienene Krankenhüter den Irrthum in der Person des Angeeschuldigten sofort aufgeklärt haben. Der Regierungsrath kann indeß gleichwohl das vorliegende Gesuch empfehlen, soweit es die Buße betrifft.

Antrag des Regierungsrathes: Erlass der Buße.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Elise Weber geb. Schneeberger, Roberts Ehefrau, von Treiten, geboren 1846, und deren Sohn Johann Weber, Bedienter, geboren 1873, beide wohnhaft in Bern, sind am 20. April 1892 von der Polizeikammer wegen Fälschung eines Wechsels, im Betrage von

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Fr. 50, jedes zu 30 Tagen Einzelhaft und einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden. Mutter und Sohn Weber stellen zu Händen des Großen Rathes das Gesuch, es möchte ihnen die verwirkte Strafe erlassen werden. Sie stützen ihr Gesuch im Wesentlichen darauf, daß sie bisher noch nie bestraft worden, daß sie gut beleumdet, und daß weder ein Schaden beabsichtigt gewesen, noch ein solcher entstanden sei, da die Civilpartei bereits vor der Hauptverhandlung befriediget war. Der Sohn Weber beruft sich außerdem auf sein jugendliches Alter, und Frau Weber macht für ihre Person noch geltend, sie sei Mutter von 9 Kindern, wovon 7 noch unerzogen, sie befinde sich in zerrütteten Gesundheitsverhältnissen und noch dazu in vorgerückter Schwangerschaft. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde und vom Regierungstatthalter, soweit es die Mutter Weber betrifft, empfohlen. Aus dem Urtheile geht hervor, daß das Gericht die persönlichen Verhältnisse der Petenten bereits bei der Bestimmung des Strafmaßes als strafmildernd gewürdigt und demgemäß gegen Beide bloß das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe ausgesprochen hat. Der Regierungsrath ist daher der Ansicht, daß eine weitere Herabsetzung der Strafe gegen den Sohn Weber nicht gerechtfertigt sei. Mit Bezug auf die Mutter Weber kann sich dagegen der Regierungsrath den vorliegenden Empfehlungen anschließen und demgemäß auch seinerseits mit Rücksicht auf ihren durch das ärztliche Zeugniß konstatirten Krankheitszustand den Nachlaß ihrer Freiheitsstrafe empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlass der der Frau Weber auferlegten 30tägigen Einzelhaft. Abweisung des Johann Weber.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. Lerch, Rudolf, von Wynigen, Negotiant in Kirchberg, geboren 1850, hat im Jahr 1890 unter zwei Malen von der chemischen Fabrik Schweizerhall in Basel 15,000 Kilos Düngsalz bezogen und zum Theil den Bauern der Gegend weiter verkauft. Er wurde infolge dessen wegen Uebertretung der das Salzmonopol betreffenden kantonalen Gesetzesvorschriften in Strafuntersuchung gezogen, worauf am 7. Oktober 1891 von der Polizeikammer folgendes Urtheil gegen ihn ausgefällt wurde: I. Rudolf Lerch ist schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die Salzmonopol-Vorschriften des Kantons Bern; II. Derselbe ist, in Anwendung des Gesetzes vom 7. Mai 1798, „Ausschließlicher Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates“, des Verbotes des Schleichhandels mit Salz vom 6. Jänner 1804, des Dekretes des Großen Rathes über die Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung vom 2. März 1853, Art. 22 St.-G. 468 und 368 St.-B. verurtheilt: 1) Polizeilich zu einer Geldbuße von Fr. 1. 50 per Pfund des eingeführten Salzes, zusammen also zu einer Geldbuße von Fr. 45,000; 2) zur Konfiskation des eingeführten Düngsalzes, soweit dasselbe noch im Besitze des Lerch vorhanden ist; 3) zu den Kosten des Staates, bestimmt: a. die erstinstanzlichen auf Fr. 223. 60, b. die Rekurskosten des Regierungstatthalteramts Burgdorf auf

Fr. 4, und c. die oberinstanzlichen auf Fr. 28. Lerch hatte zu seiner Vertheidigung die Einwendung erhoben, das Salzmonopol beziehe sich nicht auf das Düngsalz, sondern beschränke sich auf das Kochsalz. Diese Einwendung wurde in beiden Gerichtsstufen als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat die Polizeikammer in der Motivirung des Urtheils sich dahin ausgesprochen, daß sie zur Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Vergehen und Strafe eine theilweise Begnadigung durch den Großen Rath unterstützen werde. Nachdem Lerch mit seiner staatsrechtlichen Beschwerde, durch welche er das Urtheil der Polizeikammer als verfassungswidrig aufheben lassen wollte, durch Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 22. April 1892 abgewiesen worden, hat derselbe nun zu Händen des Großen Rathes das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, dahingehend, es möchte die ihm durch das erwähnte Urtheil auferlegte Buße von Fr. 45,000 ganz oder theilweise erlassen werden. In der ausführlichen Begründung dieses Gesuches sucht Lerch darzuthun, daß die Höhe der Buße mit der Strafwürdigkeit der That und der Schwere der subjektiven Verschuldung nicht im Einklange stehe. Im Uebrigen stützt derselbe sein Gesuch auf die Empfehlung der Polizeikammer, welche gemäß ihrem Beschlusse dieselbe dem Gesuche beigelegt hat. Der Regierungsrath ist ebenfalls der Ansicht, daß die gegen Lerch ausgesprochene Buße bedeutend zu reduzieren sei, und glaubt deshalb, denselben zu einem Nachlaß von Fr. 42,000 empfehlen zu sollen. Der Regierungsrath fügt hier bei, daß er seit dem oben erwähnten Urtheil durch Beschluß vom 12. März abhin den Düngsalzverkauf durch den Staat aufgehoben hat, einerseits mit Rücksicht auf den geringen Werth, den das Düngsalz für die Landwirthschaft besitzt, und andererseits im Hinblick auf den mit diesem Salze getriebenen Mißbrauch, indem kein Zweifel besteht, daß von den 3800 Säcken, die jährlich im Kanton Bern verbraucht werden, der größere Theil, trotz Denaturirung, zu Fütterungszwecken Verwendung findet und dadurch nicht nur der Fiskus geschädigt wird, sondern auch die Milchindustrie bedeutenden Schaden erleidet.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 3000.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. Biedermann, Hans, von Jenz, Negotiant, Thommen, Jakob, von Hölstein, und Jules Moser, von Röttenbach, dessen Angestellte, alle in Biel, wurden am 3. Mai 1890 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Hausirgesetz verurtheilt, und zwar Biedermann zu einer Geldbuße von Fr. 40, Thommen und Moser jeder zu einer Buße von Fr. 20 nebst Kosten. Biedermann hat sich seither einer neuen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz schuldig gemacht und ist infolge dessen am 21. August 1891 vom Polizeirichter von Biel nochmals zu einer Buße von Fr. 40 nebst Kosten verurtheilt worden. In beiden Straffällen hat der Thatbestand darin bestanden, daß Biedermann durch seine Angestellten in den umliegenden Ortschaften Petroleum haufirmäßig verkaufen ließ, obgleich er wußte, daß der haufirmäßige Vertrieb von leicht entzündlichen, explosionsfähigen Stoffen gesetzlich nicht gestattet ist. Biedermann

sucht um Erlaß der gegen ihn und seine beiden Angestellten ausgesprochenen Bußen nach, beifügend, sein Geschäft sei ein Bedürfniß und eine Wohlthat für die dortige Gegend. Der Regierungsrath kann dessenungeachtet das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Aus naheliegenden polizeilichen Gründen ist der Vertrieb von leichtentzündlichen, explosionsfähigen Stoffen, zu denen das Petroleum unzweifelhaft gehört, Beschränkungen unterworfen; es darf mit denselben nicht hausirt werden, und es werden dafür gar keine Patente erteilt. Das Handelsgeschäft Biedermann ist seither in Konkurs gerathen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Madelaine Biétry geb. Perrot, Theophils Wittve, von Bonfol, geboren 1847, welche am 12. Oktober 1891 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen eines zum Nachtheile einer Hausgenossin begangenen Diebstahls an Banknoten, im Werthe von Fr. 400, zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt worden ist, sucht um Erlaß eines Theiles ihrer Strafe nach, damit sie möglichst bald wieder für ihre inzwischen von der Gemeinde verpflegten Kinder sorgen könne. Das Gesuch ist empfohlen von der Verwaltung der Strafanstalt. Der Regierungsrath ist indeß der Ansicht, daß der Nachlaß des Zwölftels genügend sei.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Schürch, Friedrich, Landwirth, von und wohnhaft zu Sumiswald, geboren 1859, welcher am 9. März 1892 vom Amtsgericht Trachselwald wegen unzüchtigen Handlungen mit einem jungen, nach dem Gutachten des Arztes noch unreifen Mädchen zu sechs Monaten Korrekthaus verurtheilt wurde, sucht bei dem Großen Rathe um Erlaß der ganzen Strafe, eventuell eines Theiles derselben nach. Er hatte, wie das Urtheil feststellt, ein bei ihm verkostgeldetes, noch nicht sechszehn Jahre altes Verdingmädchen zu öftern Malen geschlechtlich mißbraucht. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen. Ueberdies fällt in diesem Falle als erschwerend in Betracht, daß Schürch verheirathet ist und in seiner Eigenschaft als Pflégvater des Mädchens die besondere Pflicht hatte, für das sittliche Wohl desselben zu sorgen. Im Hinblick auf diese erschwerenden Umstände, in Verbindung mit Art. 166 des Strafgesetzbuches, welcher für ein Vergehen, wie das vorliegende, im Maximum sechs Jahre Korrekthaus androht, kann der Regierungsrath die ausgesprochene Strafe nicht für zu hoch erachten.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

11. Périat, Charles, von Fahy, geboren 1856, verheirathet und Vater eines Kindes, wurde am 10. Dezember 1889 wegen Todschlages zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Gericht nahm an, Périat sei von seinem Gegner ungerechtfertigter Weise provoziert worden. Auch die Frage nach mildernden Umständen wurde bejaht. Périat sucht mit Empfehlung der Verwaltung der Strafanstalt um Erlass seiner Strafe nach, unter Hinweisung auf seine gute Aufführung, seine Reue und seine guten Vorsätze, sowie mit Rücksicht auf seine Familie, die seine Rückkehr mit Sehnsucht erwarte. Nach dem Berichte des Gemeinderaths von Fahy genoss Périat bisher in seiner Heimatgemeinde keinen guten Leumund. Der Regierungsrath findet, nach Prüfung der Verhältnisse des Petenten, daß keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, um einen über den Zwölftel hinausgehenden Nachlaß zu befürworten.

Antrag des Regierungsrathes:	Abweisung.
" der Bittschriftenkommission:	id.

12. Bailly, Victor, von Courtedoux, 27 Jahre alt, welcher am 28. Oktober 1891 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Todschlagsversuch zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht wegen seinen Familienverhältnissen um Erlass eines Theiles der Strafe nach. Bailly hat den Todschlagsversuch an seinem Bruder und dessen Ehefrau, mit denen er im gleichen Hause wohnte, aber im Unfrieden lebte, begangen, indem er in der Nacht vom 27./28. Mai 1891 in trunkenem Zustande absichtlich mehrere scharfe Schüsse aus seinem Ordonnanzgewehre nach der Räumlichkeit hin abgab, in der sie vor seinen lebensgefährlichen Drohungen und Thätlichkeiten Schutz gesucht hatten. Bailly ist von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, sich dieser Empfehlung anzuschließen. Bailly ist laut Bericht des Gemeinderathes von Courtedoux nicht gut beleumdet. Wenn er aber sich fortgesetzt gut aufführt, so wird ihm der Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsrathes:	Abweisung.
" der Bittschriftenkommission:	id.

13. Gloor, Diethelm, von Dürrenäsch, Kt. Aargau, geboren 1852, Mahlknecht, seit 1874 verheirathet, wurde am 28. April 1875 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirkes wegen Mordes, unter Annahme mildernder Umstände, zu 22 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er hatte diese schenßliche That, der er überwiesen und geständig war, an seinem zweitgeborenen, elf Wochen alten Kinde, männlichen Geschlechtes, verübt, indem er dasselbe, um der Sorge für dessen Unterhalt enthoben zu sein, durch Erwürgen umbrachte. Gloor, der bald 17½ Jahre in der hiesigen Strafanstalt sitzt, stellt nun in der vorliegenden Bittschrift das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf die bisher verbüßte lange Strafzeit der

Rest derselben erlassen werden. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch. Sie gibt dem Gloor das Zeugniß, daß er sich recht gut betragen und ihre Zufriedenheit erworben habe. Der Regierungsrath hält Angesichts des schweren Verbrechens dafür, daß Gloor für sein Wohlverhalten hinlänglich belohnt erscheine, wenn ihm seiner Zeit der letzte Zwölftel erlassen werden wird.

Antrag des Regierungsrathes:	Abweisung.
" der Bittschriftenkommission:	id.

14. Fuhrer, Christian, von Trubschachen, Landarbeiter, geboren 1845, wurde am 12. September 1891 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes wegen unzüchtigen Handlungen, welche derselbe unter wiederholten Malen an mehreren jungen Mädchen unter sechszehn Jahren, die er unter allerlei Vorwänden zu sich gelockt hatte, zu zwanzig Monaten Zuchthaus verurtheilt. Dessen Ehefrau sucht um Erlass des Restes, eventuell eines Theiles seiner Strafzeit, mit der Begründung nach, daß sie der Unterstützung ihres Mannes bedürfe, weil sie stets kränklich sei. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen. Auch ist Fuhrer laut Bericht des Anstaltsarztes von einer Brustfellentzündung mit Erguß noch nicht ganz hergestellt, allein sein Zustand ist deswegen gleichwohl nicht besorgnißerregend. In Festhaltung an seinem Entschlusse in Fällen, wo es sich um Sittlichkeitsverbrechen an Kindern handelt, keine Begnadigung zu gewähren, hat der Regierungsrath beschlossen, auch das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes:	Abweisung.
" der Bittschriftenkommission:	id.

15. Am 21. Mai 1892 wurden von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes nach dreitägigen Verhandlungen Schmid, Niklaus, geboren 1867, und Schmid, Johannes, geboren 1859, Beide Landwirthe, von und zu Niederwichtlach, der Mißhandlung des Johannes Baumann, Landwirth, auf der Hauben zu Oberdießbach, begangen in der Nacht vom 28./29. April 1889 vor der Wirthschaft Blafer zu Niederwichtlach, welche Mißhandlung für Baumann zwar keinen bleibenden Nachtheil, wohl aber eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte, und Maurer, Karl, von Oberwichtlach, zu Niederwichtlach, geboren 1866, der Anstiftung zu dieser strafbaren Handlung schuldig erklärt und demgemäß verurtheilt: Schmid, Niklaus, zu drei Monaten Korrektionshaus und Fr. 10 Buße, Schmid, Johann, und Maurer, Karl, zu zwei Monaten Korrektionshaus und Fr. 10 Buße, Alle solidarisck zu Bezahlung von Fr. 1270. 50 Kosten, und zu einer Entschädigung von Fr. 2500 an Johann Baumann und Fr. 100 an Johann Gerber. Die Verurtheilten, welche seither Buße, Entschädigung und Kosten im Gesamtbetrage von circa Fr. 4000 bezahlt haben, stellen nun zu Händen des

Großen Rathes das Gesuch, es möchte die ihnen auferlegte Korrektionshausstrafe in einfache Enthaltung von entsprechender Dauer umgewandelt werden. Sie finden, daß sie für einen ganz gewöhnlichen Kaufhandel, der vom korrekzionellen Gerichte, wohin er nach der Sachlage gehört hätte, mit einigen Tagen Freiheitsstrafe geahndet worden wären, ausnahmsweise strenge bestraft worden sind. Sie machen geltend, daß die Geschwornen mildernde Umstände angenommen und daß selbst die Staatsanwaltschaft Umwandlung der Korrektionshausstrafe beantragt habe. Im Weiteren berufen dieselben sich auf ihren guten Leumund und ihre bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch ist von den Gemeindebehörden von Ober- und Niederwichtach, sowie von den Mitgliedern des korrekzionellen Gerichtes und von einer großen Zahl angesehenen Personen der dortigen Ortschaften und Umgebung empfohlen. Der Regierungsrath hat unter den obwaltenden Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf die vielseitigen Empfehlungen und nachdem die Verurtheilten dem Urtheile, soweit es die bedeutenden finanziellen Folgen betrifft, nachgegeben sind, beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Umwandlung der gegen Niklaus und Johannes Schmid und Karl Maurer ausgesprochenen Korrekzionhausstrafe in einfache Enthaltung von der Hälfte der ausgesprochenen Strafdauer.

„ der Bittschriftenkommission: id.

16. Wirth, Victor, von Froide-fontaine, Frankreich, Landwirth, zu Bruntrut, geboren 1851, wurde am 23. März 1892 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit bleibendem Nachtheil, unter Annahme von Provokation und mildernden Umständen, zu 60 Tagen Gefängniß und Fr. 700 Entschädigung an die Civilpartei verurtheilt. Wirth, welcher seine Strafe noch nicht angetreten hat, sucht nun um Erlaß derselben nach, unter Hinweisung auf den Thatbestand und die großen ökonomischen Nachtheile, die er durch die Bezahlung der Entschädigung, die seine jahrelangen Ersparnisse aufbraucht, erleidet. Er hat dem Gesuche eine Anzahl Leumundszeugnisse beigelegt. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, da aus den Akten hervorgeht, daß Wirth sich bei der fraglichen Mißhandlung in einer der Nothwehr nahen Lage befunden hat.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

17. Goffin, Arthur Alphons, Uhrmacher, von Crémine, geboren 1870, welcher am 24. März 1892 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Beihilfe bei Nothzucht, begangen am Abend des 20. September 1891 zwischen Corcelles und Crémine an einem auf dem Heimwege begriffenen siebenzehnjährigen Mädchen, zu 14 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, und der Rest von 10 Monaten umgewandelt in Korrekzionshaus, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes oder eines Theiles seiner Strafzeit nach. Er verspricht, seinen Fehltritt durch künftiges klagloses Verhalten wieder gut zu machen. Er ist die Stütze seiner verwittweten Mutter. Das Gesuch ist vom Gemeinderath von Crémine empfohlen; ebenso vom Regierungsraththalter, sowie vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg, welcher dem Goffin ein gutes Zeugniß gibt und ihn für gebessert hält. Der Regierungsrath hat jedoch mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens beschlossen, diesen Empfehlungen nicht beizutreten.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

18. Lièche, Paul, Negotiant, von und zu Tabannes, welcher am 6. August abhin von der Polizeikammer wegen Unterschlagung eines Geldbetrages von Fr. 217. 10, den er nicht abgeliefert hatte, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils des Amtsgerichts Münster, zu dreißig Tagen Einzelhaft verurtheilt worden ist, sucht um Begnadigung nach, indem er darzuthun sucht, daß es sich zwischen ihm und der Civilpartei um eine bloße Rechnungstreitigkeit gehandelt, die durch den Civilrichter hätte abgewandelt werden sollen. Der Regierungsrath hat nach Kenntnissnahme der Akten beschlossen, eine theilweise Herabsetzung der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefängniß.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Entwurf.

Anträge der Kommission
des Großen Rathes.

Dekret

betreffend

die Abtheilung von Kirchgemeinden in
mehrere politische Versammlungen.

(März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 5 Absatz 2 der Staatsver-
fassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

In den nachbenannten Kirchgemeinden, welche nach
der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888
mehr als zweitausend Seelen Wohnbevölkerung haben,
werden die Einwohnergemeinden zu politischen Versamm-
lungen erklärt:

Kirchgemeinden.
Paroisses.

Einwohnergemeinden.
Communes municipales.

Amtsbezirk Aarwangen. — District d'Aarwangen.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Aarwangen: | Aarwangen.
Bannwyl.
Schwarzhäusern. |
| 2. Langenthal: | Langenthal.
Schoren.
Untersteckholz. |
| 3. Lohrwyl: | Lohrwyl.
Gutenberg.
Obersteckholz.
Rüschelen. |
| 4. Melchnau: | Melchnau.
Bühwyl.
Gondiswyl.
Reiswyl. |

Kirchgemeinden.
Paroisses.Einwohnergemeinden.
Communes municipales.

5. Rohrbach:

Rohrbach.
Auszyl.
Kleindietwyl.
Leimiszyl.
Rohrbachgraben.**Amtsbezirk Bern. — District de Berne.**

6. Bremgarten:

Bremgarten.
Zollikofen.**Amtsbezirk Biel. — District de Blenne.**

7. Biel:

Biel.
Bözingen.
Leubringen.
Bingelz.**Amtsbezirk Burgdorf. — District de Berthoud.**

8. Kirchberg:

Kirchberg.
Aeffligen.
Bickigen und Schwanden.
Erfigen.
Kernenried.
Lyßbach.
Niederösch.
Oberösch.
Rüdtligen.
Rumendingen.
Rütti bei Kirchberg.

9. Koppigen:

Koppigen.
Machenstorf.
Hellsau.
Höchstetten.
Willadingen.**Amtsbezirk Courtelary. — District de Courtelary.**

10. Corgémont:

Corgémont.
Cortébert.

11. St-Imier:

St-Imier.
Villeret.

12. Tramelan:

Tramelan-dessous.
Tramelan-dessus.
Mont-Tramelan.**Amtsbezirk Erlach. — District de Cerlier.**

13. Jns:

Jns.
Brüttelen.
Gäferz.
Müntschemier.
Treiten.Kirchgemeinden.
Paroisses.Einwohnergemeinden.
Communes municipales.**Amtsbezirk Fraubrunnen. — District de Fraubrunnen.**

14. Jegenstorf:

Jegenstorf.
Ballmoos.
Zffwyl.
Oberscheunen.
Mattstetten.
Münchringen.
Artenen.
Zauggenried.
Zuzwyl.

15. Münchenbuchsee:

Münchenbuchsee.
Deißwyl.
Diemerzwyl.
Moosseedorf.
Wiggiswyl.

16. Uzenstorf:

Uzenstorf.
Wyler.
Zielebach.**Amtsbezirk Freibergen. — District des Franches-Montagnes.**

17. Saignelégier:

Saignelégier.
Bémont.
Muriaux.**Amtsbezirk Interlaken. — District d'Interlaken.**

18. Brienz:

Brienz.
Brienzwyl.
Ebligen.
Hoffstetten.
Oberried.
Schwanden.

19. Gsteig:

Gsteigwyl.
Interlaken.
Bönigen.
Gündlischwand.
Jelktwald.
Jenfluh.
Lütjenthäl.
Matten.
Saxeten.
Wilberzwyl.**Amtsbezirk Konolfingen. — District de Konolfingen.**

20. Biglen:

Biglen.
Arni.
Landiswyl.

21. Dießbach:

Oberdießbach.
Aeschlen.
Bleiken.
Brenzifofen.
Freimettigen.
Herbligen.

Kirchgemeinden. Paroisses.	Einwohnergemeinden. Communes municipales.
22. Höchstetten:	Höchstetten. Bomyl. Mirschel. Oberthal. Zäziwyl.
23. Münfingen:	Münfingen. Gysenstein. Häutligen. Niederhünigen. Rübigen. Stalden. Tägertschi.
24. Wichtlach.	Riesen. Niederwichtlach. Oberwichtlach. Oppligen.

Amtsbezirk Münster. — District de Moutier.

25. Moutier:	Moutier (Münster). Béprahon. Perrefitte. Roches.
26. Tavannes:	Tavannes. Loveresse. Reconvilier. Saicourt. Saules.

Amtsbezirk Nidau. — District de Nidau.

27. Bürglen:	Negerten. Brügg. Jens. Merzligen. Schwadernau. Studen. Worben.
28. Mett:	Mett. Madretsch.
29. Nidau:	Nidau. Bellmund. Tpfach. Port.

Amtsbezirk Oberhasle. — District d'Oberhasle.

30. Meiringen:	Meiringen. Hasleberg. Schattenhalb.
----------------	---

Kirchgemeinden. Paroisses.	Einwohnergemeinden. Communes municipales.
-------------------------------	--

Amtsbezirk Seftigen. — District de Seftigen.

31. Belp:	Belp. Belpberg. Rehrsch. Toffen.
32. Thurnen:	Kirchenturnen. Mühletturnen. Burgistein. Kaufdorf. Lohnstorf. Riggisberg. Rümligen. Rüthi.

Amtsbezirk Thun. — District de Thoune.

33. Gilterfingen:	Gilterfingen. Heiligenchwendi. Oberhofen. Teuffenthal.
34. Schwarzenegg:	Unterlangenegg. Oberlangenegg. Griß. Horrenbach-Buchen.
35. Steffisburg:	Steffisburg. Fahrni. Heimberg. Homberg.
36. Thierachern:	Thierachern. Bohlern. Nebeßchi. Netendorf.
37. Thun:	Thun. Goldiwyl. Schwendibach. Strättligen.
38. Grismyl:	Grismyl. Wyßbachengraben.

Amtsbezirk Wangen. — District de Wangen.

39. Herzogenbuchsee:	Herzogenbuchsee. Berken. Bettenhausen. Bolloddingen. Graben. Heimenhausen. Hermiswyl. Jnfwyl. Niederönz. Oberönz. Ochlenberg. Röthenbach. Thürigen. Wanzwyl.
----------------------	---

Kirchgemeinden. Paroisses.	Einwohnergemeinden. Communes municipales.
40. Niederbipp:	Niederbipp. Walliswyl-Bipp.
41. Oberbipp:	Oberbipp. Altiswyl. Farnern. Kumisberg. Wiedlisbach. Wolfsberg.
42. Wangen:	Wangen. Walliswyl-Wangen. Wangenried.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1892 in Kraft.
Auf den nämlichen Zeitpunkt werden aufgehoben:
Gesetz betreffend die Abtheilung des Kirchgemeindebezirks Griswyl in zwei politische Versammlungen, vom 19. Januar 1847; Dekret über die Trennung der politischen Versammlung von Gsteig, vom 21. November 1850; Beschluß betreffend die Erhebung der Einwohnergemeinde Ochlenberg zu einer eigenen politischen Versammlung, vom 2. Dezember 1852; Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde Brienzi in mehrere politische Versammlungen, vom 27. Februar 1858; Dekret betreffend die Erhebung der Einwohnergemeinde Bomwil zu einer eigenen politischen Versammlung, vom 3. September 1868; Dekret betreffend Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen, vom 16. September 1875; Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Narwangen und Twann in mehrere politische Versammlungen, vom 14. April 1877, soweit es die erstgenannten drei Kirchgemeinden anbetrifft; Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde Bremgarten in zwei politische Versammlungen, vom 4. März 1885; Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde Thierachern in zwei politische Versammlungen, vom 5. April 1886; Dekret betreffend Trennung einiger politischer Versammlungen, vom 16. April 1890; Dekret betreffend Eintheilung von Kirchgemeinden in politische Versammlungen, vom 3. Juni 1891.

Art. 2 (neu).

- Einem Dekret des Großen Rathes wird vorbehalten:
- 1) Einwohnergemeinden mit weniger als 200 Seelen Wohnbevölkerung mit benachbarten Einwohnergemeinden, welche zu dem nämlichen Großrathswahlkreis gehören, zu politischen Versammlungen zu vereinigen.
 - 2) Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirchgemeinde bilden, in mehrere politische Versammlungen abzutheilen.

Art. 3 (neu).

Der untere Wahlkreis der Stadt Bern wird abgetheilt in

- 1) die politische Versammlung des Bezirks Nydegg-Schöfhalde und
- 2) die politische Versammlung des Bezirks Corrain-Breitenrain.

Die Grenzlinie zwischen diesen 2 Bezirken ist bestimmt durch die Papiermühlstraße, Schänzlistraße, Sonnenbergstraße, Rabbenthalstraße bis zur Querststraße, die vom Oberweg über die Rabbenthalstreppe hinunter zur Altenbergbrücke führt, und dieser Straße entlang bis zu dieser Brücke.



Entwurf.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.

(März 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der § 4 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 erhält folgende Fassung:

In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderath dafür zu sorgen:

1. daß die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag statfinde;
2. daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht wird; werden mehrere Abstimmungslokale eingerichtet, so ist anzugeben, in welchem derselben die Prüfung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattzufinden hat (Hauptlokal, Art. 10 Absatz 2);
3. daß am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung, sowie für jeden Verhandlungsgegenstand je ein Stimm- oder Wahlzettel zugestellt wird.

Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen, die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel noch am nämlichen Tage zuzustellen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Ziff. 3 ist zu ersetzen, wie folgt:

daß spätestens am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird. Für jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen. Die erforderlichen Formulare hiefür werden vom Staate den Gemeindebehörden unentgeltlich verabfolgt.

Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.

Stimmberechtigte, welche an der Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen, von dem Abstimmungstage an gerechnet, so ist der Gemeinderath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu lassen.

Art. 2.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen. Größere Gemeinden sind berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Für die Gemeinde Bern gilt diese Verpflichtung und Berechtigung für jeden Wahlkreis besonders.

Die Wirthshäuser sind als Abstimmungslokale ausgeschlossen.

Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzettel schreiben und einlegen kann.

Art. 3.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Im Abstimmungslokal sind verschlossene Urnen aufzustellen:

eine Stimmurne von rother Farbe zur Einlage der Stimmzettel;

eine Wahlurne von weißer Farbe zur Einlage der Wahlzettel.

Es kann für jede einzelne Wahlverhandlung (Nationalrath, Großrath, Bezirksbeamte) eine besondere Wahlurne, welche mit deutlicher Aufschrift zu versehen ist, aufgestellt werden.

Ebenso sind daselbst amtliche Stimm- und Wahlzettelformulare in genügender Anzahl zu Handen der Stimmberechtigten zur Verfügung zu halten.

Im Abstimmungslokal und, wenn in der gleichen Gemeinde mehrere solche bestehen, im Hauptlokal (Art. 10 Absatz 2), ist das Stimmregister aufzulegen.

Art. 4.

Der § 7, Absatz 3 lautet wie folgt:

Die Wahlzettel sind von weißer Farbe und es wird für jede Wahlverhandlung ein besonderer Wahlzettel hergestellt.

Art. 5.

Der § 8 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 5 und 6) ersetzt:

Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich.

Während der Stimmgebung, der Oeffnung der Urnen, sowie der Ermittlung, Protokollierung und Eröffnung des Ergebnisses hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Abstimmungslokal.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Streichung dieses Alinea.

Dem zweiten Satz ist beizufügen:

... nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden.

Der Anfang des dritten Satzes ist abzuändern, wie folgt: Für Gemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen zerfallen, gilt diese

Es ist beizufügen:

eine Kontrolurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweiskarten;

Art. 6.

Die Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen liegt dem Wahlausschusse ob, welcher aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Sind in einer Gemeinde mehrere Abstimmungslokale vorhanden, so werden jedem derselben 5 Mitglieder des Wahlausschusses zugetheilt.

Art. 7.

Der § 9 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 7 und 8) ersetzt:

Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen von Morgens 10 bis Nachmittags 2 Uhr statt und soll ohne Unterbrechung vor sich gehen. Wenn alle auf dem Stimmregister eingetragenen Bürger ihre Ausweiskarten abgegeben haben, kann die Stimmgebung schon vor der festgesetzten Stunde geschlossen werden.

Um Stimmberechtigten, welche verhindert sind ihr Stimmrecht am Abstimmungstage auszuüben, die Theilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen, kann der Gemeinderath, mit Bewilligung des Regierungsraths, die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. Die Oeffnung der Urnen sowie die Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung wird in diesem Falle sofort nach Schluß der Lectionen vorgenommen und selbständig protokolliert.

Art. 8.

Die Stimmabgabe geschieht in folgender Weise:

Bei Abstimmungen ist der amtliche Stimmzettel an der hiefür bezeichneten Stelle mit „Ja“ oder „Nein“ zu überschreiben.

Bei Wahlen steht es dem Bürger frei, das amtliche Formular auszufüllen oder sich außeramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzettel zu bedienen. Die außeramtlichen Wahlzettel müssen, bei Folge der Ungültigkeit, an Größe, Form und Papier dem amtlichen Formular genau entsprechen und dürfen keine äußerlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen; sie sollen so eingerichtet sein, daß der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.

Gegen Abgabe der Ausweiskarte durch den Stimmberechtigten werden die von ihm vorgelegten Stimm- und Wahlzettel von einem Mitgliede des Ausschusses auf der Rückseite abgestempelt, worauf der Stimmberechtigte die Zettel in die dazu bestimmten Urnen legt.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zettel ausfüllen.

Schreibbüroaus der Parteien sind nicht gestattet.

Art. 9.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Die Stimmabgabe hat in der Regel durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Der Ausschuss soll ganz besonders darüber wachen, daß der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei, daß er für jeden Abstimmungsgegenstand nur einen Stimmzettel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzettel zur Abstempelung vorlege.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

„Ausschüsse“ statt „Wahlausschüsse“.

nach „derselben“ einzufügen „wenigstens“.
„Ausschusses“ statt „Wahlausschusses“.

Streichung des Satzes: „Wenn alle auf dem Stimmregister...“

Der letzte Absatz soll lauten:

Der Gemeinderath kann mit Genehmigung des Regierungsraths die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. In diesem Falle bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses (Art. 10) geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

„bei Folge der Ungültigkeit“ zu streichen.
„Farbe“ statt „Papier“.
„genau“ zu streichen.

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten gestattet, insofern der Vertretene und der Vertreter Hausgenossen oder Glieder der nämlichen Familie sind; jedoch darf Niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Art. 10.

Der § 12 wird durch folgende Bestimmungen (Art. 10 und 11) ersetzt:

Nach Schluß der Stimmgebung schreitet der Ausschuß zur Oeffnung der Urnen, sowie zur Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung.

Bestehen für die gleiche politische Versammlung mehrere Abstimmungslokale, so werden die Ausweiskarten, die unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel, sowie die eingelegten Stimm- oder Wahlzettel an den Nebenstellen, in gesonderten Paketen, ungezählt versiegelt und in das Hauptlokal gebracht. Dasselbst treten sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses der politischen Versammlung zusammen; die von den Nebenstellen hergebrachten Pakete werden wieder geöffnet und die eingelegten Stimm- oder Wahlzettel mit denjenigen des Hauptbüreau's vermischt.

Art. 11.

Zunächst werden die eingegangenen Ausweiskarten und unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel gezählt, protokolliert und versiegelt.

Dann folgt die Abzählung der in die Urnen eingelegten Stimm- oder Wahlzettel, wobei die leeren Zettel und diejenigen, welche nicht mit dem Stempel des Wahlausschusses versehen sind, außer Betracht fallen. Uebersteigt die Zahl der in Betracht fallenden Zettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung nichtig.

Ist die Verhandlung gültig, so folgt weiter die Prüfung der Stimmzettel und die Ermittlung und Protokollierung der Stimmgebung über die Vorlagen, sowie die Versiegelung der Stimmzettel.

Endlich folgt die Prüfung der Wahlzettel und die Ermittlung der Wahlergebnisse. Werden gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen, so ist über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen und es sind die betreffenden Wahlzettel ebenfalls getrennt zu versiegeln.

Art. 12.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gelten folgende Regeln:

1. Leere Stimm- oder Wahlzettel, sowie solche, welche nicht mit dem Stempel des Wahlausschusses versehen sind, sind ungültig.

2. Stimmzettel, welche anders als mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.

3. Wahlzettel auf außeramtlichen Formularen, welche der Vorschrift in Art. 8, dritten Absatz, nicht entsprechen, sind ungültig.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Der zweite Absatz soll lauten:

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen; jedoch darf...

Linie zwei „und“ bis „Wahlzettel“ ist zu streichen

Ziff. 2 soll lauten:

Stimmzettel, welche nicht mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

4. Wahlzettel, welche ehrverletzende oder unanständige Bemerkungen oder Zulagen enthalten, sind ungültig.

Ungültige Stimm- oder Wahlzettel, im Sinne der Ziffern 1—4, werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt.

5. Wahlzettel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt.

6. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „die Alten“, „die Bisherigen“ und dergleichen, sind, wenn keine begründete Zweifel im Sinne der Ziffer 5 obwalten, gültig.

7. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Namen nicht gezählt.

8. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

9. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

„ausgefüllt“ statt „bezeichnet“.

Art. 13.

Der erste Absatz des § 14 erhält folgende Fassung:
Die Protokolle sollen enthalten:

1. den Tag und Zweck der Verhandlung;
2. die Zahl der eingelangten Ausweisarten;
A. Die Abstimmungsprotokolle insbesondere:
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel, gemäß § 13, Ziffern 1 und 2;
4. die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzettel und das Ergebnis der Stimmgebung;
- B. Die Wahlprotokolle insbesondere:
3. die Zahl der ungültigen Wahlzettel, gemäß § 13, Ziffern 1, 3 und 4;
4. die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel und das Ergebnis der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Ausschusses über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzettel.

Für jede Wahlverhandlung sind die Angaben getrennt einzutragen;

5. die Ernennung der Abgeordneten an die Kreis- und Bezirksausschüsse.

Art. 14.

Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler Anstalten und Polizeikorps, welche dienstlich verhindert sind, ihr Stimmrecht am Abstimmungsorte persönlich auszuüben, ist es gestattet, die Stimm- und Wahlzettel, unter Beifügung der Ausweisarte, per Post an den Wahlausschuß gelangen zu lassen. Die Stimmabgabe wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die Sendung vor Schluß der Stimmgebung franco in die Hände des Ausschusses gelangt. Kollektivsendungen sind unstatthaft.

Solchermaßen eingesandte Stimm- und Wahlzettel werden nach der Abstempelung durch ein Mitglied des Wahlausschusses in die Urne gelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es jedoch untersagt, Einsicht von dem Inhalt der Zettel zu nehmen.

nach „kantonalen“ einzufügen „und Gemeinde“.

„unter Couvert“ statt „per Post“.

Art. 15.

§ 20, Ziffer 2, soll lauten:

Die Gesamtzahl der nach § 13, Ziffern 1, 3 und 4 ungültigen Wahlzettel.

Art. 16.

Die Absätze 2 und 3 des § 32 erhalten folgende Fassung:

Bei Wahlen in den Großen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Bezirks- und Betreibungsbeamten hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Großen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.

Art. 17.

Dieses Dekret tritt am _____ in Kraft.

Durch dasselbe werden die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 aufgehoben.

Bis zu der Abänderung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 können für keine politische Versammlung, auch wenn dieselbe aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengekehrt ist, mehr als drei Abstimmungslokale eingerichtet werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Besonderer Antrag.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die zur Publikation dieses Dekrets erforderliche Drucklegung in der Weise zu besorgen, daß dasselbe mit den in Kraft verbleibenden Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1870 zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen wird. Von diesem Zeitpunkte hinweg wird das bisherige Dekret in seiner Gesamtheit als aufgehoben erklärt.

Bern, den 24. September 1892.

Namens der Kommission
der Präsident
M. Brunner.

Gesetz

über die

Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(April 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 72, 73, 74, 89, 120, 121 und 123 der Bundesverfassung, der §§ 1—9, 47, 58 und 59 der Staatsverfassung, Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, § 12 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und Wahlen zu betheiligen. Bei Wahlen werden die betreffenden Stimmen zu denjenigen der politischen Versammlung ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einer politischen Versammlung sein Stimmrecht ausüben.

Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, an den im Gesetze vorgesehenen Volksabstimmungen und Wahlen theilzunehmen. Diese Pflicht hört mit dem Antritte des sechzigsten Altersjahres auf.

Wer ohne genügende Entschuldigung an einer Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilnimmt, verfällt in eine Geldbuße von 1 Franken.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit;
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Abwesenheit;
4. dringliche Dienstverrichtung;
5. Entfernung von mehr als 5 Kilometer von dem Abstimmungsorte.

§ 3.

Entschuldigungsbegehren sind innerhalb der auf den Abstimmungs- oder Wahltag folgenden Woche, mit den erforderlichen Belegen versehen, dem Gemeinderathspräsidenten schriftlich einzureichen. Diese Schriften sind stempelfrei.

Ueber die Hingänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderath endgültig.

§ 4.

Nach Verfluß der für die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen angesetzten Frist, beziehungsweise nach Erledigung der rechtzeitig eingelangten Entschuldigungsbegehren, hat der Gemeinderath das Bußenverzeichnis anzufertigen und den zuständigen Organen zum Bezuge der Bußen zuzustellen.

Die Geldbußen fallen in die Ortsarmenkasse. Eine Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber das Nähere bestimmen.

Gegen Bußenpflichtige, von welchen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehles keine Zahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirthshausverbot auf so lange zu verhängen, bis sie Buße und Kosten bezahlt haben.

§ 5.

In jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister, das heißt ein Verzeichnis der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Die Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderathe ob.

§ 6.

Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den politischen Versammlungen durch Stimmurnen vorgenommen:

Die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Bundesverfassung und der Staatsverfassung, über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, über die außer-

ordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden.

In kantonalen Angelegenheiten entscheidet bei diesen Abstimmungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den politischen Versammlungen durch Wahlurnen vorgenommen:

1. Selbständig die Wahlen der kantonalen und eidgenössischen Geschwornen;
2. gemeinsam mit denjenigen des nämlichen kantonalen Wahlkreises die Wahlen in den Großen Rath;
3. gemeinsam mit denjenigen des nämlichen Kreises die Wahl des Betreibungsbeamten;
4. gemeinsam mit denjenigen des nämlichen Amtsbezirks die Vorschläge und Wahlen der in der Verfassung vorgesehenen Bezirksbeamten;
5. gemeinsam mit denjenigen des nämlichen eidgenössischen Wahlkreises die Wahlen in den Nationalrath.

§ 7.

Die Verhandlungen der politischen Versammlungen sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von wenigstens 5 Mitgliedern geleitet und überwacht.

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderath ernannt und sind wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Bei jeder Einberufung der politischen Versammlung wird der Ausschuß neu bestellt, sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen ist.

§ 8.

Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

1. Die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2. die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen;
3. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung;
4. das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung von Beschwerden;
5. das Verfahren für die Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksbegehren.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1893 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgehoben, mit Ausnahme des § 5, welcher von den Wahlkreisen für die Großrathswahlen handelt, theilweise abgeändert durch Dekret vom 6. April 1886 betreffend die Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee.

Die auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 erlassenen Ausführungsdekrete bleiben in Kraft, vorbehaltlich deren Abänderung gemäß der dem Großen Rathe durch § 8 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugniß.

Gesetz

über die

Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

21. Mai 1892.

Eventueller Antrag

des Herrn Regierungspräsidenten Eggli an Platz der §§ 2—4.

Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, an den im Gesetze vorgesehenen Volksabstimmungen und Wahlen theilzunehmen.

Der Gemeinderath läßt die Ausweiskarten, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltag von den Stimmberechtigten dem Ausschusse abgegeben, oder während der folgenden zwei Tage dem Führer des Stimmregisters wieder zugestellt worden sind, bei den Säumigen einfordern und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis 1 Franken. Die Festsetzung der Bezugsgebühr innerhalb dieser Grenze ist Sache des Gemeinderaths.

Für die zweite Berathung.

Antrag der Kommission zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

(Ergebniß der ersten Berathung, vom 13. Jänner 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungs-
anstalt vom 30. Weinmonat 1881 erhält folgenden Zusatz:

§ 26 bis.

Erzeigt es sich beim Jahresabschluß, daß das Defizit
einer Gemeinde-, Bezirks- oder Vereinigten Brandkasse
zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals über-
steigt, so wird der Mehrbetrag durch die Centralbrand-
kasse übernommen.

Weist neben einer Gemeindebrandkasse auch die Be-
zirksbrandkasse desselben Amtsbezirks ein Defizit auf,
und übersteigt der Antheil an demselben, den es den Ge-
bäudeeigenthümern bezieht, nebst dem eigenen Defizit der
Gemeindebrandkasse, den Betrag von 12 vom Tausend
ihres Versicherungskapitals, so wird der daherige Ueber-
schuß ebenfalls von der Centralbrandkasse übernommen.

Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand
auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend.

Bei der Feststellung des Defizits werden freiwillig
angesammelte Reserverfonds nicht in Abrechnung gebracht.

Art. 2.

Die Bestimmungen des § 26^{bis} sind auf den 1. Januar
1883 rückwirkend, immerhin mit der Einschränkung, daß
der entsprechende Theil des Defizits nur soweit dermalen
noch vorhanden von der Zentralkasse übernommen wird.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das
Volk in Kraft.

Bern, den 13. Jänner 1892.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Carl Schmid,

der Staatschreiber

Kistler.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

(September 1892.)

Art. 1.

Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungs-
anstalt vom 31. Weinmonat 1881 wird in folgender
Weise abgeändert und ergänzt:

Art. 2.

Der zweite Absatz des § 9 ist aufgehoben und wird
ersetzt durch folgende Bestimmung:

§ 9, zweiter Absatz: Ferner leistet die Brandversiche-
rungsanstalt allgemeine Beiträge:

an örtliche Feuerficherheits- und Löscheinrichtungen;
an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen;
an die Kosten der Umwandlung von Weichdachungen
in Harddachungen.

Die Gesamtsumme dieser Beiträge soll jedoch 10
Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals
in einem Jahr nicht übersteigen.

Die Ausführung dieser Bestimmung geschieht durch
ein Dekret des Großen Rathes.

Art. 3.

Der erste Absatz des § 10 ist aufgehoben und wird
durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 10, erster Absatz: Die Brandversicherungsanstalt
kann für sich und ihre Abtheilungen (§ 22) einen Theil
ihrer Versicherung rückversichern. Wenn die Centralbrand-
kasse für einzelne Gebäude oder Ortschaften eine Rück-
versicherung vornimmt, so ist der Regierungsrath befugt,
die ganze oder theilweise Rückversicherung derselben auch
für die betreffende Gemeinde- und Bezirksbrandkasse obli-
gatorisch zu erklären.

Art. 4.

Der letzte Absatz des § 17 ist aufgehoben und wird
durch folgende Bestimmung ersetzt:

Antrag der Kommission zur zweiten Berathung.

§ 17, letzter Absatz: Bei ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind. Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt noch während zwei Jahren den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, den Pfandgläubigern aus, wogegen ihr ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner erwächst. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Kapital auch vor Eintritt des Verfalltages (Satzg. 493 C.) zu kündigen, wenn die erwähnte Mahnung fruchtlos bleibt.

Art. 5.

Es wird folgende neue Bestimmung aufgestellt:

§ 26^{bis}. Erzeigt es sich beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder vereinigten Brandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

Weist neben einer Gemeindebrandkasse auch die Bezirksbrandkasse desselben Amtsbezirks ein Defizit auf, und übersteigt der Antheil an demselben, den es der Gemeindebrandkasse bezieht, unter Hinzurechnung des eigenen Defizits der Letztern den Betrag von 12 vom Tausend ihres Versicherungskapitals, so wird der daherige Ueberschuß ebenfalls von der Zentralbrandkasse übernommen.

Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend.

Bei der Feststellung des Defizits fallen freiwillig angesammelte Reservefonds nicht in Betracht. Ueber dieselben haben die betreffenden Brandkassen freie Verfügung; jedoch ist eine Vertheilung derselben ausgeschlossen, und es soll ihre Verwendung nur zu Zwecken der Brandversicherung oder des Löschwesens geschehen; die Verwaltung geschieht durch die Brandversicherungsanstalt.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 17. September 1892.

Namens der Kommission
der Präsident
J. Bühlmann.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Betheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen vierter Klasse.

Ergebniß der ersten Berathung, vom 16. November 1891.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung

daß der Unterhalt einer Anzahl von wichtigeren Straßen vierter Klasse die betreffenden Gemeinden unverhältnißmäßig schwer belastet, so daß eine Betheiligung des Staates an den bezüglichlichen Kosten angemessen erscheint, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

In Abänderung von § 18 des Gesetzes über den Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834 theilhaftig sich der Staat an dem Aufwande für den Unterhalt der wichtigeren Straßen vierter Klasse durch Stellung der Wegmeister. Der Große Rath wird außerdem ermächtigt, auch die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat zu beschließen.

§ 2.

Als wichtigere Straßen vierter Klasse im Sinne der §§ 1 und 3 sind zu betrachten:

Straßen, welche die einzige Zufahrt zu einer Gemeinde (Einwohnergemeinde) oder Ortschaft bilden; Straßen, die von einem regelmäßigen Postkurse befahren werden;

Verbindungswege zwischen Ortschaften, welche gleichzeitig Theile längerer Straßenzüge sind;

Stark benutzte Touristenwege.

Hiebei findet der § 17 des Straßenbaugesetzes analoge Anwendung.

§ 3.

Die Betheiligung des Staates ist für sämtliche Straßen vierter Klasse, welche gemäß § 2 in Berücksichtigung kommen, die gleiche.

§ 4.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlaß der bezüglichlichen Vorschriften beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den in Kraft.

Bern, 16. November 1891.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Carl Schmid,
der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(September 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgeannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Emma Marie Aramanda Bruderer von Trogen, Kantons Appenzell A.-Rh., geboren 1846, derzeit in Wabern bei Bern, seit ungefähr zwanzig Jahren im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

2. Fanny Luise Neukomm geborne Kuppky, Karl Eugens Wittwe, von Unterhallau, Kantons Schaffhausen, geboren 1848, seit 1873 in Bern wohnhaft, Mutter zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Joseph Graber von Courtelevant bei Delle, Frankreich, geboren 1844, Landwirth in Eugnez, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Jeanne Kaufmann, Vater sechs minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

4. Joseph Nanjé von Belfort, Frankreich, geboren 1870, Uhrmacher in Bruntrut, seit 1890 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Laurence Victoire Mouche, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

5. Jean Thiébaud Grimler von Delle, Frankreich, geboren 1839, Metzger und Wirth in Bruntrut, seit 1861 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Catherine Josephine Prudon, Vater vier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bruntrut.

6. Jean Georges Mülhaupt von Fontaine bei Belfort, Frankreich, geboren 1851, Bahnmeister in Courtelary, seit 1874 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Elisabeth Peter, Vater sechs minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

7. Carsten Rissen von Klockries, Provinz Schleswig, Königreichs Preußen, geboren 1841, Handelsmann in Bern, seit 1862 mit einer kleinen Unterbrechung immer im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Maria Luise Schwitter, Vater sechs minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Fahrni.

8. Philipp Johann Baptist Rielinger von München, Königreichs Bayern, geboren 1849, Bankdirektor in Burgdorf, seit 1864 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Karoline Schüpbach, Vater acht minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

9. Johann Gottlieb Klein von Ober-Enfingen, Königreichs Württemberg, geboren 1839, Seidenweber, seit bald 20 Jahren in Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Unger, Vater vier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadenen.

10. Antoine Joseph Babé von Courtavon im Oberelsaß, geboren 1863, ledig, Landwirth in Vendlincourt, seit zwei Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiguerez.

11. Franz Berringer, von Luneville, Frankreich, geb. 1855, Uhrenfedernfabrikant in Obertramlingen, seit 1878 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Luise Ambühl, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bruntrut.

Zusammenstellung

der

Wünsche und Abänderungsanträge aus dem Volke

betreffend

den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetze

nach dessen I. Berathung durch den Grossen Rath.

(September 1892.)

Vorbericht.

In Ausführung eines Grossrathsbeschlusses vom 26. November 1891, wonach zwischen der ersten und zweiten Berathung des Entwurfes zu einem neuen Primarschulgesetze dem Volke Gelegenheit gegeben werden solle, seine Wünsche und Abänderungsanträge dazu geltend zu machen, wendeten wir uns durch Circular an die Regierungsstatthalterämter und übermachten denselben die nöthige Anzahl von Entwürfen zur Vertheilung an die Gemeinderäthe, die Schulkommissionen und die Lehrerschaft. Der Entwurf wurde zudem in beiden Amtsblättern publizirt. Es wurden auch sonst auf jedes Begehren, und dieselben waren zahlreich, Entwürfe abgegeben. Wir ersuchten die Regierungsstatthalter, dahin zu wirken, dass die Besprechungen so viel möglich in grössern Bezirksversammlungen stattfinden, damit nicht eine allzu grosse Zersplitterung eintrete. Die Eingaben sollten uns spätestens bis 10. Februar zukommen; es dauerte aber längere Zeit bis die Berichte einlangten; manche folgten erst viel später, der letzte im September.

Die Zahl der Eingaben beläuft sich auf 104; aus 23 Aemtern erhielten wir einheitliche Berichte, einige begleitet von Gemeindeberichten oder Berichten der Kreissynoden; aus den andern 7 Aemtern langten mehrere Berichte und Eingaben ein von Kreissynoden, Schulkommissionen, Gemeinderäthen, kleinern Versammlungen etc., aus dem Amte Bern 22, Wangen 9 etc. Die Zahl der Abänderungsanträge steigt über 900, wovon natür-

lich viele inhaltlich zusammenfallen. — Durchwegs wurde es begrüsst, dass dem Volke Gelegenheit geboten werde, rechtzeitig Einsicht von dem neuen Entwurf zu nehmen und seine Wünsche darüber auszusprechen. Fast durchwegs wurde das Gesetz ziemlich günstig aufgenommen und vielfach wurde die Meinung geäussert, dass dasselbe Aussicht auf Annahme habe, insofern in der zweiten Berathung den geäusserten Bedenken und Wünschen gebührend Rechnung getragen würde. Zu 16 Paragraphen sind gar keine Bemerkungen gefallen, nämlich: §§ 4, 7, 12, 18, 31, 59, 79, 81, 86, 90, 93, 94, 99, 111, 113, 114.

In Nachstehendem bringen wir eine möglichst gedrängte Uebersicht der gestellten Abänderungsanträge nach Paragraphen geordnet. Bemerkt sei aber, dass die Anträge oft in so allgemeiner, oft auch unbestimmter Form gebracht wurden, dass es schwierig war, in dieser Zusammenstellung allen Rechnung zu tragen. Die hauptsächlichsten Abänderungsbegehren beziehen sich auf die Lehrmittel, die Besoldungsfrage, die Schulzeit, den Schulbesuch und die Bestrafung der Absenzen; die übrigen sind meist nur untergeordneter, häufig bloss redaktioneller Art.

Wir verweisen in Betreff der Bezeichnung der Eingaben auf das angefügte Verzeichniss aller Eingaben. Die Anträge der Kreissynoden werden mit K. S. unterschieden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Interlaken: Die Definition betr. Zweck der Schule ist verfehlt, und dürfte der letztern entschieden eine selbstständigere Stellung zuweisen.

Bern: Es ist zu setzen « Kenntnissen und Fertigkeiten » statt nur « Kenntnissen ».

Schönbühl: Die Zusammenstellung: « Verstand, Herz, Gemüth und Charakter » entspricht keiner Psychologie.

Büren: wünscht zu setzen: « Verstand, Gemüth und Charakter »; ferner . . . « zu unterstützen, indem sie die ihr anvertraute Jugend » . . .

Erlach: . . . « nicht nur die *Grundlagen* des jedem Bürger unumgänglich nöthigen Wissens beizubringen, sondern auch » . . .

§ 2.

Interlaken: Privatschulen sollen als Ausnahmen und nicht coordinirt mit den öffentlichen Schulen hingestellt werden.

Büren: Der Primarunterricht ist in den öffentlichen Schulen zu ertheilen, vorbehalten die Bestimmungen der §§ 88—92.

Nidau: Privatschulen sollten nur gestattet sein.

Erlach: Die Privatschulen sollen nicht gesetzlich sanktionirt werden.

§ 3.

Konolfingen, Aarberg, Delsberg, Pruntrut: Die Patente derjenigen Kantone, welche Reciprocität halten, sind anzuerkennen.

Laupen, Aarberg, Biel: Statt *Erziehungsdirektion* setzen *Regierungsrath*.

Büren: Auch die Privatlehrer sollen staatliche Patente besitzen.

Glovelier: Statt *bernisches* ein *schweizerisches* Lehrerpapent.

§ 4.

Keine Bemerkungen.

§ 5.

Trachswald: « Die öffentlichen Schulen des Kantons Bern stehen auf christlicher Grundlage; doch soll der Unterricht so ertheilt werden, dass er besucht werden kann. »

Pruntrut: « Der konfessionelle Religionsunterricht wird von Geistlichen des betreffenden Kultus ertheilt, immerhin unter Vorbehalt der Rechte der Familie, eventuell des Vogtes. Die Schulzimmer werden für diesen Unterricht zur Verfügung gestellt; derselbe hat in passenden Stunden ausserhalb den übrigen Unterrichtsstunden stattzufinden. Die betreffenden Stunden sollen aber in der wöchentlichen Stundenzahl inbegriffen sein. »

Beatenberg und Heimenschwand: Den Paragraph streichen und dafür § 11 des bisherigen Gesetzes aufnehmen.

§ 6. Schulsynode.

Fast allgemein wird das Begehren gestellt: Die Schulsynode soll mehr und bestimmte Kompetenzen erhalten; hiefür sind: *Interlaken, Brienz, Beatenberg, Oberhofen, Sigriswyl, Steffisburg, Signau, Konolfingen, Seftigen, Bern P. L. C. *)*, *Muri, Bolligen, Köniz, Bremgarten, Wangen, Herzogenbuchsee, Laupen, Büren, Nidau, Freibergen*.

Eine der Kirchensynode entsprechende Schulsynode verlangen *Steffisburg* und *Konolfingen*.

Biel: Die Schulsynode soll die Lehrmittelkommission wählen, ferner 2 Mitglieder in einen Erziehungsrath; für letzteren sind auch Seftigen, Herzogenbuchsee und Wangen.

Signau hält die Revision von Art. 81 der Verfassung für nothwendig.

Sigriswyl, Köniz und *Bremgarten* wollen die Schulsynode in den Abschnitt « Behörden » verweisen.

Wangen, Delsberg und *Pruntrut* beantragen Streichung des Paragraphen.

§ 7.

Keine Bemerkungen.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8.

Sigriswyl: Statt der §§ 8 und 10 sollten die §§ 12 und 15 des bisherigen Gesetzes aufgenommen werden mit Weglassung der Bestimmungen betreffend das Schulgeld.

Schwarzenburg: Die bisherigen Schulgemeinden sollten definitiv anerkannt werden.

§ 9.

Bern: « Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderathe in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen (§ 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1870). Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen diesen letztern im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten dem Gemeinderathe übertragen. »

*) Primarlehrerconferenz der Stadt Bern.

§ 10.

Laupen: « In streitigen Fällen entscheidet der *Regierungsrath*. »

Saignelégier: « Die Schulkommissionen sind ermächtigt und können angehalten werden, Schüler aus andern Schulkreisen aufzunehmen. »

Soyhières: « Die zu bezahlenden Schulgelder sollten bestimmt werden. »

§ 11.

Niedersimmenthal, *Bern P. L. C.* und *Pruntrut*: « wo möglich theilweise gedeckt » ist zu streichen.

Signau und *Langnau*: Es ist einzuschalten: « Kein Schullokal darf ohne Bewilligung des Gemeinderathes zu andern als zu Schulzwecken verwendet werden. »

Stettlen: « Zu jedem Schulhaus gehört ein anständiger, wo möglich laufender Brunnen. »

Bolligen: « Wenn die Gemeinde es verlangt, so haben die Lehrer für Heizung und Reinigung der Schullokale zu sorgen. »

Schwarzenburg: Nach Heizung *Reinigung* beifügen.

§ 12.

Keine Bemerkungen.

§ 13.

Schwarzenburg K. S.: « Die Erziehungsdirektion hat sich dabei strikte an hygienische Vorschriften zu halten. »

§ 14.

Die Anträge betreffend die Gemeindebesoldung sind in vielen Eingaben mit denjenigen betreffend die Staatsbesoldung (§ 27) vermengt.

Köniz bringt die bekannten Anträge von Herrn Grossrath Burkhardt: Die §§ 14, 27 und 28 sollen ganz und von § 23 der 2. Absatz gestrichen und dagegen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

a. *Besoldung der Lehrer.*

Minimum während der 4 ersten Dienstjahre jährlich Fr. 1200
» nach 4jährigem Schuldienst jährl. » 1500

b. *Besoldung der Lehrerinnen.*

Minimum während der 4 ersten Dienstjahre jährlich Fr. 900
» nach 4jährigem Schuldienst jährl. » 1200

Jeder Schulgemeinde steht es frei, obige Ansätze zu erhöhen. Die Besoldungen werden vierteljährlich zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Schulgemeinden ausbezahlt. Bis zum Erlass eines neuen Steuergesetzes darf der Staatsbeitrag per Primarschüler einer Schulgemeinde Fr. 12 und nach Inkrafttreten eines solchen Fr. 16 nicht übersteigen. Schulgemeinden, welche mehr als 1,3 % Schultelle beziehen, sowie solchen in abgelegenen kleinen Ortschaften bezahlt der Staat ausnahmslos die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Naturalleistungen, Wohnung, Land u. s. w. sollen nach ihrem wahren Werthe nach ortsüblichen Preisen geschätzt und dürfen an

der Baarbesoldung in Abzug gebracht werden, jedoch im Maximum nicht mehr als Fr. 300.

Oberhasle beantragt folgende Besoldungen: I. Stufe: Staat und Gemeinde je Fr. 500. Total Fr. 1000.

II. Stufe: Staat und Gemeinde je Fr. 500 und Wohnung. Total Fr. 1200.

III. Stufe: Staat und Gemeinde je Fr. 500 und Wohnung, Holz und $\frac{1}{2}$ Jucharte Land. Total Fr. 1500.

Dazu an Alterszulagen: An Lehrerinnen für 15 Dienstjahre je Fr. 50; an Lehrer für je 5 Dienstjahre Fr. 100 bis und mit 25 Dienstjahren.

Münster, *Delsberg* und *Pruntrut*: Minimum der Gemeindebesoldung Fr. 550.

Niedersimmenthal wünscht eine grössere Entlastung der Gemeinden.

Saanen: « Die Gemeindebesoldung ist an die Amtschaffnerei zu bezahlen. »

Schwarzenburg K. S.: « Anständige Wohnung mit wenigstens 2 Zimmern und mit eingezäuntem Garten; » *Bümpliz*: 3 Zimmer.

Aegerten: « Die Gemeinde leistet: Wohnung, Holz, Garten und Pflanzland, der Staat die Baarbesoldung. »

Vinelz, Lehrer Tschumi: « Jeder an eine Schule gewählte Lehrer hat seinem Amtsvorfahr die Verbesserungen an Wohnung und Nutzungsland zu vergüten; Schiedsgericht für den Fall von Differenzen zwischen den Parteien. »

§ 15.

Sigriswyl, *Vechigen*, *Trachselwald*, *Aarberg*, *Utzenstorf* und *Biel* verlangen Aufnahme von Bestimmungen betreffend Entschädigung der Stellvertretung und Beitrag des Staates an dieselbe.

Abländschen: « noch 3 Monate nach der Wahl des Nachfolgers » (wie bei den Pfarrern).

§ 16.

Vechigen, *Hinterkappelen* und *Courfaivre* wollen die Schulbibliotheken fakultativ erklären.

Aarwangen, *Münster*, *Grandval* und *Aarberg* wollen nur für jede Kirchgemeinde eine Schulbibliothek.

§ 17.

Heimberg, *Schwarzenburg*, *Köniz* und *Laupen* verlangen, dass der Staat sämtliche Lehrmittel den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten liefere.

Münster verlangt vollständige Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel.

Freibergen: « Den Kindern nachlässiger Eltern sind die Lehrmittel gratis zu liefern mit Rückgriffsrecht auf die Gemeinden. »

§ 18.

Keine Bemerkungen.

§ 19.

Aarwangen: Als Ziff. 5 beifügen: « Die Bussen für Schulversäumnisse. »

Courtélary: Bei Ziff. 3 statt 20 % setzen 50 %.

Pruntrut: « Der sog. Alkoholzehntel soll den Schulgütern zufließen. »

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20.

Der Antrag: « Der abtheilungsweise Unterricht soll nur ausnahmsweise und vorübergehend gestattet werden », wird mit unbedeutenden Modifikationen gestellt von: *Oberhasle, Interlaken, Saanen, Obersimmenthal, Thun K. S., Signau, Konolfingen, Seftigen, Trachselwald, Wangen, Herzogenbuchsee, Utzenstorf, Nidau* und *Freibergen*.

Steffisburg, Bremgarten, Pruntrut und *Delsberg* wollen gar keinen abtheilungsweisen Unterricht.

Bern P. L. C. Geschlechtertrennung statt « Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth ». — « In Städten und grössern Ortschaften ».

Courfaivre, Glovelier und *Cœuve* verlangen Trennung der Geschlechter.

Freibergen möchte es den Gemeinden überlassen, die Geschlechter zu trennen oder nicht.

§ 21.

Als Maximum der Schülerzahl verlangen *Gadmen* 70, *Ringgenberg* und *Heimenschwand* 80, *Signau, Hinterkappelen* und *Neuenstadt* 60, *Laufen* 55, *Freibergen* 40 und 60, *Delsberg* 40 und 50.

Oberhofen und *Herzogenbuchsee* möchten das letzte Alinea streichen.

§ 22.

Neuenstat und *Biel* verlangen, dass auch das Maximum der Unterrichtsstunden beim abtheilungsweisen Unterricht für Lehrer und Schüler fixirt werde.

§ 23.

Heimenschwand und *Büren* verlangen, dass der Staat die Hälfte an den Mehrgehalt leiste.

Aarwangen möchte das erste Alinea streichen.

Niedersimmenthal schlägt als Zusatz vor: « Die Besoldung beträgt in gemischten Schulen Fr. 200 mehr als das gesetzliche Minimum und der Staat leistet daran die Hälfte. » (§§ 14 und 27.)

§ 24.

Bern P. L. C.: « und Mädchenschulen » beifügen.

Neuenstadt will beifügen: « an den oberen, gemischten und Knabenklassen durch Lehrer ».

Erlach will den § streichen.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25. Unterrichtsfächer.

Oberhofen, Signau, Konolfingen, Bern, Bremgarten, Aarwangen, Wangen, Schönbühl, Utzenstorf und *Büren* verlangen, dass das Schreiben als eigenes Fach aufgeführt werde und zwar meistens mit Inbegriff der Buchhaltung.

Matten, Niedersimmenthal, Bern und *Bern P. L. C.* verlangen Beibehaltung von Französisch als fakultatives Fach.

Interlaken und *Bern* verlangen, dass die Realfächer selbstständig aufgeführt werden.

Matten, Saanen, Obersimmenthal, Vechigen, Trachselwald K. S. wollen den letzten Satz in Ziffer 4 streichen.

Delsberg verlangt Aufnahme der Vaterlandskunde.

Abläntschen: « Turnen und Handfertigungsunterricht sind für Berggegenden unnöthig. »

Laupen: « Das Geräthturnen soll für die Landgemeinden fakultativ sein. »

Soyhières: « Das Turnen sollte für die Mädchen eher verboten werden. »

Freibergen wünscht betreffend Religionsunterricht die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes.

Delsberg, Pruntrut und *Delsberg* (Geistliche) wünschen Aufnahme der Bestimmung, dass der Religionsunterricht von den Geistlichen des betreffenden Kultus oder deren Stellvertretern erteilt werde.

Bern, Aarwangen und *Biel* verlangen, dass bloss die Fächer aufgezählt werden; das Nähere über Vertheilung des Unterrichtsstoffes gehöre in den Unterrichtsplan.

d. Finanzielle Betheiligung des Staates.

§ 26. Schulhausbauten.

Allgemein wird eine stärkere Betheiligung des Staates verlangt, und zwar in 29 Eingaben 5—25 % Staatsbeitrag; 10 % schlagen vor: *Oberhofen, Thun, Signau, Wohlen, Neuenstadt, Courtélary, Pleigne, Undervelier*; 5—15 % verlangen: *Saanen, Konolfingen, Obersimmenthal*; 10—15 %: *Bern* und *Bümpliz*; 20 %: *Trachselwald K. S., Stettlen* und *Merzligen*; *Bolligen* und *Biel* 5—20 %; *Bremgarten, Wangen* und *Münster* 10—20 %; *Freibergen* 15—20 %; *Interlaken* 10—25 %; *Matten* 5—25 %.

Ringgenberg und *Seftigen* verlangen Fixirung des Staatsbeitrages nach der Steuerkraft, *Schwarzenburg* nach der Kinderzahl.

Villeret verlangt für die Turnhallen einen Staatsbeitrag von 20 %, *Courtélary* von 15 %.

Aarwangen verlangt auch einen Staatsbeitrag an die erstmalige Anschaffung der Turngeräte.

§ 27. Staatsbeitrag.

In 15 Eingaben wird mit verschiedenen Modifikationen verlangt, dass der Staat einen grössern Beitrag leiste und die Gemeinden mehr entlaste, nämlich: *Saanen, Heimberg, Langnau, Schwarzenburg, Seftigen, Trachselwald, Aarwangen, Wangen, Herzogenbuchsee, Seeberg, Laupen, Nidau, Orpund, Aegerten* und *Biel*.

Schwarzenburg verlangt, dass der Staat die Lehrerbesoldungen ganz übernehme; *Wangen, Herzogenbuchsee* und *Nidau* (Fr. 12—1800) zu $\frac{2}{3}$.

Köniz bringt ähnliche Vorschläge wie Herr Grossrath Burkhard (siehe § 14).

Aegerten schlägt, mit Erhöhung von 5 zu 5 bis 20 Dienstjahren, für Lehrerinnen Fr. 8—1600, für Lehrer Fr. 1200—2000 vor.

Eine Eingabe von 13 Anstaltsvorstehern (Armen-, Rettungs-, Waisen-, Blinden-, Taubstummenanstalten etc.) verlangt, dass die Lehrerschaft solcher Anstalten in Bezug auf Staatszulage und Pensionirung der Lehrerschaft an öffentlichen Schulen gleich gestellt werde.

Den Staatsbeitrag an unpatentirte Lehrer wollen erhöhen: *Interlaken, Frutigen, Freibergen und Konolfingen* (200), *Signau* (250), *Stettlen* (300), *Bümpliz* (gleich den patentirten).

Biel und *Laupen* beantragen den Zusatz: « Wenn die finanziellen Mittel es erlauben (neues Steuergesetz), so kann der Grosse Rath den Staatsbeitrag erhöhen.

Eine Petition von 55 Primarlehrerinnen der Stadt *Bern*, welcher sich circa 336 weitere Lehrerinnen aus dem Kanton mit Namensunterschrift anschliessen, verlangen in der Besoldung Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern (siehe besondere Beilage).

Bern P. L. C. stellt denselben Antrag.

Bümpliz schlägt für die Lehrerinnen Fr. 300—500 vor; *Freibergen* Fr. 350—500.

Einen Beitrag an die Kosten der Stellvertretung in Krankheitsfällen des Lehrers verlangen: *Niedersimmenthal, Thun* (ganz auch für Militärdienst), *Bern* P. L. C. (Staat und Gemeinde je die Hälfte, auch für Militärdienst), *Aarwangen* (Staat $\frac{1}{2}$, Gemeinde $\frac{1}{2}$), *Nidau* (Staat $\frac{1}{2}$, auch für Militärdienst), *Courtélary* (Staat $\frac{1}{3}$, Gemeinde $\frac{1}{3}$, Lehrer $\frac{1}{3}$), ebenso *Münster* und *Delsberg*.

Konolfingen will den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers die Staatszulage noch für 6 Monate zukommen lassen.

Pruntrut will das letzte Alinea von § 24 des bisherigen Gesetzes beifügen.

Biel verlangt, dass auch an Schulgärten zur Hebung der Landwirthschaft, gleich wie für den Handfertigkeitsunterricht, Staatsbeiträge geleistet werden.

§ 28.

Frutigen: « Statt kann ist zu setzen wird », *Schwarzenburg*: soll.

Pruntrut: « Statt Privatschulen setzen Spezialschulen ».

§ 29.

Oberhasle, Niedersimmenthal, Steffisburg, Thun, Aarwangen, Nidau, Neuenstadt, Delsberg und *Bémont* verlangen, dass der Staat bei Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel die Hälfte leiste, *Erlach* 30 %, *Frutigen* Fr. 1. 50 per Kind.

Interlaken wünscht, der Staat möge die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel weitherzig fördern; 2. Alinea ist als Uebergang festzuhalten.

Dagegen verlangen Streichung des 2. Alinea: *Beatenberg, Schwarzenburg* K. S. und *Herzogenbuchsee*. *Sigriswyl* und *Bolligen* verlangen genaue Fixirung des Beitrages.

Pruntrut verlangt auch Unterstützung der Lehrerbibliotheken.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

c. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30.

Steffisburg verlangt eine klarere Redaktion.

Aarwangen: Der Schlusssatz soll enden: « auf Kosten der Gemeinde ausgeführt ».

§ 31.

Keine Bemerkungen.

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§ 32.

Steffisburg und *Erlach*: Ein unpatentirter Lehrer soll höchstens auf ein Jahr angestellt werden.

§ 33.

Die Streichung von diesem § verlangen: *Niedersimmenthal, Konolfingen, Schwarzenburg* K. S., *Bern* und *Bern* P. L. C., *Vechigen, Trachselwald* K. S., *Aarwangen, Herzogenbuchsee, Büren, Erlach, Freibergen* und *Biel*.

Streichung des 1. Satzes verlangen: *Saanen* und *Laupen*.

Streichung des 2. Satzes verlangen: *Schwarzenburg, Burgdorf, Kirchberg, Wangen, Aarberg* und *Vinelz*.

Thun K. S. protestirt gegen diesen Paragraphen. *Beatenberg, Steffisburg, Seftigen, Schosshalde, Bolligen, Zollikofen, Bremgarten, Wangen, Utzenstorf* und *Münster* verlangen bei Korrekstrafe Patententziehung, resp. dass die betreffenden Lehrer nicht mehr angestellt werden dürfen.

Grafenried verlangt Ersetzung dieses Paragraphen durch § 54 des bisherigen Gesetzes.

Schönbühl: Korrektrional bestrafte und abberufene Lehrer sind nicht gleich zu behandeln.

b. Wahl und Anstellung.

§ 34.

Steffisburg: Es soll das ganze Jahr ausgeschrieben werden dürfen, aber der Lehrer hat ein angefangenes Jahr fertig zu machen.

§ 35.

Streichung von Alinea 2 verlangen: *Frutigen, Saanen, Obersimmenthal, Kirchlindach, Wohlen, Bümpliz, Aarwangen, Utzenstorf, Aarberg, Büren, Nidau, Aegerten* und *Biel*.

Courtélary: 1. Alinea: nicht die « Schulkommission », sondern die « Wahlbehörde » (Gemeinde) entscheidet.

§ 36.

Matten, Frutigen und *Aarwangen* wollen die Wahl der Lehrer durch die « Schulgemeinde » vorschreiben.

Ringgenberg, Bremgarten, Schönbühl und *Courtélary* verlangen den Anfang des Sommerhalbjahres auf 1. April anzusetzen.

Pruntrut will einschieben: « nach Einholung des Gutachtens des Schulinspektors ».

Laufen: Die Lehrerwahlen sind von der Erziehungsdirektion zu bestätigen.

Bémont verlangt vierjährige Amtsdauer.

§ 37.

Matten b. I. und *Signau* wollen die betreffenden bisherigen Bestimmungen festhalten.

Schwarzenburg, *Aarwangen*, *Vechigen*, *Bümpliz* und *Frutigen* wollen « Schulgemeinde » statt Einwohnergemeinde setzen.

Erschwerende Bestimmungen betreffend Ausschreibung der Stellen verlangen: *Beatenberg*, *Oberhasle* (auf Begehren der Hälfte der Stimmfähigen), *Heimenschwand*, *Thun K. S.*, *Wangen K. S.*, *Bern P. L. C.*, *Schwarzenburg* und *Seftigen* idem, *Aarwangen* (ähnlich dem entsprechenden § des Kirchengesetzes).

Nidau und *Biel* schlagen vor: Ein Lehrer ist nach Ablauf einer Amtsperiode wieder bestätigt, wenn nicht die Mehrheit der sämtlichen als stimmberechtigt eingeschriebenen Gemeindebürger gegen ihn stimmt.

Bolligen und *Aarberg*: Wenn nicht 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Schulkommission oder $\frac{1}{10}$ der Stimmfähigen Einspruch erhebt, so ist ein Lehrer stillschweigend für eine neue Periode gewählt; andernfalls hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Wahlbehörde zu entscheiden, ob der Lehrer wieder bestätigt oder die Stelle auszuschreiben sei.

§ 38.

Die bezüglichen Bemerkungen fallen mit denen zu § 37 zusammen.

§ 39.

Erlach: statt « Schulkommission » setzen « Gemeinde ». Alle Lehrerwahlen sind durch die Erziehungsdirektion zu bestätigen.

§ 40.

Sigriswyl, *Aarwangen* und *Oberbipp* verlangen Ersetzung dieses Paragraphen durch die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes.

Obersimmenthal, *Laupen* und *Trachselwald K. S.* verlangen statt 3 Monaten eine Kündigungsfrist von 1 Monat, *Kirchberg* von 6 Monaten, *Saenen* von 14 Tagen, *Neuenstadt* und *Freibergen* von 2 Monaten.

Biel will setzen: Der definitiv « neu » angestellte Lehrer..., da sich die Bestimmung nur auf die erste Periode beziehen könne.

Schwarzenburg K. S. will das 2. Alinea streichen.

Schönbühl hält den Paragraph nicht für ausführbar; die frühere Demission habe sich bei den Sekundarschulen praktisch nicht bewährt.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 41.

Sigriswyl und *Langnau* wollen die §§ 41 und 42 durch die §§ 37 und 38 des bisherigen Gesetzes ersetzen.

Biel: Dier § ist als selbstverständlich zu streichen. *Herzogenbuchsee*: gehört in's Reglement.

Signau: « Der Lehrer sorgt für Reinhaltung und Heizung des Schullokales; führt ein genaues Inventar und hat alle Mängel und Uebelstände der Schulkommission anzuzeigen. »

§ 42.

Grafenried: Die §§ 42 und 43 sind durch § 36 des bisherigen Gesetzes zu ersetzen.

§ 43. Nebenbeschäftigungen des Lehrers.

Interlaken, *Beatenberg*, *Heimenschwand*, *Steffisburg*, *Thun*, *Thun K. S.*, *Trachselwald*, *Aarwangen*, *Schwarzenburg K. S.* verlangen Streichung des Paragraphen und Ersetzung desselben durch den § 36 des bisherigen Gesetzes.

Obersimmenthal, *Sigriswyl*, *Konolfingen*, *Schwarzenburg*, *Bern P. L. C.*, *Bolligen*, *Vechigen*, *Kirchberg*, *Nidau*, *Aegerten*, *Laupen*, *Büren*, wollen das zweite Alinea streichen und theilweise durch § 36 des bisherigen Gesetzes ersetzen.

Frutigen: « In streitigen Fällen entscheidet auf Antrag der Schulkommission »...

Biel: Bei so schlechter Besoldung ist ein Nebenberuf zu gestatten, sofern derselbe der Schule nicht nachtheilig ist.

Signau: Die verbotenen Nebenbeschäftigungen sollen im Gesetz nachhaft gemacht werden. Anzeige an die Schulkommission statt Schulinspektion.

Burgdorf: « Jeder Primarlehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt zu widmen. Die Betreibung eines der Schule nachtheiligen Nebenberufes ist dem Lehrer untersagt. Die Entscheidung hierüber kommt der Erziehungsdirektion zu; » dagegen sind § 42 und 1. und 2. Alinea von § 43 zu streichen.

Laupen ähnlich.

Aarberg will das 2. und 3. Alinea streichen.

Erlach: den § streichen, dagegen setzen: « Dem Lehrer ist jede Beamtung und jede Nebenbeschäftigung, welche sein Ansehen und seine Thätigkeit in der Schule beeinträchtigen, untersagt. »

§ 44.

Die Streichung des § verlangen: *Interlaken*, *Beatenberg*, *Bern*, *Aarwangen* und *Schönbühl*.

Bloss alle 6 (statt 3) Monate ein Zeugnis wollen: *Matten b. I.*, *Ringenberg*, *Frutigen*, *Saenen*, *Signau*, *Schwarzenburg*, *Schwarzenburg K. S.*, *Bolligen*, *Hinterkappelen*, *Burgdorf*, *Wangen*, *Wangen K. S.*, *Oenz*,

Grafenried, Laupen, Aarberg, Nidau, Orpund, Aegerten, Erlach und Biel.

Konolfingen: Im Sommer 1, im Winter 2 Zeugnisse.
Utzenstorf alle 4 Monate ein Zeugnis, wenn es die Schulkommission verlangt.

§ 45.

Interlaken, Frutigen, Schwarzenburg K. S. und Aarwangen wollen den § streichen.

Ober- und Nidersimmenthal, Bern, Bern P. L. C., Trachselwald, Trachselwald K. S., Aarberg, Büren und Delsberg beantragen, das 2. Alinea zu streichen.

§ 46.

Matten b. I.: Die Schulkommission soll auch ohne Beiwohnung der Lehrersitzung halten können.

Langnau: Diskrete Angelegenheiten sind ohne Anwesenheit der Lehrerschaft zu behandeln.

Laupen: « noch einer seiner Kollegen » ist zu streichen.

d. Beschwerden gegen den Lehrer.

§ 47.

Delsberg und Courtelary: Die §§ 47—52 sind zu streichen und durch die entsprechenden des bisherigen Gesetzes zu ersetzen.

§ 48.

Nidersimmenthal wünscht auch Strafbestimmungen, die den pflichttreuen Lehrer schützen gegen Beschimpfungen durch unverständige Eltern.

Schwarzenburg: Dem Lehrer ist Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben; *Köniz:* und auch den Schulkommissionen.

Pruntrut: Beschwerden sind *schriftlich* einzureichen.

§ 49.

Bern: Die §§ 49—52 sind, weil in dieser Form nicht in's Gesetz gehörend, zu streichen und durch die bessern und humanern Bestimmungen des bisherigen Gesetzes (§§ 53 und 54) zu ersetzen.

Biel: Beschwerden sind *ohne* Gutachten des Schulinspektors dem *Regierungsrath* zu überweisen.

§ 50. Disziplinarstrafen gegen die Lehrer.

Interlaken, Sigriswyl, Schwarzenburg K. S., Bern P. L. C., Bolligen, Burgdorf, Trachselwald, Trachselwald K. S., Schönbühl, Grafenried, Erlach, Müntschemier und Aegerten beantragen Streichung dieses § und meist Ersetzung durch § 54 des bisherigen Gesetzes.

Oberhasle, Heimenschwand, Heimberg, Oberhofen, Thun, Signau, Konolfingen, Stettlen, Vechigen, Kirchlindach, Kirchberg, Aarwangen, Wangen K. S., Utzenstorf, Aarberg, Büren, Nidau, Orpund, Aegerten, Laupen und Pruntrut verlangen Streichung des letzten Satzes: « Zwei Warnungen etc. ».

Thun und Biel protestiren gegen diesen §.

Wangen, Herzogenbuchsee und Ringgenberg: « Wenn eine gesegnete Wirksamkeit des Lehrers nicht mehr möglich ist, so erfolgt dessen Abberufung durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission. »

Freibergen: « Drei, statt zwei Warnungen bilden » etc.

Pruntrut: « Den letzten Satz streichen, dagegen: 3. In schweren Fällen Einstellung durch die Erziehungsdirektion; 4. Abberufung gemäss Gesetz über Abberufung der Beamten. »

§ 51.

Wangen K. S.: « Den § streichen. »

Schwarzenburg: » Statt « Schulkommission » « Schulgemeinde » und einschalten: « nach gründlicher Untersuchung ».

Biel: « Statt Gutachten des Schulinspektors *Anhörung des Lehrers*. »

§ 52.

Frutigen: « Dieser § gehört nicht unter den Abschnitt d, sondern unter einen besonderen, unter welchen auch Bestimmungen betreffend Beschwerden des Lehrers gegen Kinder, resp. deren Eltern aufzunehmen wären. »

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53.

Vorsteherschaft der Schulsynode; Anträge vom 2. Juni 1892:

« 1. Da eine wesentliche Mehrleistung des Staates, als diejenige, welche § 53 des Entwurfes nach erstmaliger Berathung durch den Grossen Rath mit sich bringen würde, nach dieser Richtung kaum zu erhoffen ist, die in dem genannten § angenommenen Pensionsansätze aber im Vergleich zu denjenigen anderer fortgeschrittener Kantone und noch weit mehr im Vergleich zu den bezüglichlichen Leistungen monarchischer Staaten als sehr geringe und an und für sich zur Erreichung ihres Zweckes als absolut ungenügende bezeichnet werden müssen, so müssen wir wünschen, dass das Prinzip der Vertheilung der Beiträge an die zu gründende Pensionskasse auf Staat und Lehrerschaft im Sinne von § 119 des ursprünglichen Entwurfes beibehalten werde.

« 2. Wir betrachten es als unzweckmässig, ein bestimmtes Beitragsverhältniss zwischen Staat und Lehrerschaft von vorn herein zu fixiren und würden es vorziehen, wenn im Gesetz lediglich das vorstehend betonte Prinzip ausgesprochen würde, die weitere Ausführung dagegen, weil versicherungs-technischer Natur und von gar manigfaltigen Faktoren abhängig, einem Dekret des Grossen Rathes vorbehalten bliebe. »

Bern (allgemeine Versammlung): « Gestützt auf die Thatsache, dass die im Entwurf vorgesehenen Besoldungen den Primarlehrer unmöglich in

den Stand setzen, für sich und seine Angehörigen in genügender Weise zu sorgen, ist behufs Erhöhung der Leibgedinge eine besondere Pensionskasse mit Uebertragung der Pension auf Wittwen und Waisen zu gründen und die Lehrerschaft (Lehrer und Lehrerinnen) zur Leistung von Beiträgen zu verpflichten.»

Bern-Stadt P. L. C.:

« 1. Es möchte das Pensionswesen für Lehrer und Lehrerinnen nach dem Antrage der Regierung geordnet und die Lehrerschaft zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden.

2. Mit der Pensionskasse ist eine Wittwen- und Waisenkasse zu verbinden.

3. Die Lehrerschaft verpflichtet sich zu entsprechenden Beiträgen.»

Hiezu erklären 42 Kreissynoden und Konferenzen ihre Zustimmung. (Siehe besondere Beilage.)

Im Sinne obiger Anträge äussern sich mit wenigen Modifikationen: *Matten* b. *Int.*, *Saanen*, *Oberhofen*, *Signau*, *Konolfingen*, *Seftigen*, *Wangen*, *Herzogenbuchsee*, *Ochlenberg*, *Laupen*, *Pruntrut*, *Delsberg*, *Freibergen*, *Neuenstadt*, *Laufen*, *Münster*, *Courtelary*.

Statt der Staat « kann » zu setzen « wird » oder « soll » beantragen: *Oberhasle*, *Interlaken*, *Niedersimmenthal*, *Steffisburg*, *Signau*, *Konolfingen*, *Schwarzenburg*, *Bolligen*, *Wohlen*, *Kirchberg*, *Trachselwald*, *Schönbühl*, *Utzenstorf*, *Laupen*, *Büren* und *Gals*.

Grössere Leibgedinge verlangen: *Oberhasle* und *Trachselwald* (300 bis 500), *Sigriswyl* (letzte Staatszulage), *Steffisburg* und *Thun* (350—750), *Bümpliz* (Hälfte der Besoldung), *Bremgarten* (400), *Aarwangen* (500 mit bestimmtem Anrecht nach 40 resp. 25 Dienstjahren), *Herzogenbuchsee* (500), *Nidau* (300—500, bis zur Hälfte der Besoldung), *Neuenstadt* (480—600), *Münster* und *Delsberg* (500—800).

Obersimmenthal: Bei'r Pensionirung sind die Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

Seftigen stimmt zum Antrag Bern in dem Sinne, dass der Staat der Lehrerkasse jährlich Fr. 50,000 ausrichte, unter Vorbehalt einer Statutenrevision und geeigneter Kontrolle.

Herzogenbuchsee: « Nach 30 Dienstjahren kann, nach 40 (Lehrerin 30) soll der Lehrer ein Recht auf Pensionirung haben. »

Schönbühl: Für die Hinterlassenen des Lehrers soll auch gesorgt werden, damit sie nicht armen-genössig werden.

Orpund: Der Staat soll die Lebensversicherung der Lehrer durch Beiträge ermöglichen.

Schossthalde: « Lehrer an Armenanstalten und im Dienste der sog. Diaspora sollen betreffend Pensionirung gleich den Lehrern an öffentlichen Anstalten gehalten werden; *Köniz* in Bezug auf Armenanstalten idem; *Büren* « Lehrer angemeinnützigen Privatanstalten »..

Büren: Die Pensionsberechtigung ist auch auf nicht-gebrechliche Lehrer auszudehnen.

Schulsynode, Hauptversammlung: Leibgedinge erhöhen, Maximum auf Fr. 500; Wittwen- und

Waisenversorgung ist Sache des Lehrers, durch die bernische Lehrerkasse, zu welcher der Beitritt obligatorisch zu erklären ist.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 54.

Bremgarten: « Jeder Schüler ist gegenüber seinem Lehrer zu Gehorsam und anständigem Betragen verpflichtet; daneben soll er sich auch der Ordnung und Reinlichkeit befleissen. »

§ 55.

Aarwangen: Dieser Paragraph soll so redigirt werden, dass dem Lehrer nicht allzu grosse Kompetenz eingeräumt wird.

§ 56.

Schwarzenburg K. S. beifügen: « Aerztliche Hülfe soll in Anspruch genommen werden. »

Erlach einschalten: « und dessen Hausgenossen ».

§ 57.

Niedersimmenthal: Den Schulkommissionen sollte einige Strafkompetenz direkt zugewiesen werden.

Herzogenbuchsee: « Körperliche Strafen dürfen nur ausnahmsweise, in Fällen von Trotz und Rohheit, und unter Verantwortlichkeit der Lehrerschaft für deren Folgen angewendet werden. »

Nidau: Versetzung in eine Besserungsanstalt soll nur mit Genehmigung des Regierungsrathes verfügt werden.

Erlach: Den § streichen und setzen: « Erweisen sich die vom Lehrer und der Schulkommission angeordneten Strafen als ungenügend, so erfolgt Versetzung in eine Besserungsanstalt. Letztere Verfügung wird auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderathes vom Regierungsrathe getroffen. »

Courtelary: Die Unterbringung in eine Besserungsanstalt soll durch den Regierungsrath auf den Antrag der Gemeindebehörden verfügt werden.

Pruntrut: « auf dessen (Lehrers) Antrag » ist zu streichen.

§ 58.

Bern: « Lehrer und Lehrerinnen von Spezialanstalten, welche einem öffentlichen Bedürfnisse dienen und den Forderungen des Unterrichtsplanes für Primarschulen entsprechen, sind in Bezug auf Besoldung und Pensionirung den öffentlichen Schulen gleichgestellt. — Der Regierungsrath entscheidet auf gestelltes Ansuchen hin, ob eine Anstalt zu den hievor bezeichneten gehöre. »

Köniz: « Wenn die bestehenden Anstalten den Bedürfnissen nicht genügen, so hat der Staat für Erweiterung derselben zu sorgen und namentlich dahin zu wirken, dass die Auf-

nahmsbedingungen erleichtert werden. Die Lehrerschaft an solchen, sowie überhaupt an Armen Erziehungsanstalten, ist in Bezug auf Staatsbeitrag und Pensionirung der Primarlehrerschaft gleichgestellt. »

Oberhasle: Die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder sollte den Gemeinden freigestellt werden, mit entsprechender Erhöhung der Besoldung des Lehrers.

Signau und *Langnau*: Statt des 2. Alinea setzen: « Für schwachsinnige, aber bildungsfähige Kinder sind in grössern Ortschaften Spezialanstalten einzurichten. »

Stettlen beantragt beizufügen: « Für notorisch Arme und Hilfsbedürftige bezahlt der Staat die Hälfte der Pflegegelder. »

Bremgarten will einschieben: . . . « durch Vermittlung der Armenbehörde der Gemeinde » in Spezialanstalten untergebracht werden.

Trachselwald: « Allfällige körperliche Gebrechen und konstitutionelle Schwächen der Kinder sind dem Lehrer wegen der Behandlung mitzuthellen. »

§ 59.

Keine Bemerkungen.

b. Die Schulzeit.

§ 60.

Für den bisherigen Beginn der Schulpflicht (1. April statt 1. Januar) stimmen: *Steffisburg*, *Seftigen*, *Bremgarten*, *Vicques*, *Soyhières*, *Undervelier* (eventuell 1. Oktober), *Glovelier* (bei günstiger Entwicklung ein Jahr früher), *Pruntrut* (ausnahmsweise auch 31. Mai).

Münster: statt vor dem 1. Januar: « vor dem letzten 31. Dezember ».

Freibergen: « vor dem 1. Juli », statt vor dem 1. Januar.

Movelier und *Boécourt*: « vor dem nächsten 1. November », statt vor dem 1. Januar.

Stettlen: « Das Schuljahr beginnt am 1. Mai », statt 1. April.

Schwarzenburg K. S.: . . . können « gestützt auf ein ärztliches Zeugnis » um ein Jahr . . .

Langnau: « Geistig oder körperlich » . . . ; . . . « der Eltern und durch Verfügung . . . »

§ 61.

Obersimmenthal: . . . zeitweise verlassen, « haben sich abzumelden und bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen der Schulpflicht Genüge geleistet haben. » Ebenso . . .

§ 62.

Die 9jährige Schulzeit für den ganzen Kanton verlangen: *Interlaken* (im Interesse der Armen und wenig Begabten), *Obersimmenthal*, *Beatenberg*, *Heimberg*, *Sigriswyl*, *Steffisburg*, *Thun K. S.*, *Signau*, *Schwarzenburg*, *Hinterkappelen*, *Diemerswyl*.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1892.

Die 9jährige Schulzeit *wenigstens* für den alten Kantonstheil: *Thun*, *Burgdorf*.

Trachselwald: 9 Jahre bis die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt ist.

Rebévelier und *Montsevelier*: Für Knaben 9, für Mädchen 8 Jahre.

Heimberg: 9 Jahre beibehalten; zwei Systeme erzeugen Wirrwar bei Wohnsitzwechsel und geben den Eltern zu allerlei Kniffen Anlass.

Siselen: Das Doppelsystem wird Anlass zu allerlei *Schmuggel* geben.

Pruntrut und *Soyhières*: Schulzeit *in der Regel* 8 Jahre (den Gemeinden ist gestattet 1 Jahr zuzusetzen).

Courtelary und *Freibergen* empfehlen lebhaft die 8jährige Schulzeit.

Aarwangen und *Laufen*: Bei der 8jährigen Schulzeit soll der Lehrer der Mehrbelastung entsprechend auch besser besoldet werden.

§ 63.

Obersimmenthal: « Bei der 9jährigen Schulzeit die zwei ersten Schuljahre 700 Stunden, nachher 800 Stunden. »

Niedersimmenthal: « Im 8. und 9. Schuljahr können die Schulstunden für die Knaben um je 100 reduziert werden, sofern in der betreffenden Gemeinde die Fortbildungsschule eingeführt wird. »

Abläntschen ist gegen jede Vermehrung der Schulstunden.

Heimenschwand: Für das 4.—9. Schuljahr 846 Stunden wie gegenwärtig.

Sigriswyl: Statt § 63 den § 4 des bisherigen Gesetzes aufnehmen.

Seftigen: « Total für die ganze Schulzeit 8000 Stunden, 8—10 Schuljahre, Maximum 42 Schulwochen à 28—33 Stunden; wer über 300 unentschuldigte Absenzen während der ganzen Schulzeit aufweist, hat noch ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen; bei der achtjährigen Schulzeit ist die Fortbildungsschule obligatorisch einzuführen. »

Trachselwald: « Mindestens 36 statt 32 Wochen per Jahr. »

Grafenried: « Mindestens 32 Wochen, wovon mindestens 12 auf den Sommer fallen. »

Tschugg: « Letzter Satz betreffend Arbeitsschule der Mädchen etc., ist zu streichen. »

Delsberg: « Die Zahl der Schulstunden soll so festgesetzt werden, dass sie bei der 8jährigen Schulzeit nicht höher kommt, als bei der 9jährigen. »

Movelier: « Bei 9jähriger Schulzeit 32—36 Wochen, im Winter mit 30, im Sommer mit 20—25 Stunden. Bei 8jähriger Schulzeit 36—40 Wochen, im Winter mit 30—33, im Sommer mit 24—30 Stunden (alles inbegriffen). »

Pruntrut: « Statt 40 (bei 8 Jahren) 36 Wochen; im 3.—7. Jahre 1000 statt 1100 Stunden. »

§ 64.

Oberhasle: « 1. Schuljahr täglich 4 Stunden, 2. und 3. Schuljahr 5 Stunden, die übrigen 6 Stunden im Maximum; wöchentlich mindestens 1 Halbtage frei. »

Schwarzenburg: « Die Vertheilung der Schulzeit ist ganz den Gemeinden zu überlassen. »

Schönbühl: « Für das 1. Schuljahr 4 statt 5 Stunden. »

Nidau: « In den drei statt zwei ersten Schuljahren. »

Gals: « 28 Stunden sind im 1. Schuljahr zu viel. »

Movelier: « Die zwei ersten Alineas streichen. »

§ 65.

Sigriswyl, *Seftigen*, *Schönbühl* und *Pruntrut* votiren für Streichung dieses §.

Schwarzenburg K. S., *Neuenstadt* und *Courtclary* verlangen, dass das Minimum der Stunden für die Abtheilungsschule festgesetzt werde.

Vechigen: « Es ist zu bestimmen, um wie viele Stunden der Unterricht bei Abtheilungsschulen vermindert werden darf. »

Erlach: « Die freie Zeit ist näher zu präzisiren. »

§ 66.

Signau: « nöthigenfalls » ist zu streichen.

Schwarzenburg: « Nur im letzten Schuljahr 2 Halbtage freigeben. »

Stettlen und *Bremgarten*: « Im Sommer ebenfalls einen halben Tag freigeben. »

Laupen: « Den § streichen und dafür setzen: Für den kirchlichen Religionsunterricht soll ein Maximum der jährlichen Stundenzahl festgesetzt werden, welche die Schule einzuräumen hat. »

Büren: « Den Satz: « Wenn in einer Schule . . . » streichen. Ein Minimum der Gesamtstundenzahl ist festzusetzen. »

Freibergen: « Statt « im Winter » im Semester 2 halbe Tage. »

Delsberg (Geistliche): « Statt der 2 halben Tage können die Schulkommissionen für den Katechismus-Unterricht während der ganzen Schulzeit wöchentlich 2 Stunden oder einen halben Tag festsetzen. »

Glovelier: Idem.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

Nicht weniger als 81 Abänderungsanträge sind zu diesem Kapitel gemacht worden; die Auseinandersetzung derselben nach §§ ist etwas schwierig.

§ 67.

Keine Bemerkungen.

§ 68.

Für die Streichung des 1. Alineas, welches eine Busse von 5 Centimes per Stunde festsetzt, votiren: *Oberhasle*, *Interlaken*, *Matten b. Int.*, *Ringgenberg*,

Beatenberg, *Brienz*, *Frutigen*, *Saanen*, *Abländschen*, *Obersimmenthal*, *Niedersimmenthal*, *Amt Thun*, *Signau*, *Konolfingen*, *Schwarzenburg*, *Seftigen*, *Schosschalde*, *Muri*, *Stettlen*, *Vechigen*, *Bolligen*, *Zollikofen*, *Hinterkappelen*, *Wohlen*, *Bümpliz*, *Oberbalm*, *Köniz*, *Bremgarten*, *Burgdorf*, *Kirchberg*, *Trachselwald*, *Aarwangen*, *Wangen*, *Fraubrunnen*, *Laupen*, *Aarberg*, *Büren*, *Erlach*, *Neuenstadt*, *Courtclary*, *Delsberg*, *Pruntrut*, *Laufen*, *Biel*.

Antrag von Bern: « Es möchte, wenn bei der II. Berathung des Gesetzes noch Aenderungen im Absenzenwesen nöthig werden, jedenfalls nur solche getroffen werden, welche eine Abschwächung der vom Entwurfe beabsichtigten Wirkung ausschliessen. »

Oberhasle: « Wenn die Absenzen während der ersten 4 Schulwochen mehr als $\frac{1}{12}$ der Stunden betragen, Fr. 3—6 (nach der Zahl der Absenzen) Busse; im Wiederholungsfalle während des nämlichen Schuljahres immer 2 Fr. mehr. Bei mehreren Kindern in derselben Familie ist jedes einzeln zu bestrafen. Wenn ein Kind während seiner Schulzeit mehr als 850 oder während eines Jahres mehr als 95 Stunden fehlt, so muss es nach erfüllter Schulzeit noch ein weiteres Jahr die Schule besuchen. »

Den bisherigen Strafmodus meist mit etwelcher Verschärfung beantragen: *Interlaken*, *Matten*, *Ringgenberg*, *Brienz*, *Abländschen*, *Heimberg*, *Sigriswyl*, *Steffisburg*, *Konolfingen*, *Schosschalde*, *Bolligen*, *Zollikofen*, *Hinterkappelen*, *Oberbalm*, *Oberbipp*, *Oenz*, *Laupen*, *Pruntrut*.

Für den von Herrn Grossrath Ritschard im Grossen Rath gestellten Antrag (Betragen die Absenzen $\frac{1}{12}$ der Schulzeit, so erfolgt eine Mahnung; im Wiederholungsfalle oder bei $\frac{1}{6}$ Absenzen Fr. 3 bis Fr. 6 Busse, im Wiederholungsfalle in jeder folgenden Censurperiode Fr. 2 Zuschlag) stimmen: *Thun* K. S., *Signau*, *Schwarzenburg*, *Vechigen*, *Schönbühl*, *Burgdorf*, *Aarwangen*, *Grafenried*, *Siselen*, *Laufen*.

Den § 68 streichen und dafür § 69 verschärfen wollen: *Frutigen*, *Sigriswyl*, *Kirchberg*, *Wangen*, *Herzogenbuchsee*, *Ochlenberg*, *Neuenstadt*, *Courtclary*.

Wangen K. S. ist für Beibehaltung von § 68.

Beatenberg: « Statt strenger Bestrafungen den Landgemeinden gestatten, keine Sommerschule zu halten und dafür die Winterschule zu verlängern, lieber noch einen 10. Winter beifügen. »

Obersimmenthal will beifügen: « $\frac{1}{12}$ der Schulstunden während einer Censurperiode ist bussfrei. »

Niedersimmenthal ist für den Antrag Ritschard; zur Ersparniss von Gerichtskosten sollen die Bussen von der Schulkommission einkassirt werden.

Konolfingen: « Die nicht erhältlichen Bussen sind in Zwangsarbeit umzuwandeln. Die Schulbehörden sollen die Kompetenz haben, unfleissige Kinder polizeilich der Schule zuzuführen. »

Langnau: «Der § ist praktisch undurchführbar und eine Gefahr für das Gesetz.»

Seftigen und *Muri* beantragen, die Schüler seien anzuhalten, die geschwänzten Stunden extra nachzuholen.

Wangen: «Die Strafen sollen so verschärft werden, dass den Eltern durch die Absenzen der Kinder kein Vortheil erwächst.»

Münster: «Die Bussen werden auf Anzeige der Schulkommission vom Richter ausgefällt und von der Amtsschaffnerei einkassirt.»

Delsberg: «Die Bussen werden von der Schulkommission ausgesprochen und vom Gemeindekassier eingezogen.»

Pruntrut: «Die Bussen sollen in die Schulkasse fallen.»

§ 69.

Die bezüglichlichen Anträge fallen beinahe sämmtlich mit denen zu § 68 zusammen.

Frutigen: «Hat ein Kind im Zeitraum von 4 Wochen mehr als $\frac{1}{6}$ der Stunden gefehlt, so erfolgt Anzeige an den Richter. Nach erfolgter Mahnung haben $\frac{1}{12}$ Abwesenheit ebenfalls Anzeige zur Folge.»

Obersimmenthal: § 69 soll lauten: «Absenzen von mehr als $\frac{1}{12}$ während dem nämlichen Zeitabschnitt werden progressiv nach dem Verhältniss der Grösse derselben mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 10 bestraft.»

Kirchberg, *Herzogenbuchsee* und *Ochlenberg*: Die erste Zeile streichen und setzen: «Hat das Kind in einem Zeitraum etc.»

Courtelary idem und letztes Alinea von § 68 anfügen.

§ 70.

Sigriswyl: Statt «spätestens am 10. Tage» setzen: «so bald als möglich».

Pruntrut: «Den § 70 ebenfalls streichen.»

§ 71.

Bümpliz: «Die Gefangenschaft ist über diejenigen zu verhängen, welche die elterliche Gewalt ausüben.»

Nidau und *Orpund*: Beizufügen: «Kinder, welche ohne Wissen der Eltern die Schule versäumen, können, sobald sie das 12. Altersjahr überschritten haben, richterlich bestraft werden.»

Pruntrut: «Statt bis 20 bis 10 Tage Gefangenschaft.»

d. Entschuldigungsgründe.

§ 72.

Den Passus: «und andere Fälle von Belang» wollen streichen: *Frutigen*, *Ringgenberg*, *Sigriswyl*, *Thun*, *Signau*, *Langnau*, *Seftigen*, *Bolligen*, *Bremgarten*, *Burgdorf*, *Aarwangen*, *Wangen*, *Schönbühl*, *Utzenstorf*, *Laupen*, *Grafenried*, *Biel*, *Delsberg*.

§ 73.

Schriftliche Angabe der Entschuldigungsgründe verlangen: *Schwarzenburg* K. S., *Wangen*, *Bolligen*,

Hinterkappelen u. *Köniz*. *Frutigen*: «möglichst bald» und *Schwarzenburg*: «sofort» mitzuthellen einschieben. *Nidau*, *Aegerten* und *Büren* wollen im 2. Alinea einschieben: «verfällt in die doppelte Busse».

§ 74.

Signau: Statt «nach Anhörung des Lehrers» «auf schriftlichen Bericht des Lehrers».

II. Die gemeinsame Oberschule.

§ 75.

Bolligen: Der Titel soll lauten: «Die gemeinsame und die erweiterte Oberschule.»

Sigriswyl und *Steffisburg* wollen das ganze Kapitel streichen, *Steffisburg* will dafür Sekundarschulen.

Oberhasle: «Ueber den Eintritt soll eine Prüfung entscheiden.»

Frutigen: Es ist einzuschalten: «insofern die betreffende Schulkommission keine Einwendung dagegen zu erheben hat.»

Konolfingen und *Muri* wollen das 2. Alinea streichen.

Seftigen: 4 Jahreskurse, statt nur 3. Im 2. Alinea statt «sind berechtigt», «können».

Stettlen: Der Schlusssatz: «und ihre Gemeinde hat das Betreffniss der Kosten zu bezahlen», ist zu streichen.

Wangen wünscht folgenden Zusatz: «An gemeinsame Oberschulen von Gemeinden, aus welchen Sekundarschulen leicht zu errichten sind, leistet der Staat keine Beiträge.»

Herzogenbuchsee: «Das Primarschulgesetz ist so bald möglich mit dem Sekundarschulgesetz in Einklang zu bringen.»

Wangen K. S.: «Die organische Verbindung zwischen Primar- und Sekundarschule ist in der Weise anzustreben, dass die letztere, insofern sie den Zweck hat, eine erweiterte Volksbildung zu vermitteln, die obere Stufe der Volksschule bildet.»

Ochlenberg: «Gemeinsame Oberschulen sind den Sekundarschulen gleich zu stellen.»

Laupen: Im 2. Alinea statt «Kosten» setzen: «das Betreffniss der sämmtlichen Auslagen, die für diese Schule gemacht werden.»

§ 76.

Niedersimmenthal: Statt 36 nur 32 Wochen.

Seftigen: «36 Wochen zu 30 Stunden.»

Schönbühl: Statt 36 Wochen setzen: «jährlich wenigstens 3 Wochen und 100 der Gesamtstunden mehr als in § 63.»

§ 77.

Erlach: «*Allgemeine Geographie* soll in jeder Primarschule obligatorisch sein.»

§ 78.

Biel: « Das Primarlehrerpatent genügt ohne besonderes Zeugniß für die andere Sprache. »

§ 79.

Keine Bemerkung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 80.

Das *Obligatorium der Fortbildungsschule* verlangen: *Interlaken* und *Matten* (2 Jahre), *Frutigen* (vom 17. bis 19. Altersjahr), *Schwarzenburg*, *Zollikofen*, *Bümpliz* (bis und mit dem 18. Jahre), *Bremgarten*, *Wangen K. S.* (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre), *Oenz*, *Büren*, *Nidau*, *Orpund*, *Erlach* (18.—20. Jahr), *Delsberg*, *Pruntrut* (bis zum 16. Jahre), *Courtellary* und *Oberhasle* (bei 8jähriger Schulzeit).

Abländschen: §§ 84—87 streichen.

Obersimmenthal: « Wo keine Fortbildungsschulen eingeführt werden können, sind für die angehenden Rekruten obligatorische Unterrichtskurse einzuführen. »

Detligen: Statt « Gemeinden » setzen « Schulgemeinden ».

§ 81.

Keine Bemerkungen.

§ 82.

Hinterkappelen: Den § streichen.

§ 83.

Signau: « Der Staat übernimmt sämtliche Kosten der Fortbildungsschule. »

§ 84.

Seftigen will mindestens zwei Jahreskurse à 80 Stunden vorschreiben.

Bolligen: statt 17. Altersjahr setzen: « bis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Alter ».

Burgdorf: Das 2. Alinea streichen.

Aarwangen: Das 2. Alinea streichen; das 1. Alinea ist bestimmter zu fassen; die Fächer aufzählen.

Schönbühl: Das 17. Altersjahr streichen.

Movelier will einschalten: « Vom 1. November bis 1. April 6 Stunden per Woche. »

§ 85.

Signau und *Stettlen*: Busse nur 10 Rp. statt 20.

Schönbühl: Die obligatorischen Fächer sind aufzählen.

§ 86.

Keine Bemerkungen.

§ 87.

Schönbühl: Es ist im Dekret vorzusehen, dass die Fortbildungsschulen auch später als im unmittelbaren Anschluss an die Primarschule errichtet werden können.

Bremgarten: Es sollten Bestimmungen betreffend Minimum der Schulzeit, Lehrerbessoldungen etc. aufgenommen werden.

Laupen: Die Organisation der Fortbildungsschule sollte im Gesetz enthalten sein oder aber demselben in einem Dekret beigelegt werden.

IV. Die Privatschulen.

§ 88.

Schwarzenburg K. S.: « Die Errichtung von Privatschulen, in welchen etc. . . . ist gestattet. » Im 2. Alinea einschalten: « durch den Regierungsrath ».

Aarwangen: « Die Privatschule, in welcher Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird etc. »

Laupen wünscht folgenden Zusatz: « Die Lehrer an Privatschulen müssen ein Patent oder gleichwerthiges Fähigkeitszeugniß besitzen, wie diejenigen an öffentlichen Schulen. »

Delsberg und *Pruntrut* verlangen folgenden Zusatz: « Die Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn die Lehrer bezüglich Befähigung und Moral die nöthige Garantie bieten. »

§ 89.

Aarwangen: « Ausgenommen sind diejenigen, welche Hausunterricht erteilen oder erteilen lassen. »

Steffisburg findet die Bestimmungen dieses § zu hart.

§ 90.

Keine Bemerkung.

§ 91.

Stettlen: Bis spätestens Ende *Mai*, statt *April*.

Neuenstadt: « Lehrer an anerkannten Armenanstalten haben das Anrecht auf ein halbes Leibgeding. »

§ 92.

Erlach: « Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht und die Pflicht. »

Büren: Die Schlussbestimmung ist zu hart; es sollte heissen: « so sollen die betreffenden Kinder zum Besuche der öffentlichen Schulen angehalten werden. »

Pruntrut wünscht nach dem ersten Satze einzuschalten: « es ist jedoch der Schulkommision Anzeige zu machen. »

C. Behörden.

I. Gemeindsbehörden.

§ 93.

Keine Bemerkungen.

§ 94.

Keine Bemerkungen.

§ 95.

Steffisburg, Signau, Schwarzenburg und *Courtclary* wollen diesen § streichen.

Aarwangen: Es sind statt dieses § die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anzuwenden.

Pruntrut wünscht den Zusatz: « In kleinern Ortschaften kann von diesen Bestimmungen Umgang genommen werden. »

Wohlen und *Büren* wünschen, dass diese Bestimmungen gemildert werden.

Köniz: « unter sich » ist zu streichen. *Movelier*: « verschwägert » streichen.

§ 96.

Schwarzenburg K. S., *Bremgarten* und *Aarwangen* verlangen die Wahl der Schulkommission durch die Gemeinden resp. Schulgemeinden.

Aarwangen: 2. Alinea streichen.

§ 97.

Sigriswyl: statt « alle Monate »: « so oft es die Geschäfte verlangen. »

Laupen: « Im Sommer jede Censurperiode, im Winter alle Monate einmal. »

§ 98.

Niedersimmenthal: statt « Verwaltungsbehörde » setzen « örtliche Aufsichtsbehörde ».

Aarwangen und *Nidau*: Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde.

Delsberg und *Schönbühl*: Die Schulkommissionen sollten bestimmte Kompetenzen haben, z. B. nachlässige Eltern als Disciplinarbehörde zu citiren etc.

Neuenstadt, *Courtclary*, *Pruntrut* und *Bremgarten* wollen den Schlusssatz streichen.

§ 99.

Keine Bemerkungen.

§ 100.

Keine Bemerkungen.

§ 101.

Herzogenbuchsee P. L. C. will diesen § streichen; *Ochlenberg* hält denselben nicht für durch-
Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

föhrbar; *Thun* für grössere Schulkreise auch nicht; letzteres will setzen: « möglichst fleissig zu besuchen und den Inspektionen und Examen beizuwohnen ».

Signau und *Langnau*: Alle acht statt vier Wochen die Schule besuchen.

Bremgarten, *Zollikofen*, *Oenz* und *Aarwangen*: durch ein statt zwei Mitglieder die Schule besuchen.

§ 102.

Sigriswyl, *Steffisburg* und *Pruntrut* beantragen Streichung dieses §.

§ 103.

Brienz findet die Bestimmungen dieses § zu streng. *Schwarzenburg* verlangt, dass die Dauer der Entziehung des Staatsbeitrages bestimmt werde.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 104.

Gegen das Schulinspektorat sprechen sich aus: *Abländschen*, *Heimenschwand*, *Schwarzenburg* (mit kleinem Mehr), *Schosshalde*, *Muri*, *Oberbalm*, *Finsterehennen* und *Siselen*; gleichzeitig für die Bezirksschulkommission votiren nur: *Schosshalde* und *Siselen*.

Mehrere Eingaben begrüssen die Beibehaltung des Inspektorats und votiren speziell dafür, so: *Interlaken*, *Seftigen*, *Kirchlindach*, *Burgdorf*, *Herzogenbuchsee*, *Ochlenberg*, *Laupen*.

§§ 105 und 106.

Für Beibehaltung des Inspektorates, aber Festsetzung der Kompetenzen, Pflichten, Besoldung und theilweise auch der Kreiseintheilung sprechen sich aus: *Oberhasle*, *Matten*, *Beatenberg*, *Brienz*, *Niedersimmenthal*, *Schwarzenburg* K. S., *Köniz*, *Laupen* und *Herzogenbuchsee*.

Bolligen verlangt Wahl der Schulinspektoren durch die *Schulsynode*.

Vechigen verlangt, dass das zu erlassende Reglement dem Gesetze bei'r Abstimmung beigegeben werde.

Trachselwald und *Aarwangen* verlangen, dass die Schulinspektion auch nach der hygienischen Seite hin ausgeübt werde.

Schönbühl will das Inspektorat auf eine etwas andere Basis stellen: das Begutachtungsrecht bei Lehrerwahlen ist abzuschaffen; fernere Bestimmung: « Die Schulinspektoren sollen das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichtes legen. Bei der Inspektion untersuchen sie die gesammte Einrichtung der Schule und die schriftlichen Arbeiten der Schüler und hören entweder dem Unterricht zu oder be-
56*

stimmen dem Lehrer, worüber er zu prüfen hat, wobei es ihnen freisteht, nach Gutdünken auch Fragen zu stellen.»

Steffisburg spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Aarberg und *Nidau*: «Die Aufgaben des Inspektorats sind: 1) Administration; 2) Belehrung und Berathung. Dagegen sind die Taxation der Leistungen und das Vorschlagsrecht bei Lehrerwahlen abzuschaffen.»

Biel spricht sich ähnlich aus: statt der Taxation Musterlektionen.

Schwarzenburg K. S. will keine Publikation der Inspektionsberichte.

2. Erziehungsdirektion.

§ 107 (Lehrmittel).

Den *Staatsverlag der Lehrmittel* begrüßen: *Obersimmenthal*, *Siselen*, *Biel*, die *vereinigten Buchbinder* (45) in besonderer Eingabe gegenüber derjenigen des Buchhändlervereins.

Den *Staatsverlag der Lehrmittel* wollen streichen: *Beatenberg*, *Sigriswyl*, *Stettlen* und der *Buchhändlerverein von Bern*.

Schwarzenburg K. S.: Das 2. Alinea streichen; im 4. Alinea beifügen: «und hat dieselben zum Selbstkostenpreise zu erlassen». *Wohlen* ist ebenfalls für letzteres; *Biel*: zur Hälfte des Selbstkostenpreises.

Merzligen: Die Lehrmittel aus dem Staatsverlag sind zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von der Gemeinde zu zahlen; dabei freie Konkurrenz, Begutachtung der Lehrmittel durch Fachmänner und Genehmigung derselben durch einen Erziehungsrath.

Aegerten: Innerhalb 5 Jahren sind an einem Lehrmittel keine Abänderungen vorzunehmen.

Bern, *Buchhändlerverein*: «Die Erziehungsdirektion sorgt auf dem Wege der freien Konkurrenz für Herstellung guter, solid ausgestatteter Lehrmittel und Schreibmaterialien zu niedrigen Verkaufspreisen unter Berücksichtigung der Interessen von Wiederverkäufern in Stadt und Land.»

Centralkomitee des bernischen Vereins für Handel und Industrie: Letztes Alinea: «Der Staat kann den Verlag der obligatorischen Lehrmittel übernehmen.»

Biel, *Seftigen*, *Herzogenbuchsee*, *Wangen*, *Merzligen* und *Oberhofen* verlangen, dass der Er-

ziehungsdirektion ein Erziehungsrath beigegeben werde.

Aarwangen: 3. Alinea: statt «guter Lehrmittel» «der Lehrmittel».

§ 108.

Aarwangen und *Laupen*: 2. Alinea streichen, die Dispensation soll der Schulkommission zukommen (§ 98).

Bümpliz: 2. Alinea: «nach eingereichtem Gutachten des Schulinspektors» einschalten.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 109.

Bern P. L. C. und *Burgdorf* verlangen Streichung des §.

Kirchberg: «Der Schule entlassene Knaben haben in die Fortbildungsschule einzutreten.»

Aarwangen: «das 14. resp. das 15. Altersjahr» ..

§ 110.

Konolfingen, *Delsberg*, *Wangen K. S.* und *Ochlenberg* wollen den § streichen.

Zollikofen, *Bremgarten*, *Pruntrut*, *Münster* und *Schwarzenburg K. S.*: «um mehr als Fr. 100» streichen.

Neuenstadt will beifügen: «und nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion».

§ 111.

Keine Bemerkungen.

§ 112.

Schwarzenburg: «und die Erziehungsdirektion» streichen.

Pruntrut: Den 2. Satz streichen.

Nidau: Die Schulsynode darf nur durch ein Gesetz, nicht durch ein Dekret reorganisirt werden.

Sigriswyl: Nach Schulsynode einschalten «im Sinne einer Erweiterung ihrer Kompetenzen» ..

§ 113.

Keine Bemerkungen.

§ 114.

Keine Bemerkungen.

Bern, im September 1892.

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Gobat.

Verzeichniss der eingelangten Berichte

betreffend

den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz nach Amtsbezirken.



1. Oberhasle.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

2. Interlaken.

1. Bericht der Kreissynode für die Amtsversammlung.
2. Bericht des Gemeinderathes und der Schulkommission Matten.
3. Bericht der Schulkommission und des Gemeinderathes von Ringgenberg.
4. Bericht einer Versammlung auf Beatenberg, veranstaltet von der Schulkommission.
5. Bericht einer Versammlung in Brienz, 40 Anwesende.

3. Frutigen.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 45 Anwesende.

4. Saanen.

1. Bericht der Kreissynode.
2. Bericht der Schulkommission von Abländschen.

5. Obersimmenthal.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

6. Nidersimmenthal.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 60 Anwesende.

7. Thun.

1. Bericht der Kreissynode.
2. Bericht des Regierungsstatthalteramtes mit Berichten über Lokalversammlungen in:
- 3.—8. Heimenschwand, Heimberg, Oberhofen, Sigriswyl, Steffisburg und Thun (grössere öffentliche Versammlung).

8. Signau.

1. Bericht einer Amtsversammlung.
2. Bericht der Primarschulkommission von Langnau.

9. Konolfingen.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 85 Anwesende.

10. Schwarzenburg.

1. Bericht einer Amtsversammlung.
2. Bericht der Kreissynode.

11. Seftigen.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 70 Anwesende.

12. Bern.

1. Bericht der Casinoversammlung, 150 Anwesende.
2. Bericht der Primarlehrerkonferenz der Stadt Bern (P. L. C.).
3. Bericht der Schosshalden-Schulkommission.
4. Bericht der Hausväterversammlung von Muri.
5. Bericht der Schulkommission von Stettlen.
6. Bericht einer Versammlung in Utzigen, Gemeinde Vechigen.
7. Bericht einer grösseren Hausväterversammlung in Bolligen.
8. Bericht einer freiwilligen Versammlung in Zollikofen.
9. Bericht des Gemeinderathes von Kirchlindach.
10. Bericht der Schulkommission von Hinterkapelen.
11. Bericht einer Versammlung der Schulkommissionen und der Lehrerschaft von Wohlen.
12. Bericht des Gemeinderathes von Bümpliz.
13. Bericht einer Versammlung in Köniz, von Schulkommission, Lehrern und Anstaltsvorstehern.
14. Bericht einer Hausväterversammlung in Oberbalm.
15. Bericht der Kirchgemeinderäthe von Bern-Land, rechtes Aareufer.
16. Bericht des Gemeinderathes und der Schulkommission von Bremgarten.
17. Eingabe von 13 Anstaltsvorstehern, nämlich 10 aus Bern, ferner Oberbipp, Tschugg und Enggiststein; Total mit 20 Lehrern und 23 Lehrerinnen.
18. Petition des bernischen Buchhändlervereins betreffend Staatsverlag.
19. Petition von 55 Primarlehrerinnen der Stadt Bern und Zustimmung von circa 336 Lehrerinnen, 6 Schulkommissionen und mehreren Privaten betr. Besoldung. (Besondere Beilage.)
20. Petition von 45 Buchbindern für Staatsverlag und gegen die Buchhändler.

21. Eingabe der Primarlehrerkonferenz der Stadt Bern mit Zustimmungserklärungen von 42 Kreissynoden und Konferenzen betr. Pensionirung. (Besondere Beilage).
22. Eingabe der Vorsteherschaft der Schulsynode vom 2. Juni 1892.
23. Schulsynode, Beschlüsse der Hauptversammlung vom 14. Oktober 1892 betreffend Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung.

13. Burgdorf.

1. Bericht einer Amtsversammlung in Burgdorf, einberufen vom Vorstand des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins, 100 Anwesende.
2. Bericht einer freien Versammlung in Kirchberg, 27 Anwesende.
3. Eingabe des Centralcomites des bernischen Vereins für Handel und Industrie, betreffend Lehrmittelverlag.

14. Trachselwald.

1. Bericht des Regierungsstatthalteramtes betreffend die gefallenen Wünsche und Anträge.
2. Bericht der Kreissynode.

15. Wangen.

1. Bericht einer Versammlung in Wangen (Bipperamt), 45 Anwesende.
2. Bericht einer Versammlung in Herzogenbuchsee, (Hausväter), 60 Anwesende.
3. Bericht der Kreissynode Wangen.
4. Bericht einer Hausväterversammlung von Nieder- und Oberönz, 31 Anwesende.
5. Bericht der Schulkommission von Herzogenbuchsee.
6. Bericht einer öffentlichen Versammlung in Surberg, 40 Bürger.
7. Bericht des Gemeinderathes von Ochlenberg.
8. Bericht der Gemeinderäthe und Schulkommissionen von Oberbipp.
9. Bericht der Schulkommission Niederbipp.

16. Aarwangen.

1. Bericht einer Versammlung von Abgeordneten und Schulfreunden in Langenthal, 100 Anwesende.

17. Fraubrunnen.

1. Bericht einer zahlreichen Versammlung des obern Amtes in Schönbühl.
2. Bericht einer Versammlung in Utzenstorf, 50 Anwesende.
3. Bericht des Ortsvereins Grafenried-Fraubrunnen.
4. Bericht des Gemeindeschreibers von Diemerswyl.

18. Laupen.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 35 anwesende Delegirte.

19. Aarberg.

1. Bericht einer Amtsversammlung in Lyss, 70 Anwesende.
2. Bericht einer Versammlung von Schulkommissionen und Schulfreunden der Gemeinde Radelingen in Dettligen.

20. Büren.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 53 Anwesende.

21. Nidau.

1. Bericht einer Amtsversammlung in Nidau, 48 Anwesende.
2. Bericht der Gemeindeversammlung Orpund-Scheuren, 24 Anwesende.
3. Bericht der Schulkommission von Merzligen.
4. Bericht einer Versammlung von Gemeinderäthen und Schulkommissionen in Aegerten.

22. Erlach.

1. Bericht der Gemeindeversammlung von Erlach (Gemeinderath, Schulkommission, Lehrer).
2. Bericht des Gemeinderathes Finsterhennen.
3. Bericht der Gemeindeversammlung von Gals.
4. Bericht der Gemeindeversammlung von Müntschemier.
5. Bericht der Gemeindeversammlung von Siselen, 31 Anwesende.
6. Bericht der Gemeindeversammlung von Tschugg.
7. Bericht der Gemeindeversammlung von Treiten.
8. Bericht der Schulkommission von Vinelz.
9. Vinelz, Lehrer Tschumi: Es sei das Anpflanzen von Obstbäumen auf dem Schulland zu begünstigen; jeder neu an eine Schule gewählte Lehrer hat seinem Amtsvorfahr die bezüglichen Kosten zurückzugüten.

23. Biel.

1. Eingabe des seeländischen Lehrervereins.

24. Neuenstadt.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

25. Courtelary.

1. Bericht einer Amtsversammlung, 120 Anwesende.
2. Eingabe des Turnvereins des Amtes Courtelary.

26. Münster.

1. Bericht einer Amtsversammlung.
2. Kürzere Zuschriften von 6 Gemeinden: Champoz, Grandval, Mallerey, Tavannes, Corcelles, Chatelat.

27. Freibergen.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

28. Pruntrut.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

29. Delsberg.

1. Bericht einer Amtsversammlung.
2. Eingabe der Geistlichen des Amtes.
3. Bericht der Schulkommission und des Gemeinderathes von Glovelier.
- 4.—13. Bericht der Schulkommissionen von Movelier, Courfaivre, Boécourt, Rebévelier, Sauley, Pleigne, Montsevelier, Viègnes, Undervelier und Soyhières.

30. Laufen.

1. Bericht einer Amtsversammlung.

Gesetzesentwurf

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Ergebniss der ersten Berathung des Grossen Rathes
vom 27. Mai bis 3. Juni und 17. bis 26. November 1891.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nöthige Mass von Kenntnissen beizubringen, sondern auch Verstand, Herz, Gemüth und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2.

Der Primarunterricht wird sowohl in öffentlichen als auch in Privatschulen (§§ 88—92) ertheilt. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann.

§ 3.

Es dürfen nur solche Lehrer in den öffentlichen Schulen definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpapent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwerthigen Ausweis besitzen.

§ 4.

Der Primarunterricht ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

§ 5.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6.

Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7.

Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbstständig.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Schulkreis. Sie kann jedoch, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise eintheilen.

§ 9.

Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Theile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die theiligten Gemeinden haben sich über die Vertheilung der Kosten zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des Regierungsraths gestattet werden.

§ 10.

Es dürfen Kinder in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden, wenn

durch diese Vergünstigung der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird. Die theiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11.

Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt und Heizung der Schullokale. Jeder Schulkreis ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ein gemeinsamer, womöglich theilweise gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12.

Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nöthigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13.

Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14.

Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Steren Tannenholz oder ein dem Geldwerthe entsprechendes Mass eines andern Brennmaterials, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Baarbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der obigen Naturalleistungen entsprechende Baarzahlung treten lassen. Ueber die Werthbestimmung der erstern in Geld entscheidet im Streitfalle der Regierungstatthalter endgültig.

§ 15.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während 3 Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16.

Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgeräthschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

In jeder Gemeinde ist, insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, eine Schulbiblio-

thek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17.

Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

§ 18.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Ertrag nur zu Gunsten der Schule verwendet, und dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht vermindert werden darf.

§ 19.

Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20.

In sämtliche Schulen werden die Kinder beiderlei Geschlechts der entsprechenden Altersstufe aufgenommen. Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abtheilungsweise erteilt werden.

§ 21.

Keine Schulklasse darf, wenn sie alle Schulstufen umfasst, mehr als 50 und, andernfalls, mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als zwei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abtheilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Ueberfüllung getheilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22.

Die Abtheilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als zwei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Theilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23.

Der Lehrer hat sich der Verfügung, wodurch der Unterricht in Abtheilungen erteilt werden soll, zu fügen.

Der Lehrer einer Abtheilungsschule bezieht von der Gemeinde einen Mehrgehalt von wenigstens Fr. 300, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 100 leistet.

§ 24.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25.

Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. die christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte;
2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. das Zeichnen;
7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 26.

Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5 bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27.

Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

- a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwerthiges Fähigkeitszeugniss besitzen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 450	Fr. 300
» 6. » » » » 10.	» 600	» 375
» 10. Dienstjahre an . .	» 750	» 450

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziff. 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

§ 28.

Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 50,000 kann durch den Regierungsrath, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden, vertheilt werden.

§ 29.

Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30.

Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsraths das Fehlende auf ihre Kosten ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§ 31.

In Bezug auf die Wahlfähigkeit gilt die allgemeine Bestimmung des § 3.

§ 32.

Wenn sich für eine Schule kein mit befriedigenden Zeugnissen versehener patentirter Lehrer angemeldet hat, so kann provisorisch ein nicht patentirter gewählt werden. Eine solche Anstellung unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 33.

Einem Lehrer, der zu einer Korrekthausstrafe verurtheilt worden, ist während eines Jahres nach Vollendung derselben jede Wirksamkeit in der Schule untersagt. Derjenige, der abberufen worden, ist, ebenfalls während eines Jahres, nicht wählbar.

b. Wahl und Anstellung.

§ 34.

Die Ausschreibung von Lehrerstellen geschieht, auf den Antrag der Schulkommission, durch die Erziehungsdirektion.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ausschreibung rechtzeitig erfolge, damit die Wahl wenigstens einen Monat vor dem für den Amtsantritt bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

§ 35.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob eine zweite Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 36.

Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Der Anfang des Sommerhalbjahres wird auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 37.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Einwohnergemeinde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 38.

Beschliesst sie die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 39.

In allen Fällen, wo eine Schulstelle frei wird und nicht sofort besetzt werden kann, hat die Schulkommission für Fortsetzung des Unterrichts die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dieselben unterliegen der Bestätigung der Erziehungsdirektion, welche auch die Zeit bestimmt, während welcher der provisorische Zustand bestehen darf.

§ 40.

Der definitiv angestellte Lehrer kann ohne Einwilligung der Schulkommission die Stelle nicht vor

Ablauf des nächstfolgenden Schulhalbjahres verlassen, insofern er nicht drei Monate vor Beginn desselben die Demission eingereicht hat.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrerstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsraths, der Staatsbeitrag ganz oder zum Theil entzogen werden.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 41.

Der Lehrer hat die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel und dadurch, dass er bei den Schülern auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung dringt, an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Er ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbständig.

§ 42.

Er hat die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während derselben seine ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

§ 43.

Die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältniss steht, ist unzulässig, ebenso die Uebernahme einer Beamtung, sowie die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, dem Schulinspektor Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen dem Lehrer, ohne seine Zustimmung, ausser den ihm gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 44.

Der Lehrer ist verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Händen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 45.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Er hat die schriftlichen Arbeiten in kürzester Frist sorgfältig zu korrigieren.

§ 46.

Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder er selbst noch einer seiner Kollegen persönlich betheiligt ist, mit beratender Stimme bei.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1892.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständniss mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 47.

Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 48.

Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben sowie von Eltern gegen die Schulkommission dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist dem Lehrer sofort zu eröffnen. In der Schule selbst oder in Gegenwart von Schülern dürfen dem Lehrer keine Rügen ertheilt werden.

§ 49.

In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. den Schulinspektor zu erledigen.

§ 50.

Als Disciplinarstrafen können verfügt werden:

1. Rüge durch die Schulkommission;
2. Anzeige an die Erziehungsdirektion und Warnung durch letztere.

Zwei Warnungen bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

§ 51.

Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 52.

Die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53.

Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des

Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 54.

Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 55.

Der Schüler, welcher nicht zur bestimmten Zeit, oder an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 56.

Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 57.

Ausser den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können, auf dessen Antrag von der Schulkommission noch folgende verfügt werden:

1. Rüge vor versammelter Schulkommission;
2. Rüge vor versammelter Schule;
3. Versetzung in eine Besserungsanstalt.

Die Rügen werden von der Schulkommission ertheilt. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird auf ihren Antrag vom Gemeindrath und, wenn letzterer in der Anwendung dieser Massregel säumig ist, vom Regierungsrathe verfügt.

§ 58.

In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme, Blinde und andere mit einem Gebrechen behaftete Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten untergebracht werden.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 59.

Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaushhebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 60.

Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig und körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern oder durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 61.

Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 68 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 62.

Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 63.

Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 32 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden. Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Bei achtjähriger Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 64.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 28 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den zwei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommissionen zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Vertheilung der Schulzeit frei.

§ 65.

Wo der Unterricht abtheilungsweise ertheilt wird, kann, soweit es nöthig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert und die freie Zeit anders, als im vorigen Paragraph vorgeschrieben, vertheilt werden. Die Stundenpläne sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 66.

Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nöthigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse dadurch erleidet.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 67.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

§ 68.

Für jede unentschuldigte Absenz hat der Fehlbare eine Busse von 5 Centimes per Stunde zu bezahlen. Diese Bussen werden, sofern das Kind in einem Zeitraum von 4 Wochen nicht mehr als den zwölften Theil der Schulstunden ohne Entschuldigung gefehlt hat, von der Schulkommission verhängt und ein-kassirt. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 55 fortgewiesen worden ist.

§ 69.

Sind bei der nachfolgenden Censur die Bussen nicht bezahlt, oder hat das Kind in einem Zeitraum von vier Schulwochen mehr als den zwölften Theil der Schulstunden gefehlt, so wird der Fehlbare je nach der Zahl der Absenzen auf die erste Anzeige hin zu einer Busse von 3 bis 6 Franken verfällt. Im Wiederholungsfalle während des Schuljahres wird die Busse jedesmal um Fr. 2 erhöht. Haben mehrere Kinder aus der nämlichen Familie die Schule versäumt, so ist die Strafe für jedes einzeln auszusprechen.

§ 70.

Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommission hat spätestens am zehnten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persön-

lichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichniss der Kinder aufzustellen, die sich des Schul-unfleisses im Sinne von § 69 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 71.

Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrathe einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 72.

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, Todesfälle in der Familie und Abhaltung durch sehr ungünstige Witterung, unter Umständen auch Krankheit in der Familie und andere Fälle von Belang, nach Würdigung der Schulkommission.

§ 73.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mit-zutheilen.

Derjenige, welcher wissentlich nicht bestehende Entschuldigungsgründe angibt, verfällt je nach der Wichtigkeit des Falles in die gegen den Schulun-fleiss angedrohte Strafe.

§ 74.

Die Schulkommission entscheidet unter ihrer Ver-antwortlichkeit und nach Anhörung des Lehrers über die angegebenen Entschuldigungen; ihre Anzeigen haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft.

II. Die gemeinsame Oberschule.

§ 75.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der ge-wöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine gemeinsame Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Ge-meinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine gemeinsame Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Ober-schule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Be-treffniss der Kosten zu bezahlen.

§ 76.

Die Schulzeit beträgt jährlich 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 77.

Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die gemeinsame Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 78.

Die Lehrer müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugniss für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 79.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die gemeinsame Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 80.

Jede Gemeinde kann die nöthige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 81.

Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nöthigen Räumlichkeiten sammt Beheizung und Beleuchtung, die Geräthschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 82.

Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 83.

Der Staat theiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Uebernahme der Hälfte der Lehrbesoldungen.

§ 84.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge bis zu ihrem zurückgelegten 17. Altersjahre obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler, der auf den 31. März des betreffenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 85.

Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 67 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 71 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 86.

Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungs-Schulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 87.

Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem vom Grossen Rathe zu erlassenden Dekrete vorbehalten.

IV. Die Privatschulen.

§ 88.

Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Sinken die Leistungen unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 89.

Diejenigen Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, unterliegen den in § 71 aufgestellten Strafbestimmungen.

§ 90.

Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrollirt und unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 59 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 91.

Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichniss der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 92.

Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist

keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 67 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 71.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 93.

Die öffentliche Primarschule, die gemeinsame Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 94.

Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 95.

In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen, die unter sich oder mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 96.

Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

Die Gemeinde kann die Wahl der Kommission den stimmbfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen.

§ 97.

Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie versammelt sich während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal; ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§ 98.

Die Schulkommission ist die Verwaltungsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

Sie verhängt die in § 57 unter Ziff. 1 und 2 erwähnten Disciplinarstrafen und spricht die in § 68 vorgesehenen Bussen aus.

§ 99.

Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nöthigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1892.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung desselben zu sorgen.

§ 100.

Die Schulkommission wacht über gehörigen Unterhalt und zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der gegenüber der Schule und dem Lehrer der Schulgemeinde auferlegten Leistungen. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nöthige Kredit zu bewilligen.

§ 101.

Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 63) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 102.

Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 103.

Wenn die Schulkommission mit Rücksicht auf den Schulbesuch und die Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrath nach fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder theilweise zurückzuvorgüten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 104.

Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt und demgemäss wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingetheilt.

§ 105.

Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrathe auf 4 Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rathes wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Eintheilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 106.

In einem durch den Regierungsrath zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren

genauer umschrieben und präzisirt werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu betheiligen. Bei Beurtheilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; den letztern ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 107.

Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, behufs der nöthigen Erhebungen in der Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrathe genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie ist befugt für Schul- und Turngeräthe Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.

§ 108.

Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 109.

Die Knaben, welche bis zum das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, treten, da wo eine solche besteht, in die Fortbildungsschule ein.

Die Mädchen, welche dieses Alter erreicht, haben noch ein fernerer Jahr die Arbeitsschule zu besuchen.

§ 110.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 111.

Sämmtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf neu zu wählen.

§ 112.

Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nöthige Revision des Gesetzes über die Schulsynode, wird durch Dekret des Grossen Rathes stattfinden.

§ 113.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem in Kraft.

§ 114.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875;
6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Privatunterricht betrifft;
9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bern, den 26. November 1891.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
Carl Schmid,
der Staatsschreiber
Berger.

Gesetzes-Entwurf

über den

Primarunterricht

im Kanton Bern.

**Anträge der Kommission des Grossen Rathes
zur II. Berathung.**

(7. und 8. November 1892.)

Anträge des Regierungsraths.

(11. November 1892.)

§ 1.

Nach *Kenntnissen* zu setzen: « *und Fertigkeiten* ».
« *Herz* » ist zu streichen.

Zustimmung.

§ 2.

Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen ertheilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 88—92, betreffend die Privatschulen.

Zustimmung.

§ 9.

Im 2. Alinea ist nach *Kosten* einzuschalten:
« *Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes* » zu verständigen.

Zustimmung.

Als neues Alinea ist anzufügen:

« Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderathe in Schul-sachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten dem Gemeinderath übertragen. »

§ 11.

Nach *Heizung* ist beizufügen « und Reinigung ».

Zustimmung.

§ 16.

Das zweite Alinea soll lauten: « Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder *Kirchgemeinde* eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung u. s. w. »

Zustimmung.

§ 21.

Statt 50 setzen 60 Kinder und statt *zwei* « mehr als *drei* Jahre lang » . . .

Zustimmung.

§ 22.

Statt mehr als *zwei*, « mehr als *drei* Jahre lang »..

Zustimmung.

§ 23.

Alinea 2 abändern wie folgt: « Der Lehrer einer Abtheilungsschule bezieht einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rathes festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte. »

Zustimmung.

§ 25.

In Ziff. 2 alles streichen was nach: « die Muttersprache » steht. Als fernere Ziff. aufnehmen: « Schreiben und die Anfangsgründe der Buchhaltung. »

Zustimmung.

§ 26.

Statt 5 bis 10 % setzen: « 5, für *ärmere Gemeinden* bis 10 % ».

Statt für *ärmere Gemeinden*: « für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft. »

§ 27.

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
Vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500.	350
» 6. » » » 10.	» 650.	425
» 10. Dienstjahre an	» 800.	500

Betreffend Besoldung Festhalten am Entwurf.

Neuer Zusatz: Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrathes auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Zustimmung zum Zusatz.

§ 28.

Statt bis auf Fr. 50,000, auf Fr. 75,000.

Neue Alinea's:

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an arme Gemeinden können auch als Zulage zum Gemeindeminimum verabfolgt werden zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Ausserordentliche Staatsbeiträge sollen nur an solche Gemeinden verabreicht werden, welche sich über einen normalen Schulbesuch ausweisen.

Zustimmung.

Statt arme « belastete » Gemeinden —

§ 30.

Statt auf *ihre* auf « Kosten der Gemeinde ».

Zustimmung.

§ 33.

Streichen.

Zustimmung.

b. *Wahl und Anstellung.*

§ 34.

Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 36) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldefrist von mindestens 8 Tagen.

Zustimmung.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrags.

§ 35.

Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Zustimmung.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 36.

Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Der Anfang des Sommerhalbjahres wird auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

Zustimmung.

§ 37.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

Zustimmung.

§ 38.

Beschliesst sie die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Zustimmung.

§ 39.

Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen und die Demission ist spätestens zwei Monate

Zustimmung.

vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrathes, der Staatsbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

§ 40.

Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, so hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre daherigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Auch bei Krankheit des Lehrers hat die Schulkommission für Fortsetzung des Unterrichts die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass vor Beginn des nächsten Semesters eine definitive Besetzung erfolgen kann.

Zustimmung.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 41.

Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben in kürzester Frist sorgfältig zu korrigiren.

Zustimmung.

§ 42.

Sie haben in der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniss.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

Zustimmung.

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 47.

Die Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes, in Bezug auf die Lehrmethode, selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der einzelnen Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

Zustimmung.

§ 48.

Statt « ist dem Lehrer » « ist den Betheiligten »

Zustimmung.

§ 49.

Zusatz: « Den Betheiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu ».

Zustimmung.

§ 50.

Dieser § ist zu streichen und dagegen § 54 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 aufzunehmen:

Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des ersteren hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

Zustimmung.

Versetzung in Ruhestand und Sorge für Wittwen und Waisen.

§ 53.

Die Versetzung der Lehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer Kräfte dienstuntauglich geworden sind, in den Ruhestand und die Bestimmung ihrer Ruhegehälter sind einem Dekret des Grossen Rathes überlassen.

Zustimmung verschoben.

Die Altersversorgung der in den Ruhestand getretenen Lehrer soll nach dem Grundsatz eingerichtet werden, dass die zu diesem Zwecke nöthigen Mittel zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Lehrerschaft selbst aufzubringen sind, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Staatsbeitrag Fr. 40 per Lehrer nicht übersteigen darf.

Diese Altersversorgung kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an den vom Staat unterhaltenen Armen- und Erziehungsanstalten.

§ 53 bis.

Die Sorge für die Wittwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob.

Erstes Alinea streichen.

Dagegen kann der Staat den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden.

Der Staat kann den Beitritt

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

Nach Statuten einschalten: « und Rechnungen ».

§ 56.

Einzuschalten: Verfügungen « der Schulkommission sowie » der Sanitätsbehörden

Zustimmung.

§ 57.

Zu streichen: « *auf dessen Antrag* ».

Zustimmung.

§ 58.

Erster Zusatz: « Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den vorhandenen Bedürfnissen genügen. »

Zustimmung.

Zweiter Zusatz: « An die Lehrerbesoldungen solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten. »

§ 60.

Abzuändern: « Geistig oder körperlich » ;
.... « der Eltern und durch Verfügung ».

Zustimmung.

§ 63.

Wenigstens 34 statt 32 Wochen.

Zustimmung.

§ 64.

Nicht über 27 statt 28 Stunden.

Statt in den *zwei*, in den *drei* ersten Schuljahren.

Zustimmung.

§ 65.

... « und die freie Zeit anders als im vorigen Paragraphen vorgeschrieben » ist zu streichen.

Zustimmung.

Unfleissiger Schulbesuch.

Unfleissiger Schulbesuch.

§ 67.

§§ 67—71.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

Festhalten am Entwurf.

§ 68.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 69.

Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch Derjenige betrachtet, der gemäss § 55 fortgewiesen wird.

Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegen-

beweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3—6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefallten Urtheile sofort anzuzeigen.

§ 70.

Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommision hat spätestens am zehnten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichniss der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 69 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 71.

Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommision die Anzeige dem Regierungsrathe einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

Entschuldigungsgründe.

§ 72.

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

Festhalten am Entwurf.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 75.

Statt gewöhnliche Oberschulen setzen: *Oberklassen*.
Ueberall statt *gemeinsame* setzen: *erweiterte*.

Zustimmung.

§ 76.

Einzuschalten: « *wenigstens* » jährlich 36 Wochen.

Zustimmung.

§ 77.

Statt *gemeinsame* « *erweiterte* ».

Zustimmung.

§ 79.

Statt *gemeinsame* « *erweiterte* ».

Zustimmung.

§ 84.

Statt « bis zu ihrem zurückgelegten 17. Altersjahre » setzen: « *welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen* ». Die Stelle: « der auf den 31. März des betreffenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, » ist zu streichen.

Festhalten am Entwurf.

§ 87.

Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrathe zu genehmigenden Reglemente vorbehalten.

Festhalten am Entwurf.

§ 88.

Zusatz als 2. Alinea: « Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Zustimmung.

§ 90.

Einzuschalten: « und der *Schulunfleiss* unterliegt »

Zustimmung.

§ 93.

Statt gemeinsame *erweiterte* Oberschule.

Zustimmung.

§ 95.

Die Stelle: « *unter sich oder* » ist zu streichen.

Zustimmung.

§ 98.

Einschalten: Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde.
Im 2. Alinea § 85 statt 68.

Zustimmung.

§ 109.

Dieser § ist zu streichen. Neu aufzunehmen ist:

Der § 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern, bleibt bis zum Erlass des in § 53 erwähnten Dekrets betreffend die Altersversorgung in Kraft.

Zustimmung.

Für diese Uebergangszeit erhält jedoch der zweite Absatz des § 55 folgende Fassung:

« Zu diesem Zwecke ist im jährlichen Voranschlag der nöthige Kredit auszusetzen. »



Dekret

über

**die Verwaltung der richterlichen Depostengelder und
der Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen
Güterverzeichnissen, sowie der Deposten aus
Betreibungen und Konkursen.**

(Oktober 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Ziff. 3, des Gesetzes über
die Finanzverwaltung vom 21. Heumonats 1872 und der
Art. 9 und 241 des Bundesgesetzes über Schuldbetrei-
bung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämtliche
Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterver-
zeichnissen und aus dem Betreibungs- und Konkursver-
fahren sind, wenn nicht binnen drei Tagen nach dem
Empfange darüber verfügt wird, bei der Staatskasse,
beziehungsweise bei der Amtschaffnerei des betreffenden
Bezirks, zu deponiren.

§ 2.

Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jähr-
lichen Zins von drei vom Hundert, jedoch nur dann,
wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert.
Der Tag des Eingangs und derjenige der Erhebung sind
nicht mitzuzählen.

§ 3.

Die Deponirung und der Rückzug dieser Geldhinter-
lagen geschieht mittelst Bezugs- und Zahlungsanweisungen,
welche für die richterlichen Deposten von den Gerichts-
präsidenten, für die Baarschaften und Geldwerthe aus
amtlichen Güterverzeichnissen von den Regierungsstat-
thaltern und für die Deposten aus Betreibungen und
Konkursen, auch da, wo besondere Konkursverwaltungen
eingesetzt werden, von den ordentlichen Betreibungs- und
Konkursbeamten ausgestellt werden.

§ 4.

Die Gerichtspräsidenten, die Regierungsstatthalter und
die Betreibungsbeamten führen eine Anweisungskontrolle,
in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in
mehrern Geschäften auftritt, für jedes Geschäft, ein Konto
eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden
Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Zahlungs-
anweisungen zur Last geschrieben werden.

§ 5.

Der Kantonsbuchhalterei ist monatlich ein Auszug
aus der Anweisungskontrolle zuzusenden, bestehend in
einem Verzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten
Anweisungen. Sind während des Monats keine An-
weisungen ausgestellt worden, so ist dies der Kantons-
buchhalterei anzuzeigen.

§ 6.

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geld-
sorten Streit obwaltet und welche deshalb in Spezies
restituiert werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten in
Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, amtlich
zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwerthes und des
Namens des Deponenten zu versehen und der Amtschaff-
nerei zuzustellen.

Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet,
und die betreffenden Bezugs- und Zahlungsanweisungen
müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Depot
unverändert zurückzugeben sei.

Geldsorten, welche die öffentlichen Kassen nicht an-
nehmen, sollen vor der Deponirung ausgewechselt, bezie-
hungsweise verkauft werden, wenn die Restituierung in
Spezies nicht erforderlich ist.

§ 7.

Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Re-
gierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Ge-
schäftskreise, die Gerichtsschreiber, Amtschreiber und Massa-
verwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle
denselben eingehenden Gelder vorschriftsgemäß deponirt
werden. Für die Beaufsichtigung der Betreibungs- und
Konkursbeamten machen die bezüglichen speziellen Vor-
schriften Regel.

§ 8.

Dieses Dekret tritt am _____ in Kraft.
Auf denselben Zeitpunkt tritt das Dekret vom 26. Mai
1873 außer Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Ristler.

Strafnachlaßgesuche.

(November 1892.)

1. Krenger, Friedrich, Küher, in Forst, wurde am 21. Dezember 1891 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidgenössischen Forstgesetzes vom 24. März 1876 und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. November 1877 zu einer Geldbuße von Fr. 130 und Fr. 29. 70 Kosten verurtheilt, weil er auf seiner Besitzung im Kienenthal circa 80 Stück Tannen geschlagen und verkauft hatte, ohne dafür die vorgeschriebene Holzschlagsbewilligung zu besitzen. Er hatte zwar das Holzschlagsbegehren publizirt, aber weitere Vorkehren für die Auswirkung der forstamtlichen Bewilligung für den Holzschlag unterlassen. Krenger sucht um Erlaß der ganzen Buße, eventuell des größten Theils derselben, nach. Derselbe macht geltend, er sei im guten Glauben gewesen, die Bewilligung sei erteilt, indem er ein Geschäftsbüreau mit der Besorgung der Sache beauftragt gehabt habe. Soweit das Gesuch auf Erlaß der ganzen Buße gerichtet ist, kann der Regierungsrath dasselbe nicht empfehlen. Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht vor Bestrafung. Krenger hätte sich vor Ausführung des Holzschlages selbst überzeugen sollen, ob sein Mandatar die Bewilligung ausgewirkt. Diese ist allerdings eine bloße Formalität, allein im Interesse einer guten Forstpolizei, besonders im Hochgebirge, absolut nothwendig. Mit Rücksicht indessen darauf, daß Krenger eine Holzschlagspublikation erlassen und daraus hervorgeht, daß er doch Anstalten zur Einholung der Bewilligung getroffen, hat die Forstdirektion Herabsetzung der Buße auf Fr. 80 beantragt. Der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 80.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

2. Richoz, Adolf, von Vuaderens, Kantons Freiburg, Uhrmacher, geboren 1866, verheirathet und Vater zweier Kinder, wurde am 26. März dieses Jahres vom Amtsgericht Münster wegen bösslicher Verlassung

seiner Familie, sowie wegen Thätlichkeiten und lebensgefährlicher Drohungen gegenüber seiner Ehefrau zu einem Jahre Korrekthaus verurtheilt. Seither wird seine Familie, die in Reconwillier wohnt, von ihrer Heimatgemeinde Vuaderens unterstützt. Der dortige Gemeinderath sucht nun um die Begnadigung des Richoz nach, indem er aus einem Briefe, den dieser kürzlich an seine Frau geschrieben, ersehen habe, daß Richoz nun bessere Gesinnungen gegen seine Familie an den Tag lege. Seine bisherige Aufführung in der Strafanstalt ist befriedigend. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da es an einem zureichenden Grunde zur Abkürzung der Strafzeit fehlt. Die Begnadigung wird einzig im Interesse der Gemeinde Vuaderens nachgesucht, damit sie die Familie Richoz nicht ferner unterstützen müsse, während aus dem Vorleben des Richoz zu schließen ist, daß dessen Familie, auch wenn er seine Strafe verbüßt, nichts von ihm zu erwarten hat.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

3. Schmidt, Wilhelm, von Stettin, Königreichs Preußen, geboren 1855, welcher am 26. März dieses Jahres von der Polizeikammer wegen Fälschung, Betrug und Betrugsversuch zu zehn Monaten Korrekthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Schmidt wird seit seinem Eintritte in die Strafanstalt wegen einer Krankheit, die einen operativen Eingriff nöthig machte, ärztlich behandelt. Dessenungeachtet sieht sich der Regierungsrath nicht im Falle, das vorliegende Nachlaßgesuch zu empfehlen. Schmidt ist ähnlicher Vergehen wegen schon in Basel und Baden bestraft worden. In Basel erhielt er ein Mal achtzehn Monate Zuchthaus. Er ist wegen der raffinierten Art und Weise, mit welcher er seine Betrügereien verübt, ein gemeingefährlicher Mensch, dessen möglichst lange Unschädlichmachung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegt. Was seinen Krankheitszustand betrifft,

so erhält er dafür die nöthige ärztliche Pflege in der Strafanstalt.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. **Glückiger, Gottfried**, von Auswyl, Landarbeiter, geboren 1867, welcher nebst einem Mitschuldigen am 15. September 1891 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung, ohne Zulassung mildernder Umstände, zu zwei Jahren, abzüglich sechs Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Viertels oder des Restes, eventuell des auf Neujahr noch bleibenden Restes seiner Strafzeit nach. Glückiger stützt sein Gesuch hauptsächlich darauf, daß sein Vater sich lehtthin mit der Civilpartei, der eine Entschädigung von Fr. 5000 zugesprochen worden, um die Summe von Fr. 1000 sich abgefunden und auch einen Theil der Kosten des Staates bezahlt hat. Er glaubt, wenn der Civilpunkt vor der Hauptverhandlung wäre erlediget gewesen, so würde er eine bedeutend kleinere Strafe erhalten haben. Im Weiteren beruft er sich auf seine Jugend und seinen bisherigen guten Reumund. Das Gesuch ist empfohlen vom Gemeinderath von Auswyl; ebenso von der Verwaltung der Strafanstalt, die dem Glückiger ein sehr gutes Zeugniß erteilt. Nach den Akten stellt sich die That als eine Mißhandlung der brutalsten Art dar. Der Mißhandelte war mehr als ein halbes Jahr in Spitalbehandlung und behält als bleibender Nachtheil eine zu aller Arbeit untaugliche, strupirte linke Hand. Der Regierungsrath hält dafür, daß den erwähnten Umständen, die der Petent als strafmildernd anführt, vollständig Rechnung getragen sei, wenn ihm der letzte Zwölftel erlassen wird. Er kann deshalb einen darüber hinausgehenden Nachlaß nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. **Kaufmann, Joseph Johann**, von Knutwyl, Kantons Luzern, Lumpenhändler, in Bern, geboren 1861, verheirathet und Vater eines Kindes, hat sich des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, begangen am Nachmittage des 27. Januar 1892 im Grauholzwalde an einer hochschwangeren Weibsperson, die er zum Mitfahren auf seinem Fuhrwerke eingeladen hatte, schuldig gemacht und ist deshalb durch Urtheil der Polizeikammer vom 17. September 1892 zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, wovon 4 Tage ausgehaltene Untersuchungshaft abgerechnet wurde, verurtheilt worden. Kaufmann sucht um Erlaß dieser Strafe nach, indem er, trotzdem das Gericht bloß das gesetzlich angedrohte Minimum angewendet, sie wegen den für ihn vorhandenen günstigen Umständen, die er in seiner Bittschrift des Nähern erörtert, für zu hart erachtet. Der Regierungsrath hat indessen gefunden, daß, da die ausgesprochene Strafe nicht über das gesetzliche Minimum

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

hinausgeht, das Gericht jedenfalls alle thatsächlichen Momente, die zu Gunsten des Petenten sprechen mochten, bereits hinlänglich gewürdigt habe, indem anzunehmen ist; daß das Gericht, wenn es auch noch das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe für zu hart erachtet, es von sich aus für die Begnadigung des Petenten Schritte gethan hätte.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. **Hirziger, Samuel Friedrich**, Bauarbeiter, von und wohnhaft zu Worb, geboren 1868, welcher am 21. Mai 1892 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Theilnahme an einer im Kaufhandel verübten Mißhandlung zu zwei Monaten Korrekthaus und zehn Franken Buße verurtheilt worden, sucht um Umwandlung der Korrekthausstrafe in einfache Enthaltung von entsprechender Dauer nach, unter Berufung darauf, daß drei seiner Mitverurtheilten durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. September abhin theilweise begnadigt worden sind. Aus der Erklärung des Anwaltes, welcher das heutige Gesuch einreicht, geht hervor, daß Hirziger lediglich in Folge eines Mißverständnisses in das frühere für seine drei Mitverurtheilten eingereichte Gesuch nicht aufgenommen worden. Da kein Grund vorhanden, den Hirziger, der ebenfalls gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, anders beziehungsweise ungünstiger zu behandeln, als die drei Mitschuldigen, denen die Gnade des Großen Rathes bereits zu Theil geworden, so hat der Regierungsrath beschlossen, das Gesuch des Hirziger ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Umwandlung der zwei-
 monatlichen Korrek-
 thausstrafe in ein-
 fache Enthaltung von
 der Hälfte der ausge-
 sprochenen Strafdauer.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. **Berger, Rudolf**, von Wengi, geboren 1843, mehrfach vorbestraft, wurde am 2. März 1880 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Versuch Todschlages und wegen neun, meistens unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er hat diese Strafe am 19. Oktober 1886 in der hiesigen Strafanstalt angetreten und nunmehr zu drei Viertel abgeessen. Ein früheres Begnadigungsgesuch des Berger ist durch Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1891 abgewiesen worden. Berger sucht nun neuerdings um seine Begnadigung, eventuell um bedingte Entlassung, auf den Zeitpunkt der Aufhebung der hiesigen Strafanstalt nach. Er bittet, seine tiefe Reue und die lange Strafzeit von mehr als 27 Jahren, die er nun schon in den verschiedenen Strafanstalten zugebracht, zu berücksichtigen. Die Verwaltung

der Strafanstalt hat, wie das frühere, auch das vorliegende Gesuch empfohlen. Sie hält dafür, daß Berger sich wirklich zum Guten geändert, und glaubt bestimmt, daß er sich in der Freiheit gut halten werde; er ist in der Strafanstalt ein tüchtiger Schreiner geworden, der mit Leichtigkeit sein Leben verdienen kann. Auch aus der Strafanstalt Neuenburg, wo ihm der dritte Theil seiner Strafe geschenkt worden, liegt ein günstiges Zeugniß über Berger vor. Der Regierungsrath hat nun, in Berücksichtigung der ungewöhnlich langen Strafzeit, die Berger hinter sich hat, ferner der Reue, die er über seine Missethaten zeigt, sowie der dauernd guten Aufführung, die nach dem Urtheile der Anstaltsverwaltung zur bestimmten Hoffnung berechtigt, daß Berger nach seiner Entlassung nicht wieder in seine Verbrecherlaufbahn zurückverfallen wird, beschlossen, das vorliegende Gesuch zu theilweiser Berücksichtigung zu empfehlen. Die bedingte Entlassung dagegen wird, wie schon bei dem früheren Gesuche, grundsätzlich nicht empfohlen, weil sie noch keine gesetzliche Einrichtung der Strafvollziehung bildet.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Sechstel der Strafe.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. Oppliger, Friedrich, Vater, von Heimiswyl, Käser und Jäger, auf dem Schüpberg, geboren 1845, welcher am 18. August 1892 von der Polizeikammer wegen Bestechung zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er war geständig, seinerzeit dem Banntwarten und Jagdaufseher Flückiger Fr. 5 oder Fr. 10 anboten zu haben, damit dieser keine Strafanzeige gegen den Sohn Oppliger wegen Erlegung eines Würgers einreiche. Der Sohn Oppliger war wegen dieser, an einem Sonntage und ohne Jagdpatent begangenen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz zu einer Geldbuße von Fr. 80 verurtheilt worden, die er seither bezahlt hat. In der Begründung seines Nachlaßgesuches sucht nun Vater Oppliger darzuthun, daß das Urtheil der Polizeikammer rechtsirrhümlich sei, wobei er nachzuweisen sucht, daß der gesetzliche Thatbestand der Bestechung nicht vorhanden, weil ihm das Bewußtsein von der Strafbarkeit seiner Handlungsweise vollständig gefehlt habe und es deshalb doch zu hart wäre, wenn er acht Tage Gefangenschaft aushalten sollte für eine Handlung, bei deren Begehung er gar keine Ahnung gehabt, daß man sie für strafbar auslegen könnte. Er verweist auf seinen guten Leumund und bisherige Straßlosigkeit. Der Regierungsrath kann das vorliegende Strafnachlaßgesuch empfehlen, da dem Vergehen des Oppliger nicht große Bedeutung zugemessen werden kann.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Gefängnißstrafe.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Henriez, François Félicien, von Longemaison, Frankreich, Schuhmacher, geboren 1857, und Marie Agnès Villars, von Cornol, geboren 1862, Beide zu Cornol wohnhaft, sind durch Urtheil des korrekzionellen Richters von Bruntrut vom 12. März 1891 wegen Konkubinats jedes mit acht Tagen Gefängniß bestraft worden. Henriez erhielt überdies zwei Jahre Kantonsverweisung. Sie suchen um Erlaß dieser Strafen nach, indem sie unter Vorlegung des Ehescheines nachweisen, daß ihre Verheirathung, die sie wegen der verweigerten Einwilligung des Vaters des Petenten lange nicht zu Stande bringen konnten, bereits am 19. September vorigen Jahres in Frankreich stattgefunden hat. Da außer dieser Bestrafung gegen die genannten Personen nichts Nachtheiliges bekannt ist, so hat der Regierungsrath, gleichwie dies in ähnlichen Präzedenzfällen geschehen, beschlossen, im vorliegenden Falle den Nachlaß der Strafen ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der ausgesprochenen Strafen.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Barbara Mühle geb. Wyman n, Landwirthin, von und zu Wyßachengraben, geboren 1835, wurde am 20. August abhin vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen Fälschung eines Viehgesundheitscheines und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen zu einem Tage Gefängniß und Fr. 10 Buße nebst Kosten verurtheilt. Sie hatte einen Viehgesundheitschein für ein unter zwei Malen zu Markte geführtes Kalb dadurch gefälscht, daß sie, anstatt zum zweiten Mal einen neuen Viehgesundheitschein einzuholen, das Ausstellungsdatum des ersten, acht Tage alten Gesundheitscheines unbefugter Weise selbst abänderte. Sie suchte diese Handlungsweise damit zu entschuldigen, daß ihr die nöthige Zeit zur Herbeischaffung eines neuen Scheines gefehlt, indem die damit beauftragte Person die Sache versäumt hatte. Frau Mühle, die schon an der Hauptverhandlung wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, sucht nun um Erlaß, eventuell Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine entsprechende Geldbuße nach, unter Berufung auf das bei den Akten befindliche Arztzeugniß, wonach ihr Gesundheitszustand infolge dieses Straffalles so sehr angegriffen worden ist, daß der Arzt befürchtet, es könnte sich bei ihr eine Geisteskrankheit einstellen, wenn sie die Gefangenschaft aushalten müßte. Der Gerichtspräsident hat aus diesem Grunde das vorliegende Gesuch empfohlen. Das Gleiche ist vom Gemeinderath von Wyßachengraben und mehreren angesehenen Personen geschehen. Angesichts der Geringfügigkeit dieses Straffalles, sowie der besondern Umstände, die dabei obwalteten, und namentlich der Empfehlung des Richters, welcher das Urtheil ausfällt, hat der Regierungsrath gefunden, daß es sich rechtfertige, die der Frau Mühle auferlegte Freiheitsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der eintägigen Gefangenschaft.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

11. Linder, Christian, von Reichenbach, gewesener Buchhalter in der Schermenmühle zu Bolligen, geboren 1854, wurde am 16. Juni abhin von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks unter Annahme mildernder Umstände des Meineides und der Verleumdung schuldig erklärt und demgemäß zu 15 Monaten Zuchthaus, wovon ein Monat ausgesetzene Untersuchungshaft abgerechnet wird, verurtheilt. Außerdem hat er Entschädigung und Kosten im Betrage von über Fr. 1200 zu bezahlen. Linder hatte in einem gegen ihn als Beklagten anhängig gemachten Entschädigungsprozeß im Termine vom 9. Februar 1891 vor dem Gerichtspräsidenten von Bern offensichtlich die falsche Thatfache eidlich beschworen, daß er einen ihm zugeschriebenen anonymen Schmähbrief nicht geschrieben habe, während er dann in dem nachher gegen ihn angehobenen Strafprozeß durch die vom Richter ernannten Schriftexperten der Urheberschaft überführt wurde. Linder stellt in der vorliegenden, vom Gemeinderath von Bolligen empfohlenen und mit einer Anzahl günstiger Zeugnisse begleiteten Bittschrift zu Händen des Großen Rathes das Gesuch, es möchte ihm auf dem Begnadigungswege ein angemessener Theil seiner Zuchthausstrafe erlassen werden, indem er unter Darlegung des Thatbestandes und unter Hinweisung auf seinen von jeher von jeglichem Mackel freien und tadellosen Lebenswandel zu zeigen sucht, daß die gegen ihn ausgesprochene Strafe im Verhältniß zu seinem subjektiven Verschulden viel zu hart sei. Der Regierungsrath hat jedoch, da Linder am 16. November erst fünf Monate seiner Strafzeit verbüßt hat, gefunden, daß das vorliegende Begnadigungsgesuch verfrüht sei.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

12. Mathys, Johann Ulrich, Schneider, von Griswyl, geboren 1866, welcher am 15. September 1891 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit bleibendem Nachtheil zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich sechs Monate Untersuchungshaft, verurtheilt worden, hat das Gesuch gestellt, er möchte für den Rest der Strafzeit, eventuell wenigstens auf Neujahr 1893, begnadigt werden. Er bezeugt Reue über das Verbrechen, dessen er sich gemeinschaftlich mit Gottfried Flückiger in betrunkenem Zustande schuldig gemacht hat. Das Gesuch ist von der Verwaltung der hiesigen Strafanstalt empfohlen. Der Regierungsrath ist indeß der Ansicht, es sei, wie bei dem vom mitverurtheilten Gottfried Flückiger eingereichten Begnadigungsgesuche, kein zureichender Grund zu einem über den Zwölftel, der mit dem 30. Januar 1893 eintritt, hinausgehenden Nachlaß vorhanden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

13. Feller, Johann Friedrich, von Noflen, Landarbeiter, geboren 1853, wurde am 26. Juli 1878 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks des Raubes, bei welchem der Beraubte, ein junger Knecht von neunzehn Jahren, infolge der erlittenen Mißhandlungen das Leben verlor und Feller diesen Erfolg voraussehen konnte, sowie der Fälschung seines Militärdienstbüchleins, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt und demgemäß zu 20 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Feller hatte den Raub in der Absicht verübt, die Uhr seines Opfers, sowie dessen Baarschaft, die bloß in fünfundfünfzig Rappen bestund, sich anzueignen. Derselbe sucht nun, mit Rücksicht auf seine mehr als vierzehnjährige Abbußung, um Erlaß des Restes, eventuell des Viertels seiner Strafe nach. Er bezeugt tiefe Reue über seine Mißthat und verspricht für die Zukunft eine klaglose Ausführung. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empfohlen. Feller wird am 11. Dezember 1893 drei Viertel seiner Strafzeit verbüßt haben. Er ist nicht vorbestraft. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, weil er mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere der That dermal einen Strafnachlaß noch viel zu verfrüht erachtet.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Heinze, Johann Christoph, von Erfurt, Königsreichs Preußen, gewesener Düngersfabrikant in Langnau, geboren 1856, welcher wegen einundsechzig Wechsel-fälschungen, begangen in den Jahren 1886 bis 1890, am 2. Juni 1891 von der Kriminalkammer zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes oder des Viertels seiner Strafzeit, eventual um bedingte Entlassung nach. Heinze wird am 16. April 1893 drei Viertel seiner Strafzeit abgeessen haben. In seiner Bittschrift führt er aus, das Gericht habe nicht alle Verhältnisse, die zu seinen Gunsten sprachen, berücksichtigt, und deshalb sei die Strafe etwas zu hoch zugemessen worden. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen. Der Regierungsrath ist jedoch nicht im Falle, dieser Empfehlung beizutreten, da die ausgesprochene Strafe im Verhältniß zu den von Heinze jahrelang fortgesetzten Fälschungen, mit welchen er sein Geschäft über Wasser hielt, nicht zu hoch erscheint.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

15. Zücker, Gottfried, von Bolligen, Landwirth, im Thal bei der Papiermühle, geboren 1869, wurde am 29. September 1892 vom Amtsgericht Bern wegen Mißhandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu zwei Tagen Gefängniß und den Kosten verurtheilt. Er hat am Morgen des 9. Juni 1892 einen Uebernächter, einen schon bestraften, liederlichen, arbeitscheuen Menschen, zur Hülfe beim Grasens aufgefördert, und als sich dieser weigerte, vorgehend, er habe gestern Abends nichts gegessen und möge mit hungrigem Magen nicht arbeiten, hat er ihn unter

zwei Malen zu Boden geworfen, wobei der Ueberrächter beim zweiten Falle einen Bruch des rechten Oberarms erlitt, der ihn nach dem Arzzeugnisse für 2—3 Monate arbeitsunfähig machte. Zucker hat den Civilpunkt vor der Hauptverhandlung erledigt und gegen das Urtheil nicht appellirt. Er sucht nun um Erlass der zweitägigen Gefängnißstrafe nach, in wesentlichem darauf gestützt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den betreffenden Menschen zu mißhandeln. Die Verletzung, die derselbe erlitten, sei dem Zufalle zuzuschreiben. Er habe den Schaden vergütet; es wäre nicht billig, wenn er nun noch in Gefangenschaft müßte, die ihm zeitlebens nachtheilig wäre und sein Gemüth verbittern würde. Der Regierungsrath hat jedoch in den Anbringen des Petenten keinen Grund finden können, der es rechtfertigen würde, ihn wegen seiner Mißhandlung straflos zu lassen. Von Zufall kann im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden, da der vom Ueberrächter erlittene Armbruch auf das Verschulden des Zucker zurückzuführen ist. Das Gericht hat allen Umständen, die zu Gunsten des Letztern sprachen, in weitestem Maße Rücksicht getragen, was daraus hervorgeht, daß es auf eine bloß zweitägige Gefängnißstrafe erkannt hat.

Antrag des Regierungsrathes:
 „ der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

16. Bettler, Christian, von Nebischi, Regieknecht, in Thun, geboren 1871, welcher am 12. Oktober lezthin vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Mißhandlung zu dreißig Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden, sucht mit Rücksicht auf seine Familie, die während seiner Strahft auf die Unterstützung der Gemeinde angewiesen wäre, um Milderung seiner Strafe nach. Er hat in der Nacht des 1. Juni dieses Jahres einen Polizeibediensteten, gegen den er schon früher Drohungen ausgestoßen, hinter rücks überfallen und mit einem geschlossenen Messer derart traktirt, daß der Mißhandelte sechszehn Quetschungen am Kopfe davontrug und infolge dessen etwa zehn Tage arbeitsunfähig war. Bettler ist schon wegen einer brutalen Mißhandlung vorbestraft. Der Regierungsrath ist deshalb der Ansicht, daß kein Anlaß zur Milderung der im vorliegenden Falle gegen Bettler ausgesprochenen Strafe vorliege.

Antrag des Regierungsrathes:
 „ der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

Bericht der Staatswirthschaftskommission

betreffend

den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1891.

(November 1892.)

Wie in früheren Jahren, theilte sich auch diesmal die Staatswirthschaftskommission behufs Prüfung der Berichte der einzelnen Direktionen in verschiedene Subkommissionen, welche dann an die Gesamtkommission rapportirten. Im Allgemeinen wird konstatiert, daß im ganzen Staatshaushalt und namentlich im Rechnungswesen musterhafte Ordnung herrscht.

Auch das Ergebnis der Staatsrechnung mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 85,268. 60 gegenüber einem budgetirten Defizit von Fr. 456,435 ist ein recht erfreuliches. Mit Rücksicht auf den vom 1. Januar 1892 an eintretenden bedeutenden Ausfall im Ertrag der Salzhandlung des Staates wird freilich die Periode der günstigen Rechnungsabschlüsse nun zu Ende sein.

Die Kommission hat mit Rücksicht auf die vielen noch hängigen Postulate und gesetzgeberischen Arbeiten davon Umgang genommen, neue derartige Desiderien zu beantragen; sie begnügt sich mit folgenden Bemerkungen:

Regierungspräsidium (allgemeine Verwaltung).

Die vermehrte Thätigkeit des Großen Rathes hatte ziemlich bedeutende Kreditüberschreitungen zur Folge; die Mehrausgaben auf dieser Rubrik gegenüber dem Voranschlag betragen Fr. 39,258. 61.

Bezüglich der unerledigten Postulate wird auf die Berichte der einzelnen Direktionen verwiesen.

Direktion des Innern.

Von Postulaten aus früherer Zeit sind noch unerledigt: dasjenige betreffend die Feuerordnung und betreffend die Neuordnung der Verhältnisse der Viehentschädigungskasse.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Für einen Theil der Feuerordnung wird dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung eine Vorlage gemacht werden; die theilweise gänzlich ungesetzliche Verwendung der Einnahmen der Viehentschädigungskasse soll bei Anlaß der Budgetberathung zur Sprache kommen.

Die großen Brandfälle dieses Jahres haben auf's Neue bewiesen, welch großes Risiko die weichen Dachungen mit sich bringen. Nachdem zudem für Dachumbauten Beiträge der Brandversicherungsanstalt in Aussicht genommen sind, sollte die Ertheilung von Bewilligungen für neue Schindeldächer auf die dringlichsten Ausnahmefälle beschränkt werden.

Die Kommission hat mit Vergnügen davon Kenntniß genommen, daß die Regierung der Frage der gewinnlüstigen Ausbeutung der Naturschönheiten unseres Landes durch Private näher getreten ist. Es bilden diese Verhältnisse Gegenstand beständiger Reklamationen, und die Kommission ist überzeugt, daß es den Behörden gelingen wird, Mittel und Wege zu finden, diese nicht nur die Fremdenindustrie schwer schädigenden, sondern öffentliches Aergerniß hervorrufenden Mißbräuche zu beseitigen.

Die Verhältnisse der Wirthschaft des Herrn Leemann beim blauen See im Randergrund sind jüngst Gegenstand heftiger Zeitungspolemik geworden. Nach Prüfung der bezüglichen Akten sind wir zur Ueberzeugung gelangt, daß die Verumständungen des dahierigen Wirthschaftsbetriebes und die Höhe der Patentgebühr mit dem Gesetz schwer vereinbar sind, und sprechen die Erwartung aus, daß bei Anlaß der Patenterneuerung pro 1893 den berechtigten Wünschen Rechnung getragen wird.

Ueber den Kleinhandel mit Wein und geistigen Getränken wird namentlich Seitens der Wirthe je länger je mehr geklagt. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kantone durch die Bestimmungen der Verfassung und

Gesetzgebung des Bundes gebunden sind; immerhin sollte durch strenge Ueberwachung und Kontrolle den offenbar bestehenden Mißbräuchen entgegengearbeitet werden.

Justizdirektion.

Die Justizdirektion ist im Berichtsjahre sehr stark beschäftigt gewesen. Wir haben dem Berichte derselben nur die Bemerkung beizufügen, daß trotz ständiger Rüge betreffend die große Zahl ausstehender Vogtsrechnungen im Oberland, solche namentlich im Amtsbezirk Interlaken wieder zugenommen haben. Die Kommission verlangt, daß nöthigenfalls mit Anwendung von außerordentlichen Maßregeln diesem Uebelstand endlich abgeholfen werde.

Militärdirektion.

Der Bericht erwähnt unter dem Titel „Geschäftsverwaltung“ die Zahl der behandelten Geschäfte. Es wäre wünschenswerth, wenigstens mit Bezug auf wichtigere Geschäfte, etwas Näheres zu erfahren. Mit Bezug auf die Dispensationsgesuche wird für die Zukunft gewünscht, daß nicht nur die Zahl der behandelten Gesuche angeführt, sondern auch gesagt werde, wie vielen entsprochen wurde und wie vielen nicht.

Daß das Personal der Kanzlei der Militärdirektion ungenügend sei, halten wir nach den gemachten Beobachtungen für richtig. Wir beziehen aber diese Bezeichnung nicht nur auf die Zahl des angestellten Personals, sondern theilweise auch auf die Qualität desselben.

Bei Erlass der Aufgebote für den Besuch der Unteroffizierschulen der Infanterie sollte in Zukunft mehr als bisher den Anträgen des Kreisinstruktors Rechnung getragen werden. Der Stand der Cadres ist in den einzelnen Bataillonen ein sehr verschiedener, und es muß daher auf einen allmähigen Ausgleich Bedacht genommen werden. Wenn die dahin zielenden Vorschläge des Kreisinstruktors unberücksichtigt bleiben, so wird dieser Ausgleich nicht erreicht.

Bei den Schießübungen der Infanterie vermissen wir Angaben über die Zahl derjenigen, welche weder zu dem dreitägigen Schießkurs eingerückt sind noch den Ausweis erbracht haben, daß sie die vorgeschriebenen 30 Schüsse in einer Schützengesellschaft abgegeben haben. Ebenförmig ist ersichtlich, was gegen diese Fehlbaren verfügt wurde. Auskunft hierüber wäre für die Zukunft sehr erwünscht.

Die im Berichte erwähnte stete Zunahme der Disziplinarstrafen wegen Dienstentziehung und Vernachlässigung der Ausrüstungsgegenstände hat unsrer Ueberzeugung nach ihren Grund hauptsächlich in dem mangelhaften Vollzug verhängter Strafen und in einer großen Unordnung im Kontrollwesen. Wenn unentschuldig Absgebliebene Jahre lang nicht weiter behestigt werden und wenn gegen Leute, welche sich beim Domizilwechsel nicht ab- oder angemeldet haben und deren Aufenthalt infolge dessen unbekannt ist, nichts geschieht, so darf man sich nicht wundern, wenn in dieser Richtung bald ein allgemeiner Schlendrian Platz greift. Es ist zu hoffen, daß nach Neubefehung des Sekretariats auf diesem Gebiete energisch Wandel geschaffen werde. Nur eine unausgesetzte und eingehende Ueberwachung des Kontrollwesens durch den Direktionssekretär wird nachhaltig wirken. Denn auch nach Anlage der neuen Stammkontrollen haben

wir bei einigen Stichproben sofort Lücken und Unzulänglichkeiten gefunden.

Die Angaben des Berichts über die Rechnungsergebnisse stimmen in mehrfacher Hinsicht nicht mit den Zahlen der Staatsrechnung. Wenn diese Angaben gemacht werden wollen, so sollten solche vorher mit den definitiven Ergebnissen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die im Berichte wiederholt enthaltenen Bemerkungen betreffend den bessern Stoff für die Beinkleider und den Vorrath an solchen verdienen volle Beachtung. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vorräthe vermehrt werden und ein häufiger Ersatz verbrauchter Beinkleider stattfinden könnte. Wir begrüßen in dieser Richtung das im laufenden Jahre befolgte Vorgehen.

Der Unterhalt der Kaserne auf dem Beundenfeld ist lange Zeit hindurch sehr vernachlässigt worden, so daß sich die Kaserne vielfach in einem Zustande befindet, welcher Manches zu wünschen übrig läßt. Nebst den Arbeiten, welche zur Verbesserung in hygienischer Hinsicht bestimmt sind, sollte auch dem Unterhalt der Gebäude vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Bei diesem Anlasse müssen wir die verschwenderische Art rügen, wie bei verschiedenen Kursen mit dem Wasser umgegangen wird. Die im Berichte gewünschte Anbringung selbstschließender Wasserhähnen sollte ohne Verzug durchgeführt werden.

Die schon früher erwähnten Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft betreffend Erstellung von Zeughäusern und Munitionsmagazinen in Tavannes und Burgdorf sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Wir betrachten diese Angelegenheit als eine dringliche und wünschen sehr, daß dieselbe thunlichst gefördert werde.

Finanzdirektion.

Die Geschäftskontrolle der Finanzdirektion pro 1891 wurde nachgesehen; dieselbe ist in Ordnung und zeigt wenig unerledigte Geschäfte.

Die Kantonsbuchhaltereien ersucht in ihrem Berichte um möglichst rasche Einsendung der Bezugsanweisungen bei fällig gewordenen Forderungen, wie Holzverkäufen etc.; ebenso um pünktliche Angabe der eingelangten gerichtlichen und administrativen Depots von Seite der Richterämter und Regierungstatthalterämter. Wir können diese Mahnung nur unterstützen, da eine genaue Kontrolle der Amtschaffnereien sonst illusorisch ist.

Die Einrichtung der Kantonsbuchhaltereien ist eine mustergültige und die Buchführung eine sehr übersichtliche.

Kantonallbank. Der Verkehr hat auch im Rechnungsjahre etwas zugenommen. Der Bericht spricht sich nicht näher darüber aus, wie es möglich wurde, daß unter der Kontrolle des Inspektorates ein Kassadefizit des frühern Kassiers von Fr. 32,057. 40 entstehen konnte.

Hypothekarkasse. Das Jahresergebnis ist wieder ein sehr günstiges und rührt daher, daß auch im Rechnungsjahre große Summen von Spareinlagen zu sehr billigem Zinsfuße der Hypothekarkasse zufließen (8 Millionen zu 3 %). Sobald aber der Geldstand im allgemeinen knapper werden sollte, würden sich wohl diese Einlagen vermindern und infolge dessen das Ergebnis ein weniger günstiges werden.

An Rechts- und Betreibungskosten verausgabte die Kasse eine Summe von Fr. 11,286. 27, vereinnahmte dagegen Fr. 13,748. 95. Es geht daraus hervor, daß

auf den rechtlich einkassirten Forderungen im Ganzen den Schuldnern ein Betrag von Fr. 2462. 68 mehr verrechnet worden wäre, als die bezüglichen Auslagen ausmachen. Es ist allerdings in der Rechnung bemerkt, daß ein Theil dieser Einnahmenrubrik zu viel verlangte Porti betreffe. Immerhin scheint uns, die Verwaltung sollte den Schuldnern nicht mehr Kosten verrechnen, als sie in Wirklichkeit hat, und es dürfte auch bezüglich der Frankaturen etwas weitherziger verfahren werden.

Die Kommission wiederholt auch diesmal den Wunsch, es möchte bei Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für den Staatseinschuß von Fr. 13,000,000 ein fixer Zins verrechnet werden. Erst der bleibende Ueberschuß bildet den eigentlichen Reinertrag.

Steuerverwaltung. Dieselbe macht darauf aufmerksam, daß infolge eines bundesgerichtlichen Entscheides dem Staate Bern nahezu 65 Millionen Steuerkapital = Fr. 130,000 Steuerertrag entgehen und daß eine Revision des Steuergesetzes dringend nothwendig wäre; wir schließen uns dieser Bemerkung durchaus an.

Erziehungsdirektion.

Die Geschäftskontrolle zeigt keine Rückstände.

Laut Bundesbeschluß vom 10. April 1891 wird den Handelsschulen ein Bundesbeitrag zugesichert wie den Gewerbeschulen, unter Bedingungen, die in einem Regulativ vom 24. Juli 1891 niedergelegt sind. Wir haben mit Interesse erfahren, daß die Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern in ihrer Organisation diesem Regulativ nun vollständig entspricht.

Nach erhaltenen Mittheilungen soll endlich dem Duellunwesen an unserer Hochschule durch ein neues Reglement über die Disziplin an derselben abgeholfen werden. Der Entwurf dieses Reglements liegt beim Senat.

Alle Maßregeln gegen Schulversäumnisse bei den Primarschulen und zu frühes Verlassen der Schule im Jura haben keinen Erfolg gezeigt, und es ist dringend zu wünschen, daß die strengen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nach dieser Richtung Erfolg haben werden.

Die Frage der Verschmelzung des Seminars in Bruntrut mit der dortigen Kantonschule ist durch Regierungsrathsbeschluß vom 24. August 1892, der dem Großen Rathe zur Kenntniß gebracht wird, dahin erledigt worden, daß das Seminar in seiner jetzigen Organisation belassen wird.

Wenn schon der Stand der Leibgedinge der Primarlehrer den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspricht, sollte doch am Budgetkredit von Fr. 50,000 festgehalten werden. Je mehr der gesetzliche Kredit von Fr. 24,000 überschritten wird, um so zahlreicher sind die einlangenden Gesuche.

Der Bericht der Primarschulinspektoren über die Ergebnisse des Unterrichts spricht sich über Lesen und Aufsatz ziemlich befriedigend aus, während im Rechnen, namentlich bei den oberen Stufen, sich vielerorts ziemliche Mängel zeigen. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir den Grund zu dieser Erscheinung großentheils in den viel zu hohen Anforderungen, die an die Seminaristen in der Mathematik gestellt werden, zu finden glauben.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Von dem Kredit von Fr. 300,000 auf Rubrik X. D. a, Neue Hochbauten, war die Hälfte mit Fr. 150,000 zum

vornherein zur Amortisation früherer Vorschüsse bestimmt. Nun hat zwar diese Amortisation rechnungsgemäß stattgefunden, in Wirklichkeit aber haben sich die unverzinslichen Vorschüsse für neue Hochbauten neuerdings ganz bedeutend vermehrt.

Auf 1. Januar 1891 betrugen die Vorschüsse für Hochbauten Fr. 230,967. —
Die neuen Vorschüsse pro 1891 machen
aus eine Summe von Fr. 295,754. 40
hievon ab die zur Amortisation der Vorschüsse
bestimmte Hälfte der
Kreditsumme mit . . . 150,000. —
ergibt sich eine Vermehrung der Vorschüsse um „ 145,754. 40
so daß sie auf 1. Januar 1892 betrugen Fr. 376,721. 40

Eine ähnliche Vermehrung der Vorschüsse wird sich auch im Jahr 1892 ergeben, trotzdem der Kredit für neue Hochbauten von Fr. 300,000 auf Fr. 400,000 erhöht worden ist. Bis Ende September 1892 ist nämlich auf dieser Rubrik ausgegeben worden (nach Abzug der für die Irrenanstalt Münsingen verausgabten Fr. 461,697. 97 und der Einnahmen von Fr. 21,613. —) eine Summe von Fr. 536,296. 92
hievon ab die Kreditsumme für neue
Hochbauten Fr. 250,000
und die zur Amortisation
bestimmten Fr. 150,000
„ 400,000. —

ergibt sich bis Ende September 1892
schon wieder eine Vermehrung der
Vorschüsse von Fr. 136,296. 92

Bis Ende 1892 werden die unverzinslichen Vorschüsse für neue Hochbauten die Summe von ungefähr Fr. 550,000 erreicht haben. Rechnen wir hiezu noch die bereits bewilligten Kredite für noch nicht ausgeführte, aber in allernächster Zeit auszuführende Bauten mit circa Fr. 1,800,000, so kommen wir auf eine Totalsumme von circa Fr. 2,300,000.

Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse bei der Rubrik X. F., Neue Straßenbauten. Hier betrugen die Vorschüsse auf 1. Januar 1891 . . . Fr. 223,300. 78
auf 1. Januar 1892 betrugen sie noch „ 173,966. 13
sie haben sich also vermindert um . . . Fr. 49,334. 65

während nach dem Voranschlag eine Summe von Fr. 100,000 hätte amortisirt werden sollen.

Auf der Rubrik X. G., Wasserbauten, war eine Amortisation der Vorschüsse von Fr. 50,000 vorgesehen; diese Amortisation konnte nicht stattfinden, vielmehr haben sich die Vorschüsse neuerdings um Fr. 31,815. 26 vermehrt, so daß sie auf 1. Januar 1892 betrugen Fr. 195,777. 85.

Im Ganzen haben sich diese unverzinslichen Vorschüsse der Baudirektion von Fr. 618,230. 37
im Rechnungsjahr erhöht auf „ 746,645. 38

Vermehrung also Fr. 128,415. 01

Bei dieser Sachlage ist es absolute Pflicht der Behörden, bei Bewilligung neuer Bauten möglichst ökonomisch und zurückhaltend zu verfahren. Wenn eine wirkliche Amortisation dieser Vorschüsse, die als Aktium (freilich eigenthümlicher Natur) in die Staatsrechnung

eingestellt sind, nicht vorgenommen wird, so müßte schließlich eine ernstliche Störung unseres finanziellen Gleichgewichtes die Folge sein.

Direktion der Eisenbahnen.

Keine Bemerkungen; dieselbe wird nun in Zukunft mit der Baudirektion vereinigt.

Direktion der Landwirthschaft.

Bei dem großen Aufschwunge, den in den letzten Jahren der Obstbau und Obstexport erfahren hat, ist es nothwendig, daß auch der Staat demselben seine Aufmerksamkeit schenke. Derselbe hat bereits in der Weise mitgewirkt, daß er die Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen durch Subventionen fördert. Es hat sich nun aber herausgestellt, daß eine große Zahl junger Bäume importirt wird, deren Akklimatisationsfähigkeit zweifelhaft ist.

Um diesem Uebelstand wenigstens theilweise abzuhelpen, wäre es wünschenswerth, wenn der Staat in seinen Saatschulen für Waldbäume auch Obstbaumwildlinge heranziehen würde, welche dann zum Selbstkostenpreise abzugeben wären.

Die Nebenbespritzungen haben sich überall so sehr für die Nebenkultur bewährt, daß die bezüglichlichen Inspektionen nicht eingestellt werden sollten, wie es im laufenden Jahre geschehen ist.

Forsdirektion.

Aus dem Emmenthal sind schon seit längerer Zeit Klagen darüber laut geworden, daß die Waldbesitzer im eidgenössischen Schutzgebiete bei kleineren Holzschlägen für Erlangung der bezüglichlichen Bewilligungen mit Kosten belastet werden, die zum betreffenden Holzwerthe in gar keinem Verhältnisse stehen.

Was die Waldverhältnisse im Jura betrifft, so ist zu wünschen, daß die Frage der Ausdehnung des eidgenössischen Schutzgebietes auf denselben zu einem Abschlusse komme, damit die nach den vorgenommenen Untersuchungen nothwendigen Neuaufforstungen vorgenommen werden können. Daß durch die Untersuchungen konstatarter Defizit in der Normalbestockung ist ein sehr bedeutendes, und wir halten mit dem Bericht dafür, daß die bezüglichliche Aufforstung im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Landestheile liegt.

Direktion des Armenwesens.

Der Verwaltungsbericht sagt, daß das Projekt einer Revision des bestehenden Armengesetzes durch die bevorstehende Verfassungsrevision in den Hintergrund gedrängt sei und nun ruhen werde, bis die Frage der Verfassungsrevision entschieden sein werde. Wir sind damit einverstanden, möchten aber doch den Wunsch aussprechen, daß gewisse Vorarbeiten für den Erlaß eines neuen Armengesetzes jetzt schon an die Hand genommen werden möchten. Wir betrachten als solche Vorarbeiten namentlich eine Beleuchtung der Geschichte des bernischen Armenwesens seit der Reformation, d. h. seit der Zeit, da die Armenpflege von der Kirche auf den Staat und die Gemeinden überging; sodann eine vergleichende Zusammenstellung der neueren Gesetzgebung des In- und Auslandes im

Armenwesen, und endlich eine kritische Bearbeitung des für die bernische Armenpflege vorhandenen statistischen Materials. Die erste Arbeit wird uns in den Stand setzen, auf Grundlage der geschichtlichen Entwicklung der Armenfrage in unserm Kanton gesetzgeberisch weiter zu arbeiten. Die zweite soll uns befähigen, uns die Erfahrungen und Errungenschaften anderer Länder thunlichst zu Nutzen zu machen. Sie wird uns namentlich auch mit Bezug auf die Ordnung der Frage des Unterstützungswohnhauses und die Beschaffung finanzieller Hilfsmittel werthvolles Material liefern können. Die dritte Arbeit endlich soll die Unebenheiten, Ungleichheiten und Schäden im bernischen Armenwesen an der Hand der Zahlen möglichst anschaulich und beweiskräftig zur Darstellung bringen. Die Ausarbeitung eines neuen Armengesetzes, das für den ganzen Kanton gleichmäßig gelten und die Gegensätze zwischen den beiden Kantonstheilen auch auf diesem Gebiete ausgleichen soll, ist eine so wichtige, zugleich aber auch so schwierige Aufgabe, daß es durchaus angezeigt ist, dabei gründlich und wissenschaftlich zu Werke zu gehen. Die Kosten, welche diese Vorarbeiten verursachen, werden minim sein im Verhältnisse zu den Vorteilen, welche eine glückliche Lösung der Frage nach allen Richtungen bieten wird. Die bisherigen Vorarbeiten aber scheinen uns bei Weitem nicht dem zu entsprechen, was wir für eine gründliche Reform des Armenwesens als nöthig erachten.

Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel für die Versorgung verwahrloster Kinder von Alkoholikern haben sich schon im ersten Jahre als recht wirksam erwiesen. Voraussetzung für die Verabfolgung dieser Beiträge ist mit Recht die vorgängige förmliche Entziehung der elterlichen Gewalt. Damit soll namentlich erreicht werden, daß die Gemeinden für Kinder von Alkoholikern auch noch sorgen und über dieselben wachen, nachdem sie die Schule verlassen haben, statt daß dieselben, wie es sonst leicht vorkommt, nach der Abmiffion von den pflichtvergeffenen Eltern wieder mit Beschlag belegt und ausgebeutet werden. Wir machen indeffen darauf aufmerksam, daß die seiner Zeit vom Großen Rathe vorbehaltene definitive Verordnung über die Vertheilung des Alkoholzehntels im Allgemeinen noch nicht vorgelegt wurde und daß es nun doch wünschbar und möglich wäre, hierüber dauernde Bestimmungen zu erlassen.

Eine Besichtigung der neuengerichteten Armenanstalt für Männer in Friesenberg hat ergeben, daß daselbst noch verschiedene Arbeiten ausgeführt werden sollten, welche nicht sehr hohe Kosten verursachen werden, welche aber doch als äußerst dringlich bezeichnet werden müssen. Wir rechnen dahin in erster Linie die Erstellung von Badeeinrichtungen, welche ohne viel Schwierigkeiten in der sogenannten Hundeküche möglich sein sollte; sodann die Erneuerung des Pflasters im Kreuzgang des alten Klostergebäudes und die Auffrischung der Fagaden dieses Gebäudes gegen den Hof zu; ferner die Erstellung eines gepflasterten Ueberganges vom Klostergebäude nach dem sogenannten Kornhaus; die bessere Einrichtung des Spritzenlokals, speziell durch Erstellung eines Ausganges nach der Straße; die Errichtung eines Holzschermes; die Erneuerung des Pflasters vor der alten Scheune. Bei den Abtritten und Waschräumen im neuengerichteten „Kornhaus“ ist der Fußboden vollständig horizontal erstellt worden, so daß das Wasser keinen Ablauf findet, ein Uebelstand, dem im Interesse der Reinlichkeit und Ordnung ebenfalls abgeholfen werden sollte.

Der Umbau des alten Kornhauses in ein Anstaltsgebäude ist zwar außerordentlich billig ausgeführt worden, hat aber naturgemäß gewisse Unzukömmlichkeiten nicht zu beseitigen vermocht. Um so mehr dürfte es angezeigt sein den ausgesprochenen Begehren Folge zu geben.

Als einen Nachtheil betrachten wir es, daß der Anstalt kein Wald zugetheilt ist, obgleich der Staat in unmittelbarer Nähe mehr als hinreichenden Wald besitzt. So muß die Anstalt jetzt das benötigte Holz vom Staate kaufen, statt daß sie in einem ihr zugewiesenen Walde im Winter ihre Arbeitskräfte nützlich und zweckmäßig verwenden könnte. Die Aufsicht über die Bewirthschaftung müßte natürlich trotzdem von den Forstbeamten des Staates ausgeübt werden. Wir empfehlen eine nähere Prüfung dieser Frage, welche für den Betrieb der Anstalt einige Bedeutung hat.

Direktion des Gemeindefensens.

Die früheren Postulate zu Handen dieser Direktion sind sämmtlich erledigt.

Das Berichtsjahr verzeigt kein Geschäft, das besonders hervorzuheben wäre, es sei denn den Entscheid des Regierungsraths in der Frage, was in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die Zellpflichtigkeit als Requisit der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten aufstellt, unter diesem Ausdrucke zu verstehen sei. Der Regierungsrath hat diesem Ausdrucke die Auslegung gegeben, daß als Zellen im Sinne des Gesetzes nur die gestützt auf sanktionirte Steuerreglemente vom steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen erhobenen Gemeindesteuern im engeren Sinne zu rechnen seien, nicht aber solche Auflagen, welche auf anderer Grundlage von dem Pflichtigen erhoben werden, auch wenn dieselben die Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Aufgabe zum Zwecke haben.

In der Aufstellung der Beschwerden, welche bei den Regierungstatthaltern eingelangt sind, fehlen die Angaben der Amtsbezirke von Courtelary, Freibergen und Bruntrut. Den betreffenden Regierungstatthaltern kann jedoch kein Vorwurf gemacht werden, da die bezüglichen Akten der Staatskanzlei eingesandt wurden, bei letzterer Amtsstelle aber nicht mehr zum Vorschein kamen.

Der Vorsteher der Direktion des Gemeindefensens war im Berichtsjahr Regierungsrathspräsident und hat in dieser Stellung seine Hauptthätigkeit der Ausarbeitung des Entwurfes zu einer Verfassungsrevision gewidmet; sollte diese Revision vom Volke angenommen werden, so können auch im Gemeindefensen fruchtbringende Neuerungen geschaffen werden, welche zu etwas inhaltsreicherem Berichte Stoff geben werden.

Direktion des Kirchenwesens.

Der Bericht über diesen Verwaltungszweig gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Obergericht und Bericht des Generalprokurators.

Die Untersuchung betreffend die Eisenbahnkatastrophe in Bollisofen hat sich in einer Weise in die Länge gezogen, daß über die Ursachen dieser Verzögerung im nächsten Verwaltungsbericht genauer Aufschluß erwartet wird.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

Polizeidirektion.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Voraussetzungen, welche für die Aufnahme in eine Arbeitsanstalt gefordert werden, wenigstens in einer Richtung zu weit gehen. Es betrifft dies die Forderung des Nachweises absoluter Arbeitsfähigkeit. Sehr häufig sind Leute, welche in eine Arbeitsanstalt gehören, gerade in Folge ihres Lebenswandels, durch Viederlichkeit und Müßiggang so heruntergekommen, daß sie allerdings momentan nicht vollständig arbeitsfähig sind. Allein bei regelmäßiger Lebensweise erholen sie sich rasch und diese regelmäßige Lebensweise finden sie eben in der Arbeitsanstalt. Bei der gegenwärtigen Praxis ist man meist genöthigt, diese Leute in Armenanstalten unterzubringen, was in vielen Fällen durchaus nicht als zweckentsprechende Maßregel betrachtet werden kann. Steckt man sie aber nicht in Armenanstalten, so bleiben sie sich selbst überlassen und gehen zunächst gänzlich und definitiv zu Grunde, um dann schließlich doch in einer Armenanstalt zu endigen. Eine etwas freiere Praxis mit Bezug auf das Erforderniß der Arbeitsfähigkeit wäre daher wohl am Platze in dem Sinne, daß auch vorübergehend nicht vollständig Arbeitsfähige, sofern bei regelmäßiger Lebensweise eine Besserung zu erwarten ist, in Arbeitsanstalten aufgenommen würden.

Bei diesem Anlasse möchten wir die Frage zu näherer Prüfung empfehlen, ob nicht in den Arbeitsanstalten auch störrischen Elementen aus Armenanstalten, welche zur Strafe vorübergehend in jene versetzt würden, Platz verschafft werden sollte. Solche Elemente gibt es wohl in jeder Armenanstalt, und sie sind im Stande, den ruhigen Gang derselben zu stören. Die gesetzlichen Strafbefugnisse reichen aber nicht hin, um in der Armenanstalt selbst solcher Leute Meister zu werden.

Ueber den Gang der Arbeitsanstalt zu Jns sollte Seitens der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen künftighin ebenfalls ein besonderer Bericht erstattet werden.

Die von der Strafanstalt in Jns benützten Räumlichkeiten lassen in jeder Hinsicht zu wünschen übrig. Die dortigen Zustände dürfen auf die Dauer nicht bestehen, und es muß daher bei erster Gelegenheit auf Abhülfe Bedacht genommen werden.

Der Bericht bemerkt bei der Anstalt Thorberg, es halte in Folge der kleinen, den heutigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden, Besoldungen sehr schwer, tüchtiges, ausdauerndes Personal anzustellen. Man wird also die Besoldungen erhöhen müssen, denn ein tüchtiges und möglichst wenig wechselndes Personal ist für die Verwaltung einer Strafanstalt von höchster Wichtigkeit.

Näherer Aufschluß muß gewünscht werden mit Bezug auf die pag. 340 des Berichts erwähnte Suspension des Vollzugs einer Zwangsarbeitsstrafe. Geht der Verurtheilte nun strafflos aus und wie verhält es sich mit der Kompetenz des Regierungsrathes?

Mit Recht weist der Bericht darauf hin, daß im Löschwesen noch lange nicht alles so sei, wie es wünschbar wäre. Verschiedene Brandfälle, welche im Laufe dieses Jahres im Oberlande stattgefunden, haben in dieser Richtung sehr schwere Mängel zu Tage gefördert. Es ist durchaus geboten, daß die Regierung durch das Organ der Regierungstatthalter die Löschanstalten der Gemein-

den fortgesetzt überwachen lasse und daß energisch auf Abhülfe gedrungen werde, wo sich ungenügende Vorkehrungen zeigen.

Staatsrechnung pro 1891.

Die Delegirten der Staatswirthschaftskommission, welche die Staatsrechnung zu prüfen hatten, haben durch Vornahme einer großen Anzahl von Stichproben zwischen der vorliegenden gedruckten Rechnung und den Visakontrollen die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß Erstere ein getreuer Auszug der Letztern ist. Fernere Stichproben wurden vorgenommen zwischen den Visakontrollen und den als Belege dienenden Anweisungen, und diese Arbeit zur Prüfung der Spezialrechnungen ausgedehnt. Es ist überall beste Uebereinstimmung konstatirt worden. Wenn wir das Resultat der laufenden Rechnung mit dem Voranschlage vergleichen, so haben wir statt einem Ausgabenüberschuß von Fr. 456,435 einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 85,268. 60 zu konstatiren, obgleich im Laufe des Rechnungsjahres Nachkredite im Betrage von Fr. 256,798. 34 nachgesucht und bewilligt wurden. Die Rubriken, welche die bedeutendsten Mehreinnahmen verzeihen, sind:

Erbschafts- und Schenkungsabgaben mit Fr.	193,793. 64
Direkte Steuern im alten Kanton	„ „ 147,693. 88
Staatswaldungen	„ „ 118,782. 75
Staatskasse (Zinse)	„ „ 200,364. 83

Die große Vermehrung in der letzten Rubrik erklärt sich dadurch, daß in Folge der Abtretung der Jura-Simplonbahn-Prioritätsaktien an den Bund die als Gegen-

werth erhaltenen Titel der Eisenbahnrente dem Werthschriftenkonto einverleibt wurden und deren Ertrag der Staatskasse zukam. Diese Uebertragung erklärt auch, daß der Ertrag von Eisenbahnkapitalien eine Mindereinnahme von Fr. 176,116. 57 erzeugt.

Aus dem sehr einläßlichen Berichte der Kantonsbuchhalterei haben wir nur hervorzuheben, daß wir mit der Art und Weise der Einstellung der übrig bleibenden Aktien des Eisenbahnkapitals in der Staatsrechnung einig gehen, trotzdem die Werthung derselben offenbar eine etwas zu niedrige ist. Die Spezialfonds geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Pro memoria möchten wir ein älteres Postulat, das einen Bericht über die Entstehung und gesetzliche Zweckbestimmung dieser Fonds wünscht, aufrecht halten und erneuern.

Anträge:

1. Es sei dem Staatsverwaltungsberichte für das Jahr 1891 die Genehmigung zu ertheilen.
2. Ebenso sei die Staatsrechnung für das Jahr 1891 unter üblichem Vorbehalte zu genehmigen.

Bern, den 9. November 1892.

Namens der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

J. Bühlmann, Großrath.

Naturalisationen.

(November 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgeannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Karl August Enger von Hildesheim, Königreichs Preußen, geb. 1852, Buchbinder, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Luise Zürcher, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Erlach.

2. Pierre Clovis Roux von Murat im französischen Departement des Cantal, geb. 1867, Handelsmann, seit 1889 in Bruntrut wohnhaft, verheiratet mit Marie Therese Juliette Chapuis, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Pleujouse.

3. Gustav Robert Giesbrecht von Marienburg, Königreichs Preußen, geb. 1853, Glasmaler, seit 1881 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Maria Helena Sphyer, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

4. Oskar Hugo Eichler von Chemnitz, Königreichs Sachsen, geb. 1844, Buchbindermeister, seit 1873 in Bern wohnhaft, nebst seiner Ehefrau Anna Katharina Schmidtbauer und zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Walterswil.

5. Gustav Adolf Giedemann von Fischeningen, Großherzogthums Baden, geb. 1873, Uhrenarbeiter in Port bei Nidau, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.